Vorlesung Wirtschaftsprivatrecht

WS 2013/14

Dr. Fabian Jungk

1. Abschnitt (S. 1 - 42):

- Einführung Die Rechtsquellen
- Einführung Die juristische Arbeitstechnik
- Einführung Die Rechtssubjekte
- Einführung Rechtsgeschäfte und Willenserklärungen
- **Einführung Angebot und Annahme**
- Einführung Auslegung von Willenserklärungen
- Fall: `Der Autofreund´

Einführung – Die Rechtsquellen

Die Rechtsquellen

Geschriebenes Recht

Ungeschriebenes Recht

Durch verschiedene gesetzgebende Körperschaften:

EU

Bund

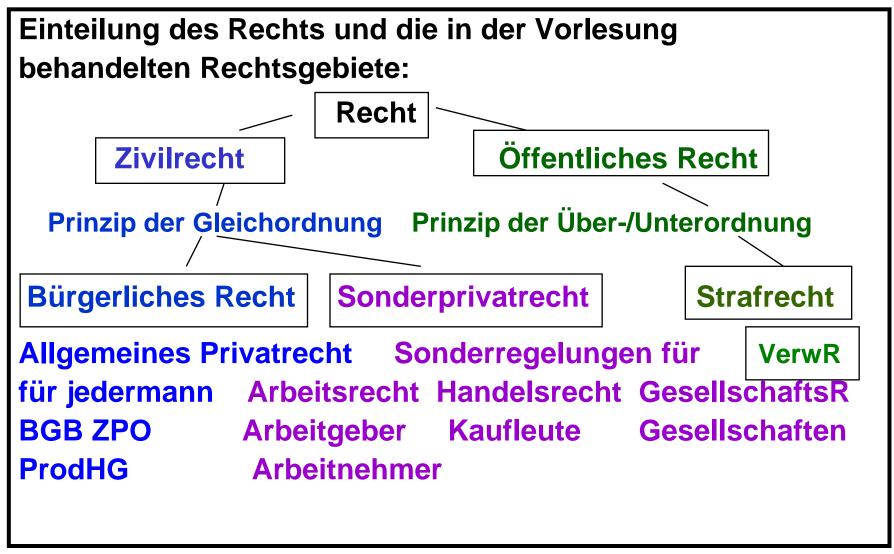
Bundesländer Selbstverwaltg Rechtsprechung

Verordnungen und Richtlinien Gesetze und Rechtsverordnungen

Gesetze und Rechtsverordnungen Satzungen

Gewohnheitsrecht

Einführung Die Rechtsgebiete



Arbeitstechnik

Bei der juristischen Falllösung geht es um die Frage, ob eine Person von einer anderen eine bestimmte Leistung beanspruchen kann.

Zur Beantwortung der Frage muss man zunächst eine Anspruchsgrundlage finden, die als Rechtsfolge die begehrte Leistung (abstrakt umschrieben) vorsieht, z.B. Schadensersatz oder Nachlieferung.

Danach muss man anhand des Sachverhaltes die einzelnen Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage prüfen.

Das Verfahren ähnelt letztlich der Interpretation von Regeln im Sport.

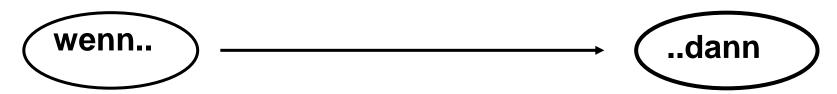
Die Struktur des Rechtssatzes – Beispiel BGB

1. Tatbestand (Voraussetzung):



2. Rechtsfolge:

Immer und nur dann, wenn alle Voraussetzungen des Tatbestandes vorliegen, tritt die Rechtsfolge der Norm ein. Beispiel (zu § 823 Abs. 1 BGB):



- 1. der Körper e. Person verletzt wird,
- 2. durch eine andere Person, die
- 3. rechtswidrig und
- 4. vorsätzlich oder fahrlässig handelt, ersatz verpflichtet.

..ist d. verletzende Person d. anderen zum Schadensersatz verpflichtet.

Die Struktur des Rechtssatzes – Bsp.: Fußballregeln

1. Tatbestand (Voraussetzung):

2. Rechtsfolge:

...dann

wenn...

"Überschreitet der Ball in der Luft oder am Boden in vollem Umfang die rückwärtige Linie des Spielfeldes, ohne dass dabei ein Tor gemäß Regel 10 erzielt wurde, und wurde der Ball zuletzt von einem Spieler des verteidigenden Teams berührt…"

hat die gegnerische Mannschaft Anspruch auf einen Eckstoß

Die Struktur des Rechtssatzes – Beispiel BGB mit *auslegungsbedürftigem* Begriff

1. Tatbestand (Voraussetzung):



2. Rechtsfolge:

Wenn ein Rechtsgeschäft gegen die guten Sitten verstößt, ...dann ist das Rechtsgeschäft nichtig.

Die Struktur des Rechtssatzes – Bsp. Fußballregeln mit *auslegungsbedürftigem* Begriff

1. Tatbestand (Voraussetzung):



2. Rechtsfolge:

Wenn ein Spieler eines der folgenden sieben Vergehen begeht:

- 1. Unsportliches Betragen
- 2. Protestieren / Reklamieren (...),
- 3. Wiederholtes Verstoßen gegen die Spielregeln (...)
- 7. Absichtliches Verlassen des Spielfeldes ohne Erlaubnis.

.... erhält der Spieler eine Gelbe Karte und wird verwarnt.

`Unsportliches Betragen'

Auslegung der Fußballregeln für Schiedsrichter:

Zu unsportlichem Betragen gehört (u.a.):

Torjubel - Grundsätzlich ist es dem Spieler erlaubt, seiner Freude nach einem Treffer Ausdruck zu verleihen.

Torjubel ist aber *nur in angemessenen Rahmen* gestattet und Torjubel *darf nicht übertrieben werden*.

Unzulässig ist es für Spieler, an einem Zaun hochzuklettern, um einen Treffer zu feiern.

Unzulässig ist es für Spieler, sein Hemd über seinen Kopf auszuziehen oder es ganz oder teilweise über seinen Kopf zu stülpen.

Unzulässig sind auch und insbesondere `choreografierte' Jubelszenen, bei denen viel Zeit verloren geht.

Der Rechtssatz, Prüfung von Anspruchsgrundlagen 1. Beispiel:

Radfahrer R fährt auf dem Fahrradweg.

Fußgänger F überquert bei rot die Straße, achtet dabei nur auf die Autos, und tritt auf der anderen Seite auf den Fahrradweg. Dabei übersieht er den R.

Radfahrer R muss ein riskantes Ausweichmanöver vornehmen, das mit einem Unfall endet, der zur Beschädigung seines Fahrrades führt.

Hat R gegen F einen Anspruch auf Schadensersatz?

(Rechtssatz, Prüfung von Anspruchsgrundlagen)

wenn:

§ 823 BGB

- 1. der Körper e. Person verletzt wird,
- 2. durch eine andere Person, die
- 3. rechtswidrig und
- 4. vorsätzlich oder fahrlässig handelt,

..ist d. verletzende Person d. anderen zum Schadensersatz verpflichtet.

dann:

Ein Schadensersatzanspruch des R gegen F könnte sich aus § 823 Abs. 1 BGB ergeben.

§ 823 BGB setzt voraus, dass der F durch kausales Handeln ein Rechtsgut des R, hier dessen Eigentum, und zwar in rechtswidriger und schuldhafter (also in vorsätzlicher oder fahrlässiger) Weise verletzt hat.

Einführung – Die jur. Arbeitstechnik (Rechtssatz, Prüfung von Anspruchsgrundlagen)

F hat durch das Passieren der Straße die Beschädigung des Rades des R verursacht.

Er hat gegen die Straßenverkehrsordnung verstoßen, so dass sein Handeln auch rechtswidrig und zumindest fahrlässig war.

Deshalb liegen die Voraussetzungen von § 823 Abs. 1 BGB vor.

R kann von F Schadensersatz verlangen.

Der Rechtssatz, Prüfung von Anspruchsgrundlagen 2. Beispiel:

Firma F überweist versehentlich den Kaufpreis für eine Lieferung in Höhe von 10.000,- EUR an Herrn H, statt an den Vertragspartner, das Unternehmen U.

Hat F gegen H einen Anspruch auf Rückzahlung?

Einführung – Die jur. Arbeitstechnik (Rechtssatz, Prüfung von Anspruchsgrundlagen)

wenn:

dann:

§ 812 BGB

- 1. Wenn jemand
- 2. durch Leistung eines anderen
- 3. etwas erlangt hat,
- 4. ohne rechtlichen Grund...

..dann ist der Betreffende zur Herausgabe Verpflichtet.

Ein Herausgabeanspruch der Firma F gegen H könnte sich aus § 812 Abs. 1 BGB ergeben.

§ 812 BGB setzt voraus, dass jemand, hier H, durch Leistung eines anderen etwas erlangt hat, hier die 10.000,- EUR, und zwar in ohne rechtlichen Grund.

Einführung – Die jur. Arbeitstechnik (Rechtssatz, Prüfung von Anspruchsgrundlagen)

H hat durch die Überweisung, also durch Leistung etwas erlangt, nämlich die 10.000,- EUR.

Er hat die 10.000,- EUR nicht aufgrund eines Rechtsgrundes, z.B. eines Kaufpreisanspruchs oder eines Schadensersatzanspruchs bekommen. Er hat sie ohne rechtlichen Grund bekommen.

Deshalb liegen die Voraussetzungen von § 812 Abs. 1 BGB vor.

Firma F kann von H Herausgabe (Überweisung) der 10.000,- EUR verlangen.

Die Rechtssubjekte

Drei Kategorien von Rechtssubjekten:

Natürliche Personen

Personengesellschaften Juristische Personen

Der Mensch, § 1 BGB Ges. Bürgerlichen Rechts, § 705 BGB

Eingetragener Verein, § 21 BGB

Stiftg., § 80 BGB

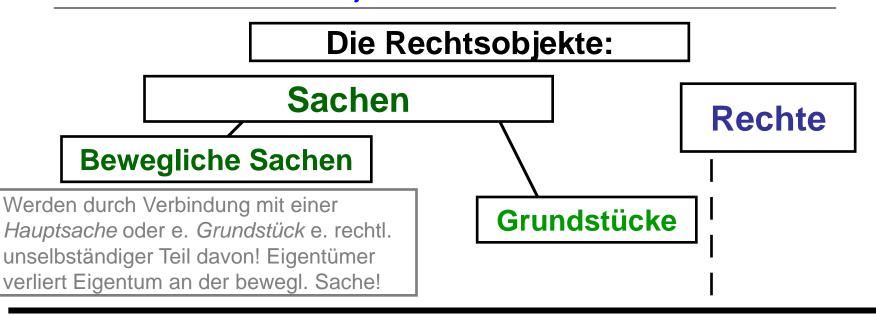
Offene Handelsges., § 105 HGB

Kommanditges., § 161 HGB

GmbH, § 13 GmbHG

Aktiengesellschaft § 1 AktG

Die Rechtsobjekte / Die Arten von Rechten



Die Arten von Rechten:

Absolute Rechte

Relative Rechte

HerrschaftsR

(z.B. Eigentum)

PersönlichkR

(z.B. Allgemeines Persönlichkeitsrecht)

Ansprüche

(z.B. Kaufpreisforderung)

GestaltungsR

(z.B. Anfechtungsrecht)

Gelten grundsätzlich gegenüber allen!

Sind sehr `beständig'! Verlust nur in besonderen Fällen.

Gelten nur gegenüber den Beteiligten.

Relativ `empfindlich u. wandelbar´, z.B. erlöschen bei Unmöglichkeit und wandeln sich (ggf.) in einen Schadensersatzanspruch.

Die Rechtsverhältnisse

Kategorien der Rechtsverhältnisse

Rechtsgeschäftliche Rechtsverhältnisse

Entstehung insbesondere durch zweiseitige Rechtsgeschäfte* (Verträge):

Mietvertrag, Kaufvertrag, Bürgschaft, Übereignung etc.

(*selten auch durch einseitige z.B. Auslobung, Testament, Kündigung)

Vorteil: Insbes. bei Schäden, die aufgrund von Pflichtverletzungen im Rahmen vertraglicher Schuldverhältnisse entstehen: § 280 Abs. 1 S. 2 BGB vermutet, dass Schuldner Pflichtverletzung zu vertreten hat.

Gesetzliche Rechtsverhältnisse

Entstehung durch Verwirklichung der im Gesetz beschriebenen Tatbestandsmerkmale:

Unerlaubte Handlungen, gemäß §§ 823 ff. BGB u.a.

Ungerechtfertigte Bereicherung, gem. §§ 812 ff. BGB u.a.

Eigentumserwerb durch Verbindung o. Verarbeitung gem. §§ 946 ff. BGB Geschäftsführung ohne Auftrag,

gem. §§ 677 ff. BGB

Eigentümer Benutzer Verhältnis (EBV) gem. §§ 985 ff. BGB

20

Rechtsgeschäfte und Willenserklärungen

Begründung von Rechtsbeziehungen

(z.B. Erwerb von Rechten / Ansprüchen):

1. Durch Vornahme von Rechtsgeschäften (vor allem durch zweiseitige Rechtsgeschäfte, also *Verträge*)

2. Durch tatsächliches Handeln

(z.B. Verursachen eines Schadens)

Rechtsgeschäft: Eine oder mehrere Handlungen von einer oder mehreren Personen, von denen mindestens eine Handlung eine Willenserklärung ist.

Willenserklärung: Eine Handlung, die auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtet ist.

Arten der Rechtsgeschäfte nach Form u. Inhalt

Form

Einseitig

Nur eine Willenserklärung z.B.

Testament, Kündigung, Auslobung

Inhalt

Zweiseitig

Zwei Willenserklärungen (Vertrag)

Verfügungsgeschäft:

Verändert bestehende Rechte (z.B.

Eigentumsübertragg)

Verpflichtungsgeschäft:

Begründet Anspruch auf die Durchführung des Verfügungsgeschäfts (z.B. Lieferungsanspruch)

Rechtsgeschäfte und Willenserklärungen

Verträge bestehen aus mindestens zwei

Willenserklärungen*

(auch genannt: `Angebot und Annahme', §§ 145 ff. BGB)

Die Elemente der Willenserklärung*

Objektiver Tatbestand

Subjektiver Tatbestand

Äußerlich wahrnehmbares Verhalten

(Irgendwie als Willenserklärung erkennbar)

Wille des Erklärenden

(Handlungswille / Erklärungsbewusstsein / Geschäftswille)

^{*} Stets auf eine Rechtsfolge, d.h. rechtliche Verbindlichkeit, gerichtet.

Angebot und Annahme

Vertragsanbahnung

1. Willenserklärung: Das Angebot

Objektiver Tatbestand

Äußerlich wahrnehmbares Verhalten

Subjektiver Tatbestand

Wille des Erklärenden

Beispiel für Angebot: "Kaufe 100 `X3-Festplatten' zum Stückpreis von je 50,- EUR" (Dies muss vom Erklärenden auch gewollt sein)

Das Angebot (der `Vertragsantrag´) muss vollständig, also hinreichend soweit bestimmt sein, dass ein schlichtes `Ja´ zur Annahme des Vertrages reicht.

Die `essentialia negotii´, die Wesenselemente des Geschäfts müssen somit im Angebot enthalten sein.

2. WE: Die Annahme; Beispiel: "Verkauft."

Angebot und Annahme

Grundsätze zu Verträgen / Angebot und Annahme:

- Verträge sind zu halten (pacta sund servanda) und daher grundsätzlich nicht beliebig kündbar.
- Angebote auf Abschluss von Verträgen (Vertragsofferte, Vertragsantrag) sind grundsätzlich verbindlich (§ 145 BGB).
- Die *Annahme* eines Vertragsangebotes ist grundsätzlich verbindlich (und führt zum Vertragsabschluss).

Die Auslegung von Willenserklärungen

Die Auslegung von Willenserklärungen

(oftmals notwendig, da nicht immer klare Äußerungen vorliegen)

Durch Auslegung wird ermittelt:

- a) Ob eine Willenserklärung vorliegt (also ob ein rechtlicher Bindungswille besteht).
- b) Mit welchem Inhalt die WE abgegeben wurde.

Objektive Auslegung, (§ 157 BGB)

Grundsatz: Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont

Subjektive Auslegung, (§ 133 BGB)

Ausnahme: Auslegung nach dem tatsächlichen Willen (bei einseitiger WE)

Die Auslegung von Willenserklärungen und Verträgen

Objektive Auslegung, § 157 BGB*:

Willenserklärungen werden grundsätzlich und vorrangig nach dem objektiven Empfänger-horizont ausgelegt, d.h. entscheidend ist, was...

- ein objektiver Dritter in der Person des Erklärungsempfängers
- bei vernünftiger Würdigung aller erkennbaren Umstände
- unter Berücksichtigung von Treu und Glauben und der Verkehrssitte.

...verstanden hätte.

^{*} Der Wortlaut des § 157 BGB bezieht sich zwar auf Verträge, aber nach allgemeiner Ansicht muss sie auch auf die Willenserklärungen der einzelnen Vertragspartner angewendet werden.

Die Auslegung von Willenserklärungen und Verträgen

Objektive Auslegung, § 157 BGB:

- Objektiver Dritter i. d. Person des Erklärungsempfängers Neutraler Beobachter der sich in die Perspektive d. Empfängers versetzt.
- Vernünftige Würdigung aller erkennbaren Umstände: Beispiel: (schweigend) akzeptierte Geschäftsgrundlagen.
- Unter Berücksichtigung von Treu und Glauben Beispiel: Irrtum erkannt / eingeübte Praxis
- Verkehrssitte.
 Orts- / Landesüblicher Sprachgebrauch und Handelsbräuche.

Subjektive Auslegung, § 133 BGB:

Ggf. kommt aber auch eine Ermittlung des tatsächlichen Willens des Erklärenden in Betracht, beispielsweise:

- bei nicht empfangsbedürftigen
 Willenserklärungen (z.B. Testament).
- bei trotz objektiv falscher Bezeichnung übereinstimmendem *Willen* der Parteien ("falsa demonstratio non nocet").

Der subjektive Tatbestand einer Willenserklärung beinhaltet folgende Elemente:

- 1. Handlungswille
- 2. Erklärungsbewusstsein
- 3. Geschäftswille

Der subjektive Tatbestand der Willenserklärung wird u.a. relevant, wenn es um die Frage geht ob eine Willenserklärung vorliegt und ob sie ggf. anfechtbar ist.

Subjektiver Tatbestand einer Willenserklärung

1. Handlungswille:

- Der Wille, überhaupt zu handeln
- Fehlt bei Reflexen oder absoluter Gewalt
- Fehlerfolge: Keine Willenserklärung

Subjektiver Tatbestand einer Willenserklärung

- 2. Erklärungsbewusstsein / ggf. `potentielles E. ´
- Das Bewusstsein, sich rechtserheblich zu verhalten.
- Fehlt etwa bei der Vorstellung, eine rein gesellschaftliche Erklärung abzugeben.
- <u>Fehlerfolge</u>: Hier erfolgt eine Prüfung, ob ggf.

 'potentielles Erklärungsbewußtsein' vorliegt.

 das ist der Fall, wenn bei sorgfaltsgerechtem

 Verhalten die Rechtserheblichkeit der Handlung

 erkennbar gewesen wäre. Dann wird von einer WE

 ausgegangen, die aber ggf. anfechtbar ist.

Subjektiver Tatbestand einer Willenserklärung

3. Geschäftswille

- Wille, die objektiv erklärten Rechtsfolgen herbeizuführen.
- Fehlt bei Irrtümern über den Erklärungsinhalt
- <u>Fehlerfolge</u>: Regelmäßig wird eine Willenserklärung angenommen, die aber ggf. anfechtbar ist.

Der subjektive Tatbestand einer Willenserklärung muss also *mindestens* folgende Elemente enthalten:

- 1. Handlungswille
- 2. `Potentielles Erklärungsbewusstsein´

Fall `Der Auto-Freund´

A erzählt seinen Freund B im Rahmen eines Restaurantbesuchs im Freundeskreis, dass kurzfristig eine Einladung von einer sehr interessanten Firma zu einem Vorstellungsgespräch bekommen habe, dass dieses jedoch am nächsten Tag um 10.00 Uhr in Hannover stattfinden würde. B bietet spontan an, dem A dafür seinen Wagen zu leihen.

Als A am folgenden Tag um 8.00 Uhr bei B erscheint, verweigert dieser die Hergabe des Autos mit der Begründung, "er habe das doch nur so daher gesagt, das sei nicht ernst gewesen, nur unverbindlicher `Party-Talk´."

Hat A Anspruch auf Herausgabe des Wagens?

Fall `Der Auto-Freund' – Lösung: Eingrenzen der Problems durch immer spezifischere Fragen (auf immer `tieferen Ebenen' des Falles).

Obersatz "Erste Prüfungsebene"

A könnte gegen B einen Anspruch auf leihweise Überlassung des Autos haben.

Obersatz "Zweite Prüfungsebene"

Voraussetzung dafür ist, dass ein wirksamer Leihvertrag gemäß § 598 BGB zwischen A und B zustande gekommen ist.

Obersatz "Dritte Prüfungsebene"

Dies setzt gemäß §§ 145 ff. BGB zwei übereinstimmende, im Bezug aufeinander abgegebene Willenserklärungen (Angebot und Annahme) voraus.

Fall `Der Auto-Freund´— Lösung: Erste (Teil-)Antwort auf die aufgeworfenen Fragen und weitere Fragen.

Relativ unproblematische Tatbestandsmerkmale

A hat unzweifelhaft eine Willenserklärung abgegeben, also eine auf eine Rechtsfolge gerichtete Willensäußerung, denn er wollte aus seiner Sicht ein bestehendes Angebot des B, von diesem das Auto geliehen zu bekommen, rechtsverbindlich annehmen.

Obersatz "Vierte Prüfungsebene"

Fraglich ist jedoch, ob auch der B eine Willenserklärung abgegeben hat.

Obersatz "Fünfte Prüfungsebene"

Dazu müssten der objektive und der subjektive Tatbestand einer Willenserklärung vorliegen.

Fall `Der Auto-Freund' – Lösung: Subsumtion des Tatbestandsmerkmals `objektiver Tatbestand einer Willenserklärung'

Obersatz

Das Verhalten des B müsste zunächst den objektiven Tatbestand einer Willenserklärung erfüllen.

Definition

Der objektive Tatbestand einer Willenserklärung liegt vor, wenn ein objektiver Dritter in der Person des Erklärungsempfängers unter Berücksichtigung von Treu und Glauben, der Verkehrssitte und aller erkennbarer Umstände von einer verbindlichen Willenserklärung ausgehen durfte.

Subsumtion

B hat im vorliegenden Fall eindeutig versprochen, dem A sein Auto zu leihen. Ein objektiver Dritter, also auch der A, durfte somit von einem rechtswirksamen Angebot auf Abschluss eines Leihvertrages ausgehen.

Ergebnis

Die Aussage des B erfüllt somit den objektiven Tatbestand einer Willenserklärung.

Fall `Der Auto-Freund´ – Lösung: Subsumtion des Tatbestandsmerkmals `subjektiver Tatbestand einer Willenserklärung´. Hier jedoch das Problem, dass das Tatbestandsmerkmal in insgesamt 3 weitere Tatbestandsmerkmale untergliedert werden muss, wobei hier das Tbm `Erklärungsbewusstsein´ unbedingt vertieft durchdacht werden muss ("Kern" des Falles)!

Obersatz "Sechste Prüfungsebene"

Ferner müsste das Verhalten des B auch die Mindestanforderungen an den subjektiven Tatbestand einer Willenserklärung erfüllen, also Handlungswillen, Erklärungsbewusstsein und gegebenenfalls Geschäftswillen.

Relativ unproblematische Tatbestandsmerkmale

Der B hatte eindeutig Handlungswillen, denn ihm war bewusst, dass er aktiv und freiwillig eine Tätigkeit durchführte, nämlich eine mündliche Aussage formulierte.

Ein konkreter Geschäftswille, also der Wille zu einem ganz bestimmten Rechtsgeschäft, hier zum Abschluss eines Leihvertrages, fehlte ihm zwar,

jedoch genügt es für eine wirksame Willenserklärung regelmäßig, wenn der Erklärende Handlungswille und Erklärungsbewusstsein hatte.

Fall `Der Auto-Freund´ - Lösung: Zunächst durchdenkt man ganz grundsätzlich die Grundregel (was `Erklärungsbewusstsein´ bedeutet). Man kommt zu dem richtigen Schluss, Dass hier *kein Erklärungsbewusstsein im eigentlichen Sinne* vorliegt. Aber die herrschende Meinung der Juristen kennt noch eine `erweiterte Definition´ des Erklärungsbewusstseins...

Obersatz

Fraglich ist jedoch, ob B auch Erklärungsbewusstsein hatte.

Definition

Erklärungsbewusstsein bedeutet, dass der Erklärende weiß, dass er eine rechtserhebliche Erklärung abgibt.

Subsumtion

B ging im vorliegenden Fall jedoch gerade nicht davon aus, dass er eine rechtserhebliche Erklärung abgab, sein Auto zu verleihen, da er seiner Auffassung nach nur `unverbindlichen Party-Talk' gemacht habe.

(Zwischenergebnis)

B hatte, als er A anbot, ihm sein Auto zu leihen, kein (volles) Erklärungsbewusstsein.

Lösung: Noch einmal zum `potentiellen Erklärungsbewusstsein': Es liegt in derartigen Fällen, wie hier, zwar im Interesse des Erklärenden, dass keine Willenserklärung angenommen wird. Das Interesse des Erklärungsempfängers sowie das des Verkehrsschutzes insgesamt spricht jedoch für die Annahme einer Willenserklärung in solchen Fällen. Daher die Entscheidung der Akzeptanz eines sogenannten `potentiellen Erklärungsbewussteins'.

Definition (2. Teil / `erweiterte Definition´)

Für das Vorliegen einer Willenserklärung genügt nach herrschender Meinung jedoch bereits ein potentielles Erklärungsbewusstsein.

Ein solches liegt immer dann vor, wenn der Erklärende bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können, dass er sich im rechtserheblichen Bereich bewegt.

Subsumtion

Der B hätte im vorliegenden Fall mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt ohne weiteres erkennen können, dass er gegenüber A ein Versprechen abgab, das weit über den rein gesellschaftlichen, unverbindlichen Bereich hinaus ging, da es bei Angelegenheit für den A um dessen berufliche Zukunft ging. B hätte somit durch etwas Nachdenken unschwer erfassen können, dass der A das Angebot ernst nehmen würde, so dass er, B, hier den objektiven Tatbestand einer Willenserklärung schafft.

Ergebnis

Damit hatte der B potentielles Erklärungsbewusstsein.

Fall `Der Auto-Freund´ - Lösung : Hier werden nun die oben aufgeworfenen Fragen Ebene für Ebene beantwortet.

Ergebnis "Sechste Prüfungsebene"

Das Verhalten des B erfüllt die Mindestanforderungen an den subjektiven Tatbestand einer Willenserklärung. Der subjektive Tatbestand liegt vor.

Ergebnis "Fünfte und vierte Prüfungsebene"

Da auch der objektive Tatbestand gegeben ist, liegt in dem Verhalten des B eine wirksame Willenserklärung.

Ergebnis "Dritte Prüfungsebene"

Damit liegen zwei übereinstimmende, mit Bezug aufeinander abgegebene Willenserklärungen (Angebot und Annahme) gemäß §§ 145 ff. BGB vor.

Ergebnis "Zweite Prüfungsebene"

Somit liegt ein wirksamer Leihvertrag gemäß § 598 BGB zwischen A und B vor.

Ergebnis "Erste Prüfungsebene"

A hat Anspruch auf leihweise Herausgabe des Wagens gegen B.

2. Abschnitt

Vorab – Einige bekannte / unbekannte Verträge und Grundsätze

Willenserklärungen – Abgabe und Zugang

Fall: Der verkaufte Ferrari

Fall: Kündigung mit Hindernissen

Vertragsschluss – Überblick

Vertragsschluss – Prüfungsschema

Vertragsschluss – Schweigen auf Vertragsangebot

Vertragsschluss – Schweigen auf kfm. Bestätigungsschreiben

Vertragsschluss – Offener / Versteckter Dissens

Vertragsschluss – Veränderung

Vertragsschluss – Verspätung

Fall: Das kaufmännische Bestätigungsschreiben

Ausblick / Lernziel:

Der wirksame, durchsetzbare, vertragliche Anspruch

Prüfungsschema vertraglicher Anspruch

I. Zustandekommen eines Vertrages

Vertragsschluss:

- 1. Angebot
- 2. Annahme
- 3. Bestimmtheit
- 4. Rechtzeitigkeit
- 5. (ggf.) Stellvertretung

II. Wirksamkeit des Vertrages

0. AGB i.O.?

Keine

Nichtigkeitsgründe!

- 1. Geschäftsunfähigkeit
- 2. Willensmängel
- 3. Anfechtung
- 4. Bedingung
- 5. Formmangel
- 6. Sittenwidrigkeit
- 7. Verstoß gegen Gesetz

III. Durchsetzbarkeit (vertraglicher)
Ansprüche

Keine

Einreden /

Einwendungen

- 1. Erfüllung, Unmöglichkeit
- 2. Stundung, Verjährung
- 3. Arglist, Nichterfüllung
- 4. Widerruf, Kündigung, Rücktritt
- 5. Aufrechnung

Einige bekannte / unbekannte Verträge

Der 'Auftrag' (§§ 662 ff. BGB)

Der Beauftragte verpflichtet sich beim Auftragsvertrag ein bestimmtes Geschäft für einen anderen i.d.R. unentgeltlich (auch entgeltlich möglich) durchzuführen, und zwar – wie bei anderen Verträgen auch – mit der notwendigen Sorgfalt. Beispiel: Ein Paket aufgeben. Dafür hat er Anspruch auf Erstattung der Auslagen.

Anderes Beispiel: Annahme einer Lieferung (Beauftragter ist dann zur Herausgabe des `Erlangten´ (der Lieferung) verpflichtet.

Weiteres Beispiel (geschäftlich): Überweisungsauftrag an eine Bank im Rahmen eines Kontoführungsvertrages (i.d.R. entgeltlich).

Einige bekannte / unbekannte Verträge

Die 'Bürgschaft' (§§ 766 ff. BGB)

Der Bürge verpflichtet sich beim Bürgschaftsvertrag gegenüber dem Bürgschaftsnehmer für die Schuld eines anderen, des Schuldners, einzustehen, wenn der Schuldner bei Fälligkeit der Verbindlichkeit nicht zahlt.

Besonderheit: Für die Gültigkeit der Bürgschaft ist die Schriftform vorgeschrieben.

Kaufleute können sich allerdings auch mündlich verbürgen.

Beispiel: Eltern bürgen für Mietverbindlichkeit ihrer Tochter gegenüber dem Vermieter (i.d.R. unentgeltliche Bürgschaft) Weiteres Beispiel (geschäftlich): Bank birgt gegenüber einem Lieferanten für die Verbindlichkeiten ihres Kunden. (i.d.R. entgeltliche Bürgschaft).

Einige bekannte / unbekannte Verträge

Die 'Leihe' (§§ 598 ff. BGB)

§ 598 Vertragstypische Pflichten bei der Leihe:

Durch den Leihvertrag wird der Verleiher einer Sache verpflichtet, dem Entleiher den Gebrauch der Sache unentgeltlich zu gestatten, also ihm die Sache für den verabredeten Zeitraum ohne Entgelt zu überlassen.

Die 'Schenkung' (§§ 516 ff. BGB)

Auch die Schenkung, also die unentgeltliche Zuwendung aus dem Vermögen des Schenkers an den Beschenkten, insbesondere die Übertragung des Eigentums an einer Sache, ist ein *Vertrag*.

(Aufgrund der Unentgeltlichkeit von Leihe und Schenkung gelten jedoch bestimmte Besonderheiten, die den Verleihenden / Verschenkenden privilegieren).

Einige bekannte / unbekannte Grundsätze

Die `Fahrlässigkeit' (§ 276 BGB)

Grundsatz im deutschen Zivilrecht: Die `Verschuldenshaftung´. Die Haftung, insbesondere die finanzielle Haftung für Schäden, entsteht nur, wenn der Betroffene `fahrlässig´ gehandelt hat, wenn er also `schuldhaft´ gehandelt hat und anders hätte handeln können (die Haftung tritt natürlich erst recht bei vorsätzlichem Handeln ein!).

Maßstab für Verstoß gegen Fahrlässigkeit: Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276 Abs. 2 BGB).

Beispiele: Typische Haftpflichtfälle wie das versehentliche Beschädigen fremden Eigentums (Glasscheibe, Teppich, Sofa, Verkehrsunfall etc.).

Daher: I.d.R. keine Haftung für zufälligen Schadenseintritt

(Ausnahmen vom Grundsatz der Verschuldenshaftung: Fälle von Haftungsverschärfung / Fälle von Haftungsmilderung, vgl. § 276 Abs. 1 BGB)

Willenserklärungen – Abgabe / Zugang

Wirksamwerden von Willenserkärungen (WE) (Zeitpunkt, ab dem die WE gilt) Voraussetzungen gem. § 130 BGB:

Abgabe

Willentliche Entäußerung der Erklärung in d. Rechtsverkehr (z.B. Absenden eines Kündigungsschreibens) Ausreichend bei WEen, die nicht empfangsbedürftig sind (z.B. Testament)

Zugang

Möglichkeit der Kenntnisnahme durch den Empfänger unter normalen Umständen

Zugang erforderlich bei allen empfangsbedürftigen WEen (Regelfall im Rechtsverkehr)

Ausnahme: Gem. § 151 BGB ggf. Verzicht auf Zugang d. Annahme (Vgl. n. Seite)

Willenserklärungen - Zugang

Zugang grundsätzlich erforderlich bei allen empfangsbedürftigen Willenserklärungen (insbes. Angebot u. Annahme bei Verträgen)

Ausnahme: Zugang der Annahmeerklärung kann (je nach Fall) überflüssige Formalität sein, daher gem. § 151 BGB entbehrlich, wenn:

- 1) Der Anbietende auf sie verzichtet
- 2) Üblicherweise die Annahme nicht erklärt wird.

Achtung: § 151 BGB macht nur die ausdrückliche *Erklärung* der Annahme überflüssig, nicht die *Annahme* selbst. Der Wille zur Annahme muss also irgendwie zum Ausdruck gebracht werden, z.B. Versenden der Ware beim Kaufvertrag.

Willenserklärungen - Zugang

Zugang von Willenserklärungen

Voraussetzungen
Bei allen WEen gegenüber
Abwesenden (§ 130 BGB):

WE muss in den Machtbereich den Empfängers gelangen.

Empfänger muss Möglichkeit der Kenntnisnahme haben.

Mit der Kenntnisnahme des Empfängers ist zu <u>rechnen</u>.

Eine Willenserklärung ist zugegangen, wenn sie so in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass unter normalen Umständen mit ihrer Kenntnisnahme zu rechnen ist.

Willenserklärungen - Zugang

Besondere Probleme beim Zugang*

Brief (an Unternehmer)

Zugang regelmäßig am Tag des Einwurfs in den Briefkasten, Montag-Freitag sofern bis 18 Uhr eingeworfen. Bei Einwurf zu anderen Zeiten (abends / nachts / Sa. / So. / Feiertags): Zugang erst am folgenden Werktag!

Brief (an Privatperson) Zugang regelmäßig am Tag des Einwurfs in den Briefkasten, Montag-Samstag: bis 18 Uhr, Bei Einwurf zu anderen Zeiten (abends / nachts / So. / Feiertags): Zugang erst am folgenden Werktag!

<u>Ein-</u> schreiben Zugang erst gegeben, wenn das Einschreiben selbst beim Empfänger vorliegt. Einwurf des Benachrichtigungszettels genügt noch nicht für den Zugang.

^{*} Einzelheiten, insbes. Uhrzeiten, z.T. stark umstritten.

Besondere Probleme beim Zugang

Bote

Abgrenzung zwischen dem *Erklärungsboten* und dem Empfangsboten Der *Erklärungsbote* gehört zum Machtbereich des Erklärenden. Übergabe der WE an ihn bewirkt noch keinen Zugang.

Empfangsbote ist, wer bereit, imstande und ermächtigt ist bzw. als ermächtigt gilt, Erklärungen für den Empfänger in Empfang zu nehmen.

Mit Übergabe der Willenserklärung an den Empf.-Boten erfolgt der Zugang, selbst wenn der Empfänger die WE noch nicht kennt.

Besondere Probleme beim Zugang

Verweigerung Bei unberechtigter Annahmeverweigerung (z.B. Nichtabholung des Einschreibens trotz Benachrichtigung) geht die Verzögerung durch erneute Zustellung zu Lasten des Empfängers. (Der Versender wird gestellt, als wäre der *erste Zustellungsversuch* erfolgreich gewesen, d.h. es erfolgt dann eine Fiktion des rechtzeitigen Zugangs)

Besondere Probleme beim Zugang

Telefax

Ist die Absendung bewiesen und liegt ein Sendeprotokoll mit OK-Vermerk vor, gilt ein Anscheinsbeweis für tatsächliche Übermittlung; Defekte in der Empfangsanlage (Nichtausdruck) gehen zu Lasten des Empfängers. (Zeitliche Restriktionen wie beim Briefkasten s.o.)

E-Mail

Zugang mit Eingang in der Mailbox oder bei Abrufbarkeit beim Provider.

Verhinderung des Eintreffens durch

Providerstörungen gehen nur bei gewerblichen Nutzern zu deren Lasten.

(Zeitliche Restriktionen wie beim Briefkasten s.o.)

Der Ferrari-Fall

V will seinen gebrauchten Ferrari verkaufen.

Auf eine entsprechende Zeitungsannonce, in der von einem Preis von 50.000,- EUR die Rede ist, meldet sich K, der sich den Wagen anschaut. V bietet K den Erwerb des Wagens verbindlich an. Weil K sich jedoch noch nicht entscheiden kann, vereinbaren beide, dass K, wenn er sich zum Kauf entschließe, dem V spätestens bis zum Wochenende Bescheid geben soll.

Am Freitag ruft K bei V an, erreicht jedoch nur dessen Frau. Dieser teilt K mit, dass er den Wagen kaufe, und bittet um Benachrichtigung des V. Die Frau des V vergisst den Anruf aber zunächst und informiert ihren Mann erst am Montag.

Da V zwischenzeitlich noch einen weiteren Interessenten hat, der 10.000,- EUR mehr bietet, will V den Wagen K, der am folgenden Tag mit dem Geld bei V erscheint, nicht übergeben.

Zu Recht?

Lösung: `Ferrari-Fall'

Obersatz "Erste Prüfungsebene"

K könnte gegen V einen Anspruch auf Lieferung des Autos haben.

Obersatz "Zweite Prüfungsebene"

Voraussetzung dafür ist das Zustandekommen eines wirksamen Kaufvertrages zwischen V und K gem. § 433 BGB.

Obersatz "Dritte Prüfungsebene"

Dies setzt gemäß §§ 145 ff. BGB zwei übereinstimmende, im Bezug aufeinander abgegebene Willenserklärungen (Angebot und Annahme) voraus.

`Ferrari-Fall´— Lösung: Erste (Teil-)Antwort auf die aufgeworfenen Fragen und weitere Fragen.

Relativ unproblematische Tatbestandsmerkmale

V hatte eine Willenserklärung abgegeben, als er dem K das Angebot machte, ihm seinen Ferrari für 50.000,- EUR zu verkaufen, allerdings hatte er das Angebot bis zum Wochenende befristet.

Obersatz "Vierte Prüfungsebene"

Fraglich ist, ob K das Angebot des V rechtzeitig angenommen hat, denn gem. § 148 BGB kann die Annahme nur innerhalb der Frist erfolgen, wenn der Antragende für die Annahme des Angebots eine solche bestimmt hat.

Obersatz

Die Annahme des Angebots, also die Willenserklärung des K, müsste dem V bis zum Wochenende, also spätestens bis Freitag zugegangen sein. `Ferrari-Fall'— Lösung: Subsumtion des Sachverhalts unter die Definitionen von `Zugang' und `Empfangsbote'.

Definition

Eine Willenserklärung geht zu, wenn sie in den Machtbereich des Empfängers gelangt, dieser die Möglichkeit der Kenntnisnahme hat und mit dieser Kenntnisnahme unter Zugrundelegung normaler Umstände zu rechnen ist.

Eine Willenserklärung gelangt auch dann in den Machtbereich des Empfängers, wenn die WE einem Empfangsboten übergeben wird. Empfangsbote ist, wer bereit, imstande und ermächtigt ist bzw. als ermächtigt gilt, Erklärungen für den Empfänger in Empfang zu nehmen.

Subsumtion (1)

Im vorliegenden Fall hat K die Ehefrau des V angerufen und ihr die Annahme des Angebots mitgeteilt. Die Ehefrau gilt, wie andere Familienangehörige der Hausgemeinschaft auch, als ermächtigt, Erklärungen für den Empfänger anzunehmen.

Sie ist Empfangsbotin.

`Ferrari-Fall´— Lösung: Subsumtion des Sachverhalts unter die Definitionen von `Zugang´ und `Empfangsbote´.

Subsumtion (2)

Die Annahme also die Willenserklärung des K ist somit am Freitag so in den Machtbereich des Empfängers V gelangt, dass dieser die Möglichkeit der Kenntnisnahme hatte.

Mit dieser Kenntnisnahme war unter Zugrundelegung normaler Umstände auch zu rechnen, da davon auszugehen ist, dass eine solche Nachricht innerhalb einer Familie umgehend weitergegeben wird. Die Willenserklärung ist Freitag zugegangen.

Ergebnis

Die Annahme des Angebots ist am Freitag zugegangen, selbst wenn die Frau des V ihm die Nachricht erst am Montag tatsächlich mitgeteilt hat.

`Ferrari-Fall'— Lösung: Abschluss der Prüfung.

Ergebnis "Vierte Prüfungsebene"

K hat das Angebot des V rechtzeitig angenommen.

Ergebnis, Dritte Prüfungsebene"

Zwei übereinstimmende, im Bezug aufeinander abgegebene Willenserklärungen (Angebot und Annahme) liegen vor.

Ergebnis "Zweite Prüfungsebene"

Zwischen K und V ist ein wirksamer Kaufvertrag gem. § 433 BGB zustande gekommen.

Ergebnis "Erste Prüfungsebene"

K hat einen Anspruch gegen V auf Lieferung des Ferraris gegen Zahlung des Kaufpreises.

Fall – `Kündigung mit Hindernissen' (Wirksamwerden von Willenserklärungen)

Unternehmer U beschäftigt 4 Mitarbeiter. Im Anstellungsvertrag mit dem Mitarbeiter A ist als Frist für die Kündigung des Arbeits-verhältnisses die Einhaltung von einem Monat zum Quartalsende vereinbart. Am 25.08.2007 sendet Kündigungserklärung an die Privatadresse des A per Einschreiben ab. Der Postbote trifft am folgenden Tage niemanden an, steckt daher den Benachrichtigungszettel über die Hinterlegung des Einschreibens in den Briefkasten des A und hinterlegt das Einschreiben bei dem zuständigen Postamt. A, der mit einer unerfreulichen Sendung rechnet, holt das Einschreiben nicht ab. Als dies am 05.09.2007 an U zurückgesendet wird, schickt dieser sofort einen Boten zu A, der das Schreiben mittags in den Briefkasten des A steckt. A öffnet erst drei Tage später den Briefkasten und erfährt von der Kündigungserklärung.

Ist das Arbeitsverhältnis zum 30.09.2007 beendet worden?

Fall `Kündigung mit Hindernissen´ – Lösung: Erste (Teil-)Antwort auf die aufgeworfenen Fragen und weitere Fragen.

Obersatz "Erste Prüfungsebene"

Das Arbeitsverhältnis könnte zum 30.09.2007 beendet worden sein.

Obersatz "Zweite Prüfungsebene"

Dazu müsste die Kündigung rechtzeitig erfolgt sein.

Obersatz

Das Kündigungsschreiben, das eine empfangsbedürftige Willenserklärung gem. § 130 BGB darstellt, müsste somit dem A nach der Fristbestimmung des Arbeitsvertrages bis zum 31.08.2007, 24.00 Uhr zugegangen sein.

Fall `Kündigung mit Hindernissen´ – Lösung: Definition des `Zugangs´ plus Ergänzung der Definition für das Spezialproblem des Einschreibens.

Definition

Eine Willenserklärung *geht zu*, wenn sie in den Machtbereich des Empfängers gelangt, dieser die Möglichkeit der Kenntnisnahme hat und mit dieser Kenntnisnahme unter Zugrundelegung normaler Umstände zu rechnen ist.

Bei Einschreiben ist der Zugang erst gegeben, wenn dieses beim Empfänger vorliegt.

Der Einwurf eines Benachrichtigungszettels genügt noch nicht für den Zugang.

Fall `Kündigung mit Hindernissen´ – Lösung: Definition des `Zugangs´ plus Ergänzung der Definition für das Spezialproblem des Einschreibens. Erste Subsumtion mit Zwischenergebnis.

Subsumtion (1)

Im vorliegenden Fall hat die tatsächliche Kenntnisnahme des Kündigungsschreibens am 08.09.2007 stattgefunden. Zu dieser Zeit war die Kündigungsfrist aber bereits verstrichen, so dass die Beendigung des Arbeitsverhältnisses erst am 31.12.2007 eintreten würde (mit der Folge bis dahin weiterlaufender Gehaltszahlungen).

Am 26.08.2007 ist die Benachrichtigung über das Einschreiben in den Briefkasten des A – und damit in seinen räumlichen Machtbereich – gelangt. Unter Zugrundelegung normaler Umstände wäre mit einer Kenntnisnahme zu rechnen gewesen, die dem A auch möglich war, denn es darf normalerweise mit davon ausgegangen werden, dass der eigene Briefkastens, so auch der des A, einmal täglich geleert wird.

Zwischenergebnis

Jedoch ist nicht die Willenserklärung selbst, also die Kündigung, in den Machtbereich des A gelangt, sondern nur der Benach-richtigungszettel über die Kündigung. Ein Zugang der Willenserklärung hat somit am 26.08.2007 noch nicht stattgefunden.

Erweiterte Definition

In Fällen der Verweigerung der Annahme wird der Empfänger nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) jedoch so behandelt, als ob die Kündigungsfrist eingehalten worden wäre, sofern der Zugang vom Erklärenden unverzüglich nachgeholt wird.

Subsumtion (2)

Im vorliegenden Fall hat der A nach fristgerechtem Erhalt der Benachrichtigung das Schreiben mit Absicht nicht abgeholt, um den Zugang zu verhindern.

Hätte er indes das Einschreiben abgeholt, hätte er die Willenserklärung innerhalb der Kündigungsfrist zur Kenntnis nehmen können.

U hat zudem am 05.09.2007 durch einen Boten das Schreiben sofort erneut zugestellt.

Fall `Kündigung mit Hindernissen' – Lösung:

Ergebnis

Nach dem Grundsatz von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB ist damit von einem rechtzeitigen Zugang der Willenserklärung des U auszugehen.

Ergebnis, Zweite Prüfungsebene"

Die Kündigung ist somit rechtzeitig erfolgt.

Ergebnis "Erste Prüfungsebene"

Das Arbeitsverhältnis wurde zum 30.09.2007 beendet.

Vertragsschluss - Überblick

Prüfungsschema Vertragsschluss

I. Zustandekommen eines Vertrages

II. Wirksamkeit des Vertrages

Die Voraussetzungen der §§ 145 ff müssen vorliegen:

- 1. Angebot
- 2. Annahme

Wirksam nur, wenn keine Nichtigkeitsgründe vorliegen!

- 1. Fehlen der Geschäftsfähigkeit, §§ 104 ff BGB
- 2. Willensmängel, §§ 116 118 BGB
- 3. Anfechtung, §§ 119 ff, 142 BGB
- 4. Bedingung, § 158 BGB
- 5. Formmangel, § 125 BGB
- 6. Verstoß gegen gesetzliches Verbot, § 134 BGB
- 7. Sittenwidrigkeit, § 138 BGB

Vertragsschluss – Prüfungsschema

I. Zustandekommen eines Vertrages

1. Angebot

- a) Willenserklärung (Obj. und subj. Tatbestand)
- b) Inhalt (Hinreichende Bestimmtheit (essentialia negotii))
- c) Abgabe und Zugang

2. Annahme

- a) Willenserklärung (Sonderfälle Schweigen / Kaufmännisches Bestätigungsschreiben)
- b) Inhalt (gleichgerichtete Willenserklärungen; Probleme: Dissens / Veränderungen)
- c) Abgabe und Zugang (Problem: Verspätung)

3. Beteiligung Dritter

a) Willenserklärung (durch Stellvertreter)

Vertragsschluss – Schweigen auf Vertragsangebot

Schweigen nach Erhalt von Vertragsangebot

Grundsatz: Schweigen* ist keine Willenserklärung.

Folge: Keine Annahme und damit kein Vertrag.

* Gemeint ist reines Nichtstun (im Gegensatz zu schweigendem Handeln, z.B. Waren auf Theke stellen, Lieferung absenden etc. – das erfüllt hingegen den obj. und subj. Tatbestand einer Willenserklärung!)

Vertragsschluss – Schweigen auf Vertragsangebot

Ausnahmen:

- 1. Handelsverkehr § 362 HGB: Ein Kaufmann, z.B. eine Bank, der für andere Geschäfte besorgt, muss einen eingehenden Auftrag von einem Kunden, mit dem er (der Kfm.) in Geschäftsbeziehung steht, umgehend ablehnen, wenn er den Auftrag nicht annehmen will. Sonst gilt sein Schweigen als Annahme.
- 2. Handelsverkehr Schweigen des Empfängers nachdem er ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben erhalten hat.
- 3. Parteien haben Schweigen ausdrückl. als `Annahme' vereinbart.
- 4. Ferner: Gesetz betrachtet in einigen (wenigen) Fällen Schweigen als Willenserklärung.

Vertragsschluss – Schweigen auf kaufmännisches Bestätigungsschreiben

Durch das Institut des kaufm. Bestätigungsschreibens wird das Schweigen einer Partei als zustimmende WE gewertet. Rechtsgrundlage: Handelsbrauch (§ 346 HGB) analog zu § 362 HGB; inzwischen besteht hier gewohnheitsrechtliche Anerkennung.

Voraussetzungen:

- 1. Beteiligte: Kaufleute
- 2. Übersendung d. kfm. Bestätigungsschreibens
- 3. Kein unverzüglicher Widerspruch
- 4. Absender redlich (schutzwürdig / handelt nicht arglistig)

Rechtsfolgen:

Schweigen des Empfängers gilt als Zustimmung, d.h. Vertragsschluss mit dem Inhalt des Bestätigungsschreibens.

- Konstitutive Wirkung
- Deklaratorische Wirkung

Vertragsschluss – Schweigen auf kaufmännisches Bestätigungsschreiben

1. Beteiligte: Kaufleute

Absender und Empfänger müssen Kaufleute sein oder wie diese am Geschäftsverkehr teilnehmen.

- 2. Übersendung vom Bestätigungsschreiben
- a) Es muss unmittelbarer Zusammenhang zu Vertragsverhandlungen bestehen.
- b) Inhaltliche Bestätigung eines vermeintlichen Vertragsschlusses.
- 3. Kein unverzüglicher Widerspruch gegen das Bestätigungsschreiben.

4. Absender redlich

Keine treuwidrige oder übermäßige Abweichung vom Inhalt der Verhandlungen. Der Absender ist damit in seinem Verhalten schutzwürdig.

73

Vertragsschluss – Schweigen auf kaufmännisches Bestätigungsschreiben

Rechtsfolgen:

Schweigen des Empfängers gilt als Zustimmung, d.h. Vertragsschluss mit d. Inhalt d. Bestätigungsschreibens.

1. Konstitutive Wirkung

Wenn u. soweit Abweichung von d. Vertragsverhandlungen bestehen, sind diese nun Teil des Vertrages.

2. Deklaratorische Wirkung

Wenn vorher ohnehin bereits ein mündlicher Vertragsschluss zustande gekommen ist, hat das kaufmännische Bestätigungsschreiben eine zusätzliche Beweisfunktion.

Vertragsschluss – Offener Dissens

Offener Dissens (§ 154 BGB)

Angebot und Annahme stimmen nicht überein oder bei Verhandlungen wird über einen Punkt, der für beide Parteien wesentlich ist, keine Einigung erzielt.

Rechtsfolge: Es ist kein Vertrag zustande gekommen. (§ 154 Abs. 1 BGB)

Vertragsschluss – Versteckter Dissens

Versteckter Dissens (§ 155 BGB)

Angebot und Annahme stimmen nicht überein, ohne dass die Parteien es bemerken. Oder bei Vertragsverhandlungen wird übersehen, dass über einen wesentlichen Punkt keine Einigung erzielt worden ist.

Rechtsfolge:

Wenn der Dissens wesentliche Vertragsbestandteile betrifft und <u>keine</u> nachträgliche Einigung erzielt werden kann, dann besteht kein wirksamer Vertrag.

Folge: Rückabwicklung ggf. bereits erbrachter Leistungen.

Aber....

Vertragsschluss – Versteckter Dissens

Aber: Wenn es sich um offene Punkte von nachrangiger Bedeutung handelt, dann folgt aus § 155 BGB: Der Vertrag gilt gegebenenfalls trotz der offenen Punkte als wirksam, sofern anhand einer (ggf. vom Richter) vorgenommenen Gesamtbetrachtung zu vermuten ist, dass die Parteien den Vertrag in jedem Fall geschlossen hätten, auch wenn ihnen die nicht geregelten Punkte rechtzeitig aufgefallen wären.

Offene Punkte werden durch gesetzliche Regelungen oder nach den Grundsätzen der ergänzenden Vertragsauslegung geschlossen.

Vertragsschluss – Veränderungen

Veränderung des Angebots (§ 150 Abs. 2 BGB)

Die Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen gilt als Ablehnung verbunden mit einem neuen Angebot an den ursprünglich Anbietenden.

Beispiel:

Verkäufer schickt Montag Mail mit Angebot für einen Gebrauchtwagen zu 3.000,- EUR an den X.

Interessent X antwortet Dienstag und bietet 2.800,- EUR.

Am Mittwoch schickt X noch eine Mail: "Kaufe den Wagen für 3.000,- EUR, wie am Montag angeboten".

Rechtslage?

Vertragsschluss – Verspätung

Verspätung der Annahme

Annahme von Angeboten: Unter `Anwesenden´ (auch Telefon / im Chat) können Angebote nur sofort angenommen werden (§ 147 Abs. 1 BGB).

Angebote können befristet werden und nur innerhalb der Frist angenommen werden (§ 148 BGB).

Ein Angebot ohne Frist (per Brief, Mail, Fax etc. gegenüber Abwesenden) kann nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem unter regelmäßigen Umständen eine Antwort erwarten darf, also innerhalb eines angemessenen Zeitraums (§ 147 Abs. 2 BGB).

<u>Beispiel</u>: Brief mit Angebot aus Hamburg am 1.4. in München angekommen, müsste spätestens am 2.4. zur Post gegeben werden und um 3.4. zurück in Hamburg sein.

Vertragsschluss – Verspätung

Verspätung der Annahme

Auf eine rechtzeitig abgeschickte Annahme, die zu spät (z.B. Postverzögerung) beim Anbietenden eingeht, muss reagiert werden.

Der Anbietende kann wegen der Verspätung ablehnen, muss dies aber <u>sofort</u> anzeigen. (§ 149 S. 1 BGB)

Wenn er die Ablehnung nicht sofort anzeigt, gilt die verspätete Annahme als nicht verspätet, der Vertrag kommt zustande. (§ 149 S. 2 BGB)

<u>Beispiel</u>: Brief mit Angebot aus Heidelberg am 1.6. in Stuttgart angekommen, müsste spätestens am 3.6. zurück in Heidelberg sein. Kommt er erst am 6.6. an, so muss der Anbietende (wenn er den Vertrag nicht mehr will) <u>sofort</u> Meldung nach Stuttgart geben. Ansonsten kommt der Vertrag zustande.

Die X-GmbH benötigt für die Errichtung eines neuen Produktionsstandortes finanzielle Mittel.

Ihr Geschäftsführer hat deshalb mit der Deutsche Bank AG Finanzierungsverhandlungen aufgenommen. Am 15.03.2010 findet eine Besprechung mit dem für Kreditvergaben zuständigen und bevollmächtigten Bankangestellten A statt, der die prinzipielle Bereitschaft seines Hauses zur Gewährung des Darlehens erklärt. Der Kredit soll 1 Million EUR betragen und bei einer Laufzeit von 10 Jahren mit ca. 6,5 % verzinslich sein. A erklärt, er werde die Sache kurzfristig endgültig intern abstimmen.

Am folgenden Tag schreibt die X-GmbH an die Deutsche Bank AG: "Wir wollen nochmals kurz die gestern erzielte Einigung über die Kreditvergabe schriftlich wie folgt zusammenfassen: Darlehenssumme 1 Million EUR, Laufzeit 10 Jahre, Festzins von 6,25 % p. a. Das Darlehen wird am 15.04.2010 von Ihnen zur Verfügung gestellt."

Aufgrund arbeitsmäßiger Überlastung des A wird das Schreiben zunächst nicht bearbeitet. Eine Rücksprache mit seinem Vorgesetzten ergibt, dass angesichts der Bonität der X-GmbH ein Zinssatz von 9 % p. a. für erforderlich gehalten wird, anderenfalls eine Kreditvergabe nicht in Betracht käme. Als A dies am 10.04.2010 der X-GmbH mitteilt, verlangt diese die Auszahlung von 1 Million EUR zu den in ihrem Schreiben genannten Konditionen.

Zu Recht?

Obersatz "Erste Prüfungsebene"

I. Vertragsschluss bei Besprechung

Die X-GmbH kann von der Deutschen Bank AG die Auszahlung der Darlehenssumme von 1 Mio. EUR gemäß § 488 Abs. 1 Satz 1 BGB verlangen, wenn zwischen beiden Parteien ein wirksamer Darlehensvertrag zustande gekommen ist.

Obersatz "Zweite Prüfungsebene"

Dazu wären zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot und Annahme, erforderlich (§§ 145 ff. BGB).

Obersatz und Teilergebnis "Zweite Prüfungsebene"

Allerdings ist anlässlich der Besprechung am 15.03.2010 noch kein Vertrag geschlossen worden.

Denn zum einen fehlte hier eine Einigung über die präzise Höhe des Zinssatzes, zum anderen hatte A noch auf eine erforderliche interne Abstimmung verwiesen.

Bei sachgemäßer Auslegung der Erklärung des A konnte daher der Geschäftsführer der X-GmbH nicht davon ausgehen, dass bereits ein verbindlicher Vertragsschluss erfolgen sollte.

Obersatz "Dritte Prüfungsebene"

II. Vertrag durch kaufm. Bestätigungsschreiben

Allerdings könnte durch das nachfolgend von der X-GmbH an die Deutsche Bank AG gesandte Schreiben ein Darlehensvertrag nach den Regeln über das Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben zustande gekommen sein.

Dafür müssten die hierfür von der Rechtsprechung entwickelten Voraussetzungen vorliegen:

Kaufmannseigenschaft der Beteiligten (1),

kaufmännisches Bestätigungsschreiben (2),

Kein unverzüglicher Widerspruch (3) und

Redlichkeit (Schutzwürdigkeit) des Absenders (4).

Relativ unproblematische Tatbestandsmerkmale

1. Kaufmannseigenschaft der Beteiligten

Zunächst müsste es sich beim Empfänger des Schreibens um einen Kaufmann oder um eine in gleicher Weise am Geschäftsleben teilnehmende Person handeln.

Die Deutsche Bank AG ist gemäß § 6 HGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 AktG Formkaufmann.

Ob der Absender des Schreibens ebenfalls Kaufmann sein muss, wird unterschiedlich beurteilt. Auf diese Frage kommt es an dieser Stelle nicht an, denn die X-GmbH ist gemäß § 6 HGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 GmbHG Kaufmann.

Obersatz

2. Kaufmännisches Bestätigungsschreiben Es müsste sich bei dem Schreiben vom 16.03.2010 um ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben handeln.

Definition

Dazu müsste zunächst das folgende Tatbestandsmerkmal erfüllt sein: Das Schreiben muss in unmittelbarem Zusammenhang zu den mündlichen Vertragsverhandlungen übersandt worden sein.

Darüber hinaus müsste das Schreiben inhaltlich den vermeintlich erfolgten Vertragsschluss bestätigen.

Subsumtion

Die X-GmbH hat das Schreiben am Tag nach den mündlichen Vertragsverhandlungen an die Bank geschickt. Ein unmittelbarer Zusammenhang mit den mündlichen Vertragsverhandlungen liegt damit vor.

Die X-GmbH wiederholt in dem Schreiben noch einmal die Konditionen, wie sie diese für einen Darlehensvertrag im Rahmen der Verhandlungen verstanden hat, welche sie auch annehmen möchte. Damit beinhaltet das Schreiben eine Bestätigung des vermeintlichen Vertragsschlusses.

Ergebnis

Die Tatbestandsvoraussetzungen eines kaufmännischen Bestätigungsschreibens liegen damit vor. Die X-GmbH hat der Bank somit ein kfm. Bestätigungsschreibens übersandt.

Relativ unproblematische Tatbestandsmerkmale

3. Kein unverzüglicher Widerspruch

Eine weitere Voraussetzungen für den Vertragsschluss nach den Regeln des kaufmännischen Bestätigungsschreibens ist, dass der Empfänger nicht unverzüglich widersprochen hat.

Da die Deutsche Bank dem Schreiben nicht unverzüglich widersprochen hat, liegt auch diese Voraussetzung vor.

Obersatz

4. Redlichkeit des Absenders

Letzte Voraussetzung für einen Vertragsschluss nach den Regeln des kfm. Bestätigungsschreibens ist, dass der Absender Redlich (schutzwürdig) ist.

Definition

Das bedeutet insbesondere, dass kein treuwidriges Verfälschen des Inhalts der Vertragsverhandlungen vorgenommen wurde. Das kfm. Bestätigungsschreibens darf auch seinem Inhalt nach objektiv nicht derart vom Inhalt der Vertragsverhandlungen abweichen, dass mit einer Zustimmung nicht zu rechnen gewesen wäre.

Subsumtion

Im vorliegenden Fall hat die X-GmbH zwar die Zinshöhe präzisiert, Die präzisierte Zinshöhe lag aber nahe bei dem Zinssatz, zu dem vom Vertreter der Deutschen Bank AG ein Vertragsschluss in Aussicht gestellt worden war.

Auch liegen keine Indizien für ein treuwidriges Verfälschen der Vertragsverhandlungen vor.

Ergebnis

Damit ist die X-GmbH in ihrem Vertrauen darauf, dass damit die Zustimmung der Deutschen Bank AG vorliegt, schutzwürdig.

Ergebnis "Dritte Prüfungsebene'

Damit liegen alle Tatbestandsmerkmale für ein Zustandekommen eines Vertrages nach den Regeln über das kaufmännische Bestätigungsschreiben vor.

Aufgrund des somit zwischen der X-GmbH und der Deutschen Bank AG zustande gekommenen Darlehensvertrages ist die Deutsche Bank AG zur Auszahlung der Darlehenssumme verpflichtet.

3. Abschnitt

Vertragsschluss – Grundsätze der Stellvertretung

Stellvertretung – Prüfungsschema

Stellvertretung – Die Voraussetzungen

Stellvertretung – Rechtscheinsvollmachen

Stellvertretung – Missbrauch der Vertretungsmacht

Stellvertretung – Rechtsfolgen der Stellvertretung

Stellvertretung – Prüfungsschema / erweitert

Fall: `Das Gefecht um den Kampfpreis´

Fall: 'Der Problem-Prokurist'

Wiederholung Vertragsschluss - Überblick

Prüfungsschema wirksamer Vertragsschluss

I. Zustandekommen eines Vertrages

Die Voraussetzg. der §§ 145 ff BGB müssen vorliegen:

- 1. Angebot
- 2. Annahme
- 3. Bestimmtheit
- 4. Rechtzeitigkeit
- 5. (ggf.) Stellvertrg.

II. Wirksamkeit des Vertrages

AGB (Allg. Geschäftsbedingungen i.O.)?

Ferner Vertrag nur wirksam, wenn keine Nichtigkeitsgründe vorliegen!

- 1. Geschäftsunfähigkeit, §§ 104 ff BGB
- 2. Willensmängel, §§ 116 118 BGB
- 3. Anfechtbarkeit, §§ 119 ff, 142 BGB
- 4. Bedingung, § 158 BGB
- 5. Formmangel, § 125 BGB
- 6. Sittenwidrigkeit, § 138 BGB
- 7. Verstoß gegen gesetzliches Verbot, § 134 BGB

Wiederholung: Vertragsschluss – Prüfungsschema

I. Zustandekommen eines Vertrages

1. Angebot

- a) Willenserklärung (Obj. und subj. Tatbestand)
- b) Hinreichende Bestimmtheit des Angebots (Preis und Leistung den Beteiligten klar?)
- c) Abgabe und Zugang? (§ 130 BGB)
- 2. Annahme
- a) Willenserklärung (Sonderfälle Schweigen / Kaufmännisches Bestätigungsschreiben)
- b) Inhaltsgleiche Willenserklärungen (sonst: Dissens)
- c) Abgabe und Zugang (§ 130 BGB)
- d) Rechtzeitige Annahme (§§ 147 ff. BGB)
- 3. Beteiligung Dritter Stellvertretung

Vertragsschluss – Grundsätze der Stellvertretung

Die Stellvertretung, §§ 164 ff. BGB

Bei Vertragsschluss kann sich die Vertragspartei (Vertretener) gemäß §§ 164 ff BGB durch einen Dritten (Vertreter) vertreten lassen.

Voraussetzungen für e. wirksame Stellvertretung

- (0. Zulässigkeit)
- I. Eigene Willenserklärung des Vertreters
- II. Handeln im Namen des Vertretenen
- III. Vertretungsmacht

Rechtsfolgen

Die Willenserklärung des Vertreters wird dem Vertretenen zugerechnet, er wird Vertragspartei.

Stellvertretung Prüfungsschema

Voraussetzungen der Stellvertretung

(Zulässigkeit)

- I. Eigene Willenserklärung d. Vertreters
- II. Handeln im Namen des Vertretenen
- III. Vertretungsmacht

Grds. Voraussetzung der Stellvertretung: Zulässigkeit

(der Stellvertretung für das konkrete Rechtsgeschäft)

Zulässigkeit

- a) Nur bei Willenserklärungen
- b) Nicht bei höchstpersönlichen Rechtsgeschäften
 - z.B. Eheschließung (§ 1311 BGB) oder Testament (§ 2064 BGB)
- c) Grundsätzlich: Verbot von "Insichgeschäften" (§ 181)

Beachte: Beschränkte Geschäftsfähigkeit des Vertreters reicht aus (§ 165 BGB)

I. Voraussetzung der Stellvertretung: Eigene Willenserklärung des Vertreters

Eigene Willenserklärung des Vertreters

Der Vertreter entscheidet eigenständig, ob er eine Willenserklärung abgibt, wem gegenüber er sie abgibt und mit welchem Inhalt.

Abgrenzung zur Botenschaft: Der Bote überbringt lediglich eine fremde Willenserklärung. Besteht nach dem äußeren Erscheinungsbild ein Entscheidungsspielraum, ist von Stellvertretung auszugehen.

II. Voraussetzung der Stellvertretung:

Handeln in fremdem Namen (Offenkundigkeitsprinzip)

Die Fremdwirkung d. Willenserklärung gem. § 164 BGB tritt nur ein, wenn der Vertreter in fremdem Namen handelt (Offenkundigkeitsprinzip). Dies ist erforderlich, damit zum Schutze des Dritten die Identität d. Vertragspartners feststeht.

Anderenfalls liegt ein *unanfechtbares Eigengeschäft* des Vertreters vor, auch wenn dieser nicht selbst kontrahieren wollte (§ 164 Abs. 2 BGB).

II. Voraussetzung der Stellvertretung: <u>Handeln in fremdem Namen</u> (Offenkundigkeitsprinzip)

Grundsätzlich muss der Vertreter offenkundig im Namen des Vertretenen handeln.

Ausdrückliches oder zumindest aber aus den Umständen erkennbares Fremdhandeln gemäß § 164 Abs. 1 Satz 2 BGB muss vorliegen.

Handeln in fremdem Namen (Offenkundigkeitsprinzip) Zwei Ausnahmen sind zu beachten:

Trotz fehlender Offenkundigkeit tritt in zwei Ausnahmefällen dennoch Fremdwirkung ein:

a) Geschäft für den, den es angeht

Für den Dritten ist die Person seines Vertragspartners bedeutungslos (z. B. Bargeschäfte des täglichen Lebens), Handelnder will für einen anderen tätig werden.

b) Geschäft mit dem Inhaber eines Gewerbebetriebes
Bei unternehmensbezogenen Geschäften wird
unabhängig von der Vorstellung der Parteien stets der
tatsächliche Inhaber des Gewerbebetriebes berechtigt
und verpflichtet.

Handeln in fremdem Namen (Offenkundigkeitsprinzip) Problem Namenstäuschung

Ein Handeln in fremdem Namen fehlt, wenn sich der Erklärende als eine andere Person ausgibt.

(z.B. Erklärender sagt: "ich bin der bekannte Millionär Meier"). Eigentlich keine Anwendbarkeit der §§ 164 ff BGB, da schon das erste Tatbestandsmerkmal fehlt: Kein Handeln `in´ fremdem Namen. Und auch nicht das dritte (Vollmacht), denn hier liegt nicht einmal eine Anscheinsvollmacht vor.

Problem: Der echte Millionär Meier ist nicht verpflichtet, da keine Vollmacht etc.

Der Erklärende hingegen könnte sagen, der Vertragspartner wollte ja mit dem Millionär Meier abschließen (also keine zwei Willenserklärungen die mit Bezug aufeinander abgeben wurden).

Also kein Geschäft / Vetragsanspruch für den Vertragspartner?

Handeln in fremdem Namen (Offenkundigkeitsprinzip) Problem Namenstäuschung

Lösung: Anwendung der Stellvertretungsregeln gem. §§ 164 ff. BGB daher nur soweit sie `passen´, also zu gerechten Ergebnissen für den schützenswerten Vertragspartner führen:

Wenn dem Vertragspartner die Identität des Erklärenden gleichgültig ist, er sich nur über den Namen irrt (der ihm aber egal ist, da der andere z.B. bar zahlt und das Geschäft unwichtig ist) liegt eine bloße Namenstäuschung vor.

Ergebnis: *Eigengeschäft* des Erklärenden/Handelnden (Der unter fremdem Namen Handelnde muss den Vertrag *selbst* erfüllen). Wertung wie beim Vertreter, der verschweigt, dass er Vertreter ist (§ 164 Abs. 2 BGB).

Im obigen Fall käme man zu diesem Ergebnis (*Eigengeschäft*), wenn der Vertragspartner (Verkäufer) den Millionär Meier gar nicht kennt und es ihm auch egal ist, ob er vor ihm steht, da der Erklärende sofort bar bezahlt (z.B. eine Kiste Champagner). Andererseits kann sich der Verkäufer in solch einem Fall i.d.R. wegen des Irrtums auch nicht vom Vertrag lösen, da er d. Vertrag auch ohne Irrtum geschlossen hätte.

104

Handeln in fremdem Namen (Offenkundigkeitsprinzip) Problem Identitätstäuschung

Wenn dem Vertragspartner die Identität des Erklärenden *nicht* egal ist, sondern er genau wissen will, mit wem er es zu tun hat, handelt es sich um einen sog. `Identitätsirrtum'.

Bsp.: Dieb XY verkauft den gestohlenen BWM von A.Schmidt (zusammen mit dem ebenfalls gestohlenen Kfz-Brief) und gibt sich dabei als A.Schmidt aus. Der Käufer will natürlich den Vertrag nur mit A.Schmidt machen (und glaubt auch, das zu tun).

Hier sind die Interessen des belogenen Vertragspartners intensiver berührt. Daher werden die Vertretungsregeln wie folgt angewandt: Der Vertragspartner bekommt `alle´ Rechte...

- 1. Er kann verlangen, dass der Erklärende den Vertrag selbst erfüllt. (Wertung wie unanfechtbares Eigengeschäft (§ 164 Abs. 2 BGB).
- 2. Er kann sich sofort von dem Vertrag lösen.
- 3. Er kann den Vertreten kontaktieren und ihn fragen, ob er den in seinem Namen geschlossenen Vertrag erfüllen möchte.
- 4. Er kann unter Umständen den Vertretenen in die Haftung nehmen, wenn sich herausstellt, dass dieser das Problem fahrlässig (mit)-verursacht hat, insbes. bei Fällen der Rechtscheinsvollmachten. 105

III. Voraussetzung der Stellvertretung: <u>Die Vertretungsmacht</u>

Der Vertretene wird nur dann berechtigt/verpflichtet, wenn der Vertreter im Rahmen einer Vertretungsmacht handelte. Das Risiko des Fehlens der Vertretungsmacht trägt also der Dritte / Geschäftspartner.

Zu unterscheiden ist zwischen

- 1) Gesetzlicher Vertretungsmacht und
- 2) Rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht (Vollmacht)

1) Gesetzliche Vertretungsmacht

Die Vertretungsmacht ergibt sich aus einer gesetzlichen Anordnung unabhängig vom Willen des Vertretenen.

1) Gesetzliche Vertretungsmacht

Gesellschaftsrecht

Organe von juristischen Personen oder Personengesellschaften; Beispiele:

- 1. Vorstand der AG, § 78 Abs. 1 AktG
- 2. Geschäftsführer einer GmbH, § 35 GmbHG
- 3. Persönlich haftende Gesellschafter von OHG u. KG, §§ 125, 161 Abs. 2 HGB

Familienrecht

- 1. Eltern f. minderjährige Kinder, § 1629, § 1643 BGB
- 2. Vormund, § 1793, 1795, § 1821 ff. BGB
- 3. Betreuer, § 1902 BGB

2) Rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht: Vollmacht

Vollmacht

(rechtsgeschäftlich begründete Vertretungsmacht)

Vollmacht (Voraussetzungen):

- 1) Erteilung einer Vollmacht
- 2) Hinreichender Umfang der Vollmacht
- 3) Kein Erlöschen der Vollmacht, § 168 BGB

Stellvertretung – Die Voraussetzungen

Vollmacht

(rechtsgeschäftlich begründete Vertretungsmacht)

1. Voraussetzung: Erteilung einer Vollmacht

Einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung gegenüber dem Vertreter (Innenvollmacht) oder dem Dritten (Außenvollmacht), § 167 BGB

Stellvertretung – Die Voraussetzungen

Vollmacht

2. Voraussetzung: Hinreichender Umfang der Vollmacht

Ausreichende Vollmacht besteht nur, wenn das konkrete Geschäft von der Vollmachtserklärung gedeckt ist.

- a) Gesetzlich festgelegter Umfang (Ausnahme)
 - z. B. bei der Prokura, §§ 48 ff HGB
- b) Rechtsgeschäftlich bestimmter Umfang Dieser ist erforderlichenfalls durch Auslegung (Generalvollmacht, Gattungsvollmacht, Spezialvollmacht?) zu ermitteln.

Stellvertretung – Die Voraussetzungen

Vollmacht

- 3. Voraussetzung: Kein Erlöschen der V., § 168 BGB
- a) Beendigung des zugrundeliegenden Rechtsgeschäftes, § 168 Satz 1 BGB (z.B. Kündigung des Arbeitsverhältnisses)
- b) Widerruf der Vollmacht, § 168 Satz 2 BGB Beachte: Beim Fehlen einer dieser Voraussetzungen kommen ggf. Rechtsscheinsvollmachten in Betracht

Die Rechtscheinsvollmachten Drei Gruppen:

1. Gruppe:

Vollmacht nach außen erteilt und <u>nicht</u> offiziell widerrufen.

Fälle: §§ 170-173 BGB oder Handelsregistereintragung (z.B. für e. Prokurist oder einen oHG-Gesellschafter)

Achtung Ausnahme: Vertragspartner kennt die Beschränkung der Vollmacht!!

2. Gruppe:

Vollmacht gesetzlich verbindlich vermutet.

Fälle: §§ 54, 56 HGB (z.B. Handlungs-vollmacht für einen Einkäufer (§ 54 HGB) oder einen Verkäufer im Ladengeschäft (§ 56 HGB)

Achtung Ausnahme: Vertragspartner kennt die Beschränkung der Vollmacht!!

3. Gruppe:

Duldungsvollmacht und Anscheinsvollmacht

Fälle: Handeln des Vertreters ohne Vertretungsmacht wäre für den Vertretenen erkennbar gewesen oder wurde sogar geduldet.

Achtung Ausnahme: Vertragspartner kennt die Beschränkung d. Vollmacht!!

Die Rechtscheinsvollmachten

<u> 1. Gruppe</u>:

Vollmacht nach außen erteilt und nicht offiziell widerrufen.

- I. Die nicht widerrufene Außenvollmacht (§§ 170, 173 BGB)
- a) (Außen)vollmacht wurde ggü. Dritten erteilt (z.B. Lieferanten).
- b) Vollmacht erloschen (z.B. Widerruf oder Jobkündigung).
- c) Keine Kenntnis bzw. kein Kennenmüssen des Dritten (Lieferanten / Geschäftspartners) vom Erlöschen der Vollmacht.
- II. Die nicht korrigierte Handelsregistereintragung (z.B. §§ 48 ff. HGB)
- a) Vertreter wurde im Handelsregister eingetragen, z.B. als oHG-Gesellschafter, GmbH-Geschäftsführer, AG-Vorstand, Prokurist (§ 48 HGB) etc.
- b) Vollmacht erloschen, (z.B. Widerruf oder Jobkündigung), Vertreter aber nicht im Handelsregister ausgetragen.
- c) Keine Kenntnis bzw. kein Kennenmüssen der Geschäftspartner oder sonstiger Dritter vom Erlöschen der Vollmacht.

Rechtsfolge (für beide Fälle (I.+II.)):

Die Vollmacht wirkt fort, auch wenn widerrufen/erloschen.

2. Gruppe:

Vollmacht gesetzlich verbindlich vermutet.

I. Handlungsvollmacht gem. § 54 HGB:

- a) Bevollmächtigung im Rahmen eines Handelsgewerbes* (§ 1 HGB)
- b) Mit Beschränkungen (über die Grenzen von § 54 Abs. 2 HGB hinaus)
- c) Keine Kenntnis bzw. kein `Kennenmüssen' des Dritten/Vertragspartners von den Beschränkungen, § 54 Abs. 3 HGB

Rechtsfolge:

Der Umfang der Vollmacht erfasst alle `gewöhnlichen´ Geschäfte,

die ein derartiges Handelsgewerbe üblicherweise mit sich bringt. *Handelsgewerbe ist jeder Gewerbebetrieb, es sei denn, dass das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb <u>nicht</u> erfordert.

II. Handlungsvollmacht gem. § 56 HGB:

- a) Anstellung in einem Ladengeschäft oder offenem Warenlager
- b) Beschränkungen in den Befugnissen des Angestellten
- c) Keine Kenntnis bzw. kein `Kennenmüssen´ des Dritten von Beschränkungen

Rechtsfolge:

Der Umfang der Vollmacht gilt für alle `gewöhnlichen´ Verkäufe und Empfangnahmen, die in einem derartigen Laden oder Warenlager gewöhnlich geschehen.

3. Gruppe:

Duldungsvollmacht und Anscheinsvollmacht

I. Duldungsvollmacht:

- a) Rechtsschein einer Bevollmächtigung aus Sicht (Empfängerhorizont!) des Dritten/Vertragspartners.
- b) Der Vertretene kennt das Handeln des Vertreters (das den Rechtsschein einer Bevollmächtigung erzeugt) und duldet es. Somit ist ihm der Rechtsschein zurechenbar.
- c) Keine Kenntnis bzw. kein `Kennenmüssen' d. Dritten / Vertragspartners vom tatsächlichen Fehlen einer Vollmacht.

II. Anscheinsvollmacht:

- a) Rechtsschein einer Bevollmächtigung aus Sicht d. Dritten/Vertragspartners.
- b) Der Vertretene könnte das Handeln des Vertreters (das den Rechtsschein einer Bevollmächtigung erzeugt) kennen und verhindern, übersieht es aber aus Gründen mangelnder Sorgfalt. Der Rechtsschein ist ihm zurechenbar.
- c) Keine Kenntnis bzw. kein `Kennenmüssen' d. Dritten / Vertragspartners vom tatsächlichen Fehlen einer Vollmacht.

Rechtsfolge (für beide Fälle (I.+II.)):

Die Vertretungsmacht besteht im Umfang des Rechtsscheins.

Missbrauch der Vertretungsmacht

Für das Außenverhältnis zwischen dem Vertretenen u. dem Dritten kommt es allein auf den Umfang der Vertretungsmacht an.

Einschränkungen aus dem Innenverhältnis zwischen Vertretenem und dem Vertreter, die nicht zugleich die Vertretungsmacht tangieren, sind im Außenverhältnis grundsätzlich irrelevant (vgl. z.B. § 37 Abs. 2 S. 1 GmbHG; § 50 HGB; § 126 HGB).

Eine Ausnahme gilt beim aktiven Missbrauch einer bestehenden Vertretungsmacht.

Drei Fälle sind zu unterscheiden / zu merken*:

(*Das *Insichgeschäft* gehört rein systematisch an den Anfang der Prüfung (Frage der `Zulässigkeit der Stellvertretung´), es lässt sich jedoch an dieser Stelle wesentlich besser merken/einordnen)

Kollusion

Insichtgeschäft

Sonstiger Missbrauch

Missbrauch der Vertretungsmacht

Kollusion

Kollusives, d. h. vorsätzliches
Zusammenwirken
von Vertreter
und Drittem
zu Lasten des
Vertretenen.

Rechtsfolge:
Nichtigkeit des
Vertrages gem.
§ 138 Abs. 1 BGB

Insichgeschäft

Der Vertreter
'unterschreibt'
auf beiden
Seiten des
Vertrages

Rechtsfolge:
Nichtigkeit des
Vertrages gem.
§ 181 BGB
(sofern keine
Befreiung durch
Vertretenen)

Sonstiger Missbrauch

Objektive Überschreitung der Beschränkung aus dem Innenverhältnis durch den Vertreter.

Die Überschreitungen der Kompetenzen muss so extrem sein, dass sie sich dem Dritten aufgrund ersichtlich verdächtiger Umstände aufdrängen.

Rechtsfolge: Der Dritte kann sich gem. § 242 BGB nicht auf das Bestehen der Vertretungsmacht (und damit nicht auf den Vertrag) berufen.

Rechtsfolgen der Stellvertretung

Zurechnung der Willenserklärung

Die Willenserklärung d. Vertreters wird dem Vertretenen zugerechnet. Dieser wird durch die Willenserklärung, z. B. als Vertragspartner berechtigt und verpflichtet, § 164 Abs. 1 Satz 1 BGB.

Problem Willensmängel

Willensmängel (z.B. Irrtümer, die zur Anfechtung berechtigen) und sonstige subjektive Umstände, müssen in der Person des Vertreters vorliegen (§ 166 Abs. 1 BGB), damit ggf. eine Anfechtung in Frage kommt.

(Anders, wenn der `Vertreter´ nach bestimmter Weisung des Vertretenen gehandelt hat (§ 166 Abs. 2 BGB; dann ist aber ohnehin eher von einer Botentätigkeit auszugehen)

Die Fehlerfolgen bei der Stellvertretung (1)

Fehlt eine der Voraussetzungen des § 164 Abs. 1 BGB, wird die Willenserklärung grds. nicht dem Vertretenen zugerechnet. Die Rechtsfolgen hängen von der Art der fehlenden Voraussetzung ab.

Kein Handeln in fremdem Namen

Der Erklärende wird selbst berechtigt und verpflichtet, wenn er nicht erkennbar in fremdem Namen handelt, auch wenn überhaupt nicht im eigenen Namen handeln wollte. Es liegt dann ein unanfechtbares Eigengeschäft' vor, § 164 Abs. 2 BGB. Gleiche Folge auch bei Handeln unter fremdem Namen im Falle der Namenstäuschung (ggf. auch bei Identitätstäuschung, je nach Wille des Vertragspartners).

Die Fehlerfolgen bei der Stellvertretung (2)

Keine Vertretungsmacht

Handelt der Vertreter zwar in fremdem Namen aber ohne Vertretungsmacht (oder aber außerhalb der Grenzen seiner Vertretungsmacht (= ohne Vertretungsmacht)), dann ist das Rechtsgeschäft zwischen dem Vertretenen und dem Dritten `schwebend unwirksam´, § 177 Abs. 1 BGB.

- Genehmigt der Vertretene, wird er wie beim Vorliegen einer ordnungsgemäßen Vertretungsmacht gem. § 164 BGB berechtigt und verpflichtet.
- Genehmigt der Vertretene nicht, so liegt kein wirksamer Vertrag vor. Es haftet der Vertreter ohne Vertretungsmacht sodann gemäß § 179 BGB wahlweise auf Erfüllung oder Schadensersatz.

Die Fehlerfolgen bei der Stellvertretung (3)

Keine Vertretungsmacht

Für den Vertreter, der ohne Vertretungsmacht handelt, greifen jedoch – je nach Situation – ggf. gewisse Schutzvorschriften:

Der Vertreter haftet gem. § 179 Abs. 3 BGB nicht, wenn der Dritte/Geschäftspartner die fehlende Vertretungsmacht kannte oder kennen musste.

Der Vertreter haftet gem. § 179 Abs. 2 BGB nur auf Ersatz des Schadens, den der Vertragspartner dadurch erleidet, dass er auf die Vertretungsmacht vertraut hat ('Vertrauensschaden' / z.B. Porto für Rücksendung der Ware*), wenn ihm (dem Vertreter) das Fehlen seiner Vertretungsmacht nicht bewusst war.

*Der Vertrauensschaden kann jedoch gem. § 179 Abs. 2 BGB auch höher ausfallen (z.B. Ware ist nach Rücksendung nicht mehr zu verkaufen (Saisonartikel)).

121

Stellvertretung Prüfungsschema / erweitert

Voraussetzungen der Stellvertretung

(Zulässigkeit)

- I. Eigene Willenserklärung des Vertreters
- II. Handeln im Namen des Vertretenen
 - →! Geschäft für den, den es angeht
 - →! Geschäft mit dem Inhaber eines Gewerbebetriebes
 - ! Namenstäuschung / Identitätstäuschung

III. Vertretungsmacht

- ➡! Willensmängel beim Vertreter
- →! Keine Vollmacht / Rechtscheinsvollmacht
- ! Missbrauch der Vertretungsmacht

Fall: `Das Gefecht um den Kampfpreis'

A geht zur Autohandels-GmbH H um einen neuen Wagen zu erwerben. Er kommt mit dem handlungsbevollmächtigten Verkäufer B ins Gespräch. Schnell fällt sein Augenmerk auf einen Audi A 6, der zu einem Preis von € 20.500,- angeboten wird. A und B werden sich handelseinig, als B einen 'echten Kampfpreis' macht und einen Rabatt in Höhe von 4.000,- EUR einräumt. Als A nach Vertragsschluss das Auto bezahlen und abholen will, erfährt der Geschäftsführer des Autohauses von der Angelegenheit und verweigerte die Herausgabe des Wagens, denn es stellt sich heraus, dass A nicht wusste, dass im Arbeitsvertrag von B eine Klausel enthalten ist, nach der B maximal Rabatte von 10 % geben darf. Lange Diskussionen und Schriftwechsel verlaufen ergebnislos. Schließlich schaltet A einen Anwalt ein und klagt auf Herausgabe des Audi A 6 für 16.500,- EUR.

Hat seine Klage Aussicht auf Erfolg?

Fall: `Das Gefecht um den Kampfpreis'

Vorüberlegungen:

Wer will was von wem woraus?

A verlangt von H *Lieferung des Audi A 6* Mögliche Anspruchsgrundlage:

§ 433 Abs. 1 BGB

Voraussetzung:

Wirksamer Kaufvertrag zwischen dem A und der Autohandels-GmbH.

Lösung: Wichtig ist hier, dass man sich von Anfang an klar macht, gegen wen der Anspruch gerichtet ist, nämlich gegen die jur. Person, die GmbH.

Obersatz "Erste Prüfungsebene"

A könnte gegen die Autohandels-GmbH gem. § 433 Abs. 2 BGB einen Anspruch auf Lieferung des Audi A 6 für 16.500,- EUR haben.

Obersatz "Zweite Prüfungsebene"

Voraussetzung ist ein wirksamer Kaufvertrag zwischen A und der Autohandels-GmbH.

Obersatz "Dritte Prüfungsebene"

Dazu sind zwei übereinstimmenden Willenserklärungen (Angebot und Annahme) erforderlich, gem. §§ 145 ff. BGB.

Relativ unproblematische Tatbestandsmerkmale

A hat unzweifelhaft eine Willenserklärung abgegeben, nämlich dass er den Audi A 6 für 16.500,- EUR kaufen wollte.

Lösung: Da die GmbH als jur. Person selbst nicht handeln kann, ist ein Vertragsschluss nur über die Regeln der Stellvertretung möglich.

Obersatz "Vierte Prüfungsebene"

Der Autohandels-GmbH könnte die Willenserklärung des Verkäufers B im Rahmen der Regeln der Stellvertretung gem. §§ 164 ff. BGB zuzurechnen sein.

Obersatz "Fünfte Prüfungsebene"

Dazu müssten im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für eine wirksame Stellvertretung gegeben sein.

Das heißt, der B müsste (1) eine eigene Willenserklärung abgegeben haben,

er müsste (2) im Namen der Vertretenen, also der Autohandels-GmbH, gehandelt haben,

sowie (3) mit Vollmacht der GmbH.

Lösung: Die ersten beiden Tatbestandsmerkmale der Stellvertretung sind eindeutig gegeben und erfordern keine weiteren Überlegungen.

Relativ unproblematische Tatbestandsmerkmale

(1) Der Verkäufer B hat unzweifelhaft eine eigene Willenserklärung abgegeben, da er eigenständig verhandelt und dem A einen erheblichen Preisnachlass gewährt hat.

Relativ unproblematische Tatbestandsmerkmale

(2) Der B hat auch im Namen der GmbH gehandelt, da aufgrund der gesamten Umstände klar war, dass er das Auto als Angestellter für die GmbH verkaufte und keinesfalls selbst Vertragspartei werden sollte.

Lösung: Hier wird der Schwerpunkt des Falles erreicht. Das Tatbestandsmerkmal der fehlenden Vollmacht / des Ersatzes durch eine Rechtscheinsvollmacht muss intensiv durchdacht werden.

Obersatz "Sechste Prüfungsebene"

(3) Fraglich ist jedoch, ob B mit Vollmacht der GmbH gehandelt hat, denn im Rahmen seines Anstellungsvertrages war seine Vollmacht auf Preisnachlässe von maximal 10% beschränkt.

Zwischenergebnis

Die Handlung des B war somit nicht von seiner Vollmacht umfasst.

Obersatz

Hier kommt jedoch eine Rechtsscheinvollmacht in der Form der `ohne Kenntnismöglichkeit des Geschäftspartners' beschränkten Handlungsvollmacht, gemäß § 54 Abs. 1, 3 HGB in Betracht.

Lösung: Schwerpunkt des Falles – Hier kommt es darauf an, die Definition und Subsumtion der Handlungsvollmacht nach § 54 HGB zu durchdenken.

Definition (1. Teil)

Gemäß § 54 HGB gilt, wenn jemand zur Vornahme einzelner zu einem Handelsgewerbe gehörender Geschäfte bevollmächtig wurde (Handlungsvollmacht), dass gesetzlich vermutet wird, dass die Vollmacht alle Geschäfte umfasst, die der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes gewöhnlich mit sich bringt.

Subsumtion (1. Teil)

Die Autohandels-GmbH betreibt ein Handelsgewerbe gemäß § 1 HGB. Der B ist laut Sachverhalt Autoverkäufer und durch seinen Arbeitsvertrag auch grundsätzlich zur Vornahme von Geschäften ermächtigt, die zu diesem Handelsgewerbe gehören, nämlich zum Verkauf von Autos.

B hatte somit Handlungsvollmacht gem. § 54 HGB.

B war damit auch zur Gewährung von Preisnachlässen berechtigt, da dies ein fester Bestandteil des Handels mit Kfz ist.

Lösung: Schwerpunkt des Falles – Hier kommt es darauf an, wie oben erwähnt, die Definition und Subsumtion der Handlungsvollmacht nach § 54 HGB zu durchdenken.

Definition (2. Teil)

Es sind lediglich die in § 54 Abs. 2 HGB genannten Geschäfte von der Handlungsvollmacht ausgeschlossen.

Alle sonstigen Beschränkungen gelten gem. § 54 Abs. 1, 3 HGB zu Lasten eines Dritten nur dann, wenn der Dritte die Beschränkungen kannte oder kennen musste, sie also fahrlässig übersehen hat.

Subsumtion (2. Teil)

Der A kannte die Beschränkungen der Vollmacht des B nicht, nämlich dass dieser max. 10% Preisnachlass geben durfte.

A hat auch nicht fahrlässig etwaige Hinweise auf die Beschränkungen der Vollmacht übersehen. Ferner handelte es sich bei dem 20%-Rabatt auch nicht um eines der in § 54 Abs. 2 HGB genannten Geschäfte.

Lösung:

Ergebnis

Es liegt eine Rechtsscheinvollmacht in der Form der beschränkten Handlungsvollmacht gemäß § 54 Abs. 3 HGB vor.

Ergebnis "Sechste Prüfungsebene"

Der B hat mit Vollmacht der Autohandels-GmbH gehandelt.

Ergebnis "Fünfte Prüfungsebene"

Die Voraussetzungen einer wirksame Stellvertretung liegen vor.

Ergebnis "Vierte Prüfungsebene"

Der Autohandels-GmbH ist die Willenserklärung des Verkäufers zuzurechnen.

Lösung:

Ergebnis "Dritte und zweite Prüfungsebene"

Zwei übereinstimmenden Willenserklärungen gem. §§ 145 ff. BGB liegen vor. Zwischen A und der Autohandels-GmbH ist ein Vertrag zustande gekommen.

Ergebnis "Erste Prüfungsebene"

A hat einen Anspruch auf Lieferung des Audi A 6 für 16.500,- EUR gegen die Autohandels-GmbH gem. § 433 Abs. 2 BGB.

4. Abschnitt

Wiederholung und Vertiefung Stellvertretung Haftung des Vertreters bei Sonderfällen

Fall: `Der Problem-Prokurist´

Fall: `Das Multi-Talent'

Stellvertretung Wiederholung

Voraussetzungen der Stellvertretung

(Zulässigkeit)

- I. Eigene Willenserklärung des Vertreters
- II. Handeln im Namen des Vertretenen
 - →! Geschäft für den, den es angeht
 - ! Geschäft mit dem Inhaber eines Gewerbebetriebes
 - ! Namenstäuschung

III. Vertretungsmacht

- ! Willensmängel beim Vertreter
- ! Keine Vollmacht / Rechtscheinsvollmacht
- ! Missbrauch der Vertretungsmacht

Wiederholung: Stellvertretung – Rechtsfolgen

Rechtsfolgen der Stellvertretung

I. Zurechnung der Willenserklärung

Die Willenserklärung d. Vertreters wird d. Vertretenen zugerechnet. Dieser wird durch die Willenserklärung z. B. als Vertragspartner berechtigt und verpflichtet, § 164 Abs. 1 Satz 1 BGB.

II. Willensmängel

Für Willensmängel und sonstige subjektive Umstände kommt es auf der Person des Vertreters an, § 166 Abs. 1 BGB, sofern er nicht nach bestimmter Weisung des Vertretenen handelte (§ 166 Abs. 2 BGB).

Wiederholung: Stellvertretung – Rechtsfolgen

Fehlerfolgen bei der Stellvertretung (1)

Fehlt eine der Voraussetzungen des § 164 Abs. 1 BGB, wird die Willenserklärung grundsätzlich nicht dem Vertretenen zugerechnet. Die Rechtsfolgen hängen von der Art der fehlenden Voraussetzung ab.

Kein Handeln in fremdem Namen

Handelt der Erklärende nicht erkennbar in fremdem Namen, wird er selbst berechtigt und verpflichtet, auch wenn er nicht in eigen. Namen handeln wollte (unanfechtbares Eigengeschäft), § 164 Abs. 2 BGB.

Wiederholung: Stellvertretung – Rechtsfolgen

Fehlerfolgen bei der Stellvertretung (2)

Keine Vertretungsmacht

Handelt der Vertreter in fremdem Namen aber ohne Vertretungsmacht, so ist das Rechtsgeschäft zw. dem Vertretenen und dem Dritten schwebend unwirksam, § 177 Abs. 1 BGB.

- Genehmigt der Vertretene, wird er wie beim Vorliegen des § 164 BGB berechtigt u. verpflichtet.
- Genehmigt er nicht, liegt kein wirksamer Vertrag vor. Der Vertreter haftet sodann gemäß § 179 BGB wahlweise auf Erfüllung oder Schadensersatz.

Ergänzung: Stellvertretung – Rechtsfolgen

Fehlerfolgen bei der Stellvertretung (3)

Keine Vertretungsmacht bei Gutgläubigkeit / Kenntnis des Vertragspartners

Handelt der Vertreter zwar ohne Vertretungsmacht, war er jedoch gutgläubig hinsichtlich der von ihm angenommenen Vertretungsmacht, so haftet er begrenzt auf den `Vertrauensschaden´, gemäß § 179 Abs. 2 BGB.

Der Vertreter ohne Vertretungsmacht haftet nicht, wenn der Vertragspartner die fehlende Vertretungsmacht kannte oder (bei Anwendung der gehörigen Sorgfalt) hätte kennen können, gem. § 179 Abs. 3 BGB

Fall: `Der Problem-Prokurist´

U ist Inhaber eines großen Bauunternehmens.

Seinem Angestellten P erteilt er Prokura. In dem aus diesem Anlass abgeänderten Anstellungsvertrag ist vorgesehen, dass P für die Einstellung von Mitarbeitern und für den Abschluss von Geschäften mit e. Volumen von über 10.000,- EUR die vorherige Zustimmung des U benötigt. Weil er sich über U geärgert hat, schließt P dennoch einige Geschäfte im Namen des U ab. Mit seinem ehemaligen Schulfreund S schließt er einen auf drei Monate befristeten Arbeitsvertrag, da S zwischen Beendigung seiner juristischen Ausbildung und dem Arbeitsantritt in einer renommierten Anwaltskanzlei noch eine kurzfristige Anstellung sucht.

Kann S von U Zahlung des Gehaltes verlangen?

Fall: `Der Problem-Prokurist´ – Lösung: Zunächst sollten die typischen Obersätze aufgeworfen werden. Als Vorüberlegung könnte man hier die folgenden Prüfungspunkte andenken:

1. Vertrag geschlossen?

2. Vertrag wirksam?

3. Vertrag durchsetzbar?

Hier wäre zunächst zu prüfen, ob der Vertrag überhaupt geschlossen worden ist.

Obersatz "Erste Prüfungsebene"

S könnte Anspruch auf Entgeltzahlung gegen U haben, gem. §§ 611 ff. BGB.

Obersatz "Zweite Prüfungsebene"

Voraussetzung ist ein Dienstvertrag zwischen S und U.

Obersatz "Dritte Prüfungsebene"

Dazu sind zwei übereinstimmenden Willenserklärungen (Angebot und Annahme) erforderlich, gem. §§ 145 ff. BGB.

Relativ unproblematische Tatbestandsmerkmale

S hat unzweifelhaft eine Willenserklärung abgegeben, da er eindeutig den Arbeitsvertrag abschließen wollte.

Fall: `Der Problem-Prokurist´ – Lösung: Bei kurzer Prüfung sieht man schnell, dass S und U nicht direkt zusammen einen Vertrag geschlossen haben, sondern dass sich ein Vertrag – wenn überhaupt – nur über die Regeln der Stellvertretung herleiten lässt.

Obersatz "Vierte Prüfungsebene"

U selbst hat keine Willenserklärung abgegeben, allerdings könnte ihm die Willenserklärung des P im Rahmen der Regeln der Stellvertretung gem. §§ 164 ff. BGB zuzurechnen sein.

Obersatz "Fünfte Prüfungsebene"

Dazu müssten die Voraussetzungen für eine wirksame Stellvertretung vorliegen. Das heißt, der P müsste (1) eine eigene Willenserklärung abgegeben haben, er müsste (2) im Namen des Vertretenen U sowie (3) mit Vollmacht von U gehandelt haben.

Fall: `Der Problem-Prokurist´ – Lösung: Die ersten beiden Tatbestandsmerkmale der Stellvertretung sind eindeutig gegeben und erfordern daher nur ein kurzes gedankliches `Abhaken´.

Relativ unproblematische Tatbestandsmerkmale

(1) Der P hat unzweifelhaft eine eigene Willenserklärung abgegeben, da er ohne Anweisung und völlig eigenständig handelte, als er den S einstellte.

Relativ unproblematische Tatbestandsmerkmale

(2) Der P hat auch zweifellos im Namen des U gehandelt, da er den S beim Unternehmen des U anstellen wollte.

Fall: `Der Problem-Prokurist' – Lösung: Das Merkmal der Vertretungsmacht erfordert eine tiefere Prüfung.

Obersatz "Sechste Prüfungsebene"

(3) Fraglich ist jedoch, ob P mit Vollmacht des U gehandelt hat, denn U hatte ihm zwar Prokura erteilt, im Innenverhältnis jedoch ausdrücklich festgelegt, dass P für die Einstellung von Personal die vorherige Zustimmung des U benötigt.

Obersatz

Die dem P gem. § 48 I HGB erteilte Prokura könnte ihn – trotz der von U vorgenommenen Einschränkung – zur Einstellung des S ermächtigt haben.

Definition

Prokura ermächtigt gem. § 49 I HGB zu allen Rechtsgeschäften, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt. Beschränkungen dieser Vollmacht im Innenverhältnis sind im Außenverhältnis irrelevant, gem. § 50 I HGB.

Fall: `Der Problem-Prokurist´ – Lösung: Das Merkmal der Vertretungsmacht erfordert eine tiefere Prüfung.

Subsumtion

Im vorliegenden Fall hatte der P auf eigene Initiative einen Arbeitsvertrag abgeschlossen. Der Abschluss von Arbeitsverträgen gehört jedoch zu den Rechtsgeschäften, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt.

Die Einschränkung der Vollmacht des P, Arbeitsverträge nicht ohne die Zustimmung des U zu schließen, ist im Außenverhältnis gemäß § 50 I HGB unwirksam.

Ergebnis

Die gemäß § 48 I HGB erteilte Prokura ermächtigte den P – trotz der von U vorgenommenen Einschränkungen – zur Einstellung des S.

Fall: `Der Problem-Prokurist' – Lösung.

Ergebnis "Sechste Prüfungsebene"

P hat, als der den S einstellte, mit Vollmacht gehandelt.

Ergebnis "Fünfte Prüfungsebene"

Die Voraussetzungen einer wirksamen Stellvertretung liegen vor.

Ergebnis "Vierte Prüfungsebene"

Die Willenserklärung des P ist dem U zuzurechnen.

Ergebnis "Dritte Prüfungsebene"

Somit liegen Angebot und Annahme, gem. §§ 145 ff. BGB vor.

Ergebnis "Zweite Prüfungsebene"

Zwischen S und U wurde ein Dienstvertrag geschlossen.

Ergebnis "Erste Prüfungsebene"

S hat Anspruch auf Entgeltzahlung gegen U, gem. §§ 611 ff. BGB.

Fall: `Der Problem-Prokurist' / 1. Abwandlung

Abwandlung:

Ändert sich etwas an der obigen Lösung, wenn dem S der Passus aus dem Anstellungsvertrag des P bekannt war, weil er ihn gerade erst für den P juristisch geprüft hatte?

Fall: `Der Problem-Prokurist´ / 1. Abwandlung – Lösung:
Bei der Abwandlung könnte man auf die obigen Lösungsschritte aus dem Grundfall verweisen.
Der erste Schrit `Vertrag geschlossen´ ist geprüft, nun käme man zum zweiten Schritt `Vertrag wirksam´.

Obersatz "Erste Prüfungsebene"

S hat keinen Anspruch auf Zahlung des Entgelts, wenn der zwischen ihm und U geschlossene Vertrag nichtig ist.

Obersatz

Im vorliegenden Fall könnte der Vertrag gem. § 138 BGB sittenwidrig und damit nichtig sein.

Definition

Ein Verstoß gegen die guten Sitten liegt nach ständiger Rechtsprechung unter anderem dann vor, wenn ein Vertreter und ein Dritter im Rahmen von `kollusivem Zusammenwirken´ die Vertretungsmacht zu Lasten des Vertretenen missbrauchen.

Fall: `Der Problem-Prokurist' / 1. Abwandlung

Subsumtion

P und S haben im vorliegenden Fall absichtlich die Vertretungsmacht von P zu Lasten des U missbraucht, da beide wussten, dass P den Vertrag nach internen Weisungen gar nicht abschließen durfte. Ein Verstoß gegen die guten Sitten liegt somit vor.

Ergebnis

Der abgeschlossene Arbeitsvertrag ist sittenwidrig gem. § 138 BGB.

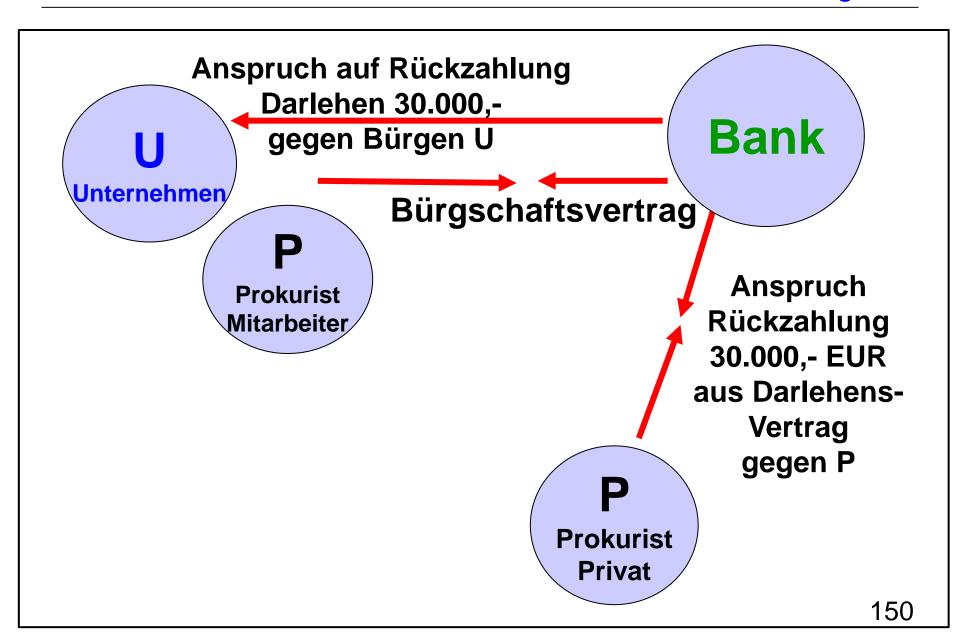
Ergebnis "Erste Prüfungsebene"

Der zwischen S und U geschlossene Vertrag ist nichtig. S hat somit keinen Anspruch auf Zahlung des Entgelts.

Fall: `Der Problem-Prokurist' / 2. Abwandlung

Bei der Hausbank des U nimmt P für sich ein Darlehen in Höhe von 30.000,- EUR auf. Da die Bank Sicherheiten verlangt, verbürgt sich P namens des U für die Darlehensrückzahlung. Obwohl der Sachbearbeiter, der den U schon seit Jahrzehnten betreut, im wöchentlichen Kontakt mit U steht und weiß, dass dieser extrem sparsam und pingelig ist, niemals private und geschäftliche Dinge bei sich oder seinen Angestellten vermischt und nie irgendwelche Lohn-Vorschüsse oder Angestellten-Darlehen vergeben hat und auch nie etwas von einer derartigen Bürgschaft erwähnt hat, unterlässt er eine Rücksprache mit U. Kann die Bank, als P das Darlehen nicht zurückzahlt, von U Zahlung verlangen?

Fall: `Der Problem-Prokurist' Prokurist / 2. Abwandlung



Obersatz "Erste Prüfungsebene"

Die Bank könnte Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens gegen U haben, gem. § 765 i.V.m. § 488 Abs. 1 S. 2 BGB.

Obersatz "Zweite Prüfungsebene"

Voraussetzung ist ein Darlehensvertrag zwischen P und der Bank sowie ein Bürgschaftsvertrag zwischen U und der Bank.

Obersatz "Dritte Prüfungsebene" und Teilergebnis

Ein Darlehensvertrag zwischen P und der Bank liegt nach dem Sachverhalt eindeutig vor.

Fraglich ist, ob auch ein Bürgschaftsvertrag zur Absicherung des Kredits zwischen U und der Bank geschlossen wurde. Dazu sind zwei übereinstimmenden Willenserklärungen (Angebot und Annahme) erforderlich, gem. §§ 145 ff. BGB.

Relativ unproblematische Tatbestandsmerkmale

Die Bank hat unzweifelhaft eine Willenserklärung abgegeben, da sie den Bürgschaftsvertrag gem. § 765 ff. BGB eindeutig abschließen wollte.

Obersatz "Vierte Prüfungsebene"

U selbst hat keine Willenserklärung abgegeben, allerdings könnte ihm die Willenserklärung des P im Rahmen der Regeln der Stellvertretung gem. §§ 164 ff. BGB zuzurechnen sein.

Obersatz "Fünfte Prüfungsebene"

Dazu müssten die Voraussetzungen für eine wirksame Stellvertretung vorliegen. Das heißt, der P müsste (1) eine eigene Willenserklärung abgegeben haben, er müsste (2) im Namen des Vertretenen U sowie (3) mit Vollmacht von U gehandelt haben.

Relativ unproblematische Tatbestandsmerkmale

(1) Der P hat unzweifelhaft eine eigene Willenserklärung abgegeben, da er ohne Anweisung und völlig eigenständig den Bürgschaftsvertrag abgeschlossen hatte.

Relativ unproblematische Tatbestandsmerkmale

(2) Der P hat auch zweifellos im Namen des U gehandelt, da er den Bürgschaftsvertrag abschloss.

Obersatz "Sechste Prüfungsebene"

(3) Fraglich ist jedoch, ob P mit Vollmacht des U gehandelt hat, denn U hatte ihm zwar Prokura erteilt, im Innenverhältnis jedoch ausdrücklich festgelegt, dass P für Verträge über 10.000,- EUR die vorherige Zustimmung des U benötigt.

Obersatz

Die dem P gem. § 48 I HGB erteilte Prokura könnte ihn – trotz der von U vorgenommenen Einschränkung – zum Abschluss des Bürgschaftsvertrages ermächtigt haben.

Definition

Prokura ermächtigt gem. § 49 I HGB zu allen Rechtsgeschäften, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt. Beschränkungen dieser Vollmacht im Innenverhältnis sind im Außenverhältnis irrelevant, gem. § 50 I HGB.

Subsumtion

Im vorliegenden Fall hatte der P auf eigene Initiative einen Bürgschaftsvertrag abgeschlossen. Der Abschluss von Bürgschaftsverträgen gehört jedoch zu den Rechtsgeschäften, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt. Die Einschränkung der Vollmacht des P, Verträge über 10.000,- EUR nicht ohne die Zustimmung des U zu schließen, ist im Außenverhältnis gemäß § 50 I HGB unwirksam.

Ergebnis

Die gemäß § 48 I HGB erteilte Prokura ermächtigte den P – trotz der von U vorgenommenen Einschränkungen – zum Abschluss des Bürgschaftsvertrages.

Ergebnis "Sechste Prüfungsebene"

P hat, als der den Bürgschaftsvertrag abschloss, mit Vollmacht gehandelt.

Ergebnis "Fünfte Prüfungsebene"

Die Voraussetzungen einer wirksamen Stellvertretung liegen vor.

Ergebnis "Vierte Prüfungsebene"

Die Willenserklärung des P ist dem U zuzurechnen.

Ergebnis "Dritte Prüfungsebene"

Somit liegen Angebot und Annahme, gem. §§ 145 ff. BGB vor.

Zwischen-Ergebnis "Zweite Prüfungsebene"

Zwischen der Bank und U wurde ein Bürgschaftsvertrag geschlossen.

Fall: `Der Problem-Prokurist' / 2. Abwandlung – Lösung: Auch hier wurde der erste Schrit `Vertrag geschlossen' geprüft, nun käme man zum zweiten Schritt `Vertrag wirksam' (daher wieder Beginn mit "erster" Prüfungsebene).

Obersatz "Erste Prüfungsebene"

Die Bank hätte jedoch keinen Anspruch auf Zahlung aus dem Bürgschaftsvertrag, wenn der zwischen ihr und U geschlossene Vertrag nichtig ist.

Obersatz

Im vorliegenden Fall könnte der Vertrag gem. § 138 BGB sittenwidrig und damit nichtig sein.

Definition

Ein Verstoß gegen die guten Sitten liegt nach ständiger Rechtsprechung unter anderem dann vor, wenn ein Vertreter und ein Dritter im Rahmen von `kollusivem Zusammenwirken´ die Vertretungsmacht zu Lasten des Vertretenen missbrauchen.

Subsumtion

P hat zwar im vorliegenden Fall die Vertretungsmacht absichtlich zu Lasten des U missbraucht, da er genau wusste, dass er den Vertrag gar nicht abschließen durfte. Aber der Bankangestellte handelte nicht bewusst zum Schaden des U, sondern war lediglich unachtsam. Ein kollusives Zusammenwirken liegt somit nicht vor.

Ergebnis

Der abgeschlossene Arbeitsvertrag ist nicht sittenwidrig gemäß § 138 BGB.

Obersatz

Im vorliegenden Fall könnte der Vertrag jedoch gem. § 242 BGB wegen Verstoß gegen Treu und Glauben unwirksam sein, wenn ein Fall des offensichtlichen Missbrauchs von Vertretungsmacht vorliegt.

Definition

Ein Verstoß gegen Treu und Glauben liegt nach der Rechtsprechung unter anderem in Fällen von offensichtlichem Missbrauch der Vertretungsmacht vor, der zur Unwirksamkeit des Vertrages führt, wenn der Vertreter seine Vertretungsmacht bewusst überschreitet und der Vertragspartner den Missbrauch der Vertretungsmacht aufgrund verdächtiger Umstände hätte bemerken müssen.

Subsumtion

Der P hat seine Vertretungsmacht eindeutig missbraucht und der Bankangestellte hätte im vorliegenden Fall auch bemerken müssen, dass hier ein offensichtlicher Missbrauch von Vertretungsmacht vorliegt, da der P ein hohes privates Darlehen mit Geschäftsmitteln abgesichert hat.

Da der Bankangestellte zudem ständig mit U in Kontakt steht und weiß, dass dieser nie private und dienstliche Angelegenheiten vermischt und nie seinen Angestellten irgendwelche Kredite oder ähnliche Vorteile gewährt hat, war dieser Vorgang höchst ungewöhnlich und verdächtig, so dass der Bankangestellte in dieser Situation in jedem Fall hätte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Vertrages haben müssen.

Ergebnis

Damit liegt ein Fall des sogenannten offensichtlichen Missbrauchs der Vertretungsmacht vor, so dass sich die Bank gem. § 242 BGB nicht auf die formell bestehende Vertretungsmacht berufen kann.

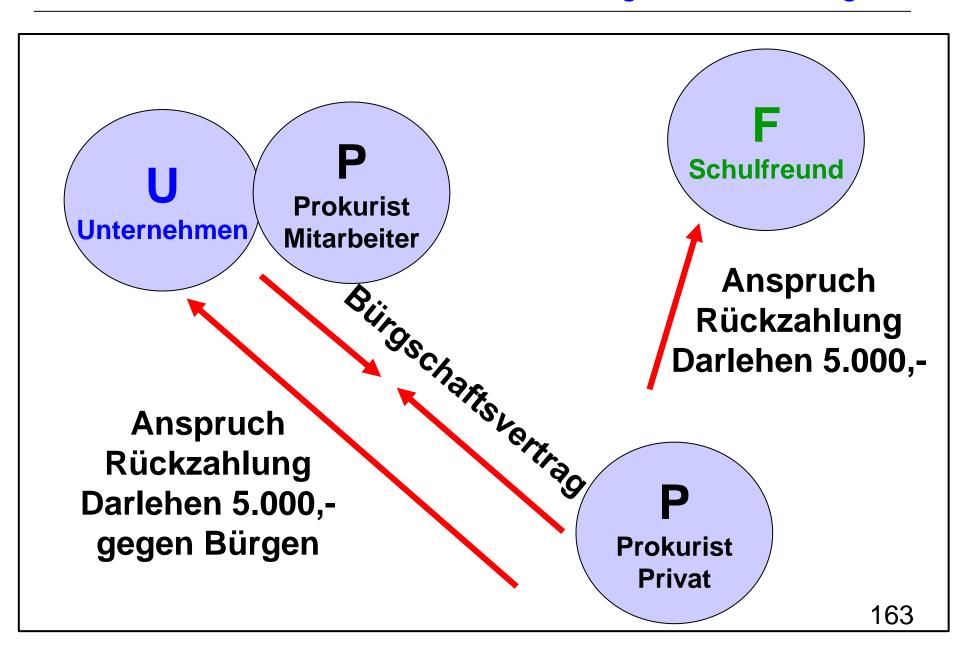
Obersatz "Erste Prüfungsebene"

Die Bank hat somit keinen Anspruch auf Zahlung aus dem Bürgschaftsvertrag, da der zwischen ihr und U geschlossene Vertrag unwirksam ist.

Fall: `Der Problem-Prokurist' / 3. Abwandlung

Könnte P, dem sein Schulfreund F noch 5.000,- EUR schuldet, im Namen des U mit sich selbst einen Bürgschaftsvertrag wegen dieser Verbindlichkeit schließen?

Fall: `Der Problem-Prokurist' – Lösung 3. Abwandlung.



Obersatz "Erste Prüfungsebene"

P könnte Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens gegen U haben, gem. § 765 i.V.m. § 488 Abs. 1 S. 2 BGB.

Obersatz "Zweite Prüfungsebene"

Voraussetzung ist ein Darlehensvertrag zwischen P und F sowie ein Bürgschaftsvertrag zwischen P und U.

Obersatz "Dritte Prüfungsebene" und Teilergebnis

Ein Darlehensvertrag zwischen P und der F liegt nach dem Sachverhalt eindeutig vor.

Fraglich ist, ob auch ein Bürgschaftsvertrag zur Absicherung des Kredits zwischen U und P geschlossen wurde.

Dazu sind zwei übereinstimmenden Willenserklärungen (Angebot und Annahme) erforderlich, gem. §§ 145 ff. BGB.

Relativ unproblematische Tatbestandsmerkmale

Der P hat unzweifelhaft eine Willenserklärung abgegeben, da er den Bürgschaftsvertrag gem. § 765 ff. BGB eindeutig abschließen wollte.

Obersatz "Vierte Prüfungsebene"

U selbst hat keine Willenserklärung abgegeben, allerdings könnte ihm die Willenserklärung des P im Rahmen der Regeln der Stellvertretung gem. §§ 164 ff. BGB zuzurechnen sein.

Obersatz "Fünfte Prüfungsebene"

Dazu müssten die Voraussetzungen für eine wirksame Stellvertretung vorliegen. Das heißt, der P müsste (1) eine eigene Willenserklärung abgegeben haben, er müsste (2) im Namen des Vertretenen U sowie (3) mit Vollmacht von U gehandelt haben.

Relativ unproblematische Tatbestandsmerkmale

(1) Der P hat unzweifelhaft eine eigene Willenserklärung abgegeben, da er ohne Anweisung und völlig eigenständig den Bürgschaftsvertrag abgeschlossen hatte.

Relativ unproblematische Tatbestandsmerkmale

(2) Der P hat auch zweifellos im Namen des U gehandelt, da er den Bürgschaftsvertrag abschloss.

Obersatz "Sechste Prüfungsebene"

(3) Fraglich ist jedoch, ob P mit Vollmacht des U gehandelt hat.

Obersatz

Im vorliegenden Fall könnte die Vertretungsmacht gem. § 181 BGB wegen eines `Insichgeschäfts' ausgeschlossen sein.

Definition

Ein Vertreter kann gem. § 181 BGB nicht im Namen des Vertretenen mit sich selbst ein Rechtsgeschäft abschließen, es sei denn, er hat eine Erlaubnis dazu.

Subsumtion

P wollte im vorliegenden Fall im Namen des U einen Bürgschaftsvertrag mit sich selbst abschließen, wobei er nicht über eine dazu notwendige Ausnahmegenehmigung verfügte.

Ergebnis

Die Vertretungsmacht ist gem. § 181 BGB ausgeschlossen.

Ergebnis "Sechste Prüfungsebene"

P handelte ohne Vollmacht

Ergebnis "Fünfte Prüfungsebene"

Die Voraussetzungen für eine wirksame Stellvertretung liegen nicht vor.

Ergebnis "Vierte Prüfungsebene"

U hat keine Willenserklärung abgegeben und ihm ist die Willenserklärung des P auch nicht zuzurechnen.

Ergebnis "Dritte Prüfungsebene"

Zwischen U und P wurde kein Bürgschaftsvertrag geschlossen.

Ergebnis "Erste und zweite Prüfungsebene"

P hat keinen Anspruch auf Zahlung der 5.000,- EUR gegen den U.

Fall: `Das Multitalent'

U betreibt ein expandierendes Unternehmen, das Modeschmuck und Kleidung importiert und an Einzelhändler in ganz Deutschland liefert. Kürzlich hat er einen neuen Leiharbeitnehmer angestellt, der sowohl für die IT im Unternehmen zuständig ist.

Schon bald entpuppt er sich als wahres Multitalent und beginnt auch andere Aufgaben im Betrieb zu übernehmen.

Schließlich fängt der M an – im Namen des U – auch Verhandlungen mit einem Lieferanten des U, dem L, zu führen, ohne jedoch dafür bevollmächtigt worden zu sein. Zunächst reagiert U entsetzt, aber das Verhandlungstalent von M führt zu guten Konditionen für das Unternehmen des U.

Der U lässt den M daher gewähren, jedoch ohne ihn jemals offiziell zu bevollmächtigen. Die Rechnungen für die von M bestellten Lieferungen zahlt der U aber, wie alle anderen Bestellungen von seinen Einkäufern, immer pünktlich. Für das Weihnachtsgeschäft kauft M dann jedoch plötzlich eine Kollektion von absurd-hässlichen Damenhüten ein, die er selbst ausgesucht und zusammengestellt hat. Die Rechnung beläuft sich auf 50.000,- EUR. U ist entsetzt, da er sofort sieht, dass die Hüte unverkäuflich sind. Er weigert sich, die Rechnung zu bezahlen und weist den Lieferanten L darauf hin, dass der M nur ein zeitlich befristest überlassener Leiharbeitnehmer für die IT sei und dass der M auch nie von ihm, dem U, für die Einkäufe bevollmächtigt worden sei.

Kann der U die Zahlung der Rechnung verweigern?

Fall `Das Multitalent' - Lösung:

Obersatz "Erste Prüfungsebene"

Lieferant L könnte einen Zahlungsanspruch in Höhe von 50.000,-EUR gegen U haben, gem. § 433 Abs. 2 BGB.

Obersatz "Zweite Prüfungsebene"

Voraussetzung ist ein Kaufvertrag zwischen L und U.

Obersatz "Dritte Prüfungsebene"

Dazu sind zwei übereinstimmenden Willenserklärungen (Angebot und Annahme) erforderlich, gem. §§ 145 ff. BGB.

Relativ unproblematische Tatbestandsmerkmale

Lieferant L hat unzweifelhaft eine Willenserklärung abgegeben, da er eindeutig die Damenhut-Kollektion an U verkaufen wollte.

Fall `Das Multitalent' - Lösung:

Obersatz "Vierte Prüfungsebene"

U selbst hat keine Willenserklärung abgegeben. Die Willenserklärung des M könnte ihm jedoch im Rahmen der Regeln der Stellvertretung gemäß §§ 164 ff. BGB als eigene Willenserklärung zuzurechnen sein.

Obersatz "Fünfte Prüfungsebene"

Die Voraussetzungen für eine wirksame Stellvertretung müssten dafür vorliegen. Das heißt, der M müsste (1) eine eigene Willenserklärung abgegeben haben, er müsste (2) im Namen des Vertretenen U sowie (3) mit Vollmacht von U gehandelt haben.

Fall `Das Multitalent´ - Lösung:

Relativ unproblematische Tatbestandsmerkmale

(1) Der M hat unzweifelhaft eine eigene Willenserklärung abgegeben, da er die Kollektion eigenständig ausgesucht und zusammengestellt hat.

Relativ unproblematische Tatbestandsmerkmale

(2) Der M hat auch im Namen des U gehandelt, da er ganz offensichtlich deutlich machte, wie auch schon früher, für das Unternehmen des U zu handeln.

Fall `Das Multitalent´ - Lösung:

Obersatz "Sechste Prüfungsebene"

(3) Fraglich ist jedoch, ob M mit Vollmacht des U gehandelt hat. Die Erteilung einer Vollmacht gem. § 167 BGB erfolgt regelmäßig durch einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung gegenüber dem Vertreter (Innenvollmacht) oder gegenüber dem Dritten, hier gegenüber dem L (Außenvollmacht).

Eine solche Bevollmächtigung hat der U aber nie vorgenommen.

Obersatz

Hier kommt jedoch eine Rechtsscheinvollmacht in der Form der Duldungsvollmacht in Betracht.

Fall `Das Multitalent´ - Lösung: Die genaue Prüfung der Tatbestandsmerkmale der Duldungsvollmacht sind Kernstück der Prüfung.

Definition

Eine Duldungsvollmacht liegt vor, wenn der Vertretene, in ihm zurechenbarer Weise den Rechtsschein einer Bevollmächtigung gesetzt hat, indem er das Verhalten dessen, der sich wie ein Bevollmächtigter verhielt, gekannt und geduldet hat. Der andere muss ferner im Vertrauen auf den Rechtsschein gehandelt haben. Das Fehlen der Bevollmächtigung darf ihm weder bekannt gewesen sein, noch dürfte es infolge von Fahrlässigkeit unbekannt gewesen sein.

Fall `Das Multitalent´ - Lösung: Die genaue Prüfung der Tatbestandsmerkmale der Duldungsvollmacht sind Kernstück der Prüfung.

Subsumtion

U hat im vorliegenden Fall gewusst, dass M regelmäßig für ihn Vertragsverhandlungen geführt und Kaufverträge geschlossen hat, obwohl M nicht bevollmächtigt war.

Dennoch hat er dies nicht untersagt, sondern die Lieferungen akzeptiert und die Rechnungen bezahlt.

Bei dem Lieferant L musste somit der Eindruck entstehen, dass M bevollmächtigt war.

Lieferant L hatte hingegen keine Kenntnis vom Fehlen der Bevollmächtigung. Er hatte das Fehlen auch nicht fahrlässig übersehen. Der in Rede stehende Kaufvertrag wurde von ihm in vollem im Vertrauen auf den Rechtschein der vermeintlichen Vollmacht des M geschlossen.

Fall `Das Multitalent´ - Lösung:

Ergebnis

U hat damit in ihm zurechenbarer Weise den Rechtsschein einer Bevollmächtigung gesetzt. Die Voraussetzungen einer Duldungsvollmacht liegen vor.

Ergebnis "Sechste Prüfungsebene"

M hat mit Vollmacht des U gehandelt.

Ergebnis "Fünfte Prüfungsebene"

Die Voraussetzungen für eine wirksame Stellvertretung liegen vor.

Ergebnis "Vierte Prüfungsebene"

Die Willenserklärung des M ist dem U gem. § 164 BGB als eigene zuzurechnen.

Ergebnis "Dritte Prüfungsebene"

Zwei übereinstimmende Willenserklärung gem. §§ 145 ff. BGB (Angebot und Annahme) liegen vor.

Fall `Das Multitalent' - Lösung:

Ergebnis "Zweite Prüfungsebene"

Ein Kaufvertrag zwischen U und L über die Kollektion Damenhüte liegt damit vor.

Ergebnis "Erste Prüfungsebene"

Lieferant L hat einen Zahlungsanspruch in Höhe von 50.000,- EUR gegen U, gem. § 433 Abs. 2 BGB.

Fall `Das Multitalent' / Abwandlung

Wie wäre die Lage rechtlich zu beurteilen, wenn M (ohne die vorangehende Praxis der Duldung seiner Einkäufe) ausschließlich die letztgenannte Bestellung (deren Wert vergleichbar ist, mit anderen Bestellungen des Unternehmens U in der Weihnachtszeit) dadurch erwirkt hätte, dass er ein gebräuchliches Bestellformular des U ausgefüllt, mit dem im Büro frei zugänglichen Firmenstempel des U versehen, mit "i.A." und seinem Namen unterschrieben hat und an L abgesendet hat?

(Es soll hier angenommen werden, dass bei U die Einkäufer, die stets mit "i.A." plus Name unterschreiben, häufiger wechseln, so dass der neue Name bei L keinen Verdacht erwecken musste.) Kann der U die Zahlung der Rechnung verweigern?

Fall `Das Multitalent' / Abwandlung - Lösung: Die `Eröffnungsüberlegungen' ist zunächst wie im Grundfall.

Obersatz "Erste Prüfungsebene"

Lieferant L könnte einen Zahlungsanspruch in Höhe von 50.000,-EUR gegen U haben, gem. § 433 Abs. 2 BGB.

Obersatz "Zweite Prüfungsebene"

Voraussetzung ist ein Kaufvertrag zwischen L und U.

Obersatz "Dritte Prüfungsebene"

Dazu sind zwei übereinstimmenden Willenserklärungen (Angebot und Annahme) erforderlich, gem. §§ 145 ff. BGB.

Relativ unproblematische Tatbestandsmerkmale

Lieferant L hat unzweifelhaft eine Willenserklärung abgegeben, da er eindeutig die Damenhut-Kollektion an U verkaufen wollte.

Fall `Das Multitalent' / Abwandlung - Lösung:

Obersatz "Vierte Prüfungsebene"

U selbst hat jedoch keine Willenserklärung abgegeben. Die Willenserklärung des M könnte ihm jedoch im Rahmen der Regeln der Stellvertretung gemäß §§ 164 ff. BGB als eigene Willenserklärung zuzurechnen sein.

Obersatz "Fünfte Prüfungsebene"

Die Voraussetzungen für eine wirksame Stellvertretung müssten dafür vorliegen. Das heißt, der M müsste (1) eine eigene Willenserklärung abgegeben haben, er müsste (2) im Namen des Vertretenen U sowie (3) mit Vollmacht von U gehandelt haben.

Fall `Das Multitalent' / Abwandlung - Lösung:

Relativ unproblematische Tatbestandsmerkmale

(1) Der M hat unzweifelhaft eine eigene Willenserklärung abgegeben, da er die Kollektion eigenständig ausgesucht und zusammengestellt hat.

Relativ unproblematische Tatbestandsmerkmale

(2) Der M hat auch im Namen des U gehandelt, denn er machte – u.a. durch die Verwendung von Firmenpapier und Firmenstempel – deutlich, dass er für das Unternehmen des U zu handeln.

Fall `Das Multitalent' / Abwandlung - Lösung: Hier muss nun statt der Duldungsvollmacht die Anscheinsvollmacht durchdacht werden.

Obersatz "Sechste Prüfungsebene"

(3) Fraglich ist jedoch, ob M mit Vollmacht des U gehandelt hat. Die Erteilung einer Vollmacht gem. § 167 BGB erfolgt regelmäßig durch einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung gegenüber dem Vertreter (Innenvollmacht) oder gegenüber dem Dritten, hier gegenüber dem L (Außenvollmacht).

Eine solche Bevollmächtigung hat der U jedoch nie vorgenommen.

Obersatz

Hier könnte jedoch eine Rechtsscheinvollmacht in der Form der Anscheinsvollmacht bestehen.

Fall `Das Multitalent´ / Abwandlung - Lösung: Die genaue Prüfung der Tatbestandsmerkmale der Anscheinsvollmacht sind Kernstück der Prüfung dieses Falles.

Definition

Eine Anscheinsvollmacht liegt vor, wenn der Vertretene in ihm zurechenbarer Weise den Rechtsschein einer Bevollmächtigung gesetzt hat, wenn für den Vertretenen der Rechtsschein erkennbar und vermeidbar war, er also fahrlässig den Anschein einer Vollmacht verursacht hat.

Der andere muss ferner im Vertrauen auf den Rechtsschein gehandelt haben. Das Fehlen der Bevollmächtigung darf ihm weder bekannt gewesen sein, noch dürfte es infolge von Fahrlässigkeit unbekannt gewesen sein.

Fall `Das Multitalent´ / Abwandlung - Lösung: Die genaue Prüfung der Tatbestandsmerkmale der Anscheinsvollmacht sind Kernstück der Prüfung dieses Falles.

Subsumtion

Unternehmer U hat durch die für Unberechtigte leicht zugängliche Verwahrung von Formularen und Firmenstempel sorgfaltswidrig gehandelt und zur Entstehung des Rechtsscheins beigetragen, wobei dies für ihn erkennbar und vermeidbar war.

Der Lieferant L musste im vorliegenden Fall davon ausgehen, dass ein bevollmächtigter Mitarbeiter des U die Bestellung aufgegeben hatte, da diese unter Verwendung der Bestellformulare und des Firmenstempels des U erfolgten. Bei Lieferant L musste somit der Eindruck entstehen, dass M bevollmächtigt war.

Lieferant L hatte hingegen keine Kenntnis vom Fehlen der Bevollmächtigung. Er hatte das Fehlen auch nicht fahrlässig übersehen. Der in Rede stehenden Kaufvertrag wurde von ihm in vollem im Vertrauen auf den Rechtschein der vermeintlichen Vollmacht des M geschlossen.

Fall `Das Multitalent' / Abwandlung - Lösung:

Ergebnis

U hat damit in ihm zurechenbarer Weise den Rechtsschein einer Bevollmächtigung gesetzt. Die Voraussetzungen einer Anscheinsvollmacht liegen vor.

Ergebnis "Sechste Prüfungsebene"

M hat mit Vollmacht des U gehandelt.

Ergebnis "Fünfte Prüfungsebene"

Die Voraussetzungen für eine wirksame Stellvertretung liegen vor.

Ergebnis "Vierte Prüfungsebene"

Die Willenserklärung des M ist dem U gem. § 164 BGB als eigene zuzurechnen.

Ergebnis "Dritte Prüfungsebene"

Zwei übereinstimmende Willenserklärung gem. §§ 145 ff. BGB (Angebot und Annahme) liegen vor.

Fall `Das Multitalent' / Abwandlung - Lösung:

Ergebnis "Zweite Prüfungsebene"

Ein Kaufvertrag zwischen U und L über die Kollektion Damenhüte liegt damit vor.

Ergebnis "Erste Prüfungsebene"

Lieferant L hat einen Zahlungsanspruch in Höhe von 50.000,- EUR gegen U, gem. § 433 Abs. 2 BGB.

5. Abschnitt

Übersicht – AGB in der Fallprüfung Wirksamkeit von Verträgen – AGB Fall: `Die AGB des Architekten´

Wiederholung Vertragsschluss - Überblick

Prüfungsschema wirksamer Vertragsschluss

I. Zustandekommen eines Vertrages

Die Voraussetzg. der §§ 145 ff BGB müssen vorliegen:

- 1. Angebot
- 2. Annahme
- 3. Bestimmtheit
- 4. Rechtzeitigkeit
- 3. (ggf.) Stellvertrg.

II. Wirksamkeit des Vertrages

AGB (Allg. Geschäftsbedingungen i.O.)?

Ferner Vertrag nur wirksam, wenn keine Nichtigkeitsgründe vorliegen!

- 1. Geschäftsunfähigkeit, §§ 104 ff BGB
- 2. Willensmängel, §§ 116 118 BGB
- 3. Anfechtung, §§ 119 ff, 142 BGB
- 4. Bedingung, § 158 BGB
- 5. Formmangel, § 125 BGB
- 6. Sittenwidrigkeit, § 138 BGB
- 7. Verstoß gegen gesetzliches Verbot, § 134 BGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Durch Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) schaffen sich Unternehmer zur Risikominimierung einheitliche Vertragsbedingungen, die zu ihren Gunsten von den sonst geltenden Regelungen abweichen. Zur Verhinderung übermäßiger Einschränkungen der Kundenrechte sind gesetzliche Grenzen (§§ 305 ff. BGB) erforderlich.

Die Prüfung, ob wirksame AGB-Klauseln vorliegen beinhaltet insbesondere folgende Prüfungsschritte:

I. Anwendbarkeit §§ 305 ff. BGB?

II. Wirks. Einbez. der Klauseln in den Vertrag?

III. Inhaltliche Wirksamkeit der Klauseln?₉₁

- I. Anwendbarkeit der AGB-Regeln (§§ 305 ff. BGB) auf den Vertrag?
- 1. Vorliegen von AGB, § 305 Abs. 1 BGB
- a) Vertragsbedingungen
- b) für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert
- c) einseitig vom Verwender gestellt
- 2. Sachlicher Anwendungsbereich, § 310 Abs. 4 BGB Z.B. keine Geltung bei erb-, familien- oder gesellschaftsrechtlichen Vorgängen
- 3. Persönlicher Anwendungsbereich, § 310 Abs. 1 BGB Die Regelungen der §§ 305 Abs. 2, 3 und 308, 309 BGB sind nicht anwendbar bei Verwendung gegenüber Unternehmern! (Schutznormen für Verbraucher)

- II. Wirksame Einbeziehung der AGB-Klauseln in den Vertrag?
- 1. Angebot und Annahme, §§ 145 ff. BGB Mindestvoraussetzungen für Vertrag müssen vorliegen.
- 2. Zusätzliche Voraussetzungen gem. § 305 Abs. 2 BGB
- a) Hinweis auf die AGB durch den Verwender sowie
- b) zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme durch den Vertragspartner bei Vertragsschluss
- c) und Einverständnis des Vertragspartners (Wird i.d.R. vorausgesetzt, wenn der Vertragspartner Kenntnis von den AGB hat und Vertrag abschließt, auch ohne die AGB genau gelesen zu haben).
- 3. Keine Einbeziehung bestimmter, einzelner Klauseln:
- a) Keine überraschende Klauseln, § 305 c Abs. 1 BGB.
- b) Keine Klauseln, die etwaigen getroffenen individuellen Abreden widersprechen, § 305 b BGB.

III. Uberprüfung der inhaltlichen Wirksamkeit der Klauseln

- 1. Im Zweifel zu Gunsten des Vertragspartners Zweifel bei der Auslegung der AGB gehen zu Lasten des Verwenders der AGB, § 305 c Abs. 2 BGB.
- 2. Generalklausel, § 307 BGB
 Unwirksam ist danach jede Klausel, die den anderen Teil entgegen Treu und Glauben unangemessen benachteiligt oder den Vertragszweck insgesamt gefährdet.
- 3. Spezielle Klauselverbote (zu Gunsten von Verbrauchern) Bestimmte Vertragsklauseln sind eindeutig unzulässig (§ 309 BGB) oder im Rahmen von wertender Betrachtung unzulässig (§ 308 BGB).

IV. Rechtsfolgen der Unwirksamkeit

Folgen bei unwirks. oder nicht einbezogenen AGB-Klauseln

Bei nicht einbezogenen oder unwirksamen Klauseln gilt gem. § 306 BGB: Abweichend von § 139 BGB (im Zweifel Nichtigkeit) bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Die Vertragslücke wird durch die gesetzlichen Bestimmungen gefüllt (Gesamtnichtigkeit nur wenn eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei entsteht).

<u>Und</u>: Die betroffene Klausel ist *insgesamt* nichtig (Verbot der `geltungserhaltenden Reduktion´; auch keine Abhilfe durch eine `salvatorische Klausel´).

Fall: Die AGB des Architekten

B möchte an sein Haus einen Wintergarten anbauen. Er bittet den befreundeten Architekten A, die Ausschreibung und Bauauftragsvergabe für ihn durchzuführen. Ein Entgelt soll A hierfür nicht erhalten, weil B diesem bei einer anderen Gelegenheit früher einmal sehr behilflich gewesen ist.

Die Parteien unterzeichnen ein Standardvertragsformular des A, in dem es am Ende heißt:

"Im Übrigen gelten die umseitigen Geschäftsbedingungen". In der dortigen Klausel Nr. 8 befindet sich folgende Regelung: "Eine Haftung für etwaige Schäden wird ausdrücklich ausgeschlossen". A holt mehrere Angebote von Baufirmen ein und empfiehlt dem B die Firma X, die sodann auch beauftragt wird und die Baumaßnahme durchführt. Anschließend stellt sich heraus, dass A bei seiner Empfehlung ein um € 5.000,- günstigeres, technisch aber vollständig gleichwertiges Konkurrenzangebot übersehen hatte, weil ihm das Angebotsschreiben bei der Zusammenstellung der Vergabeunterlagen versehentlich aus der Akte gefallen war.

Kann B von A Ersatz dieses Betrages verlangen?

Fall `Die AGB des Architekten' – Lösung: Da es im vorliegenden Fall ganz eindeutig um Schadensersatz geht, bietet es sich an, sogleich eine `Schadensersatznorm' zu prüfen. Dabei kommt man (mit etwas Erfahrung) auf § 280 BGB, denn dieser setzt – z.B. im Gegensatz zu § 823 BGB – ein Schuldverhältnis voraus (und ist für den Anspruchsteller B zudem die vorteilhaftere Norm).

Obersatz "Erste Prüfungsebene"

B kann von A Zahlung von € 5.000,- Schadensersatz verlangen, wenn ihm ein Schadensersatzanspruch in dieser Höhe zusteht.

Obersatz "Zweite Prüfungsebene"

Schadensersatzanspruch gem. § 280 Abs. 1 BGB

Da offenbar ein Vertragsverhältnis zwischen A und B vorliegt, kommt als Anspruchsgrundlage § 280 Abs. 1 BGB in Betracht.

Voraussetzungen dafür sind

(I.) ein Schuldverhältnis,

(II.) eine Pflichtverletzung,

(III.) die schuldhaft geschah, sowie

(IIV.) ein daraus resultierender Schaden.

Fall `Die AGB des Architekten´ – Lösung: Nun sind die Voraussetzungen des § 280 BGB zu prüfen. Eigentlich liegen Angebot und Annahme ziemlich eindeutig vor, da A und B ja sogar ein Vertragsformular verwendet haben. Man könnte daher geneigt sein, kurzerhand einen Vertrag anzunehmen. Da es sich aber um eine für B kostenlose Leistung handelt, sollte hier doch eine klare rechtliche Einordnung des Schuldverhältnisses vorgenommen werden, so dass die vertiefte Prüfung im Rahmen von `Obersatz-Definition-Subsumtion-Ergebnis´ angebracht ist.

Obersatz

I. Schuldverhältnis

§ 280 BGB setzt zunächst ein Schuldverhältnis voraus. Dieses könnte hier im Rahmen eines Auftragsvertrags gemäß § 662 BGB vorliegen.

Definition

Für den Vertragsschluss über einen Auftragsvertrag sind zwei übereinstimmende Willenserklärungen gem. §§ 145 ff. BGB erforderlich (Angebot und Annahme), mit dem Vertragsziel, dass der Beauftragte gem. § 662 BGB die unentgeltliche Besorgung eines vom Auftraggeber übertragenen Geschäfts durchführt.

Subsumtion

Im vorliegenden Fall haben sich A und B über die unentgeltliche Beratung des B durch den in Bauangelegenheiten fachkundigen A bezüglich der Vergabe von Bauleistungen geeinigt, also über eine Geschäftsbesorgung von A für B. Inhaltlich geht es somit um einen Auftrag.

Da A und B ein Vertragsformular unterzeichnet haben, handelte es sich auch eindeutig eine vertragliche Abrede, und nicht etwa um eine unverbindliche Gefälligkeitszusage.

Angebot und Annahme bezüglich eines Auftragsvertrags liegen vor.

Ergebnis

Ein Auftragsvertrag gemäß § 662 BGB liegt vor, damit besteht auch ein Schuldverhältnis gem. § 280 BGB.

Fall `Die AGB des Architekten´ – Lösung: Die Tatbestandsmerkmale `Pflichtverletzung´ und `schuldhaftes Handeln´ sind relativ unproblematisch, sollten aber trotzdem gedanklich `abgehakt´ werden.

Relativ unproblematische Tatbestandsmerkmale

II. Pflichtverletzung

A müsste ferner eine Pflichtverletzung begangen haben. Im Rahmen des Auftragsvertrags ist der Auftragnehmer zur Rücksichtnahme auf die Rechte, insbesondere auch auf die finanziellen Interessen, des Auftraggebers verpflichtet. Da A dem B nicht die billigste unter den gleichwertigen Firmen empfahl, hat er seine Pflichten aus dem Vertrag verletzt.

III. Schuldhaftes Handeln

Er müsste auch schuldhaft gem. § 276 BGB gehandelt haben. Da A aus Versehen bei der Zusammenstellung der Unterlagen das günstigste Angebot aus der Akte hatte fallen lassen, hatte er einen Sorgfaltsverstoß begangen. Er handelte mithin fahrlässig. Die Pflichten aus dem Auftrag wurden schuldhaft verletzt.

Fall `Die AGB des Architekten' – Lösung: Das Tatbestandsmerkmal `Schaden' ist auch relativ unproblematisch, so dass es nicht ausführlich geprüft werden müsste. Allerdings ist es ebenfalls von erheblicher Bedeutung für den Fall und auch nicht so offenkundig, dass es nicht übersehen werden sollte.

Relativ unproblematische Tatbestandsmerkmale

IV. Schaden

B müsste aufgrund der Vertragspflichtverletzung des A auch einen Schaden erlitten haben. B musste wegen der Vertragspflichtverletzung des A einen um 5.000,- EUR teureren Preis zahlen.

Der B hat somit einen Schaden aufgrund der Vertragspflichtverletzung des A erlitten.

(Zwischen-) Ergebnissatz "Zweite Prüfungsebene"

Die Voraussetzungen für einen Schadensersatzanspruch des B gegen den A gem. § 280 Abs. 1 BGB in Höhe von 5.000,- EUR liegen grundsätzlich vor. Fall `Die AGB des Architekten' – Lösung: Aufgrund es Haftungsausschlusses in den AGB muss die Prüfung fortgeführt werden. Denn Schwerpunkt dieses Falles ist eindeutig die AGB-Kontrolle des Vertrags. Auch hier bietet es sich aus Gründen der Übersichtlichkeit an, sich durch zwei `Prüfungsebenen' dem Problem zu nähern.

Obersatz "Dritte Prüfungsebene"

Haftungsausschluss

Die Haftung für Schadensersatz könnte jedoch durch die Klausel Nr. 8 des Vertragsformulars wirksam ausgeschlossen worden sein.

Obersatz "Vierte Prüfungsebene"

Dazu muss der in Klausel Nr. 8 des Vertrags formulierte Ausschluss von Schadensersatzansprüchen den Anforderungen der §§ 305 ff. BGB genügen. Fraglich ist dabei insbesondere: 1. ob die Klausel gemäß § 305 Abs. 2 BGB Vertragsbestandteil geworden ist und 2. ob die Klausel einer inhaltlichen Kontrolle genügt.

Fall `Die AGB des Architekten´ – Lösung: Hier bietet es sich an, die eigentliche Prüfung der AGB gedanklich in zwei Schritten durchzuführen. Im ersten Block überlegt man, ob die `formalen´ Voraussetzungen vorliegen, also ob es sich um AGB handelt und ob diese wirksam einbezogen worden sind.

Obersatz "Fünfte Prüfungsebene"

1. AGB-Klausel Vertragsbestandteil

Nr. 8 und die übrigen Klauseln wurden als AGB Vertragsbestandteile, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
a) Bei den Klauseln handelt es sich um allgemeine
Geschäftsbedingungen im Sinne des § 305 Abs. 1 BGB

und b) diese wurden auch wirksam in den Vertrag einbezogen.

Fall `Die AGB des Architekten' – Lösung: Im vorliegenden Fall ist es recht offensichtlich, dass es sich um AGB handelt, die auch wirksam einbezogen worden sind. Eine vertiefte gedankliche Prüfung mit der `Vier-Punkte-Technik' (Obersatz/Def./Subs./Erg.) ist hier nicht notwendig.

Relativ unproblematische Tatbestandsmerkmale

a) Allgemeine Geschäftsbedingungen
Bei den von A verwendeten Vertragsklauseln handelt
es sich um AGB im Sinne des § 305 Abs. 1 BGB,
denn bei den Klauseln auf der Rückseite des Formulars
handelt es sich um Vertragsbedingungen, die für eine
Vielzahl von Verträgen vorformuliert und einseitig
vom Verwender A gestellt werden.

Fall `Die AGB des Architekten´ – Lösung: Die obige Feststellung gilt auch hier. Die Einbeziehung ist offensichtlich. Die Kriterien sollten aber trotzdem gedanklich `abgehakt´ werden, wie es hier und auf der nächsten Folie dargestellt wird.

Relativ unproblematische Tatbestandsmerkmale

b) Wirksame Einbeziehung der AGB
Die wirksame Einbeziehung der AGB erfordert
gem. § 305 Abs. 2 BGB darüber hinaus, dass der
Verwender, hier der A, auf die AGB hingewiesen hat
und auf zumutbare Weise die Möglichkeit der
Kenntnisnahme bei Vertragsschluss gegeben hat.
Der Vertragspartner, hier der B, muss darüber hinaus
auch mit der Verwendung einverstanden gewesen sein.

Relativ unproblematische Tatbestandsmerkmale

A hat bei der Vertragsunterzeichnung auf die Geltung der AGB hingewiesen und hat dem B auch die zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme gegeben, da die AGB auf der Rückseite des Vertragsformulars abgedruckt waren. Durch die Vertragsunterzeichnung hat sich B auch mit der Geltung einverstanden erklärt.

Die Voraussetzung für die Einbeziehung der AGB gemäß § 305 Abs. 2 BGB sind eingehalten.

Ergebnissatz "Fünfte Prüfungsebene"

Bei dem Vertragsformular handelt es sich somit um allgemeine Geschäftsbedingungen die auch wirksam in den Vertrag einbezogen worden sind.

Fall `Die AGB des Architekten´ – Lösung: Wie oben bereits erwähnt, bietet es sich an, die eigentliche Prüfung der AGB in zwei Blöcken durchzugehen. Im zweiten Block überlegt man nun, ob die `inhaltlichen / materiellen´ Voraussetzungen vorliegen, also ob die AGB gesetzeskonform sind. Das ist vermutlich bei den meisten AGB-Fällen der wichtigste Teil der Prüfung.

Obersatz "Sechste Prüfungsebene"

2. Inhaltskontrolle

Fraglich ist, ob Klausel Nr. 8 der AGB des Vertrags den Regelungen der §§ 307 bis 309 BGB entspricht, die verschiedene inhaltliche Schranken für AGB beinhalten.

Fall `Die AGB des Architekten' – Lösung: Zunächst muss im Obersatz die konkret zu prüfende Frage aufgeworfen werden. Da § 309 Ziffer 7 BGB relativ umfangreich in seinen Aussagen ist, bietet es sich an, nur die Aussage des Gesetzes aufzugreifen, die hier geprüft werden soll. Dabei muss man natürlich sehr genau arbeiten.

Obersatz

Die Klausel Nr. 8 aus den AGB könnte gegen § 309 Ziffer 7. BGB verstoßen.

Definition

§ 309 Ziffer 7. BGB verbietet unter anderem einen Haftungsausschluss durch AGB bei fahrlässiger Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie Haftungsausschlüsse bei der Verletzung anderer Rechtsgüter durch grobfahrlässiges Handeln.

Fall `Die AGB des Architekten' – Lösung: Bei der Subsumtion ist es wie immer entscheidend, dass man ganz konkret am Fall arbeitet und beispielsweise sich nicht nur allgemein überlegt, dass bestimmte Haftungs-Ausschlüsse gegen § 309 Ziffer 7 BGB verstoßen.

Subsumtion

Die Klausel Nr. 8 in den AGB des A bezieht sich jedoch nicht konkret auf bestimmte Rechtsgüter oder Fahrlässigkeitsarten, sondern schließt generell alle Haftungsansprüche aus, also auch Schadensersatzansprüche die aus etwaiger grober Fahrlässigkeit des A resultieren könnten.

Die Befreiung von Schadensersatzansprüchen selbst für Fälle der groben Fahrlässigkeit ist aber nach § 309 Ziffer 7 BGB unzulässig.

Ergebnis

Klausel Nr. 8 verstößt somit gegen § 309 Ziffer 7 BGB.

Ergebnis "Sechste und vierte Prüfungsebene"
Die Klausel Nr. 8 der AGB des A verstößt somit
gegen inhaltliche gesetzliche Schranken, die das
BGB dem Gebrauch von AGB setzt.

Gemäß § 306 BGB hat dies zur Folge, dass die gesetzeswidrige Klausel Nr. 8 insgesamt unwirksam ist, und dass der Vertrag ansonsten weiterhin wirksam bleibt.

An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt ferner die jeweils geltende gesetzliche Bestimmung.

Eine geltungserhaltende Reduktion dahingehend, den Anwendungsbereich der Klausel auf das nach § 309 BGB zulässige Maß zu beschränken, ist nach herrschender Meinung unzulässig, da anderenfalls die Verwendung derartiger Vertragsklauseln risikolos wäre.

Ergebnis "Dritte Prüfungsebene"

Die Haftung für Schadensersatz wurde durch die Klausel Nr. 8 des Vertragsformulars somit nicht wirksam ausgeschlossen.

Ergebnis "Erste Prüfungsebene"

B kann von A Zahlung von 5.000,- EUR Schadensersatz gem. § 280 Abs. 1 BGB verlangen.

6. Abschnitt

Wirksamkeit von Verträgen (v.V.) – Geschäftsfähigkeit Wirksamkeit v.V. – Willensmängel Wirksamkeit v.V. – Anfechtung wg. Inhaltsirrtum Wirksamkeit v.V. – Anfechtung wg. Erklärungsirrtum Wirksamkeit v.V. – Anfechtung wg. Eigenschaftsirrtum Wirksamkeit v.V. – Anfechtung wg. Botenirrtum Wirksamkeit v.V. – Anfechtung wg. Täuschung Wirksamkeit v.V. – Anfechtung wg. Drohung Fall: 'Die Kalkulierte Katastrophe'

Wiederholung Vertragsschluss - Überblick

Prüfungsschema wirksamer Vertragsschluss

I. Zustandekommen eines Vertrages

Die Voraussetzg. der §§ 145 ff BGB müssen vorliegen:

- 1. Angebot
- 2. Annahme
- 3. Bestimmtheit
- 4. Rechtzeitigkeit
- 5. (ggf.) Stellvertrg.

II. Wirksamkeit des Vertrages

AGB (Allg. Geschäftsbedingungen i.O.)?

Ferner Vertrag nur wirksam, wenn keine Nichtigkeitsgründe vorliegen!

- 1. Geschäftsunfähigkeit, §§ 104 ff BGB
- 2. Willensmängel, §§ 116 118 BGB
- 3. Anfechtbarkeit, §§ 119 ff, 142 BGB
- 4. Bedingung, § 158 BGB
- 5. Formmangel, § 125 BGB
- 6. Sittenwidrigkeit, § 138 BGB
- 7. Verstoß gegen gesetzliches Verbot, § 134 BGB

Wirksamkeit von Verträgen – Die Geschäftsfähigkeit

Die Geschäftsfähigkeit

Als Geschäftsfähigkeit wird die Fähigkeit bezeichnet, wirksam Willenserklärungen abgeben (und entgegennehmen, § 131 BGB) o. Verträge schließen zu können. Die volle Geschäftsfähigkeit tritt grundsätzlich mit der Volljährigkeit (Vollendung des 18. Lebensjahres,

§ 2 BGB) ein. Das Gesetz kennt zwei verschiedene Einschränkungsgrade:

Geschäftsunfähigkeit

Beschränkte Geschäftsfähigkeit

Wirksamkeit von Verträgen – Die Geschäftsfähigkeit

Geschäftsunfähigkeit

Der Erklärende ist...

- noch nicht 7 Jahre alt, § 104 Nr. 1 BGB
- oder geistesgestört, § 104 Nr. 2 BGB.

Folge:

Die Willenserklärung des Geschäftsunfähigen ist nichtig* (§ 105 Abs. 1 BGB)

Gleiches gilt bei vorübergehenden Bewusstseinsstörungen (§ 105 Abs. 2 BGB).

(*Ausnahme: Alltagsgeschäfte, § 105 a BGB).

Wirksamkeit von Verträgen – Die Geschäftsfähigkeit

Beschränkte Geschäftsfähigkeit

Beschränkt geschäftsfähig ist, wer das siebte, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, §§ 106 und 2 BGB. Der Minderjährige benötigt grundsätzlich die *Einwilligung* (vorherige Zustimmung, § 183 BGB) seines gesetzlichen Vertreters.

Ausnahmen:

- Lediglich rechtlicher Vorteil, § 107 BGB
- `Taschengeldparagraph', § 110 BGB
- Minderjähriger Unternehmer, § 112 BGB
- Minderjähriger Arbeitnehmer, § 113 BGB

Wirksamkeit von Verträgen – Die Geschäftsfähigkeit

Beschränkte Geschäftsfähigkeit

Bei Rechtsgeschäften ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters gilt:

- Einseitige Rechtsgeschäfte sind nichtig, § 111 Satz 1 BGB
- Verträge hängen von der Genehmigung (nachträgliche Zustimmung, § 184 BGB) des gesetzlichen Vertreters ab (bis dahin: schwebende Unwirksamkeit), § 108 BGB. Zur Betreuung vgl. §§ 1902, 1903 BGB.

Wirksamkeit von Verträgen - Willensmängel

Die Willensmängel

Unter Willensmängeln ist das Abweichen des subjektiven Willens vom objektiv Erklärten zu verstehen.

Zwei Fallgruppen sind zu unterscheiden:

Bewusstes Abweichen (§§ 116 – 118 BGB)

Geheimer Vorbehalt Scheingeschäft Scherzerklärung

<u>Unbewusstes</u>

Abweichen

- Irrtümer (§ 119, 120)
- Täuschung (§ 123)
- Drohung (§ 123 I S.2)

Wirksamkeit von Verträgen - Willensmängel

Bewusstes Abweichen (§§ 116 – 118 BGB)

Geheimer Vorbehalt (das Erklärte nicht zu wollen)

Der geheime Vorbehalt ist – sofern der andere Teil den Vorbehalt nicht kennt – unerheblich. Die abgegebene Willenserklärung ist hingegen wirksam, § 116 Satz 1 BGB.

Scheingeschäfte (das beiderseits Erklärte nicht zu wollen)
Das Scheingeschäft im beiderseitigen Einvernehmen ist nichtig,
§ 117 Abs. 1 BGB; das dadurch verdeckte Geschäft gilt, sofern
dieses im Übrigen wirksam ist, § 117 Abs. 2 BGB.

Scherzerklärungen (nicht ernst gemeinte Erklärungen)
Die Scherzerklärung ist nichtig, § 118 BGB.

Wenn der Scherz nicht verstanden und die Willenserklärung ernst genommen wurde, kommt jedoch gegebenenfalls Schadensersatz gemäß § 122 BGB in Frage.

Die Anfechtung von Willenserklärungen

II. Rechtsfolgen

- I. Voraussetzungen
- 1. Anfechtungsgrund
- 2. Anfechtungserklärung, § 143 BGB
- 3. Anfechtungsfrist (beachtet), §§ 121, 124 BGB
- 4. Kein Ausschluss der Anfechtung

Aber Grundsatz: Verträge sind zu halten!

Anfechtbarkeit ist Ausnahme!

Grundsätzlich keine Anfechtung von Motivirrtümern!

I. Voraussetzungen der Anfechtung

- 1.Anfechtungsgrund
 - a) Irrtum, §§ 119, 120 BGB
 - Inhaltsirrtum, § 119 Abs. 1, 1. Fall BGB
 - Erklärungsirrtum, § 119 Abs. 1, 2. Fall BGB
 - Botenirrtum, § 120 BGB
 - Eigenschaftsirrtum, § 119 Abs. 2 BGB
 - b) Drohung/Täuschung, § 123 BGB
- 2.Anfechtungserklärung, § 143 BGB
- 3.Anfechtungsfrist, §§ 121, 124 BGB
- 4.Kein Ausschluss
 - a) durch Bestätigung, § 144 BGB
 - b) durch speziellere Vorschriften

Anfechtungsgrund Irrtum

1. Inhaltsirrtum, § 119 Abs. 1, Fall 1 BGB

Irrtum über die Bedeutung der abgegebenen Erklärung

Fälle, bei denen die Formulierung der Willenserklärung bei richtiger Auslegung durch (den Empfänger) eine andere Bedeutung hat, als sie vom Erklärenden gemeint war.

Wichtig: Zunächst Auslegung, ob Wille wirklich falsch erklärt worden ist (Auslegung vor Anfechtung)

Anfechtungsgrund Irrtum

2. Erklärungsirrtum, § 119 Abs. 1, Fall 2 BGB

Irrtum über Erklärungshandlung (z.B. durch Versprechen oder Verschreiben, Ankreuzen in falscher Zeile, falsches `Anklicken´ etc.), ohne dies zu bemerken.

3. Botenirrtum, § 120 BGB

Versehentliche Falschübermittlung durch einen Erklärungsboten. Regelung entsprechend dem `verwandten´ Erklärungsirrtum.

Anfechtungsgrund Irrtum

Grundsatz: Alle Irrtümer müssen sich auf den Inhalt der Erklärung beziehen, Motivirrtümer bei der Willensbildung (z. B. interner Kalkulationsirrtum) sind unerheblich und nicht anfechtbar. Eine Ausnahme hat der Gesetzgeber gemacht:

Anfechtungsgrund Irrtum

4. Eigenschaftsirrtum, § 119 Abs. 2 BGB

Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaften.

Eigenschaften: Merkmale von Personen oder Sachen,

(Beispiel Gegenstände: Materielle Beschaffenheit,

Beispiel Personen: Zuverlässigkeit, Qualifikationen)

Verkehrswesentlich sind Eigenschaften, wenn sie im allgemeinen Rechtsverkehr als wesentlich angesehen werden.

Verkehrswesentliche Eigenschaften sind zumeist gegenwärtige, wertbildende Faktoren, aber <u>nicht</u> der Preis / Wert selbst!

Anfechtungsgrund Irrtum

Sonderfälle: Alle Irrtümer müssen sich auf den Inhalt der Erklärung beziehen, Motivirrtümer bei der Willensbildung sind unerheblich und nicht anfechtbar.

Eine wichtige Ausnahme besteht auf dem für die Wirtschaft bedeutsamen Gebiet der Vertragsangebote:

Der `externe Kalkulationsirrtum´

Wenn bei Vertragsverhandlungen die Kalkulationsunterlagen mitgeteilt, deutlich gemacht oder im Rahmen eines Angebots übersandt werden, so dass der Vertragspartner den Fehler erkannt hat oder hätte erkennen können, so wird dieser externe bzw. offene Kalkulationsirrtum als `erweiterter Inhaltsirrtum' anerkannt, so dass dem Erklärenden nach Treu und Glauben eine Anfechtungsmöglichkeit eingeräumt wird.

Anfechtungsgrund Täuschung

Voraussetzungen gem. § 123 BGB (arglistige Täuschung):

- 1. Täuschung (Irrtumserregung)
- a) Durch aktives Tun oder, sofern eine Pflicht zur Aufklärung besteht (z. B. aus § 242 BGB), durch Unterlassen.
- b) Durch Vertragspartner oder Verhandlungsgehilfen; bei Dritttäuschungen gilt § 123 Abs. 2. BGB
- 2. Arglist

Wissen um den wahren Sachverhalt, wobei ein bedingter Vorsatz bereits ausreicht.

3. Kausalität der Täuschung für die Willenserklärung

Anfechtungsgrund Täuschung

Das Tatbestandsmerkmal der arglistigen Täuschung wird insbesondere verwirklicht...

- 1. Durch aktives Tun: Irrtum vorsätzlich herbeigeführt.
- 2. Durch Unterlassen (Verschweigen):
- a. Wenn auf eine zulässige Frage nicht oder unvollständig geantwortet wird.
- b. Wenn eine Rechtspflicht besteht (z.B. aus Treu und Glauben), auf bestimmte Tatsachen hinzuweisen. Insbes. wenn Vertragspartner deutlich macht, dass er über wenig Sachkunde verfügt und auf vollständige Erklärung aller wesentlichen Punkte Wert legt.

Aber: Vorsicht bei Annahme zu großzügiger Aufklärungspflichten!

Anfechtungsgrund Drohung

1. Drohung

Inaussichtstellen eines empfindlichen Übels.

2. Widerrechtlichkeit

Widerrechtlich ist gegeben, wenn

- a) das angedrohte Übel,
- b) oder die geforderte Willenserklärung
- c) oder die Verbindung beider Elemente (sog. Zweck-Mittel-Relation) rechtswidrig ist.

II. Rechtsfolgen der Anfechtung

- 1. Die Willenserklärung (u. damit der Vertrag) ist von Anfang an nichtig, § 142 Abs. 1 BGB.
- 2. Bei einer Irrtumsanfechtung hat der Anfechtende dem anderen den entstandenen Vertrauensschaden zu ersetzen, zum Beispiel Verpackung, Transport etc. (§ 122 BGB).

Voraussetzung der Schadensersatzpflicht für den Vertrauensschaden gemäß § 122 BGB (für Anfechtung bei Irrtum):

- 1. Die Willenserklärung wurde wegen Irrtums wirksam angefochten.
- 2. Der Erklärungsempfänger vertraute auf die Willenserklärung, kannte den Irrtum nicht und musste ihn auch nicht kennen (§ 122 Abs. 2 BGB)
- 3. Der Erklärungsempfänger hat durch die Anfechtung der Willenserklärung einen (*Vertrauens-*) Schaden erlitten.

Fall: Kalkulierte Katastrophe

Ein Generalunternehmer, die G-GmbH, organisiert den Bau eines neuen großen Büro- und Einkaufzentrums. Sie vergibt dazu diverse Aufträge, unter anderem die Verkabelung von 1.000 Büro-Arbeitsplätzen.

Das neben anderen Anbietern kontaktierte Technik-Unternehmen X-AG schickt seine Ingenieure und lässt den Aufwand für die durchzuführenden Arbeiten einschätzen. Danach kalkuliert der zuständige Manager M die Kosten, um ein möglichst wettbewerbsfähiges Angebot abgeben zu können.

Dabei unterläuft ihm ein Rechenfehler, weil er – nach diversen Rechnungen – im Kalkulationsprogramm der Firma aus Versehen statt der geforderten 4.300 nur noch 3.400 Arbeitsplätze eingibt, für die er je 200,- EUR Kosten ansetzt.

Den von ihm errechneten Gesamtpreis von 680.000,- EUR fügt er in ein Vertragsangebot ein und schickt dieses an die G-GmbH.

Fall: Kalkulierte Katastrophe

Deren Geschäftsführern liegen verschiedene Angebote von 650.000,- EUR bis zu 800.000,- EUR vor.

Das Angebot der X-AG gefällt ihnen aufgrund des besonders guten Preis/Leistungsverhältnisses, so dass beide Seiten den Vertrag unterzeichnen.

Drei Wochen später fällt dem M sein Kalkulationsfehler auf. Er ruft daraufhin bei der G-GmbH an, stellt den Fehler klar und erklärt, dass er statt 680.000,- EUR eigentlich 860.000,- EUR hätte verlangen müssen und dass sein Unternehmen wegen der geringen Gewinnspanne an seinem Angebot nicht festhalten könne. Bei der G-GmbH lehnt man das ab.

Ist die X-AG zur Durchführung der Arbeiten zu dem im Vertrag angegebenen Preis verpflichtet?

Lösung: Die Eröffnung wirft keine besonderen Probleme auf.

Obersatz "Erste Prüfungsebene"

I. Anspruch aus Werkvertrag gem. § 631 BGB

Die G-GmbH könnte gegen die X-AG einen Anspruch auf

Durchführung der Arbeiten zu einem Preis von 680.000,- EUR

haben.

Obersatz "Zweite Prüfungsebene"

Voraussetzung ist, dass zwischen beiden ein wirksamer Werkvertrag gem. § 631 BGB zu diesen Konditionen zustande gekommen ist. Dazu sind zwei übereinstimmende Willenserklärungen gem. §§ 145 BGB (Angebot und Annahme) notwendig.

Lösung: Da der Vertrag ganz offenbar ohne Probleme geschlossen wurde (keine Probleme bei den Willenserklärungen etc.), stellt man dies hier fest und beendet somit den ersten Prüfungsschritt "1. Vertrag geschlossen?" (von insgesamt drei `Standard-Prüfungsschritten': 1. Vertrag bzw. Anspruch entstanden? / 2. Vertrag bzw. Anspruch wirksam? / 3. Vertrag bzw. Anspruch durchsetzbar?)

(Zwischen-) Ergebnissatz "Erste und zweite Prüfungsebene"

Mit der Übermittlung des Angebotes der Verkabelungsarbeiten zum Preis von 680.000,- EUR durch die X-AG, vertreten durch M, und durch die Annahmeerklärung der G-GmbH haben beide Seiten zwei übereinstimmende Willenserklärungen (§§ 145 ff BGB) abgegeben. Ein Werkvertrag wurde geschlossen. Lösung: Der nächste Prüfungsschritt für diesen Fall "2. Vertrag wirksam?" beinhaltet die Klärung der Frage, ob der Wirksamkeit des Vertrags zwischen der X-AG und der G-GmbH Nichtigkeitsgründe entgegen stehen könnten (Geschäftsunfähigkeit, Sittenwidrigkeit, Formverstoß, Anfechtung etc.) Hier käme die Anfechtung in Betracht, deren Voraussetzungen somit zu prüfen sind.

Obersatz "Erste Prüfungsebene / Anfechtung"

II. Anfechtung des Werkvertrages

Fraglich ist jedoch, wie es sich auswirkt, dass M zum Ausdruck gebracht hat, dass sein Unternehmen wegen eines Irrtums nicht mehr an dem Vertrag festhalten will.

Darin könnte eine Anfechtung gem. § 142 BGB liegen.

Eine Anfechtung ist jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam: Anfechtungsgrund (1), Anfechtungserklärung (2),

abgegeben innerhalb der Anfechtungsfrist (3) und es dürfte

kein Ausschlussgrund (4) für eine Anfechtung vorliegen.

Obersatz "Zweite Prüfungsebene / Anfechtung"

1. Anfechtungsgrund

Zunächst müsste ein Anfechtungsgrund vorliegen.

Lösung: Schwerpunkt der Prüfung ist hier natürlich die Frage, ob ein zur Anfechtung berechtigender Irrtum vorliegt.

Obersatz

Hier könnte ein so genannter Inhaltsirrtum gemäß 119 Abs. 1, 1. Fall BGB vorliegen.

Definition

Dieser Irrtum setzt voraus, dass der Erklärende, hier der M, sich über die Bedeutung seiner Erklärung geirrt hat. Ferner müsste der Irrtum auch so erheblich sein, dass er als Rechtfertigung für die Anfechtung dienen kann.

Subsumtion (1)

Im vorliegenden Fall wollte M jedoch die Verkabelungsarbeiten im Moment der Unterbreitung des Angebots zum Preis von 680.000,- EUR anbieten. Sein Irrtum liegt nicht in der Bedeutung seiner Erklärung. Diese war ihm bewusst. Sein Irrtum war vorgelagert und entstand im Bereich der Willensbildung, als er seine Kalkulation fehlerhaft durchführte.

Lösung:

Subsumtion (2)

Es handelt sich daher um einen unbeachtlichen Motivirrtum in der Form des internen Kalkulationsirrtums.

Ergebnis

Ein Inhaltsirrtum gem. § 119 Abs. 1, 1. Fall BGB liegt nicht vor.

Ergebnis "Zweite Prüfungsebene / Anfechtung"

Ein Anfechtungsgrund liegt nicht vor, da der festgestellte Motivirrtum nicht zur Anfechtung berechtigt.

Lösung:

Ergebnis "Erste Prüfungsebene / Anfechtung"

Der Vertrag ist nicht anfechtbar, sondern weiterhin wirksam.

Die G-GmbH hat Anspruch darauf, dass die X-AG die Arbeiten gemäß 631 BGB zu den ausgehandelten Konditionen zu erbringen hat.

Fall: Kalkulierte Katastrophe / 1. Abwandlung

Abwandlung im Sachverhalt:

Ergäbe sich etwas anderes, wenn bei sonst gleichen Sachverhalt, der M in seinem Angebotsschreiben die gesamte Kalkulation mit dem Rechenfehler aufgeführt hätte ("...bieten wir Ihnen hiermit an: 4.300 Büro-Arbeitsplätze mit Standard-Verkabelung zu einem Preis von je 200,- EUR = 680.000,- EUR")?

Lösung: Die `Eröffnung´ der Prüfung gleicht den oben durchgeführten Schritten.

Obersatz "Erste Prüfungsebene / Anfechtung"

II. Anfechtung des Werkvertrages

Fraglich ist, wie es sich auswirkt, dass M mitgeteilt hat, dass sein Unternehmen wegen des Irrtums nicht mehr an dem Vertrag festhalten will. Darin könnte eine Anfechtung gemäß § 142 BGB liegen.

Obersatz "Zweite Prüfungsebene / Anfechtung"

Dazu müssten die Voraussetzungen einer Anfechtung vorliegen: Anfechtungsgrund (1), Anfechtungserklärung (2), abgegeben innerhalb der Anfechtungsfrist (3) und es dürfte kein Ausschlussgrund (4) für eine Anfechtung vorliegen.

Obersatz "Dritte Prüfungsebene / Anfechtung"

1. Anfechtungsgrund

Zunächst müsste ein Anfechtungsgrund vorliegen.

Lösung: Auch der Schwerpunkt liegt wieder bei der Frage, ob ein zur Anfechtung berechtigender Irrtum vorliegt.

Obersatz

Hier könnte ein so genannter Inhaltsirrtum gemäß 119 Abs. 1, 1. Fall BGB vorliegen.

Definition

Dieser Irrtum setzt voraus, dass der Erklärende, hier der M, sich über die Bedeutung seiner Erklärung geirrt hat.

Ferner müsste der Irrtum auch so erheblich sein, dass er als Rechtfertigung für die Anfechtung dienen kann.

Lösung: Kalkulierte Katastrophe / Lösung: Im vorliegenden Fall würde man zu dem `Zwischenergebnis´ kommen, dass ein Inhaltsirrtum im engeren Sinn eigentlich nicht vorliegt. Allerdings bliebe noch der `erweiterte Inhaltsirrtum´ zu prüfen…

Subsumtion (1)

Im vorliegenden Fall hat M einen Kalkulationsfehler begangen, und sich – streng genommen – nicht über die Bedeutung seiner Erklärung geirrt, denn im Moment der Unterbreitung des Angebots wollte er die Verkabelungsarbeiten zu einem Preis von 680.000,- EUR anbieten. Sein Irrtum liegt daher eigentlich nicht in der Bedeutung seiner Erklärung, die ihm bewusst war. Sein Irrtum war vorgelagert und entstand im Bereich der Willensbildung, als er seine Kalkulation fehlerhaft durchführte.

Lösung: An dieser Stelle bietet es sich an, die Subsumtion um die Definition des `offenen Kalkulationsirrtums´ zu gedanklich zu erweitern und dann denn Fall unter die diese neue Definition zu subsumieren. (Hinweis: In der Rechtspraxis ist die Figur des `offenen Kalkulationsirrtums´ in ihrer rechtlichen Würdigung umstritten. Hier gibt es auch andere Lösungsansätze, die jedoch zu vergleichbaren Ergebnissen kommen).

Subsumtion (2)

Allerdings könnte hier der Fall eines sogenannten erweiterten Inhaltsirrtums' vorliegen, nämlich ein offener Kalkulationsirrtum' Das setzt voraus, dass im Zuge von Verhandlungen dem Vertragspartner die Kalkulationsunterlagen offengelegt oder mitgeteilt werden, so dass dieser den Fehler bei gehöriger Sorgfalt hätte erkennen können.

Im vorliegenden Fall hat M der G-GmbH die Kalkulationsgrundlage für die Verkabelungsarbeiten im Rahmen des Angebots mitgeteilt. Damit hat er auch seinen Rechenfehler mitgeteilt, und gewissermaßen zum Inhalt der Erklärung gemacht, so dass die G-GmbH den Fehler bei sorgfältiger Prüfung des Angebots unschwer hätte erkennen können.

Lösung:

Subsumtion (3)

In Kenntnis der wahren Sachlage hätte M die Verkabelungsarbeiten nicht zu einem derartig geringen Preis angeboten, so dass der Irrtum auch gemäß § 119 Abs. 1 BGB auch erheblich genug für eine Anfechtung ist.

Ergebnis

Es liegt somit ein Inhaltsirrtum in der Form des rechtlich anerkannten 'erweiterten Inhaltsirrtums' vor.

Ergebnis "Dritte Prüfungsebene / Anfechtung" Ein Anfechtungsgrund liegt vor.

Lösung: Jetzt müsste noch das Vorliegen der anderen Tatbestandsmerkmale kurz durchdacht werden. (da der `Anfechtungsgrund´ die absolute Grundlage für die weitere Prüfung bildet, ist es hier aus Gründen der Logik gerechtfertigt, das problematische Tatbestandsmerkmal vorzuziehen).

Ergebnis "Zweite Prüfungsebene / Anfechtung"

2. Anfechtungserklärung

Die Anfechtung müsste erklärt worden sein. M hat die Anfechtung auch erklärt, indem er der G-GmbH gegenüber deutlich machte, dass sein Unternehmen an diesem Vertragsschluss nicht festhalten könne.

3. Anfechtungsfrist

Die Anfechtung müsste fristgerecht erklärt worden sein. Die Anfechtungsfrist regelt § 121 BGB. Danach ist die Anfechtung unverzüglich nach Kenntnisnahme vom Irrtum zu erklären. Diese Frist hat M eingehalten, da er umgehend im Namen der X-AG die Anfechtung erklärt hat.

4. Ausschluss der Anfechtung

Ausschlussgründe für die Anfechtung sind nicht ersichtlich.

Lösung:

Der Vertrag wurde wirksam angefochten und ist daher nichtig.
Somit besteht kein Anspruch der G. GmbH gegen den die Y. A.G.

Fall: Kalkulierte Katastrophe / 2. Abwandlung

Abwandlung im Sachverhalt:

M hat seinen Fehler erkannt, korrigiert und den korrekten Preis von 860.000,- EUR ermittelt. Als er zum Vergabegespräch bei der G-GmbH kommt, verspricht er sich in Gegenwart von mehreren Geschäftsführern der G-GmbH und bietet die Leistungen doch zu dem – falschen – Betrag von 680.000,- EUR an.

Nach kurzer Beratung erklären sich die Geschäftsführer der G-GmbH mit dem Angebot einverstanden.

Als sich später anlässlich der nachträglichen schriftlichen Fixierung der getroffenen Vertragsabsprache der Versprecher herausstellt, will M nichts mehr von dem Vertrag wissen. Die G-GmbH lehnt dies ab und macht hilfsweise geltend, dass sie aufgrund der Vergabeentscheidung ein Angebot zum Preis von 820.000,- EUR eines Konkurrenten der X-AG abgelehnt habe, der wegen anderweitig übernommener Aufträge nun nicht mehr zur Leistungserbringung in der Lage sei.

Welche Ansprüche hat die G-GmbH gegen die X-AG?

Lösung: Die `Eröffnung´ kann wieder wie oben dargestellt erfolgen.

Obersatz "Erste Prüfungsebene / Anfechtung"

II. Anfechtung des Werkvertrages

Fraglich ist, wie es sich auswirkt, dass M mitgeteilt hat, dass sein Unternehmen wegen des Irrtums nicht mehr an dem Vertrag festhalten will. Darin könnte eine Anfechtung gemäß § 142 BGB liegen.

Obersatz "Zweite Prüfungsebene / Anfechtung"

Dazu müssten die Voraussetzungen einer Anfechtung vorliegen: Anfechtungsgrund (1), Anfechtungserklärung (2), abgegeben innerhalb der Anfechtungsfrist (3) und es dürfte kein Ausschlussgrund (4) für eine Anfechtung vorliegen.

Obersatz "Dritte Prüfungsebene / Anfechtung"

1. Anfechtungsgrund

Zunächst müsste ein Anfechtungsgrund vorliegen.

Lösung: Auch hier ist der Anfechtungsgrund ein Schwerpunkt der Prüfung.

Obersatz

Hier könnte ein so genannter Erklärungsirrtum gemäß § 119 Abs. 1, 2. Fall BGB vorliegen.

Definition

Dieser setzt die versehentliche Verwendung eines falschen Erklärungszeichens voraus, wie z.B. versprechen oder verschreiben Ferner müsste der Irrtum auch so erheblich sein, dass er als Rechtfertigung für die Anfechtung dienen kann.

Subsumtion

Im vorliegenden Fall hat sich der M während der Verhandlung lediglich versehentlich versprochen und "680.000,- EUR" statt "860.000,- EUR" gesagt, obwohl er wusste, dass 860.000,- EUR der korrekte Preis waren.

Ergebnis

Es liegt somit ein Erklärungsirrtum vor.

Ergebnis "Dritte Prüfungsebene / Anfechtung"

Ein Anfechtungsgrund besteht.

Ergebnis "Zweite Prüfungsebene / Anfechtung"

2. Anfechtungserklärung

Die Anfechtung müsste erklärt worden sein. M hat die Anfechtung auch erklärt, indem er der X-AG gegenüber deutlich machte, dass er an diesem Vertragsschluss nicht festhalten könne.

3. Anfechtungsfrist

Die Anfechtung müsste fristgerecht erklärt worden sein. Die Anfechtungsfrist regelt § 121 BGB. Danach ist die Anfechtung unverzüglich nach Kenntnisnahme vom Irrtum zu erklären. Diese Frist hat M eingehalten, da er umgehend die Anfechtung erklärt hat.

4. Ausschluss der Anfechtung

Ausschlussgründe für die Anfechtung sind nicht ersichtlich.

Ergebnis "Erste Prüfungsebene / Anfechtung"

Der Vertrag wurde wirksam angefochten und ist daher nichtig. Somit besteht kein Anspruch der G-GmbH gegen den die X-AG auf Durchführung der Arbeiten gem. § 631 BGB.

Lösung: Da die Frage lautete, welche Ansprüche die G-GmbH gegen die X-AG haben könnte, müsste hier e. möglicher Schadensersatz geprüft werden.

Obersatz "Erste Prüfungsebene / Schadensersatz"

III. Anspruch auf Schadensersatz gem. § 122 BGB
Die G-GmbH könnte gegen die X-AG einen Anspruch auf Ersatz des
Vertrauensschadens, des so genanntes negatives Interesses,

gemäß § 122 BGB in Höhe von 40.000,- EUR haben.

Obersatz "Zweite Prüfungsebene / Schadensersatz"

Dazu müssen die Voraussetzungen gem. § 122 BGB vorliegen, d.h. dass eine Willenserklärung wegen Irrtums wirksam angefochten wurde (1), dass der Erklärungsempfänger, hier die G-GmbH, den Irrtum weder kannte oder kennen musste, auf die Willenserklärung vertraute (2), und durch die Anfechtung einen Schaden erlitten hat (3).

Lösung: Die unproblematischen Tatbestandsmerkmale des § 122 BGB können hier vorgezogen werden.

Relativ unproblematische Tatbestandsmerkmale

1. Wegen Irrtums angefochtene Willenserklärung Im vorliegenden Fall hat der M die im Namen der X-AG abgegebene Willenserklärung wegen eines Erklärungsirrtums gemäß § 119 Abs. 1, 2. Fall BGB angefochten.

2. Kenntnis des Irrtums / Vertrauen

Der Erklärungsempfänger, hier die G-GmbH, dürfte den Irrtum weder gekannt haben noch ihn hätte kennen müssen (§ 122 Abs. 2 BGB). Sie müsste auch auf die Willenserklärung vertraut haben.

Im vorliegenden Fall hatten die Bevollmächtigten der G-GmbH keine Kenntnis vom Irrtum des M und hätten den Irrtum auch nicht kennen müssen, sie hatten vielmehr auf die Erklärung des M vertraut.

Obersatz

3. Vertrauensschaden

Die G-GmbH müsste durch die Anfechtung der Erklärung des Meinen Schaden gem. § 122 BGB erlitten haben.

Definition

Zum Vertrauensschaden gemäß § 122 BGB gehören alle Nachteile oder Aufwendungen, die infolge des Vertrauens auf die Gültigkeit der Willenserklärung entstanden sind.

Subsumtion

Die G-GmbH hätte, wenn es nicht auf die von der X-AG später angefochtene Willenserklärung vertraut hätte, das Angebot des Konkurrenten wahrgenommen, das 40.000,- EUR günstiger war als das wirkliche Angebot der X-AG. Da dieses Angebot nun nicht mehr zur Verfügung steht, hat die G GmbH einen Schaden in Höhe von 40.000,- EUR dadurch erlitten, dass sie auf das Angebot der X-AG, vertreten durch M, vertraute.

Ergebnis

Die G-GmbH hat einen Vertrauensschaden gem. § 122 BGB erlitten.

Ergebnissatz "Zweite Prüfungsebene / Schadensersatz"

Die Voraussetzungen gem. § 122 BGB liegen vor.

Ergebnissatz "Erste Prüfungsebene / Schadensersatz"

Die G-GmbH hat gegen die X-AG einen Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens gemäß § 122 BGB in Höhe von 40.000,- EUR.

7. Abschnitt:

Wirksamkeit von Verträgen (v.V.) – Formmangel

Wirksamkeit v.V. – Verstoß gg. gesetzliches Verbot

Wirksamkeit v.V. – Sittenwidrigkeit

Wirksamkeit v.V. – Bedingung

Fall: 'Die Sicherheit'

Wiederholung Vertragsschluss - Überblick

Prüfungsschema wirksamer Vertragsschluss

I. Zustandekommen eines Vertrages

Die Voraussetzg. der §§ 145 ff BGB müssen vorliegen:

- 1. Angebot
- 2. Annahme
- 3. Bestimmtheit
- 4. Rechtzeitigkeit
- 5. (ggf.) Stellvertrg.

II. Wirksamkeit des Vertrages

AGB (Allg. Geschäftsbedingungen i.O.?

Ferner Vertrag nur wirksam, wenn keine Nichtigkeitsgründe vorliegen!

- 1. Geschäftsunfähigkeit, §§ 104 ff BGB
- 2. Willensmängel, §§ 116 118 BGB
- 3. Anfechtung, §§ 119 ff, 142 BGB und
- 4. Bedingung, § 158 BGB
- 5. Formmangel, § 125 BGB
- 6. Sittenwidrigkeit, § 138 BGB
- 7. Verstoß gegen gesetzliches Verbot, § 134 BGB

Willenserklärung und Verträge sind grundsätzlich formlos, also auch mündlich möglich. Nur ausnahmsweise ist die Einhaltung einer Form vorgeschrieben.

Gründe:

Beweisfunktion (Rechtssicherheit), Warnfunktion (Schutz vor Übereilung), Beratungsfunktion (Belehrung durch Notar), Kontrollfunktion (staatliche Stellen sollen Existenz der WE kontrollieren können)



- 1. Schriftform, § 126 BGB
 - 2. Elektronische Form, § 126 a BGB
 - 3. Notarielle Beurkundung, § 128 BGB
 - 4. Öffentliche Beglaubigung, § 129 BGB
 - 5. Sonderformen

Formarten Nr. 1. u. 2. (Schriftform und elektronische Form)

1. Schriftform, § 126 BGB:
Eigenhändiger Namenszug unter der Erklärung
Beispiele: Bürgschaft
(§ 766 BGB);
Schuldanerkenntnis
(§ 780 BGB);
Mietvertrag § 550 BGB.

2. Elektronische Form
(§ 126 a BGB):
Datenübertragung mit
elektronischer Signatur
ersetzt Schriftform,
wenn nicht d. Gesetz
ein anderes bestimmt.

Formarten Nr. 3. u. 4.

(Notarielle Beurkundung und Öffentliche Beglaubigung)

3. Notarielle

Beurkundung,

§ 128 BGB: Verlesung und

Unterzeichnung der

Erklärung (§§ 8 ff.

BeurkG)

Beispiele:

Grundstückskaufverträge

(§ 311 b Abs. 1 BGB),

Schenkungsversprechen

(§ 518 BGB)

4. Öffentliche

Beglaubigung, § 129 BGB

Amtliche Bestätigung der Authentizität der Unter-

Addiendzilat der Ond

schrift.

Beispiel: Anmeldung zum

Handelsregister

(§ 12 HGB)

Formarten Nr. 3. u. 4. (Notarielle Beurkundung und Öffentliche Beglaubigung)

5. Sonderformen:

- Eigenhändigkeit (z. B. Testament, § 2247 BGB);
- Beiderseitige Anwesenheit vor zuständiger Stelle (z.B. Auflassung, § 925 BGB oder Eheschließung, § 1311 BGB);
- "Kündigung mit eingeschriebenem Brief" (in vielen Arbeitsverträgen)

Rechtsfolgen von Verstößen

Gesetzliches Formerfordernis

Grundsatz: Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes!

Ausnahmen:

1. Heilung

Durch Erfüllung des Rechtsgeschäftes, (wenn durch Gesetz vorgesehen), dann keine Schutzwirkung mehr notwendig.

z. B. §§ 311 b Abs. 1; 518 Abs. 2; 766 Satz 2 BGB

2. § 242 BGB (vgl. unten Arglisteinrede)

Berufung auf Formmangel kann als Rechtsmissbrauch unzulässig sein, z. B. nach arglistiger Verhinderung einer formgültigen Beurkundung.

Rechtsfolgen von Verstößen

Vertragliches Formerfordernis

"Im Zweifel" (wenn nichts anderes vereinbart ist): Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes!

Daher Auslegung notwendig, ob konstitutive Wirkung der Schriftformklausel gewollt war (Folge des Fehlens der Schriftform: Nichtigkeit)

oder

ob nur eine deklaratorische Wirkung der Schriftformklausel gewollt war (Folge des Fehlens d. Schriftform: Gültigkeit).

Inhaltliche Grenzen des Rechtsgeschäfts

Im Schuldrecht gilt das Prinzip der Vertragsfreiheit, die gesetzlichen Regelungen sind, soweit nicht etwa im Rahmen des Verbraucherschutzes etwas anderes angeordnet wird, dispositiv. Zwei inhaltliche Grenzen sind aber zwingend zu beachten:

§ 134 BGB

Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot

§ 138 BGB

Verstoß gegen die guten Sitten

Inhaltliche Grenzen des Rechtsgeschäfts Verstoße gegen Gesetz

§ 134 BGB

Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot

Voraussetzungen:

- 1. Gesetzliches Verbot
- 2. Verstoß dagegen (einschl. Umgehungsgeschäft)

Bsp.: Waffen- / Drogenhandel

Rechtsfolge:

Nichtigkeit, sofern sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt (etwa, wenn nur die Begleitumstände, nicht der Inhalt / Erfolg des Rechtsgeschäftes vom Gesetz untersagt werden, z. B. Kaufvertrag nach Ladenschluss).

Inhaltliche Grenzen des Rechtsgeschäfts Verstoße gegen die guten Sitten

§ 138 BGB

Verstoß gegen die guten Sitten

Wichtige Ausprägungen: 1. Sittenwidrigkeit / 2. Wucher

1. Sittenwidrigkeit, § 138 Abs. 1 BGB

Wertausfüllungsbedürftige Generalklausel (= unbestimmter Rechtsbegriff)

Definition: Verstoß gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden.(->Problem: Allgemein)

Bestimmung daher durch GG-Werte!

3 Fallgruppen:

Sittenwidriges Verhalten gegen...

- a) Den Geschäftspartner
 - b) Spezifische Dritte
 - c) Die Allgemeinheit

Inhaltliche Grenzen des Rechtsgeschäfts Verstoße gegen die guten Sitten

<u>§ 138 BGB</u>

Verstoß gegen die guten Sitten

3 Fallgruppen:

- a) Sittenwidriges Verhalten gg. den Geschäftspartner
- z.B. Knebelungsverträge, Übersicherung bei Vergabe von Krediten, unzulässige Familien-Bürgschaften, Wucher (vgl. n. Seite)
- b) Sittenwidriges Verhalten gegen Dritte
- z.B. Bestechung u.a. gekauftes illoyales Verhalten; Kollusion bei der Stellvertretung (vgl. Kap. Stellv.)
- c) Sittenwidriges Verhalten gegen die Allgemeinheit
- z.B. Manipulation von Umweltschutz-Organisationen

Inhaltliche Grenzen des Rechtsgeschäfts Verstoße gegen die guten Sitten

<u>§ 138 BGB</u>

Verstoß gegen die guten Sitten

2. Wucher, § 138 Abs. 2 BGB

- Auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung (z. B. Darlehenszinssatz über dem zweifachen des Marktzinses)
- Vorsätzliches Ausbeutung einer Zwangslage, erhebliche Willensschwäche, Unerfahrenheit o. ä.

Inhaltliche Grenzen des Rechtsgeschäfts

<u>§ 158 BGB</u>

Bedingung (Bedingtes Rechtsgeschäft)

Aufschiebende Bedingung oder auflösende Bedingung

Rechtsgeschäft ist bereits gültig, nur seine Rechtswirkungen sind bis zum Eintritt oder Ausfall d. Bedingung in der Schwebe.

§ 160 ff. BGB verhindern, dass Bedingungseintritt (oder Ausfall) arglistig verhindert wird.

1. Aufschiebende Bedingung

- Kauf unter Eigentumsvorbehalt (Käufer wird erst nach Zahlung des vollen Kaufpreises Eigentümer).
- Arbeitsvertrag im Juli abgeschlossen, Beginn am 1. Oktober.
- Kauf einer Firma unter Bedingung, dass noch eine Einigung über Mieten der gemieteten Gebäude erzielt wird.

Inhaltliche Grenzen des Rechtsgeschäfts

§ 158 BGB

2. Auflösende Bedingung

- Vertraglich vereinbartes Rücktrittsrecht
- Auf ein Jahr befristetes Arbeitsverhältnis (Zeitablauf bedingt das Ende des Vertrages)

Aus Gründen der Rechtssicherheit gibt es jedoch verschiedene Ausnahmen. Bedingungsfeindlich sind u. a. die Ausübung von Gestaltungsrechten, wie Anfechtung, Aufrechnung, Kündigung und Rücktritt. Auch bestimmte besonders bedeutsame Rechtsgeschäfte und Verfahrenshandlungen, wie die Eintragung ins Grundbuch oder die Anmeldung zum Handelsregister können nicht unter eine Bedingung gestellt werden.

Fall `Die Sicherheit'

S ist Inhaber eines Bauunternehmens. Da dieses in Zahlungsschwierigkeiten steckt, ist S seinem Lieferanten G bereits in erheblichem Umfang Zahlungen aus Materiallieferungen schuldig.

Als S erneut eine größere Partie bestellt, besteht G auf Sicherheiten. In einem Besprechungstermin bei S ist auch dessen Ehefrau F anwesend, die geringfügig bei S beschäftigt ist, sonst aber weder Einkommen noch Vermögen besitzt.

G schlägt vor, dass diese sich für die Warenlieferung mit einem Volumen von 100.000,- EUR verbürgen solle. Auch wenn F keine werthaltigen Vermögens-gegenstände habe, bestehe er auf einer solchen Verpflichtung.

Fall `Die Sicherheit'

Daraufhin erklärt F gegenüber G, dass sie für die Verbindlichkeiten ihres Mannes als Bürgin einstehen wolle.

Als S kurze Zeit später einen Insolvenzantrag stellt und die Zahlung für das gelieferte Material nicht bei G eingeht, verlangt dieser von der Ehefrau F Zahlung.

Zu Recht?

Fall `Die Sicherheit'- Lösung:

Obersatz "Erste Prüfungsebene"

G kann von F Zahlung von 100.000,- EUR verlangen, wenn er einen Anspruch hat.

Obersatz "Zweite Prüfungsebene"

I. Anspruch aus Bürgschaft in Verbindung mit Kaufvertrag Als Anspruchsgrundlage kommt allein § 765 BGB i. V. m. § 433 Abs. 2 BGB in Betracht.

Obersatz "Dritte Prüfungsebene / Vertragsschluss"

Dazu sind zwei übereinstimmenden Willenserklärungen

(Angebot und Annahme) zwischen F und G erforderlich, gem.
§§ 145 ff. BGB.

Ergebnis "Dritte Prüfungsebene / Vertragsschluss"

a) Vertragsschluss

Diese Erklärungen wurden anlässlich des Gespräches abgegeben. Ein Bürgschaftsvertrag wurde somit geschlossen.

Fall `Die Sicherheit´- Lösung:

Obersatz "Dritte Prüfungsebene / Wirksamkeit Vertrag"

b) Wirksamkeit des Vertrages

Der Bürgschaftsvertrag müsste ferner wirksam sein.

Obersatz

Der Bürgschaftsvertrag müsste insbesondere dem gesetzlichen Formerfordernis genügen.

Definition

Die Erklärung des Bürgen bedarf gemäß § 766 Satz 1 BGB der Schriftform.

Subsumtion

Gegen dieses gesetzliche Formerfordernis wurde verstoßen, da G und F den Bürgschaftsvertrag nur mündlich geschlossen haben. Gemäß § 766 Satz 2 BGB kann dieser Formverstoß nur geheilt werden, wenn der Bürge seine Verpflichtung erfüllt. Dies ist aber nach dem Sachverhalt noch nicht geschehen.

Fall `Die Sicherheit'- Lösung:

Ergebnis

Die Erklärung der F, und damit auch der Bürgschaftsvertrag, sind somit gemäß § 125 Satz 1 BGB wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Formerfordernis nichtig.

Ergebnis "Dritte Prüfungsebene / Wirksamkeit Vertrag" Der Bürgschaftsvertrag ist nicht wirksam.

Ergebnis "Zweite Prüfungsebene"

Ein Anspruch aus dem Bürgschaftsvertrag in Verbindung mit dem Kaufvertrag gem. §§ 765 BGB i. V. m. § 433 Abs. 2 BGB kommt nicht in Betracht.

Ergebnis "Erste Prüfungsebene"

G kann von F nicht die Zahlung der 100.000,- EUR verlangen, da kein entsprechender Anspruch ersichtlich ist.

Fall `Die Sicherheit´

1. Abwandlung:

Wie wäre es, wenn die Erklärung anlässlich des Gespräches von einem anwesenden und bevollmächtigten Vertreter der Hausbank des S (H-Bank) abgegeben worden wäre?

Fall `Die Sicherheit' / 1. Abwandlung - Lösung:

Obersatz "Erste Prüfungsebene"

G kann von der H-Bank Zahlung von 100.000,- EUR verlangen, wenn er einen Anspruch hat.

Obersatz "Zweite Prüfungsebene"

I. Anspruch aus Bürgschaft in Verbindung mit Kaufvertrag Als Anspruchsgrundlage kommt allein § 765 BGB i. V. m. § 433 Abs. 2 BGB in Betracht.

Obersatz "Dritte Prüfungsebene / Vertragsschluss"

Dazu sind zwei übereinstimmenden Willenserklärungen (Angebot und Annahme) zwischen F und der H-Bank erforderlich, gem. §§ 145 ff. BGB.

Ergebnis "Dritte Prüfungsebene / Vertragsschluss"

a) Vertragsschluss

Diese Erklärungen wurden anlässlich des Gespräches abgegeben.

Der bevollmächtigte Vertreter der H-Bank gab dabei insbesondere eine Willenserklärung im Namen und mit Vertretungsmacht der H-Bank ab. Ein Bürgschaftsvertrag wurde somit geschlossen.

Fall `Die Sicherheit' / 1. Abwandlung - Lösung:

Obersatz "Dritte Prüfungsebene / Wirksamkeit Vertrag"

b) Wirksamkeit des Vertrages

Der Bürgschaftsvertrag müsste ferner wirksam sein.

Obersatz

Der Bürgschaftsvertrag müsste insbesondere dem gesetzlichen Formerfordernis genügen.

Definition

Die Erklärung des Bürgen bedarf gemäß § 766 Satz 1 BGB der Schriftform, wenn keine Sonderregelung eingreift. So findet der grds. Zwang zur Schriftform, gemäß § 350 HGB jedoch keine Anwendung, wenn die Bürgschaft auf Seiten des Bürgen ein Handelsgeschäft ist.

Fall `Die Sicherheit' / 1. Abwandlung - Lösung: Hintergrundinformation: Der H-Bank steht auch nicht die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB zu, nach welcher der Gläubiger zunächst beim Schuldner einen erfolglosen Zwangsvollstreckungsversuch unternehmen muss.

Gemäß § 349 HGB gilt diese Einrede bei Handelsgeschäften eines Kaufmanns nicht.

Subsumtion

Gegen dieses gesetzliche Formerfordernis könnte verstoßen worden sein, mit der Folge der Nichtigkeit gem. § 125 S. 1 BGB (Formmangel), da G und die H-Bank den Bürgschaftsvertrag nur mündlich geschlossen haben.

Hier liegt jedoch ein Handelsgeschäft gemäß § 343 HGB vor, da die H-Bank gemäß § 1 HGB Kaufmann ist und die Bürgschaftserklärung zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehört.

Ergebnis

Der Bürgschaftsvertrag genügt den gesetzlichen Vorgaben.

Ergebnis "Dritte Prüfungsebene / Wirksamkeit Vertrag"

Der Bürgschaftsvertrag ist wirksam.

Ergebnis "Zweite und erste Prüfungsebene"

Ein Anspruch gem. §§ 765 BGB i. V. m. § 433 Abs. 2 BGB besteht. G kann die H-Bank auf Zahlung von 100.000,- EUR in Anspruch nehmen.

Fall `Die Sicherheit´

2. Abwandlung:

Änderte sich die Beurteilung im Grundfall, wenn F einen schriftlichen Bürgschaftsvertrag unterzeichnet hätte?

Fall `Die Sicherheit' / 2. Abwandlung - Lösung:

Obersatz "Erste Prüfungsebene"

G kann von F Zahlung von 100.000,- EUR verlangen, wenn er einen Anspruch hat.

Obersatz "Zweite Prüfungsebene"

I. Anspruch aus Bürgschaft in Verbindung mit Kaufvertrag Als Anspruchsgrundlage kommt allein § 765 BGB i. V. m. § 433 Abs. 2 BGB in Betracht.

Obersatz "Dritte Prüfungsebene / Vertragsschluss"

Dazu sind zwei übereinstimmenden Willenserklärungen zwischen F und G erforderlich, gem. §§ 145 ff. BGB.

Ergebnis "Dritte Prüfungsebene / Vertragsschluss"

a) Vertragsschluss

Diese Erklärungen wurden anlässlich des Gespräches abgegeben, und zwar unter Beachtung der Schriftform, so dass ein formwirksamer Bürgschaftsvertrag gem. § 766 BGB geschlossen wurde.

Fall `Die Sicherheit' / 2. Abwandlung - Lösung:

Obersatz "Dritte Prüfungsebene / Wirksamkeit Vertrag"

b) Wirksamkeit des Vertrages

Der Bürgschaftsvertrag müsste jedoch nicht nur formal, sondern auch inhaltlich / materiell wirksam sein.

Obersatz

Der in Rede stehende Bürgschaftsvertrag könnte trotz seiner formal korrekten Schriftform seinem Inhalt nach gem. § 138 BGB sittenwidrig sein.

Definition (1)

Ein Rechtsgeschäft ist sittenwidrig, wenn es gegen das Anstandsgefühl aller recht und billig denkenden Menschen verstößt.

Fall `Die Sicherheit' / 2. Abwandlung - Lösung:

Definition (2)

Die Rechtsprechung hat dazu verschiedene Fallgruppen entwickelt.

Unter Berücksichtigung des im Grundgesetz verankerten Sozialstaatsprinzips wird es danach als sittenwidrig angesehen, wenn Bürgschaftserklärungen ersichtlich mittel- und vermögensloser Familienangehöriger eines Schuldners veranlasst werden. Der Grund liegt darin, dass eine Erfüllung der Zahlungsverpflichtung durch den Bürgen ersichtlich nicht möglich ist, so dass seine Insolvenz billigend in Kauf genommen wird.

Subsumtion

Im vorliegenden Fall war die F, die Ehefrau des S, also eine Familienangehörige ersichtlich mittellos und damit unfähig, die Bürgschaftsforderung zu erfüllen.

Fall `Die Sicherheit' / 2. Abwandlung - Lösung:

Ergebnis

Der Bürgschaftsvertrag ist trotz der formal korrekt beachteten Schriftform seinem Inhalt nach sittenwidrig.

Ergebnis "Dritte Prüfungsebene / Wirksamkeit Vertrag"

Der Bürgschaftsvertrag ist somit nicht wirksam.

Ergebnis "Zweite Prüfungsebene"

Ein Anspruch aus dem Bürgschaftsvertrag in Verbindung mit dem Kaufvertrag gem. §§ 765 BGB i. V. m. § 433 Abs. 2 BGB kommt nicht in Betracht.

Ergebnis "Erste Prüfungsebene"

G kann von F nicht die Zahlung der 100.000,- EUR verlangen, da kein entsprechender Anspruch ersichtlich ist.

8. Abschnitt:

Durchsetzbarkeit von (vertraglichen) Ansprüchen –

Durchsetzbarkeit – Stundung

Durchsetzbarkeit – Verjährung

Durchsetzbarkeit – Verwirkung

Durchsetzbarkeit – Aufrechnung

Durchsetzbarkeit – Einrede d. nichterfüllten Vertrags

Fall: `Die offene Rechnung'

Wiederholung Vertragsschluss - Überblick

Prüfungsschema vertraglicher Anspruch

I. Zustandekommen eines Vertrages

Vertragsschluss:

- 1. Angebot
- 2. Annahme
- 3. Bestimmtheit
- 4. Rechtzeitigkeit
- 5. (ggf.) Stellvertrg.

II. Wirksamkeit des Vertrages

0. Unwirksame AGB?

Keine

Nichtigkeitsgründe!

- 1. Geschäftsunfähigkeit
- 2. Willensmängel
- 3. Anfechtung
- 4. Bedingung
- 5. Formmangel
- 6. Sittenwidrigkeit
- 7. Verstoß gegen Gesetz

III. Durchsetzbarkeit (vertraglicher)
Ansprüche

Keine

Einreden /

Einwendungen

- 1. Erfüllung, Unmöglichkeit
- 2. Stundung, Verjährung
- 3. Arglist, Nichterfüllung
- 4. Widerruf, Kündigung, Rücktritt
- 5. Aufrechnung

Die Grenzen von Ansprüchen

Ansprüche sind, wenn keine besonderen Regeln vertraglicher oder gesetzlicher Art eingreifen, i.d.R. sofort fällig. Aber es gibt einige wichtige, praxisrelevante Ausnahmen. Dazu gehören insbesondere:

- 1.a. Erfüllung und b. Unmöglichkeit: Permanente Leistungsverweigerungsrechte; bei Unmögl. ggf. Schadensersatz
- 2.a. Einrede der Stundung von Ansprüchen: Temporäres Leistungsverweigerungsrecht
- 2.b. Einrede der Verjährung von Ansprüchen: Ständiges Leistungsverweigerungsrecht
- 3.a. Einrede der Arglist wegen geltend gemachter Ansprüche: Ständiges Leistungsverweigerungsrecht (i.d.R)
- 3.b. Einrede des nicht erfüllten Vertrages: Temporäres Leistungsverweigerungsrecht
- 4. Einwendung des Widerrufs, der Kündigung und des Rücktritts: Erlöschen der Ansprüche
- 5. Einwendung der Aufrechnung: Erlöschen der Ansprüche

Die Grenzen von Ansprüchen – Stundung

1.a. Erfüllung

Die Erfüllung (das Bewirken der geschuldeten Leistung) führt zum Erlöschen des Anspruchs gemäß § 362 BGB. Die Erfüllung ist in der Wirtschaftspraxis natürlich der Regelfall des Erlöschens von Ansprüchen.

In der Realität kann es u.U. jedoch streitig sein, ob die Leistung des Schuldners wirklich als Erfüllung anzusehen ist (falls nicht, liegt ggf. ein Fall von Leistungsstörungen vor, z.B. Schlechtleistung / dazu an anderer Stelle mehr).

1.b. Unmöglichkeit

Die Unmöglichkeit des Bewirkens der geschuldeten Leistung führt zum Erlöschen des Anspruchs auf diese Leistung gemäß § 275 BGB. Ggf. kommt jedoch ein Anspruch auf Schadensersatz in Frage, wenn der Schuldner die Unmöglichkeit zu vertreten hat.

Die Grenzen von Ansprüchen Stundung

2.a. Die Einrede der Stundung

Die Einrede der Stundung von Ansprüchen beruht auf einer Abrede zwischen Gläubiger und Schuldner. Sie gibt – sobald sie wirksam vereinbart wurde – dem Schuldner ein temporäres Leistungsverweigerungsrecht.

Dies gilt auch gegenüber einem etwaigen neuen Gläubiger, falls der Anspruch abgetreten wird.

Zeitliche Grenzen von Ansprüchen Verjährung

2.b. Die Einrede der Verjährung

Ansprüche bestehen, wenn keine auflösende Bedingung oder Befristung (§§ 158 Abs. 2, 163 BGB) vereinbart ist, grundsätzlich zeitlich unbeschränkt, bis sie durch Erfüllung o. ä. erlöschen.

Hiervon macht das Gesetz eine wichtige Ausnahme: Die Verjährung von Ansprüchen führt zu einem Leistungsverweigerungsrecht gegen den rechtlich weiter fortbestehenden Anspruch (Einrede) gemäß § 214 Abs. 1 BGB.

Dauer der Verjährungsfrist

Die Regelung der jeweiligen Verjährungsfrist richtet sich nach Aspekten der Gerechtigkeit und der Zweckmäßigkeit, daher Grundregel ('Regelverjährung') sowie für besondere Sachverhalte besondere Verjährungsfristen, sowie schließlich 'Verjährungshöchstfristen'.

Zeitliche Grenzen von Ansprüchen Verjährung

Regelverjährung:

Drei Jahre ab Ablauf des Jahres, in dem der Gläubiger von den Tatsachen Kenntnis erlangt hat (Beginn!), die den Anspruch begründen, gem. § 195 BGB. Wenn keine Sonderregelung vorliegt, greift die Regelverjährung.

Besondere Verjährungsfristen

- Mangelgewährleistungsansprüche beim Kauf:
 2 Jahre bei beweglichen Sachen, 5 Jahre bei Grundstücken,
 ab der Übergabe (Beginn!), gem. § 438 Abs. 2 BGB.
- Gerichtlich festgestellte Forderungen: 30 Jahre, gemäß § 197 BGB.

Verjährungshöchstfristen

- Schadensersatzansprüche wg. Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit: 30 Jahre, gem. §§ 199 Abs. 2, 823 BGB

Zeitliche Grenzen von Ansprüchen Verjährung

Dauer der Verjährungsfrist

Verjährungsfristen können auch vertraglich verkürzt oder verlängert werden (jedoch keine Verkürzung der gesetzlichen Verjährungsfristen bei Verträgen mit Verbrauchern) Und: Maximale Frist sind 30 Jahre.

<u>Hemmung der Verjährung</u>

Bei Verhandlungen über den Anspruch oder bei gerichtlichen Rechtsverfolgungsmaßnahmen wird der Fristablauf *gehemmt* und dann bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt (`Anhalten der Uhr'), §§ 203, 204, 209 BGB.

Möglicher Neubeginn der Verjährung

Bei Anerkenntnis und Vollstreckungshandlungen wird die abgelaufene Zeit `gestrichen´. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt wieder von vorn, (§ 212 Abs. 1 BGB). Ein Effekt, wie wenn der Anspruch neu begründet worden wäre.

3.a. Die Einrede der Arglist

Die Einrede der Arglist ist im BGB nicht direkt geregelt, aber als eine *Ausprägung des Grundsatzes von `Treu und Glauben´* allgemein anerkannt.

<u>Idee</u>: Die Arglisteinrede soll Schutz bieten, vor der Ausübung eines Anspruchs, den ein anderer formal rechtmäßig aber inhaltlich missbräuchlich ausüben will (Rechtsmissbrauch)

Mehrere Fallgruppen sind anerkannt; besonders bedeutsam:

- a) Treuwidrigkeit
- b) Widersprüchlichkeit

<u>Aber</u>: Arglist / Treu und Glauben sind stets nur für extreme Situationen anwendbar. Sonst droht Rechtsunsicherheit!

a) Treuwidrigkeit

Der Anspruchsinhaber hat seine Rechtsposition wurde durch treuwidriges oder sogar gesetzeswidriges Verhalten erlangt.

Bsp.: Ansprüche aus Vertrag mit Vertreter, der ganz ersichtlich seine Befugnisse zum Nachteil d. Vertretenen überschritten hat (vgl. oben Missbrauch d. Vertretungsmacht)

b) Widersprüchlichkeit

Der Anspruchsinhaber setzt sich in Widerspruch zu seinem früheren Verhalten (Aber: Parteien dürfen Meinungen ändern; Daher Wichtig: Vertrauen / Zeitablauf).

3.b. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages

Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages gem. § 320 BGB gibt ein Leistungsverweigerungsrecht wenn der Fall vorliegt, dass der Vertragspartner die von ihm zu erbringende Leistung noch nicht getätigt hat.

Wichtig ist, dass der Vertragspartner mit der Leistung wirklich an der Reihe' ist, d.h. keine Einrede d. nicht erfüllten Vertrages, wenn der Verkäufer nicht liefert und im Vertrag 'Vorkasse' vereinbart wurde.

4. Die Einwendung des Widerrufs, der Kündigung, des Rücktritts (vgl. unten `Beendigung v. Schuldverhältnissen')

Einwendungen bringen das Vertragsverhältnis grundsätzlich zum Erlöschen Widerruf, Kündigung u. Rücktritt lassen i.d.R. alle Pflichten aus dem gesamten Schuldverhältnis erlöschen.

Durch eine ordnungsgemäße Kündigungen (z.B. nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit bei e. Mobiltelefonvertrag) erlöschen vor allem *Dauerschuldverhältnisse* mit Wirkung für die Zukunft.

Durch fristgemäßen Widerruf (z.B. weil der Verbraucher die im Teleshopping bestellte Sache doch nicht mehr will) erlöschen insb. die Rechte und Pflichten aus Rechtsgeschäften im Bereich des Verbraucherschutzes (zwischen Verbraucher und Unternehmer) (z.B. Vertrag mit der Teleshopping-Firma gemäß §§ 357, 346, 433 BGB).

Der Rücktritt führt zum Erlöschen der Primärleistungspflichten aus *Austauschverträgen* (z.B. Zahlung und Übereignung/Lieferung bei einem Kaufvertrag) Das Schuldverhältnis wird – z.B. bei einem bereits erfüllten Kaufvertrag – in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt (§ 346 BGB).

5. Die Einwendung der Aufrechnung

(vgl. unten `Beendigung v. Schuldverhältnissen')

Die Aufrechnung bewirkt, dass Forderung und Gegenforderung erlöschen, soweit sie sich decken (§ 387 BGB).

Fall 'Die offene Rechnung'

Unternehmer U handelt mit Druckmaschinen. Er verkauft eine solche am 02.05.2002 an den K und stellt am selben Tag den Kaufpreis von 20.000,- EUR in Rechnung. K bezahlt die Rechnung nicht, weil er sich in Zahlungsschwierigkeiten befindet und zudem (unberechtigterweise) angebliche Mängel behauptet. Bei U geriet die Sache zunächst in Vergessenheit. Als U den K im Jahre 2003 anmahnt, finden zwischen 24.07.2003 und 24.08.2003 diverse Besprechungen und Verhandlungen wegen behaupteten Mängel statt, die indes ergebnislos verlaufen. Am 25.08.2003 fordert U von K nochmals Zahlung.

Fall `Die offene Rechnung´

Als K nicht zahlt, bleibt der Vorgang zunächst bei U erneut liegen. Am 29.01.2006 lässt U über seinen Anwalt Zahlungsklage gegen K beim zuständigen Landgericht einreichen.

Hätte diese Klage Aussicht auf Erfolg, wenn K die Zahlung mit Blick auf die inzwischen vergangene Zeit verweigert?

Obersatz "Erste Prüfungsebene"

U kann von K Zahlung von 20.000,- EUR verlangen, wenn er einen Anspruch hat.

Obersatz "Zweite Prüfungsebene"

I. Anspruch aus Kaufvertrag

Als Anspruchsgrundlage kommt allein § 433 Abs. 2 BGB in Betracht.

Obersatz "Dritte Prüfungsebene / Vertragsschluss"

Dazu sind zwei übereinstimmenden Willenserklärungen zwischen U und K erforderlich, gem. §§ 145 ff. BGB.

Ergebnis "Dritte Prüfungsebene / Vertragsschluss"

a) Vertragsschluss

Diese Erklärungen wurden anlässlich der Verkaufsverhandlungen abgegeben, so dass ein wirksamer Kaufvertrag gem. § 433 BGB geschlossen wurde.

Obersatz "Dritte Prüfungsebene / Wirksamkeit Vertrag"

b) Wirksamkeit des Vertrages

Der Kaufvertrag müsste ferner wirksam sein.

Ergebnis "Dritte Prüfungsebene / Wirksamkeit Vertrag"

Es dürften somit keine Nichtigkeitsgründe vorliegen, wie z.B.

Formverstoß, Sittenwidrigkeit, Verstoß gegen gesetzliche

Vorschriften oder Geschäftsunfähigkeit.

Nichtigkeitsgründe sind nicht ersichtlich.

Der Vertrag ist wirksam.

Obersatz "Dritte Prüfungsebene / Durchsetzbarkeit Vertrag / Anspruch"

c) Durchsetzbarkeit des Vertrages

Der Anspruch aus dem Kaufvertrag müsste durchsetzbar sein.

Relativ unproblematische Tatbestandsmerkmale

Einwendungen bestehen nicht, da die Mängelbehauptungen des K nach der Aufgabenstellung unberechtigt waren.

Obersatz "Vierte Prüfungsebene / Verjährung"

Verjährung des Zahlungsanspruchs

Der Anspruch auf Zahlung aus dem Kaufvertrag könnte verjährt sein.

Obersatz

Fraglich ist, ob die Voraussetzungen der Verjährung vorliegen.

Definition

Im Falle der Verjährung des Anspruchs steht dem Schuldner K gem. § 214 Abs. 1 BGB ein Leistungsverweigerungsrecht zu, welches er als Einrede geltend machen muss.

Subsumtion

Der K hat die Einrede der Verjährung geltend gemacht.

Fraglich ist jedoch, ob die Verjährungsfrist abgelaufen war.

Definition

Die Verjährungsfrist beginnt gemäß § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von diesem Kenntnis erlangte bzw. hätte erlangen müssen.

Subsumtion

Obwohl der Kaufvertrag also bereits am 02.05.2002 geschlossen wurde, begann die Verjährungsfrist erst am 31.12.2002 zu laufen.

Daraus ergäbe sich grundsätzlich ein Verjährungsfristablauf zum 31.12.2005.

Definition

Die Verjährungsfrist kann aber gehemmt sein oder infolge anderer Umstände sogar ganz neu beginnen.

Gemäß § 203 BGB tritt eine Hemmung ein, wenn zwischen Schuldner und der Gläubiger über den Anspruch Verhandlungen stattfinden.

Subsumtion

Dies ist zwischen dem 24.07. und 24.08.2003 geschehen. Folge ist, dass gem. § 209 BGB dieser einmonatige Zeitraum bei der Verjährungsfrist nicht eingerechnet wird.

Dadurch ist der Verjährungseintritt bis zum 31.01.2006 hinausgezögert worden.

Mit der Klageerhebung hat U gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB eine erneute Hemmung der Verjährung erreicht, so dass die Einrede der Verjährung nicht durchgreift.

Ergebnis

Die Voraussetzungen der Verjährung liegen nicht vor.

Ergebnis "Vierte Prüfungsebene / Verjährung"

Der Anspruch auf Zahlung aus dem Kaufvertrag ist nicht verjährt.

Ergebnis "Dritte Prüfungsebene / Durchsetzbarkeit Vertrag / Anspruch"

Der Anspruch aus dem Kaufvertrag ist durchsetzbar.

Ergebnis "Erste und zweite Prüfungsebene"

U kann von K Zahlung von 20.000,- EUR aus dem Kaufvertrag gem. § 433 Abs. 2 BGB verlangen.

9. Abschnitt:

```
Inhalt von Schuldverhältnissen – Die Vertragstypen / Formen
Inhalt von Schuldverhältnissen – Die Rechtsgrundlagen
Inhalt von Schuldverhältnissen – Die Typen der Vertragspflichten
Inhalt von Schuldverhältnissen – Der Leistungsgegenstand
Inhalt von Schuldverhältnissen – Leistungsort
Inhalt von Schuldverhältnissen – Leistungszeit
Inhalt von Schuldverhältnissen – Art und Weise der Leistung
Beendigung von Schuldverhältnissen – Erfüllung
Beendigung von Schuldverhältnissen – Aufrechnung
Beendigung von Schuldverhältnissen – Kündigung
Beendigung von Schuldverhältnissen – Rücktritt
Beendigung von Schuldverhältnissen – Widerruf
Fall: `Der Ritter der Tafelrunde'
```

Inhalt von Schuldverhältnissen Die Vertragspflichten

Insbesondere um die Auswirkungen von Störungen auf Verträge besser beurteilen zu können, liegt es nahe, die zum Teil sehr verschiedenen Verträge mit ihren Inhalten, Pflichten etc. aus verschiedenen Perspektiven zu betrachten. Dabei bieten sich folgende Kategorien an:

- I. Vertragstypen
- II. Rechtsgrundlagen der Vertragspflichten
- III. Typen der Vertragspflichten
- IV. Der Leistungsgegenstand
- V. Der Leistungsort
- VI. Die Leistungszeit
- VII. Die Art und Weise der Leistung

Inhalt von Schuldverhältnissen

Schuldverhältnisse entstehen durch Rechtsgeschäft oder Gesetz (vgl. oben). Die vertraglichen Schuldverhältnisse stehen in der Praxis und in der Klausur im Vordergrund:

I. Vertragstypen (Formen von Verträgen)

Zweiseitiger (gegenseitiger) **Vertrag Beide Parteien** treffen hier wechselbezügl. **Pflichten** ("Synallagma"). Beispiele: **Kauf § 433 BGB**; Miete § 535 BGB

Unvollkommen zweiseitig verpflichtender **Vertrag** Im Verlaufe des Schuldverhältnisses können beide Parteien Pflichten ohne Wechselbezug treffen. Beispiel: Leihvertrag §§ 598, 604 BGB

Einseitig verpflichtender **Vertrag** Nur eine Vertragspartei wird hier verpflichtet. **Beispiel:** Schenkung § 516 BGB

Inhalt von Schuldverhältnissen Die Vertragspflichten

II. Rechtsgrundlagen der Vertragspflichten

Der Inhalt der Pflichten aus einem vertraglichen Schuldverhältnis ergibt sich aus folgenden Quellen:

1. Vertragliche Bestimmungen

Diese gehen den regelmäßig <u>dispositiven</u> schuldrechtlichen Gesetzesvorschriften vor.

2. Subsidiäres Gesetzesrecht und / oder zwingendes Gesetzesrecht

Hier gelten die §§ 241 – 432 BGB für alle Schuldverhältnisse und gem. §§ 433 – 853 BGB für die dort jeweils genannten Schuldverhältnisse, sofern im Vertrag nichts anderes geregelt ist. Zwingende gesetzliche Vorschriften (z.B. AGB-Kontrollnormen) gehen gegenüber Vertragsklauseln vor.

Inhalt von Schuldverhältnissen Vertragspflichttypen

III. Typen der Vertragspflichten

Folgende Pflichtarten sind zu unterscheiden:

- 1. <u>Haupt(leistungs)pflichten</u>
 Bilden den wirtschaftlichen Zweck des Vertrages, bestimmen die Vertragsart (z.B. Lieferung der Waren, Lackieren des Kfz)
- 2. Neben(leistungs)pflichten
 Sichern / unterstützen die Erbringung / Verwendung
 der Hauptleistung (z. B. Gebrauchsanleitungen)
- 3. <u>Schutzpflichten</u>
 Sind nicht einklagbar, sondern führen bei Verletzung nur zu Schadensersatzansprüchen (z. B. Aufklärungspflichten oder

Pflichten, Schäden zu verhindern § 241 Abs. 2 BGB)

Inhalt von Schuldverhältnissen Der Leistungsgegenstand

IV. Der Leistungsgegenstand

Der Gläubiger kann vom Schuldner aufgrund des Schuldverhältnisses (meist ein Vertrag) ein Tun, Dulden oder Unterlassen verlangen (§ 241 BGB).

Der Schuldner hat dabei jeweils die richtige Leistung am richtigen Ort, zur richtigen Zeit in der richtigen Art und Weise zu erbringen. Als Leistungsgegenstand (im engeren Sinne, also ohne die Vereinbarungen über Ort und Zeit) kann man folgende Punkte bezeichnen:

1. Leistungsbestimmung

Beschreibung der vertraglich vereinbarten und zu erbringenden Leistung...

2. Vollständigkeit der Leistung

...die vollständig zu erbringen ist und...

3. Schuldarten ...unter Berücksichtigung der (bei Lieferung von Sachen) vereinbarten Schuldart.

Inhalt von Schuldverhältnissen Der Leistungsgegenstand / Leistungsbestimmung

1. Leistungsbestimmung

Maßgeblich ist die beiderseitige Vereinbarung (in der Regel ein Vertrag), die hinreichend bestimmt sein muss.

Denkbar ist aber auch die Vereinbarung eines einseitigen Leistungsbestimmungsrechtes (§§ 315 ff BGB) oder einer Wahlschuld (§§ 262 ff BGB).

Nicht geregelte Punkte ergeben sich aus dem Gesetz oder aus den Grundsätzen der ergänzenden Vertragsauslegung (z.B. was wollten die Parteien ursprünglich? Wovon sind beide ausgegangen? Etc.)

Inhalt von Schuldverhältnissen Der Leistungsgegenstand / Vollständigkeit

2. Vollständigkeit der Leistung

Teilleistungen braucht der Gläubiger nicht anzunehmen, § 266 BGB. Tut er es dennoch oder bestehen mehrere Forderungen, gelten für die Tilgungsreihenfolge die §§ 366, 367 BGB.

Inhalt von Schuldverhältnissen Der Leistungsgegenstand / Schuldarten

3. Schuldarten (bezogen auf Lieferung von Sachen)

a) Stückschuld

Geschuldet ist eine individuell bestimmte Sache.

b) Gattungsschuld

Geschuldet ist eine nur nach Gattungsmerkmalen bestimmte Sache; der Schuldner hat dann aus der Gattung eine Sache mittlerer Art und Güte zu liefern, § 243 Abs. 1 BGB. Die Gattungsschuld beschränkt sich durch Konkretisierung auf eine individuelle Sache, § 243 Abs. 2 BGB.

c) Beschränkte Gattungsschuld (Vorratsschuld)

Der Schuldner hat nur aus einer Teilmenge der Gattung zu liefern. Behandlung ansonsten wie die Gattungsschuld.

Inhalt von Schuldverhältnissen Leistungsort

V. Der Leistungsort

Der Ort der Leistungshandlung wird bei allen Typen von Verträgen (Dienstleistung, Werkvertrag, Kaufvertrag etc.) vorrangig durch den Vertrag geregelt, (z. B. Arbeitsleistung eines Angestellten am Arbeitsplatz im Unternehmen) oder durch die Umstände bestimmt (der Klempner kommt natürlich ins Haus d. Kunden).

Ergibt sich aus beidem nichts, ist im Zweifelsfall die Leistung (Durchführung der Dienstleistung, Schaffung des Werkes etc.) am Sitz des Schuldners zu erbringen (§ 269 Abs. 1 BGB). Die Kosten und das Risiko eines etwaigen Transportes (z.B. bei Kaufverträgen) trägt dann der Gläubiger.

Inhalt von Schuldverhältnissen Leistungsort: Holschuld / Schickschuld / Bringschuld

Insbesondere bei Verträgen über bewegliche Sachen, vor allem also beim Kaufvertrag, kommen je nach Leistungsort drei Schuldarten infrage:

- Holschuld: Bereitstellen beim Schuldner und Benachrichtigung
- Schickschuld: Absenden am Ort des Schuldners
- Bringschuld: Transport bis zum Gläubiger

Im Normalfall regeln die Parteien im Vertrag, welche Schuldart vorliegt.

Inhalt von Schuldverhältnissen Leistungsort: Holschuld / Schickschuld / Bringschuld

Im Zweifelsfall muss natürlich eine Auslegung erfolgen, d.h. der Kaufmann/Jurist muss dann:

- 1) den sonstigen Inhalt des Vertrages heranziehen,
- 2) die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich dieser Materie prüfen,
- 3) das Gebot von Treu und Glauben berücksichtigen und
- 4) die Verkehrssitte berücksichtigen.

Wenn sich dann noch immer nicht klar ergibt, welches der Leistungsort sein soll, also im absoluten Zweifelsfall, ist gem. § 269 Abs. 1 BGB der Wohnort (gem. § 269 Abs. 2 auch die gewerbliche Niederlassung) des Schuldners der Leistungsort.

Inhalt von Schuldverhältnissen Leistungsort: Schickschuld oder Bringschuld

Spezielles Problem: Bringschuld oder Schickschuld?

Beim Kaufvertrag entsteht die Unklarheit aber häufig, wenn eine Lieferung vereinbart wurde (wie es bei Kaufverträgen oft der Fall ist), aber keine Klarheit besteht, ob es eine Bringschuld oder eine Schickschuld sein soll.

Dann gilt die Zweifelsregelung gemäß § 269 Abs. 1, Abs. 3 BGB: Danach hat der Schuldner im Zweifelsfall seine Leistungspflicht an seinem Geschäftssitz zu erfüllen:

Es wird in diesen Fällen eine Schickschuld angenommen (der Verkäufer kann die Sache an seinem Wohnort in die Post geben oder einem anderen Transporteur übergeben).

Achtung: Wenn man herausgefunden hat, dass z.B. eine Schickschuld vorliegt (oder auch eine Holschuld / Bringschuld), dann ist damit allein noch keine Konkretisierung eingetreten! Konkretisierung tritt erst ein, wenn das jeweils `Erforderliche´ getan wurde, also (wie oben dargestellt) bei der Schickschuld muss die Sache dem Transporteur übergeben worden sein (dazu mehr auf den folgenden Seiten).

325

Inhalt von Schuldverhältnissen Leistungsort und Konkretisierung

Der Ort der Leistungshandlung hat erhebliche Bedeutung für die Frage, ob `nur noch' eine Stückschuld besteht, oder ob weiterhin aus einer Gattung geschuldet wird.

Nachteil der Gattungsschuld: Wenn der Schuldner die Ware nicht mehr auf Lager hat, muss er ggf. eine teure Ersatzbeschaffung tätigen.

Durch eine 'Konkretisierung' beschränkt sich das Schuldverhältnis auf eine individuell bestimmte Sache.

Konkretisierung bedeutet gem. § 243 Abs. 2 BGB, dass der Schuldner das `zur Leistung der Sache seinerseits Erforderliche getan hat'.

Vorteil für den Schuldner: Sollte er – ohne sein Verschulden – nicht mehr leisten können, entfällt seine Haftung bzw. die Verpflichtung, eine teure Ersatzbeschaffung zu tätigen.

Inhalt von Schuldverhältnissen Leistungsort / Die Konkretisierung

Der Schuldner muss zur Konkretisierung, wie bereits dargestellt, das `zur Leistung der Sache seinerseits Erforderliche' getan haben. Was genau erforderlich ist, richtet sich nach dem konkreten Schuldverhältnis (gem. Vertragsinhalt / gesetzlichen Bestimmungen, Treu und Glauben / Verkehrssitte):

`Konkretisierung´ bedeutet bei der *Holschuld*: Bereitstellen der Sache beim Schuldner zur Abholung und Benachrichtigung des Gläubigers.

`Konkretisierung´ bedeutet bei der *Schickschuld*: Absenden am Ort des Schuldners (Übergabe an Transporteur, z.B. Post, UPS etc. – kann auch der eigene Auslieferungsservice sein).

`Konkretisierung´ bedeutet bei der *Bringschuld*: Transport der Sache bis zum Gläubiger durch den Schuldner (oder aber zumindest ein Anlieferungsversuch).

Inhalt von Schuldverhältnissen Leistungsort / Die Konkretisierung

Hat man das jeweils richtig getan, ist `Konkretisierung' erfolgt und die Schuld bezieht sich nur noch auf die jeweilige Lieferung.

Wenn 'Unmöglichkeit' eintritt und die Lieferung z.B. gestohlen, verbrannt oder verloren wurde, dann besteht keine Pflicht mehr, eine neue Lieferung durchzuführen (selbst eine Lieferung von 100 Standard PC würde wie ein einmaliges Picasso-Bild als 'Stückschuld' betrachtet).

Gehen also die 100 PC nach der `Konkretisierung´ verloren / verbrennen sie etc. ist das Ergebnis dasselbe, wie wenn das Picasso-Gemälde verloren gingen / verbrennen würden.

Dann besteht keine Pflicht zur Nachlieferung (zum Nachkauf aus der Gattung dieser PC).

Inhalt von Schuldverhältnissen Leistungsort / Die Konkretisierung

Allerdings: Die `Konkretisierung', die aus einer Gattungsschuld eine Stückschuld macht (indem der Schuldner das `seinerseits Erforderliche' getan hat, gem. § 243 Abs. 2 BGB), führt nur dazu, dass der Schuldner (i.d.R. Verkäufer) nicht noch einmal liefern muss.

Die Konkretisierung sagt *nichts* darüber aus, ob Schadensersatz gezahlt werden muss. Die Konkretisierung sagt auch nichts darüber aus, wer den Schaden trägt, wenn z.B. bei der Schickschuld die Postsendung verloren wurde (dazu in anderen Kapiteln).

Inhalt von Schuldverhältnissen Leistungsort / Zweck der `Konkretisierung´ / Wiederholung

Noch einmal zum Hintergrund / Sinn der `Konkretisierung': Die Gattungsschuld bürdet dem Verkäufer ein hohes Risiko auf (nämlich ggf. eine Nachlieferung aus der Gattung vornehmen zu müssen).

Der Gesetzgeber hilft dem redlichen Händler, der alles Erforderliche getan hat, um den Kaufvertrag erfolgreich durchzuführen und sein Risiko einer teuren Ersatzbeschaffung und Nachlieferung zu minimieren, indem er die Gattungsschuld zu einer Stückschuld machen kann, so dass quasi nur noch Zufall oder kriminelle Handlungen dazwischen kommen können (für die er ohnehin nicht haftet).

Inhalt von Schuldverhältnissen Leistungszeit

VI. Die Leistungszeit

1. Fälligkeit

- Der Schuldner muss die Leistung erbringen.
- Im Zweifel sofort, § 271 Abs. 1 BGB

2. Erfüllbarkeit

- Der Schuldner darf die Leistung erbringen.
- Im Zweifel sofort, § 271 Abs. 1 BGB, Ausnahmebeispiel: Rückerstattung verzinslichen Darlehens, § 489 BGB

Inhalt von Schuldverhältnissen Art und Weise

VII. Die Art und Weise der Leistung

1. Treu und Glauben / Verkehrssitte, § 242 BGB

Häufig also abhängig vom konkreten Geschäft, der Branche, den Umständen etc.

2. Leistung durch Dritte

Grundsätzlich zulässig, § 267 BGB, sofern nicht ein anderes vereinbart / bestimmt, z. B. § 613 Satz 1 BGB für die Dienstleistung (persönliche Leistung durch den Vertragspartner).

Beendigung von Schuldverhältnissen

Beendigung eines Schuldverhältnisses

Einzelne Ansprüche des Gläubigers gegen den Schuldner können unter verschiedenen Gesichtspunkten erlöschen:

- I. Erfüllung, § 362 BGB
- I.a. Erfüllungssurrogate
- II. Aufrechnung, § 387 BGB
- III. Kündigung
- IV. Rücktritt
- V. Widerruf

Beendigung von Schuldverhältnissen Erfüllung und Erfüllungssurrogate

I. Erfüllung, § 362 BGB

Erfüllung bedeutet das Bewirken der geschuldeten Leistung.

II. Erfüllungssurrogate

- 1. Leistung an Erfüllung statt, § 364 Abs. 1 BGB
 - Annahme eines anderen Leistungsgegenstandes als Erfüllung (Abgrenzung zur Leistung erfüllungshalber,
 - z. B. § 364 Abs. 2 BGB: dort Erfüllung erst, wenn Befriedigung aus dem Ersatzgegenstand erfolgt ist).
- 2. <u>Hinterlegung, §§ 372 ff. BGB</u>
 Bei Annahmeverzug oder Ungewissheit über die Person des Gläubigers.
- 3. Erlass, § 397 BGB
 Vertrag über den Verzicht des Gläubigers auf die Forderung

Beendigung von Schuldverhältnissen / Aufrechnung

(Rein systematisch gehört die Aufrechnung eigentlich zu den Erfüllungssurrogaten. Wegen der großen praktischen Bedeutung wird sie hier jedoch als eigener Punkt geführt)

III. Aufrechnung

Die Aufrechnung führt zum Erlöschen von Hauptund Gegenforderung, § 389 BGB. Sie dient der problemfreien wechselseitigen Schuldtilgung. Voraussetzungen:

- 1. Aufrechnungslage, § 387 BGB
 - 2. Aufrechnungserklärung § 388 BGB
 - 3. Kein Ausschluss, §§ 392 ff. BGB

Beendigung von Schuldverhältnissen Die Aufrechnung

1. Aufrechnungslage, § 387 BGB

1. Gegenseitigkeit

Schuldner und Gläubiger haben wechselseitig eine

- Hauptforderung, gegen die mit der
- Gegenforderung aufgerechnet wird.

2. Gleichartigkeit

Identischer Leistungsgegenstand von Haupt- und Gegenforderung (in der Regel Geld)

3. Durchsetzbarkeit der Gegenforderung

- Fälligkeit der Forderung
- Einredefreiheit, § 390 BGB

Bei Verjährung reicht `Unverjährtheit' der Gegenforderung bei erstmaliger Aufrechnungslage, § 215 BGB.

4. Erfüllbarkeit der Hauptforderung

Beendigung von Schuldverhältnissen Die Aufrechnung

2. Aufrechnungserklärung § 388 BGB

Die Aufrechnung ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung vom Aufrechnenden an den anderen.

3. Kein Ausschluss, §§ 392 ff. BGB

Zum Beispiel sind die Aufrechnungen gegen unpfändbare Forderungen oder gegen Forderungen aus unerlaubter Handlung nicht möglich.

Beendigung von Schuldverhältnissen

Durch Kündigung, Rücktritt und Widerruf werden nicht nur einzelne Ansprüche, sondern das gesamte vertragliche Schuldverhältnis aufgehoben.

III. Kündigung

<u>Voraussetzungen</u>

- 1. Kündigungsgrund
- 2. Kündigungserklärung
- 3. Kündigungsfrist (Einhaltung)
- 4. Kein Ausschluss der Kündigung

Aber Grundsatz: Verträge sind zu halten! Nicht jeder Vertrag kann ohne Begründung oder wichtigen Grund gekündigt werden.

Beendigung von Schuldverhältnissen Kündigung

1a. Kündigungsgrund (bei der ordentlichen Kündigung)

Durch die Kündigung erfolgte die Aufhebung eines Vertrages (vor allem bei Dauerschuldverhältnissen) für die Zukunft:

- Kündigung von Dauerschuldverhältnissen ist in der Regel ohne besondere Gründe möglich, z.B. Energieversorgung, Internet-, Handy-Verträge etc. (Ausnahme: Arbeits- und Wohnraummietverträge! Hier Kündigung nur mit Grund).
- In der Regel ist eine Kündigungsfrist zu wahren.
- Keine Kündigung ohne Grund innerhalb von (zulässigen)
 Mindestlaufzeiten.
- Keine Kündigung ohne Grund bei befristeten Dauerschuldverhältnissen.

Beendigung von Schuldverhältnissen Kündigung

1b. Kündigungsgrund (bei der außerordentlichen Kündigung)

- Wenn ein wichtiger Grund vorliegt (z. B. §§ 626, 543, 314 BGB), können Dauerschuldverhältnisse auch fristlos gekündigt werden.
- Das gilt auch bei befristeten Dauerschuldverhältnissen, innerhalb von Mindestlaufzeiten etc.
 Der Grund muss jedoch wichtig / schwerwiegend sein!

Beendigung von Schuldverhältnissen: Die Kündigung

2. Kündigungsfrist (Beachtung)

Die jeweilige Kündigungsfrist muss beachtet werden.

Beispiele:

Für Arbeitsverhältnisse: § 622 BGB von einem Monat bis sieben Monate.

Gem. § 626 Abs. 2 BGB muss eine fristlose Kündigung eines Arbeitsverhältnisses innerhalb von 2 Wochen nach Kenntniserlangung des Arbeitgebers von den zur Kündigung berechtigenden Gründen.

Gem. § 309 Nr. 9 BGB sind für Verbraucher Vertragshöchstlaufzeiten geregelt, über die hinaus ein Verbraucher nicht für Dauerschuldverhältnisse gebunden werden darf. Das gilt auch für sich selbst verlängernde Dauerschuldverhältnisse, so dass sich hier maximale Kündigungsfristen ergeben.

Beendigung von Schuldverhältnissen: Die Kündigung

3. Kündigungserklärung

Die Kündigung ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung vom Kündigenden an den anderen. Ggf. sind Formerfordernisse zu beachten (z.B. § 623 BGB für die Kündigung von Arbeitsverhältnissen)

4. Kein Ausschluss der Kündigung

In besonderen Situationen kann das Kündigungsrecht ausgeschlossen sein. Beispiele:

Kündigungen bei befristeten Dauerschuldverhältnissen sind nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich (s.o.). Kündigungen von Arbeitsverhältnissen können selbst bei Vorliegen von Kündigungsgründen ausgeschlossen bzw. erheblich erschwert sein (z.B. bei Betriebsratsmitgliedern, bei Müttern im Mutterschutz etc.).

IV. Rücktritt

Geschlossene Verträge sind grundsätzlich endgültig verbindlich ("pacta sunt servanda"). Eine Ausnahme liegt u.a. dann vor, wenn ein vertraglich vereinbartes oder gesetzlich geregeltes Rücktrittsrecht besteht. Der Rücktritt ist typisch für Verträge mit begrenzten Leistungspflichten, z.B. Kaufverträgen/Werkverträge.

Voraussetzungen:

- 1. Rücktrittsgrund
- 2. Rücktrittserklärung
- 3. Rücktrittsfrist eingehalten
- 4. Rücktrittsrecht nicht ausgeschlossen

1. Rücktrittsgrund

Der Berechtigte benötigt ein Rücktrittsgrund (Rücktrittsrecht): Entweder ist ein vertraglicher Rücktrittsvorbehalt vereinbart oder es liegt ein gesetzliches Rücktrittsrecht vor (insbesondere bei Leistungsstörungen, z. B. gem. § 323 BGB).

Der Rücktritt ist eine harte Maßnahme gegenüber dem Vertragspartner. Daher ist in der Regel zuvor eine zweite Chance zur ordnungsgemäßen Leistung zu gewähren.

Bei besonders schwerwiegenden Leistungsstörungen und / oder Unzumutbarkeit einer zweiten Chance, kann sofort der Rücktritt erklärt werden.

Wichtig: Das Recht zum Rücktritt (Rücktrittsgrund) erfordert nicht unbedingt das Verschulden des anderen.

2. Rücktrittserklärung, § 349 BGB

Der Rücktritt ist ein einseitiges Rechtsgeschäft und bedarf einer Willenserklärung des Kündigenden an den anderen (empfangsbedürftige Willenserklärung).

3. Rücktrittsfrist

Insbesondere bei vertraglich vereinbarten Rücktrittsrechten kann ein Rücktritt in der Regel nur innerhalb einer bestimmten Rücktrittsfrist erfolgen.

Auch gesetzliche Rücktrittsrechte (wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistungen) können in der Praxis nur innerhalb bestimmter Fristen ausgeübt werden. Gem. § 218 BGB kann das Rücktrittsrecht nicht mehr ausgeübt werden, wenn der Anspruch auf die Leistung oder Nacherfüllung verjährt ist, und sich der Schuldner darauf beruft (vgl. Kapitel zum Kaufvertrag).

4. Kein Ausschluss des Rücktritts

In extremen Fällen kann das Rücktrittsrecht auch durch Verstoß gegen Treu und Glauben ausgeschlossen sein.

Rechtsfolgen des Rücktritts

Umwandlung d. Vertrages in ein Rückgewährschuldverhältnis:

- 1. Erlöschen unerfüllter Leistungspflichten.
- 2. Bei bereits erfolgter Leistung insbesondere beim Kauf: Rückgewähr der empfangenen Leistungen gemäß § 346 Abs. 1 BGB (Zug-um-Zug, § 348 BGB).
- 3. Bei Beschädigung oder Unmöglichkeit: Wertersatz gemäß §§ 346 Abs. 2, 3 BGB.
- 4. Bei erfolgter Benutzung: Nutzungs- und Verwendungsersatz, § 346 BGB § 347 BGB.

(Einschränkungen ggf. durch Verbraucherschutzvorschriften! Vgl. Kapitel zum Kaufvertrag)

V. Widerruf

Voraussetzungen

- 1. Widerrufsgrund
- 2. Widerrufserklärung
- 3. Widerrufsfrist (Einhaltung)
- 4. Kein Ausschluss des Widerrufs

Der Vertragsschluss ist für die Parteien mit dem Wirksamwerden von Angebot und Annahme grundsätzlich bindend.

Unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes räumt das Gesetz bestimmten Parteien spezifischer Verträge die Möglichkeit eines nachträglichen Widerrufs ein.

Aber Grundsatz: Verträge sind zu halten! Nicht jeder Vertrag kann ohne Begründung widerrufen werden.

1. Widerrufsgrund

Voraussetzungen:

- a) Zwischen einem Verbraucher (§ 13 BGB) und einem Unternehmer (§ 14 BGB) wurde...
- b) ...ein Vertrag einer bestimmten Art geschlossen, nämlich:
 - Haustürgeschäfte § 312 BGB
 - Fernabsatzverträge, § 312 d BGB
 - Teilzeitwohnrecht, § 485 BGB
 - Darlehensvertrag, § 495 BGB
 - Verträge mit Zahlungsaufschub, Finanzierungsleasing, Teilzahlungsgeschäfte, §§ 499 - 501 BGB
 - Ratenlieferungsverträge, § 505 BGB

(Diese Verträge können durch zwingende gesetzliche Bestimmung während der Widerrufsfrist widerrufen werden)

2. Widerrufserklärung, § 355 Abs. 1 BGB

Die Widerrufserklärung ist ein einseitiges Rechtsgeschäft und bedarf einer Willenserklärung des Widerrufenden an den anderen (empfangsbedürftige Willenserklärung).

3. Widerrufsfrist, § 355 Abs. 2 BGB

Die Widerrufsfrist beträgt grundsätzlich 2 Wochen, § 355 Abs. 2 BGB. Sie beginnt mit der Belehrung des Verbrauchers über sein Widerrufsrecht* in Textform, gem. § 355 Abs. 2 BGB. Ohne Widerrufsbelehrung (wenn diese nicht erfolgt) erlischt das Widerrufsrecht des Verbrauchers nicht (§ § 355 Abs. 4 BGB). (*Ggf. sind, je nach Vertragsgegenstand, noch weitere Vertragsunterlagen hinzuzufügen, z.B. bei Darlehensverträgen).

4. Kein Ausschluss des Widerrufs

Das Widerrufsrecht kann – auch wenn einer oben genannten Vertragstypen vorliegt – in einigen Fällen ausgeschlossen sein, z.B. gemäß § 312b Abs. 3 Nr. 5 für bestellte und angelieferte Lebensmittel.

Die Rechtsfolgen des Widerrufs

- 1. Der Vertrag wird durch den Widerruf wirkungslos, § 355 Abs. 1 BGB.
- 2. Rückabwicklung erbrachter Leistungen nach den Regeln des Rücktritts, § 357 BGB.
- 3. Besonderheit bei verbundenen Verträgen, §§ 358 f. BGB (z.B. finanzierter Abzahlungskauf):
 - Durch den Widerruf des Darlehensvertrages entfällt auch der Kaufvertrag.
 - Einwendungen aus dem Kaufvertrag auch gegen das Darlehen (Einwendungsdurchgriff, § 359 BGB).

Fall: Der `Ritter der Tafelrunde'

Die V-GmbH betreibt einen Großhandel für Spielwaren, mit einem angeschlossenem Ladenlokal für Endverbraucher. Jedes Jahr besucht der zuständige Abteilungsleiter Spielwarenmessen und versucht zu erahnen, welche Produkte wohl besonders nachgefragt werden. Der `Renner´ der Saison, so vermutet er, werden in diesem Jahr Schwerter aus einem elastischem Kunststoff, die – täuschend echt bemalt – sich sowohl als Spielzeug, als auch für Dekorationen oder für Dreharbeiten eignen. Er hat 550 Stück zu 30,- EUR in Hong Kong eingekauft. Im Großhandel bietet er sie den Firmenkunden für 45,- EUR ein, bei einer Mindestabnahme von 100 Stück. In dem Ladenlokal bietet er sie den Privatkunden pro Stück für 90,- EUR an. Im Spätsommer desselben Jahres kommt zufällig ein bekannter britischer Schauspieler, der sich gerade für Dreharbeiten in Deutschland aufhält, mit ein paar Kollegen in...

Fall: Der `Ritter der Tafelrunde'

...in das Geschäft. Sein Blick fällt auf die Schwerter, die unter der Bezeichnung `Königs-Schwert, handbemalt, 90,- EUR´ im Regal liegen. Sie erinnern ihn an seine Hauptrolle als König Arthus in einem Ritter-Film, der ein großer Kino-Erfolg wurde. Daher nimmt er eine der Waffen und schlägt ein paar mal kräftig auf eine dazu aufgestellte `Crash - Test - Dummy´ Puppe ein. Das sieht auch der Kunde K, ein Waffen-, Fantasy-, und Mittelalter-Fan, der schon seit

vielen Jahren begeistert History-Action-Filme sieht und dazu zahlreiche Joints geraucht hat. Das hat jedoch dazu geführt, dass er nicht immer klar auseinanderhalten kann, was er wirklich erlebt und was er lediglich auf Video gesehen hat, so dass er mittlerweile überzeugt ist, ein Nachfahre der sagenhaften Ritter der Tafelrunde zu sein, deren Vermächtnis er weiterzuführen meint. Nachdem der Filmstar die Waffe zurück ins Regal gelegt hat, greift K danach, sieht die Kratzer und ist nun endgültig sicher,

Fall: Der `Ritter der Tafelrunde'

...dass das Schicksal ihn auserkoren habe, die `geborstene Klinge von König Arthur´ zu führen. Daraus wird jedoch zunächst nichts, denn an der Kasse bemerkt K, dass er weder Geld, noch Ausweis oder Kreditkarte dabei hat.

Daraufhin notiert sich K die Produktnummer des Schwertes: `Ex.-Cal.-I.-Bur 301´ und legt das Schwert ganz vorn ins Regal. Zu Hause ruft er sofort im Ladengeschäft der V-GmbH an, bestellt ein `Königs-Schwert´ und gibt die korrekte Produktnummer durch. Einige Tage später bekommt er ein neues, eingeschweißtes `Königs-Schwert´ mit der Rechnung über 90,- EUR. K ist außer sich und verweigert die Kaufpreiszahlung, da er der Auffassung ist, die V-GmbH habe den Vertrag nicht erfüllt, da nicht das Schwert geliefert wurde, das K gekauft zu haben meint.

Kann die K die Zahlung des Kaufpreises verweigern?

Obersatz "Erste Prüfungsebene"

K kann die Kaufpreiszahlung verweigern, wenn die V-GmbH keinen Zahlungsanspruch gegen ihn hat.

Obersatz "Zweite Prüfungsebene"

1. Vertrag geschlossen

Voraussetzungen für den Zahlungsanspruch der V-GmbH ist ein wirksamer Kaufvertrag. Es liegen zwei übereinstimmende Willenserklärungen (Angebot und Annahme) gem. §§ 145 ff. BGB von Käufer und Verkäufer über einen anhand der Artikelnummer hinreichend spezifizierten Kaufgegenstand vor.

Ein Kaufvertrag wurde somit geschlossen.

Obersatz "Dritte Prüfungsebene"

2. Vertrag wirksam

Eine – möglicherweise erfolgreiche – Anfechtung wegen Irrtums wurde von K jedenfalls nicht erklärt. Ansonsten sind keine Nichtigkeitsgründe ersichtlich.

(Zwischen-) Ergebnis "Zweite und Dritte Prüfungsebene" Der Kaufvertrag wurde geschlossen und ist wirksam.

Obersatz "Erste Prüfungsebene / Durchsetzbarkeit"

3. Vertrag durchsetzbar

Der Anspruch auf Zahlung aus dem Vertrag ist nicht durchsetzbar, und kann gem. § 320 BGB von K verweigert werden, wenn die V-GmbH ihre Pflichten aus dem Kaufvertrag nicht erfüllt hat.

Obersatz "Zweite Prüfungsebene / Durchsetzbarkeit (1)"

Fraglich ist somit, ob die V-GmbH ihre Pflichten als Verkäufer gem. §§ 433 I, i.V.m. § 362 BGB aus dem Kaufvertrag erfüllt hat.

Dazu müsste sie gem. § 362 BGB, die geschuldete Leistung bewirkt haben.

Das bedeutet beim Kaufvertrag gemäß § 433 I BGB, dass die Übergabe und die Verschaffung des Eigentums an der gekauften Sache erfolgt sind.

Obersatz "Dritte Prüfungsebene / Durchsetzbarkeit"

Insbesondere das letzte Tatbestandsmerkmal, die gekaufte Sache, wirft im vorliegenden Fall jedoch Probleme auf, denn es ist fraglich, auf welche Kaufsache sich der Anspruch des Kauf Übergabe und Verschaffung des Eigentums bezieht, da Kals Kaufsache ein ganz bestimmtes Exemplar aus der Produktion ansah, das nicht geliefert wurde, und damit eine Stückschuld geltend macht, während die V-GmbH irgendein Schwert mittlerer Art und Güte aus der Produktion als Kaufsache angesehen hatte und damit eine Gattungsschuld als vereinbart ansah.

Für die Frage, ob die richtige Kaufsache übereignet und übergeben worden ist, ist entscheidend, ob eine Stückschuld oder eine Gattungsschuld vereinbart wurde.

Obersatz

Im vorliegenden Fall könnte eine Stückschuld vorliegen.

Definition

Eine Stückschuld liegt dann vor, wenn sich der Anspruch aus § 433 I BGB auf eine (einzige) individuell bestimmte Sache bezieht.

Subsumtion

K hat im vorliegenden Fall lediglich die Produktnummer des Schwertes angegeben und den Kaufgegenstand somit nur nach abstrakten Gattungsmerkmalen bestellt. Die Parteien haben sich somit nicht auf eine individuell bestimmte Sache geeinigt.

Ergebnis

Eine Stückschuld wurde somit nicht vereinbart.

Obersatz

Im vorliegenden Fall könnte hingegen eine Gattungsschuld vorliegen.

Definition

Eine Gattungsschuld liegt dann vor, wenn sich der Anspruch aus § 433 I BGB auf eine nach abstrakten Merkmalen bestimmte Sache bezieht.

Subsumtion

K hat im vorliegenden Fall lediglich die Produktnummer des Schwertes angegeben und den Kaufgegenstand somit nur nach abstrakten Gattungsmerkmalen bestellt.

Ergebnis

K und die V-GmbH haben im Rahmen des Kaufvertrages eine Gattungsschuld vereinbart.

Ergebnis "Dritte Prüfungsebene / Durchsetzbarkeit"

Da im vorliegenden Fall eine Gattungsschuld vereinbart wurde, durfte die V-GmbH eine Sache mittlerer Art und Güte gemäß § 243 Abs. 1 BGB aus der Produktion aussuchen und an den K liefern.

Indem die V-GmbH dem K ein einwandfreies Schwert schickte, hat die V-GmbH die richtige Kaufsache übergeben und übereignet.

Ergebnis "Zweite Prüfungsebene / Durchsetzbarkeit"

Damit hat die V-GmbH gem. § 362 BGB, die geschuldete Leistung bewirkt und ihre Pflichten als Verkäufer gem. §§ 433 Abs. 1 i.V.m. § 362 BGB aus dem Kaufvertrag erfüllt.

Ergebnis "Erste Prüfungsebene / Durchsetzbarkeit"

Da die V-GmbH ihre Pflichten aus dem Kaufvertrag erfüllt hat, ist ihr Anspruch auf Zahlung aus dem Vertrag durchsetzbar.

Ergebnis "Erste Prüfungsebene"

K kann die Zahlung nicht gem. § 320 BGB verweigern.

10. Abschnitt:

Übersicht Prüfungsfolge bei vertraglichen Ansprüchen
Übersicht Rechtsnachfolge im Schuldverhältnis
Rechtsnachfolge im Schuldverhältnis – Im Gesamtschuldverhältnis
Rechtsnachfolge im Schuldverhältnis – Auf Schuldnerseite
Rechtsnachfolge im Schuldverhältnis – Auf Gläubigerseite: Abtretung
Rechtsnachfolge im Schuldverhältnis – Schuldnerschutz u. Abtretung
Gläubiger- und Schuldnermehrheit
Übersicht Prüfungsfolge bei Ansprüchen

Fälle: `Dreiecksverhältnis´, `An den Falschen geraten´

Wiederholung Vertragsschluss - Überblick

Prüfungsschema vertraglicher Anspruch

I. Zustandekommen eines Vertrages

Vertragsschluss:

- 1. Angebot
- 2. Annahme
- 3. Bestimmtheit
- 4. Rechtzeitigkeit
- 5. (ggf.) Stellvertretung

II. Wirksamkeit des Vertrages

0. AGB i.O.?

Keine

Nichtigkeitsgründe!

- 1. Geschäftsunfähigkeit
- 2. Willensmängel
- 3. Anfechtung
- 4. Bedingung
- 5. Formmangel
- 6. Sittenwidrigkeit
- 7. Verstoß gegen Gesetz

III. Durchsetzbarkeit (vertraglicher)
Ansprüche

Keine

Einreden /

Einwendungen

- 1. Erfüllung, Unmöglichkeit
- 2. Stundung, Verjährung
- 3. Arglist, Nichterfüllung
- 4. Widerruf, Kündigung, Rücktritt
- 5. Aufrechnung

Grundsätzlich bleiben Gläubiger und Schuldner eines Schuldverhältnisses unverändert. Es gibt aber auch Fälle der *Rechtsnachfolge*:

- 1. Im Gesamtschuldverhältnis
- 2. Auf Schuldnerseite
- 3. Auf Gläubigerseite

1. Gesamtschuldverhältnis

Mit Vertragsübernahme tritt eine Person anstelle einer anderen in das Schuldverhältnis im weiteren Sinne ein.

Wichtige gesetzliche Regelungen zur Vertragsübernahme:

Bei Mietverträgen über Räume/Grundstücke (§§ 566, 578 BGB) und Arbeitsverträgen (§ 613 a BGB).

Im Übrigen ist ein dreiseitiger Vertrag zwischen den bisherigen Vertragsparteien und dem Übernehmer erforderlich.

2. Rechtsnachfolge auf Schuldnerseite

a. Schuldübernahme

Vereinbarung zwischen Übernehmer und Gläubiger, § 414 BGB, oder zwischen Übernehmer und Schuldner mit Genehmigung des Gläubigers, § 415 BGB.

Rechtsfolge: Übernehmer ist *anstelle* des alten Schuldner der neue Schuldner

b. Schuldbeitritt

Vereinbarung zwischen Gläubiger oder Schuldner und Beitretendem.

Rechtsfolge: Beitretender haftet *neben* dem ursprünglichen Schuldner.

3. Rechtsnachfolge auf Gläubigerseite

Durch Abtretung tritt ein Wechsel der Person des Gläubigers eines Anspruches ein.

Die Vorschriften der Abtretung gelten gem. § 412 BGB entsprechend beim gesetzlichen Forderungsübergang (z.B. bei Zahlung des Bürgen oder eines Gesamtschuldners, §§ 774, 426 Abs. 2 BGB, oder im Erbfall, § 1922 BGB).

Rechtsnachfolge auf Gläubigerseite Die Abtretung

Durch die Abtretung wird ein Anspruch auf einen neuen Gläubiger übertragen.

Voraussetzungen

- 1. Abtretungsvertrag
- 2. Bestehende Forderung
- 3. Befugnis zur Abtretung
- 4. Abtretbarkeit d. Forderung



Rechtsfolgen

Übergang von der Forderung und ggf. von Sicherheiten

Voraussetzung: Abtretungsvertrag über eine bestehende Forderung mit Befugnis zur Abtretung und Abtretbarkeit der Forderung.

Voraussetzungen

Abtretungsvertrag
Bestehende Forderung
Befugnis zur Abtretung
Abtretbarkeit der Forderung

1. Abtretungsvertrag (§ 398 BGB) (Einigung über Abtretung)

Vertrag zwischen altem Gläubiger (Zedent) und neuem Gläubiger (Zessionar), gemäß § 398 BGB:

- Formfrei
- Keine Mitwirkung oder Wissen d. Schuldners erforderlich.
- Gilt auch für zukünftige Forderungen, wenn die zukünftig abgetretenen Forderungen hinreichend bestimmbar sind. So können z.B. im Rahmen einer sogenannten `Globalzession´ alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Geschäftsbetrieb abgetreten werden.

2. Bestehende Forderung

Die Forderung muss existieren.
 Der gutgläubige Erwerb einer nichtexistenten Forderung ist nicht möglich!

<u>Ausnahme</u>:

Der Schuldner hat eine Schuldurkunde über e. Forderung erstellt, die gar nicht existierte (§ 405 BGB). In diesem Fall hat der Schuldner den Rechtschein der Existenz seiner Schuld selbst verursacht.

3. Befugnis zur Abtretung

Der Zedent (alter Gläubiger) muss befugt sein, die Forderung zu übertragen.

Er muss also entweder Inhaber der Forderung sein oder er muss eine Berechtigung zur weiteren Übertragung haben.

4. Abtretbarkeit der Forderung (§§ 399, 400 BGB)

Grundsätzlich sind alle Forderungen abtretbar. Aber in Ausnahmefällen gilt das nicht. Daher keine Abtretbarkeit bei...

vereinbartem Abtretungsverbot, § 399 Fall 2 BGB.

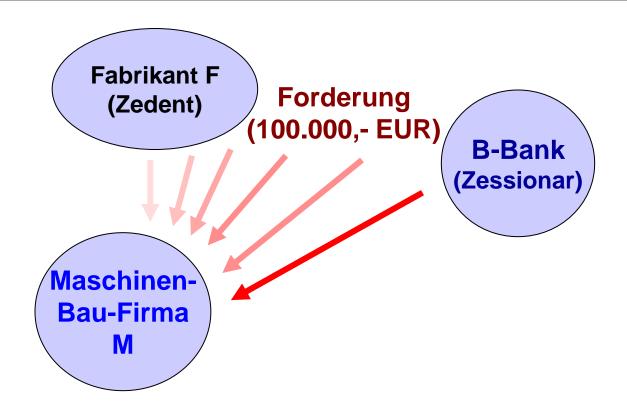
z.B.: Arbeitgeber vereinbart mit Arbeitnehmer, dass auch der pfändungsfreie Teil des Gehalts nicht abgetreten werden darf.

<u>Ausnahme</u>: Bei *Handelsgeschäften* (hier ist ein Abtretungsverbot wirkungslos, gemäß § 354a HGB).

- Inhaltsveränderungen, § 399 Fall 1 BGB z.B. bei höchst persönlichen Ansprüchen (z. B. § 613 BGB).
- unpfändbaren Forderungen, § 400 BGB.

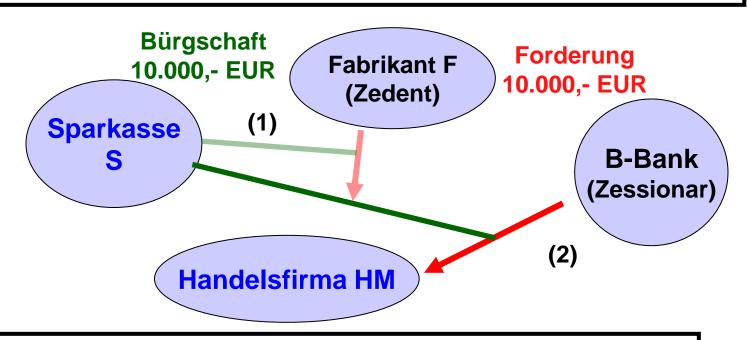
Rechtsfolgen (1):

Anspruch geht auf den Zessionar über, d. h. der Zessionar wird alleiniger neuer Gläubiger.



Rechtsfolgen (2):

- Übergang von akzessorischen Sicherungsrechten und Nebenrechten, § 401 BGB, z.B. Pfandrecht, Hypothek oder Bürgschaft.
- Eigentumsübergang an Schuldurkunden (z. B. Sparbuch), § 952 BGB.



Aber auch: Geltung von Schuldnerschutzvorschriften!!

Geltung von Schuldnerschutzvorschriften:

Der Schuldner wirkt bei der Abtretung nicht mit und erlangt von dieser häufig nicht einmal Kenntnis, z.B. bei der Abtretung von Forderungen an Banken zur Kreditsicherung.

Der Schuldner ist daher vor Rechtsnachteilen zu schützen.

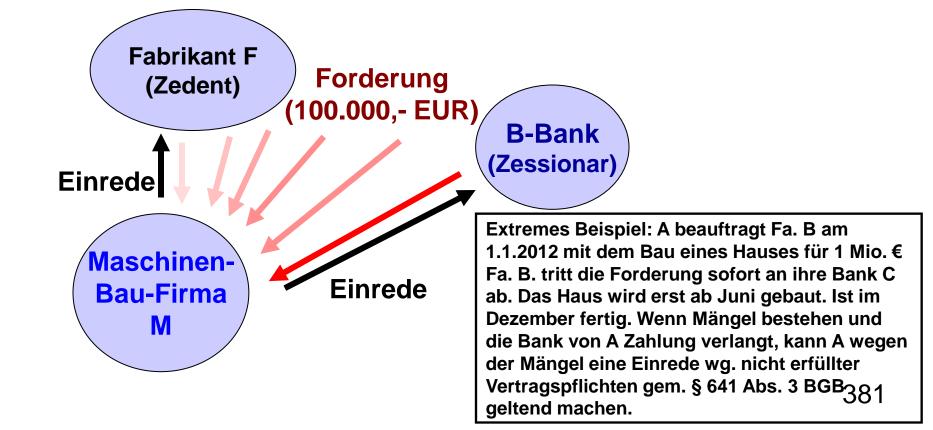
Schutz bieten ihm folgende Regelungen:

1. § 404 BGB - Einwendungen / Einreden

- 2. § 406 BGB Aufrechnungsmöglichkeiten
 - 3. §§ 407, 408, 409 BGB Vertrauensschutz
 - 4. § 410 BGB Offenlegungsanspruch

1. § 404 BGB – Einwendungen / Einreden

Alle gegen die Forderung zur Zeit der Abtretung im Keim begründeten Einwendungen / Einreden bleiben gegenüber dem neuen Gläubiger bestehen (z.B. Einrede des nicht erfüllten Vertrages, Einreden wegen Mängeln, Stundungen etc.).

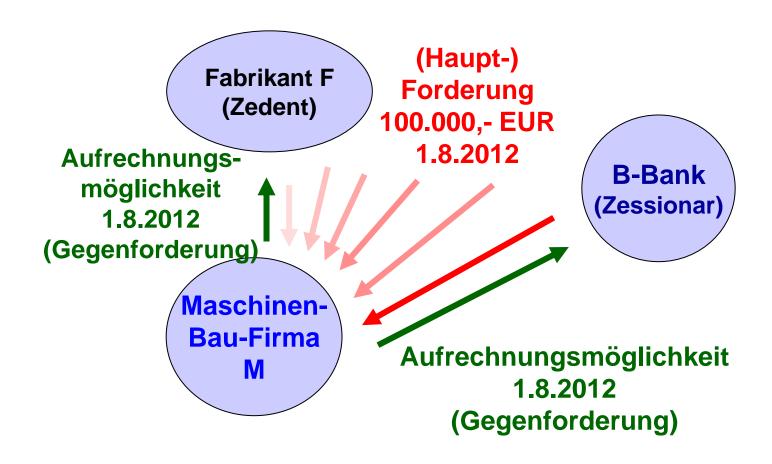


2. § 406 BGB - Aufrechnungsmöglichkeiten

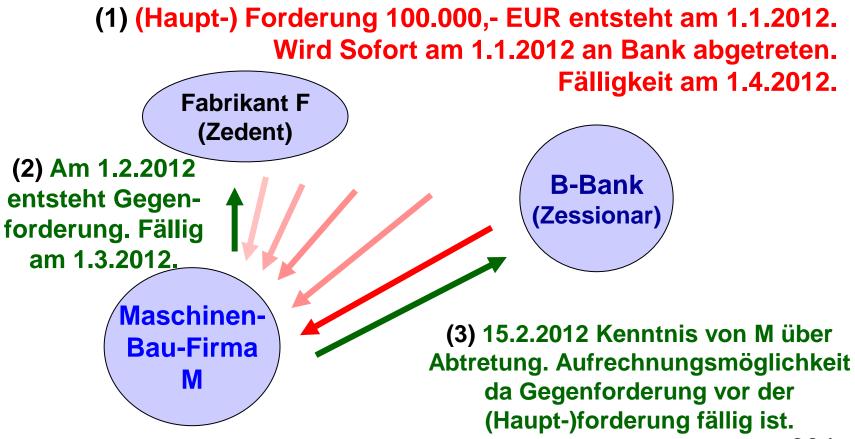
Fortbestand von gegenüber dem Zedenten bestehenden Aufrechnungsmöglichkeiten (obwohl keine Gegenseitigkeit besteht):

- (a) Zur Zeit der Abtretung bestehende Aufrechnungslage.
- (b) Aufrechnungslage besteht vor Kenntnis von der Abtretung u. Gegenforderung ist vor Hauptforderung (oder zeitgleich) fällig.

2. § 406 BGB - Aufrechnungsmöglichkeit (a) Z. Zt. der Abtretung bestehende Aufrechnungslage

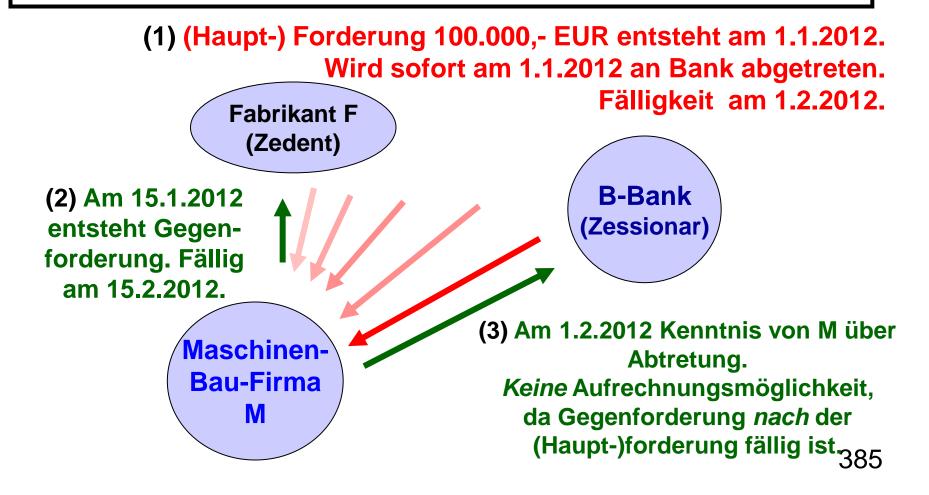


- 2. § 406 BGB Aufrechnungsmöglichkeit
- (b) Aufrechnungslage besteht vor Kenntnis d. Abtretung und die Gegenforderung ist vor der Hauptforderung (o. zeitgleich) fällig.



2. § 406 BGB - Aufrechnungsmöglichkeit

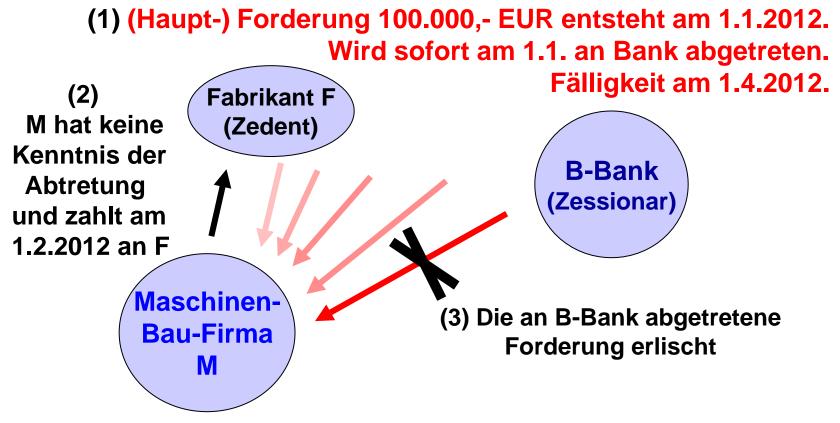
(b) Gegenbeispiel (keine Aufrechnung möglich):



- 3. §§ 407, 408, 409 BGB Vertrauensschutz
- § 407 BGB Leistungen durch den Schuldner, der die Abtretung nicht kennt, an den Zedenten (alter Gläubiger) wirken zu Lasten des Zessionars (neuer Gläubiger).
- § 408 BGB Entsprechendes gilt bei Mehrfachabtretungen.
- § 409 BGB Wenn der Gläubiger dem Schuldner direkt (oder über den Zessionar (neuen Gläubiger) durch Vorlage einer Urkundenvorlage die Abtretung anzeigt, dann wirkt die Leistung vom Schuldner an den Zessionar gegen den Zedenten (alten Gläubiger) schuldbefreiend, auch wenn die Abtretung tatsächlich gar nicht erfolgt ist oder unwirksam war.

3. §§ 407, 408, 409 BGB – Vertrauensschutz

Wenn Schuldner nichts von Abtretung weiß, erlischt seine Schuld auch bei Zahlung an den alten Gläubiger. Bsp. § 407:



4. Offenlegungsanspruch

§ 410 BGB - Der Gläubiger kann dem Schuldner direkt (oder über den Zessionar (durch Vorlage einer Urkunde)) die Abtretung anzeigen.

Die Verpflichtung zur Leistung an den Zessionar besteht in diesem Fall nur gegen Vorlage einer schriftlichen Abtretungsanzeige /-urkunde, § 410 BGB.

Gläubiger- und Schuldnermehrheit

An einem Schuldverhältnis können mehr als zwei Personen beteiligt sein.

Bei einer 'Gläubiger- / Schuldnermehrheit' sind auf einer Seite bei Entstehung des Schuldverhältnisses mehrere Gläubiger oder Schuldner beteiligt.

Abgrenzung:

Bei der 'Drittbeteiligung' ist dagegen eine am Vertragsschluss nicht beteiligte Person berechtigt.

Gläubiger- und Schuldnermehrheit

<u>Gläubigermehrheit</u>

1. Gemeinschaftliche Gläubigerschaft, § 432 BGB

Leistung nur an alle Gläubiger gemeinsam, z.B. bei Leistung an Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder bei einem "Und-Konto".

2. Gesamtgläubigerschaft, § 428 BGB

Jeder Gläubiger kann die volle Leistung beanspruchen, Schuldner muss aber nur einmal leisten, z.B. "Oder-Konto".

3. Teilgläubigerschaft, § 420 BGB

Leistungsberechtigung zu gleichen Anteilen.

Gläubiger- und Schuldnermehrheit

Schuldnermehrheit

1. Gesamtschuld, § 421 BGB

Jeder haftet auf die Gesamtleistung, der Gläubiger kann diese aber nur einmal fordern. Entstehung:

- Gemeinsame vertragliche Verpflichtung, § 427 BGB
- Kraft Gesetz, z. B. § 840 BGB



Rechtsfolge der Zahlung:

- Gegenüber Gläubiger werden alle Gesamtschuldner frei, § 422 Abs. 1 BGB.
- Im Innenverhältnis Ausgleichsanspruch des Zahlenden gegen die Übrigen.

2. Teilschuldner, § 420 BGB

Leistungsverpflichtung zu gleichen Anteilen

Prüfung von Ansprüchen Erweiterung des Schemas

Prüfungsschema von Ansprüchen

(Am Beispiel eines Anspruchs aus Abtretung)

I. Zustandekommen eines Anspruchs

Vertragsschluss Abtretungsvertrag II. Wirksamkeit des Anspruchs

Keine

Nichtigkeitsgründe!

(Die sieben `Klassiker´: Form, Anfechtung etc.)

Sowie hier:

Bestehen der Forderung Befugnis zur Abtretung Abtretbarkeit III. Durchsetzbarkeit des (abgetretenen)
Anspruchs

Keine

Einreden /

Einwendungen

- 1. Stundung
- 2. Verjährung
- 3. Arglist
- 4. Nichterfüllung Vertrg
- 5. Widerruf, Rücktritt Aufrechnung, Erfüllung 392

Fall `Dreiecksverhältnis´

Der Einzelhändler S schuldet dem Großhändler G den Kaufpreis einer Warenlieferung in Höhe von 20.000,- EUR. Anlässlich des Kaufvertragsschlusses hatte sich die Bank von Einzelhändler S, die B-Bank, gegenüber dem Großhändler G für die Forderung gegen S verbürgt.

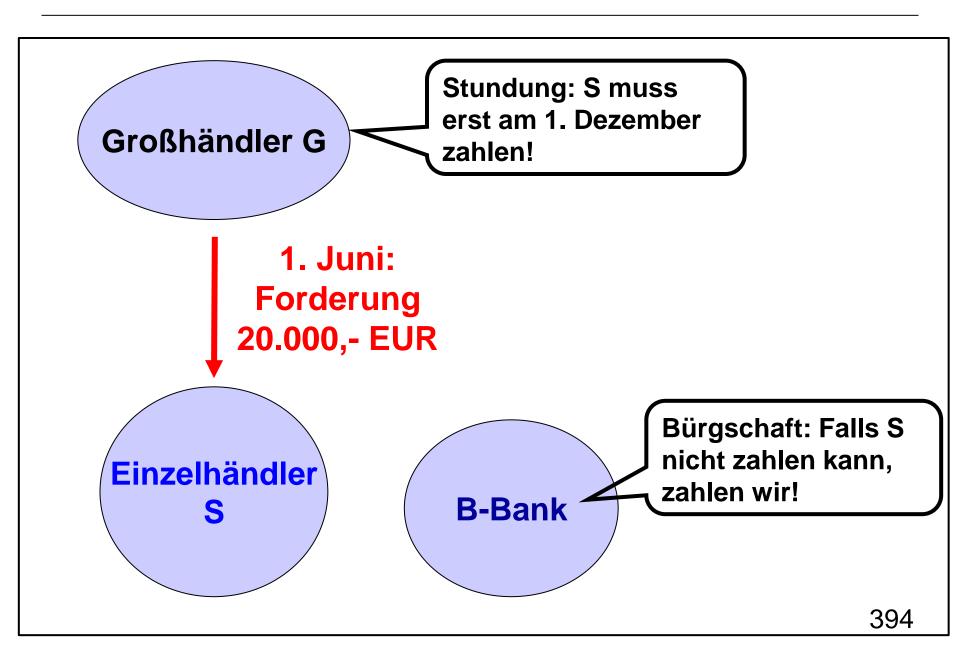
Am Fälligkeitstag kann der S nicht zahlen, er erwartet aber aufgrund von laufenden Versandhandels-Geschäftsabschlüssen in Zukunft erhebliche Zahlungseingänge. G und S vereinbaren deshalb, dass S die Schuld erst am 1. Dezember tilgen müsse.

Als Großhändler G seinerseits kurze Zeit später dringend Geld benötigt, tritt er die Kaufpreisforderung an das Unternehmen Z ab, ohne die bei Forderungsfälligkeit getroffene Vereinbarung zu erwähnen.

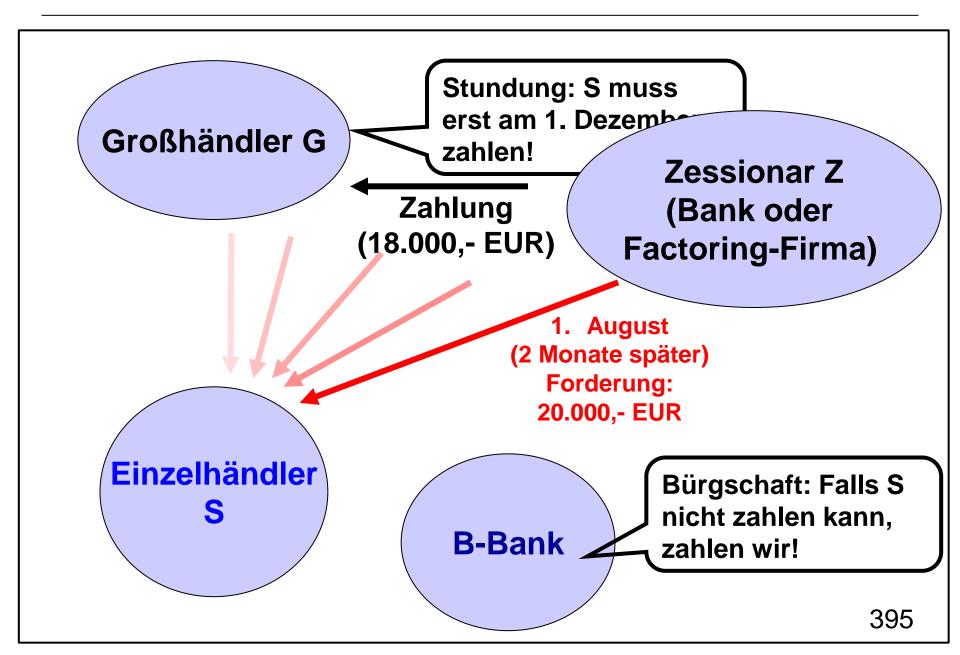
Z gibt sich als neuer Gläubiger zu erkenne und verlangt nunmehr von S umgehend Ausgleich der 20.000,- EUR. Einzelhändler S widerspricht und will von diesem `Dreiecksverhältnis´ nichts wissen. Für ihn ist ausschließlich der G sein Gläubiger, mit dem er auch ursprünglich einen Vertrag geschlossen hat.

Zu Recht?

Übersicht: Fall `Dreiecksverhältnis´



Übersicht: Fall `Dreiecksverhältnis´



Fall `Dreiecksverhältnis´ – Lösung: Entstehung und Wirksamkeit des Anspruchs der Fa. Z

Obersatz "Erste Prüfungsebene"

Die Firma Z könnte gegen den Einzelhändler S einen Zahlungsanspruch in Höhe von 20.000,- EUR haben.

Obersatz "Zweite Prüfungsebene"

I. Anspruch gem. § 433 Abs. 2 BGB i. V. m. § 398 BGB Als Anspruchsgrundlage kommt die abgetretene

Kaufpreisforderung gem. § 433 Abs. 2 BGB i. V. m.

§ 398 BGB in Frage.

Voraussetzungen sind:

Abtretungsvertrag (1),

Bestehen der Forderung (2),

Befugnis zur Übertragung der Forderung (3),

und Abtretbarkeit der Forderung (4).

Relativ unproblematische Tatbestandsmerkmale

(1) Abtretungsvertrag

Der Abtretungsvertrag, also die gem. § 398 BGB erforderliche Einigung über den Forderungsübergang zwischen Großhändler G und dem Unternehmen Z liegt laut Sachverhalt vor.

Relativ unproblematische Tatbestandsmerkmale

<u>(2) Bestehen der Forderung</u>

Die Kaufpreisforderung existierte, denn ein Kaufvertrag zwischen dem Einzelhändler S und Großhändler G bestand.

Relativ unproblematische Tatbestandsmerkmale

<u>(3) Befugnis zur Übertragung der Forderung</u>

Der Abtretende muss die Befugnis zur Abtretung gehabt haben, also Inhaber der Forderung gewesen sein.

Großhändler G war Inhaber der Forderung und abtretungsbefugt, weil er dem Einzelhändler S die Warenlieferung verkauft hatte und somit Gläubiger der Kaufpreisforderung war.

(4) Abtretbarkeit der Forderung.

Die Abtretbarkeit der Kaufpreisforderung war auch nicht gemäß §§ 399, 400 BGB ausgeschlossen.

Die Kaufpreisforderung war somit abtretbar.

Zwischenergebnis "Erste und zweite Prüfungsebene"

Die Voraussetzungen für einen Anspruch des Unternehmens Z gegen Einzelhändler S auf Zahlung von 20.000,- EUR liegen grundsätzlich vor, gem. § 433 Abs. 2 BGB i. V. m. § 398 BGB.

Obersatz "Erste Prüfungsebene" / Durchsetzbarkeit

II. Durchsetzbarkeit des Anspruchs der Firma Z Fraglich ist jedoch, ob Z den Kaufpreisanspruch gegen Einzelhändler S durchsetzen kann.

Ein wirksamer Anspruch ist regelmäßig dann durchsetzbar, wenn keine rechtshindernden Einreden oder rechtsvernichtenden Einwendungen entgegenstehen.

Obersatz

Die Einrede der Stundung könnte im vorliegenden Fall die Geltendmachung des Anspruchs des Unternehmens Z zum derzeitigen Zeitpunkt ausschließen.

Verständnishinweis: *Rechtshindernde* Einreden hindern die *Durchsetzung* eines Rechts (Die Einrede der Verjährung hindert z. B. die Durchsetzung eines Kaufpreisanspruchs). Das Vorliegen von rechtsvernichtenden Einwendungen führt zum *Erlöschen* eines Anspruchs (zum Beispiel führt die Erfüllung eines Vertrags, der Rücktritt oder der Widerruf zum Erlöschen der Leistungspflicht).

Definition

Die Stundung eines wirksam entstandenen Anspruchs beruht regelmäßig auf einer späteren Vertragsänderung und hat zur Rechtsfolge, dass der Berechtigte, hier der S, die Leistung zeitlich befristet, bis zum Ablauf des Stundungszeitraums, verweigern darf.

Subsumtion

Großhändler G und Einzelhändler S hatten vereinbart, dass die Zahlung von S erst nach Ablauf eines halben Jahres erfolgen müsse. Darin liegt eine Stundungsvereinbarung. Der Kaufpreisanspruch des Großhändlers kann daher bis zum Ablauf der Frist *nicht* durchgesetzt werden.

Fraglich ist allerdings, wie es sich auswirkt, dass die Vereinbarung nur zwischen S und G und damit ohne Beteiligung des neuen Gläubigers Z erfolgte.

Definition (2)

Im vorliegenden Fall liegt eine besondere Situation vor, denn der Schuldner S hat es nicht mit seinem alten Vertragspartner, sondern einem neuen Gläubiger zu tun.

Dieser, das Unternehmen Z, geht aus abgetretenem Recht gegen den Schuldner S vor. Daher greifen die besonderen Regeln des Schuldnerschutzes bei Abtretungen.

Gemäß § 404 BGB stehen dem Schuldner daher alle gegenüber dem Zedenten, also hier dem Großhändler G, begründeten Einwendungen auch gegen die Forderung des neuen Gläubiger zu.

Subsumtion (2)

Damit stehen dem Schuldner S alle Einwendungen, die er gegen den alten Gläubiger G hatte, auch gegenüber dem neuen Gläubiger Z zur Verfügung.

Ergebnis

Da der Einzelhändler S gegen den alten Gläubiger G die Einrede der Stundung geltend machen konnte, kann er die Einrede auch gegenüber dem neuen Gläubiger Z geltend machen.

Ergebnis "Erste Prüfungsebene" / Durchsetzbarkeit

Die Einrede der Stundung schließt die Geltendmachung des Zahlungsanspruchs durch die Firma Z somit bis zum 1. Dez. aus.

Fall `Dreiecksverhältnis' / Abwandlung

Der Einzelhändler S schuldet dem Großhändler G den Kaufpreis einer Warenlieferung in Höhe von 20.000,- EUR. Anlässlich des Kaufvertragsschlusses hatte sich die Bank des Einzelhändlers S, die B-Bank, gegenüber dem Großhändler G für die Forderung gegen S verbürgt.

Am Fälligkeitstag kann der S nicht zahlen, er erwartet aber aufgrund von laufenden Versandhandels-Geschäftsabschlüssen in Zukunft erhebliche Zahlungseingänge.

G und S vereinbaren deshalb, dass S die Schuld erst am 1. Dezember tilgen müsse.

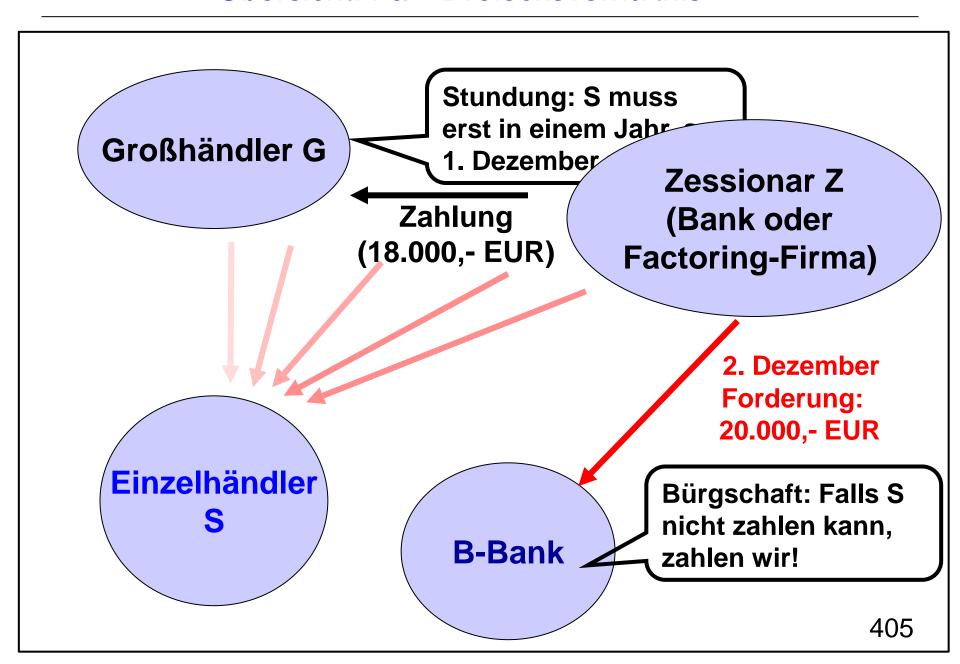
Als G kurze Zeit später dringend Geld benötigt, tritt er die Kaufpreisforderung an das Unternehmen Z ab, ohne die bei Forderungsfälligkeit getroffene Vereinbarung zu erwähnen.

Z gibt sich als neuer Gläubiger zu erkennen und verlangt nunmehr von Sumgehend Ausgleich der 20.000,- EUR.

Einzelhändler S zahlt nicht und hält die Firma Z bis zum Ende des Jahres hin.

Kann Z nach dem 2. Dezember Zahlung von der B-Bank verlangen, wenn S weiterhin nicht zahlt?

Übersicht: Fall `Dreiecksverhältnis´



Fall `Dreiecksverhältnis´ – Abwandlung Lösung: Wirksamkeit des Anspruchs der Fa. Z

Obersatz "Erste Prüfungsebene"

Die Firma Z könnte aufgrund der Bürgschaft die von der B-Bank gegenüber Großhändler G erklärt wurde, einen Zahlungsanspruch gegen die B-Bank in Höhe von 20.000,- EUR haben.

Obersatz "Zweite Prüfungsebene"

Die Firma Z müsste dazu zunächst Inhaberin der Forderung geworden sein, für welche der Bürgschaftsvertrag ursprünglich geschlossen wurde.

Obersatz "Dritte Prüfungsebene"

I. Anspruch gem. § 433 Abs. 2 BGB i. V. m. § 398 BGB

Als Anspruchsgrundlage kommt d. abgetretene Kaufpreisforderung gem. § 433 Abs. 2 BGB i. V. m. § 398 BGB in Frage.

Voraussetzungen sind: Abtretungsvertrag (1), Bestehen der Forderung (2), Befugnis zur Übertragung der Forderung (3), und Abtretbarkeit der Forderung (4).

Relativ unproblematische Tatbestandsmerkmale

(1) Abtretungsvertrag

Der Abtretungsvertrag, also die gem. § 398 BGB erforderliche Einigung über den Forderungsübergang zwischen Großhändler G und dem Unternehmen Z liegt laut Sachverhalt vor.

Relativ unproblematische Tatbestandsmerkmale

<u>(2) Bestehen der Forderung</u>

Die Kaufpreisforderung existierte, denn ein Kaufvertrag zwischen dem Einzelhändler S und Großhändler G bestand.

Relativ unproblematische Tatbestandsmerkmale

(3) Befugnis zur Übertragung der Forderung

Der Abtretende muss die Befugnis zur Abtretung gehabt haben, also Inhaber der Forderung gewesen sein.

Großhändler G war Inhaber der Forderung und abtretungsbefugt, weil er dem Einzelhändler S die Warenlieferung verkauft hatte und somit Gläubiger der Kaufpreisforderung war.

(4) Abtretbarkeit der Forderung.

Die Abtretbarkeit der Kaufpreisforderung war auch nicht gemäß §§ 399, 400 BGB ausgeschlossen.

Die Kaufpreisforderung war somit abtretbar.

Fall `Dreiecksverhältnis´ – Abwandlung Lösung: Wirksamkeit des Anspruchs der Fa. Z

Zwischenergebnis "Zweite und dritte Prüfungsebene"

Die Kaufpreisforderung wurde wirksam an die Firma Z abgetreten. Firma Z wurde Inhaberin der Forderung, für welche der Bürgschaftsvertrag geschlossen wurde.

Die Voraussetzungen für einen Anspruch der Firma Z gegen Einzelhändler S auf Zahlung von 20.000,- EUR liegen grundsätzlich vor, gem. § 433 Abs. 2 BGB i. V. m. § 398 BGB.

Obersatz "Zweite Prüfungsebene / Durchsetzbarkeit"

II. Durchsetzbarkeit des Anspruchs der Firma Z

Fraglich ist jedoch, ob Firma Z den Kaufpreisanspruch gegen Einzelhändler S durchsetzen kann.

Ein wirksamer Anspruch ist regelmäßig dann durchsetzbar, wenn keine rechtshindernden Einreden oder rechtsvernichtenden Einwendungen entgegenstehen.

Relativ unproblematische Tatbestandsmerkmale

Die im vorliegenden Fall ursprünglich wirksame Einrede der Stundung bis zum 1. Dezember kann dem Anspruch nicht mehr entgegen gesetzt werden, da der Stundungszeitraum abgelaufen ist.

Ergebnis "Zweite Prüfungsebene / Durchsetzbarkeit"

Der an die Firma Z abgetretene Kaufpreisanspruch gegen Einzelhändler S ist nun durchsetzbar.

Zwischenergebnis "Erste Prüfungsebene"

Die Firma Z könnte zwar den Kaufpreisanspruch gegen den Einzelhändler S durchsetzen, allerdings will die Firma Z nicht gegen ihn, sondern gegen die B-Bank vorgehen.

Fraglich ist jedoch, wie es sich auswirkt, dass kein direkter Bürgschaftsvertrag zwischen der B-Bank und Firma Z vorliegt.

Obersatz

Die Sicherungsrechte aus der abgetretenen Forderung könnten jedoch auf die Firma Z übergegangen sein.

Definition

Die Rechte aus einer für die Forderung bestehenden Bürgschaft gehen gemäß 401 BGB, wie auch andere Sicherungsrechte, mit Abtretung der Forderung auf den neuen Gläubiger über.

Subsumtion

Die Firma Z hat im vorliegenden Fall die mit einer Bürgschaft gesicherte Kaufpreisforderung gegen Einzelhändler S vom Großhändler G abgetreten bekommen.

Die für die Forderung bestehenden Bürgschaft geht gem. 401 BGB ebenfalls auf die Firma Z über.

Ergebnis

Die Bürgschaft aus der abgetretenen Forderung ist auf die Firma Z übergegangen.

Ergebnis "Erste Prüfungsebene"

Firma Z kann von der B-Bank die Zahlung der 20.000,- EUR verlangen.

Ergänzungshinweis: Weitere Einreden sind nicht ersichtlich. Insbesondere die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB, wonach der Gläubiger verpflichtet ist, zunächst einen Zwangsvollstreckungsversuch gegen den Schuldner zu unternehmen, scheidet aus, da die Bürgschaft für die B-Bank eindeutig ein Handelsgeschäft war, so dass sie sich gem. § 349 HGB nicht auf die Einrede der Vorausklage stützen kann.

Verständnishinweis: In der Wirtschaftspraxis werden i.d.R. mit Privatleuten `selbstschuldnerische´ Bürgschaften geschlossen, bei denen der Bürge gem. § 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB auf die Einrede der Vorausklage verzichtet. Damit kann er direkt vom Gläubiger in Anspruch genommen werden.

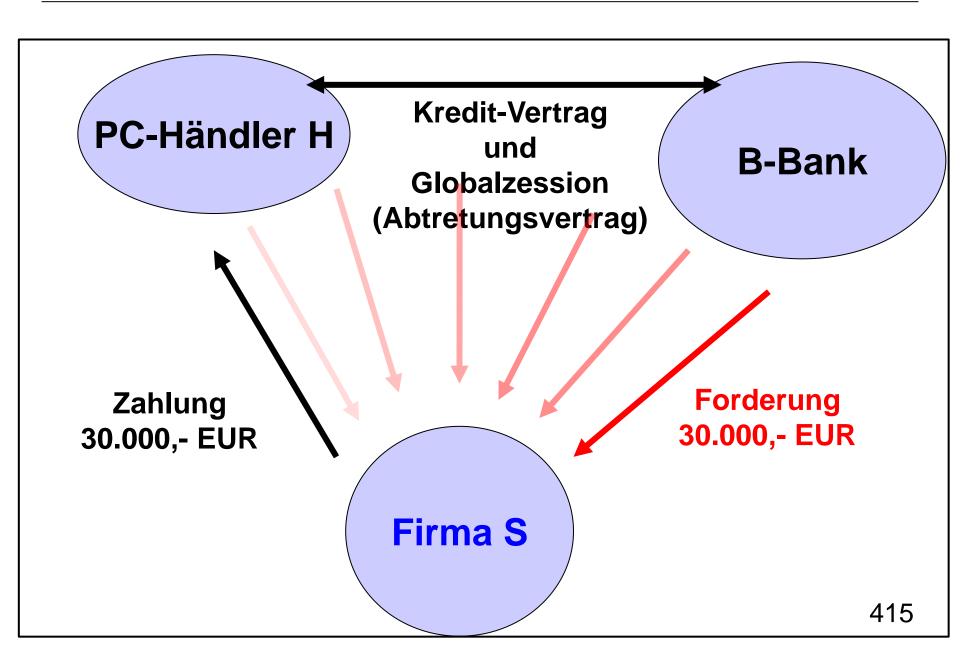
Fall `An den Falschen geraten'

PC-Händler H hat für seinen Geschäftsbetrieb von der B-Bank einen Kredit erhalten. Zur Absicherung hat er dabei mit der B-Bank eine Globalzession vereinbart, d. h. alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen gegen Kunden aus seinem Geschäftsbetrieb an die B-Bank abgetreten. Einige Monate später erwirbt die Firma S vom PC-Händler H eine PC-Anlage zum Preis von 30.000,- EUR. Da ihr die Globalzession nicht bekannt ist, zahlt die Firma S den Kaufpreis an PC-Händler H.

Als PC-Händler H in Zahlungsschwierigkeiten gerät und die vereinbarten Darlehensraten an die B-Bank nicht fristgerecht abführt, legt diese die Globalzession gegenüber der Firma S offen und verlangt Zahlung.

Zu Recht?

Übersicht: Fall `An den Falschen geraten´



Obersatz "Erste Prüfungsebene"

Die B-Bank könnte gegen Firma S einen Zahlungsanspruch in Höhe von 30.000,- EUR haben.

Obersatz "Zweite Prüfungsebene"

I. Anspruch gem. § 433 Abs. 2 BGB i. V. m. § 398 BGB

Als Anspruchsgrundlage kommt d. abgetretene Kaufpreisforderung
gem. § 433 Abs. 2 BGB i. V. m. § 398 BGB in Frage.

Voraussetzungen sind: Abtretungsvertrag (1), Bestehen der Forderung (2), Befugnis zur Übertragung der Forderung (3), und Abtretbarkeit der Forderung (4).

Obersatz

(1) Abtretungsvertrag

Fraglich ist hier, ob der PC-Händler H und die B-Bank einen wirksamen Abtretungsvertrag geschlossen haben, also ob die gemäß § 398 BGB erforderliche Einigung über den Übergang der Forderungen des PC-Händlers H zustande gekommen ist,

denn zum Zeitpunkt der Abtretungsvereinbarung war die PC-Anlage noch gar nicht an die Firma S verkauft. Dies geschah erst Monate später.

Definition

Die Abtretungsvereinbarung ist ein Vertrag, so dass auch hier die grundsätzlichen Regelungen zum Vertragsschluss gelten. Für einen wirksamen Vertrag wird u.a. vorausgesetzt, dass der Vertragsgegenstand hinreichend bestimmbar ist. Abtretungen zukünftiger Forderungen, sind daher zulässig, sofern die für die Zukunft abgetreten Forderungen hinreichend bestimmbar sind.

Subsumtion

PC-Händler H und die B-Bank haben zur Absicherung der Kredite eine Globalzession vereinbart, bei der alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Geschäftsbetrieb des H gegen dessen Kunden an die B-Bank abgetreten werden. Damit sind die abgetretenen Forderungen hinreichend bestimmt.

Ergebnis

PC-Händler H und die B-Bank haben einen wirksamen Abtretungsvertrag geschlossen, gemäß § 398 BGB.

Relativ unproblematische Tatbestandsmerkmale

2) Bestehen der Forderung

Die Kaufpreisforderung existierte, denn ein Kaufvertrag zwischen dem PC-Händler H und Firma S bestand.

Relativ unproblematische Tatbestandsmerkmale

3) Befugnis der Abtretung

Der Abtretende muss die Befugnis zur Abtretung gehabt haben, also Inhaber der Forderung gewesen sein.

PC-Händler H hatte, wie oben dargestellt, auch für zukünftige Forderungen die Befugnis zu Abtretung. Später wurde er Inhaber der im Voraus abgetretenen Forderung, weil er die PC-Anlage verkauft hatte und somit Gläubiger der Kaufpreisforderung wurde.

Relativ unproblematische Tatbestandsmerkmale

4) Abtretbarkeit der Forderung

Die Abtretbarkeit der Kaufpreisforderung war auch nicht gemäß §§ 399, 400 BGB ausgeschlossen.

Die Kaufpreisforderung war somit abtretbar.

Fall `An den Falschen geraten´ – Lösung: <u>Durchsetzbarkeit</u> des Anspruchs der B-Bank

Zwischenergebnis "Erste und zweite Prüfungsebene"

Die Voraussetzungen für einen Anspruch der B-Bank gegen die Firma S auf Zahlung von 30.000,- EUR liegen grundsätzlich vor, gem. § 433 Abs. 2 BGB i. V. m. § 398 BGB.

Obersatz "Erste Prüfungsebene" / Durchsetzbarkeit

II. Durchsetzbarkeit des Anspruchs der B-Bank

Fraglich ist jedoch, ob die B-Bank den Kaufpreisanspruch gegen Die Firma S durchsetzen kann.

Ein wirksamer Anspruch ist regelmäßig dann durchsetzbar, wenn keine rechtshindernden Einreden oder rechtsvernichtenden Einwendungen entgegenstehen.

Verständnishinweis: *Rechtshindernde* Einreden hindern die *Durchsetzung* eines Rechts (Die Einrede der Verjährung hindert z. B. die Durchsetzung eines Kaufpreisanspruchs). Das Vorliegen von rechtsvernichtenden Einwendungen führt zum *Erlöschen* eines Anspruchs (zum Beispiel führt die Erfüllung eines Vertrags, der Rücktritt oder der Widerruf zum Erlöschen der Leistungspflicht).

Fall `An den Falschen geraten´ – Lösung: <u>Durchsetzbarkeit</u> des Anspruchs der B-Bank

Obersatz

Die Einwendung der *Erfüllung* könnte im vorliegenden Fall die Geltendmachung des Anspruchs der B-Bank auf Zahlung ausschließen.

Definition

Erfüllung tritt gemäß § 362 BGB ein, wenn der Schuldner die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt hat.

Subsumtion

Die Firma S hat im vorliegenden Fall zwar 30.000,- EUR gezahlt, aber nicht an den - infolge der Abtretung - neuen Gläubiger, die B-Bank, sondern den alten Gläubiger, den PC-Händler H.

Fall `An den Falschen geraten´ – Lösung: <u>Durchsetzbarkeit</u> des Anspruchs der B-Bank

Definition (2)

Für den Sonderfall der Abtretung der Forderung durch den ursprünglichen Gläubiger, gelten jedoch gemäß § 407 BGB besondere Regelungen.

Die Zahlung an den Zedenten, also an den ursprünglichen Gläubiger, der die Forderung abgetreten hat, wirkt auch gegenüber dem Zessionar, dem neuen Gläubiger, schuldbefreiend, wenn dem Schuldner bei der Zahlung die Abtretung unbekannt war.

Subsumtion (2)

Der Schuldner, die Firma S, hat im vorliegenden Fall an den Gläubiger, den PC-Händler H, gezahlt, ohne zu wissen, dass der Anspruch abgetreten war.

Fall `An den Falschen geraten´ – Lösung: Durchsetzbarkeit des Anspruchs der B-Bank

Ergebnis

Die Firma S hat gemäß § 407 BGB somit schuldbefreiend an den PC-Händler H geleistet. Erfüllungswirkung ist eingetreten.

Ergebnis, Erste Prüfungsebene" / Durchsetzbarkeit

Dem Anspruch der Bank steht die rechtsvernichtende Einwendung der Erfüllung entgegenstehen. Der Zahlungsanspruch ist erloschen und somit nicht mehr durchsetzbar.

Verständnishinweis: Natürlich ist der PC-Händler H hier vertragsbrüchig geworden und kann - sollte der Bank ein Schaden entstanden sein – dafür in die Haftung genommen werden. Ferner kann die Bank auch neue Sicherheiten verlangen oder sogar den Kredit kündigen. Hier kommt es in der Praxis natürlich auch auf den konkreten Inhalt des zwischen der Bank und dem PC-Händler geschlossenen Vertrages an.

Fall 'Wieder an den Falschen geraten'

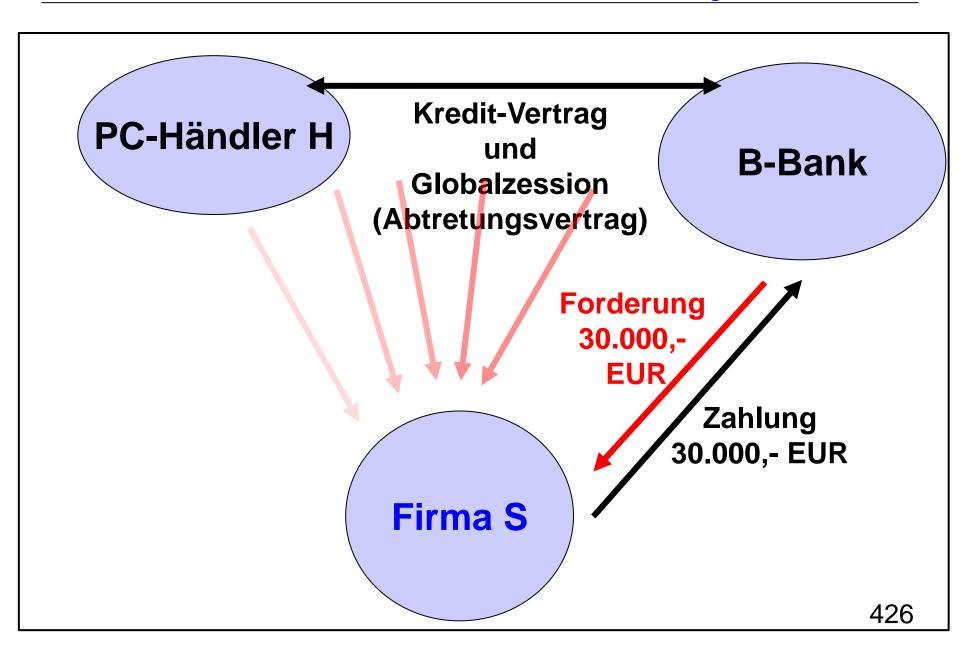
<u>Abwandlung</u>: Die B-Bank hat die Globalzession bereits <u>vor</u> der Kaufpreiszahlung der Firma S dieser gegenüber offen gelegt und von S Zahlung verlangt.

S erklärt sich zum Ausgleich der Forderung gegenüber der B-Bank nur gegen schriftliche Bestätigung über die Abtretung seitens des PC-Händlers H bereit. Als diese vorgelegt wird, zahlt Firma S den Betrag an die B-Bank. Nunmehr stellt sich aber heraus, dass die Globalzession wegen Sittenwidrigkeit nichtig war.

Daher verlangt PC-Händler H von S nochmals Zahlung.

Zu Recht?

Übersicht: Fall `Wieder an den Falschen geraten'



Fall `Wieder an den Falschen geraten' – Lösung: Entstehung und Wirksamkeit des Anspruchs des H

Obersatz "Erste Prüfungsebene"

Der PC-Händler H könnte gegen Firma S einen Zahlungsanspruch in Höhe von 30.000,- EUR haben.

Obersatz "Zweite Prüfungsebene"

Als Anspruchsgrundlage kommt die Kaufpreisforderung gemäß § 433 Abs. 2 BGB in Frage.

Relativ unproblematische Tatbestandsmerkmale

I. Kaufvertrag geschlossen

Zwischen PC-Händler H und Firma S war ein Kaufvertrag geschlossen worden.

Relativ unproblematische Tatbestandsmerkmale

II. Kaufvertrag wirksam

Der Kaufvertrag ist auch wirksam. Nichtigkeitsgründe, die zur Unwirksamkeit des Vertrags führen könnten sind nicht ersichtlich.

Fall `Wieder an den Falschen geraten´ – Lösung: Entstehung und Wirksamkeit des Anspruchs des H

Relativ unproblematische Tatbestandsmerkmale

Zwar war die Kaufpreisforderung im Rahmen einer Globalzession an die B-Bank abgetreten.

Aber aufgrund der Nichtigkeit der Globalzession könnte dem H die Kaufpreisforderung, weiterhin zustehen.

Zwischenergebnis "Erste Prüfungsebene"

Die Voraussetzungen für einen Anspruch des PC-Händlers H gegen die Firma S auf Zahlung von 30.000,- EUR liegen grundsätzlich vor, gem. § 433 Abs. 2 BGB.

Fall `Wieder an den Falschen geraten´ – Lösung: Durchsetzbarkeit des Anspruchs des H

Obersatz "Erste Prüfungsebene" / Durchsetzbarkeit

II. Durchsetzbarkeit des Anspruchs des H Fraglich ist jedoch, ob der H den Kaufpreisanspruch gegen die Firma S durchsetzen kann.

Ein wirksamer Anspruch ist regelmäßig dann durchsetzbar, wenn keine rechtshindernden Einreden oder rechtsvernichtenden Einwendungen entgegenstehen.

Fall `Wieder an den Falschen geraten' – Lösung: Durchsetzbarkeit des Anspruchs des H

Obersatz

Die Einwendung der *Erfüllung* könnte im vorliegenden Fall die Geltendmachung des Anspruchs des Händlers H auf Zahlung ausschließen.

Definition

Erfüllung tritt gemäß § 362 BGB ein, wenn der Schuldner die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt hat.

Subsumtion

Die Firma S hat im vorliegenden Fall zwar 30.000,- EUR gezahlt, aber nicht an den tatsächlichen Gläubiger, den PC-Händler H, der ja aufgrund des nichtigen (weil sittenwidrigen) Abtretungsvertrags nach wie vor Gläubiger war, sondern an die B-Bank.

Fall `Wieder an den Falschen geraten´ – Lösung: Durchsetzbarkeit des Anspruchs des H

Definition (2)

Wenn dem Schuldner die Abtretung angezeigt wird, muss er gem. § 409 Abs. 1 BGB die Anzeige der Abtretung akzeptieren und an den neuen Gläubiger, den Zessionar leisten, auch wenn die Abtretung nicht wirksam ist.

Der Gläubiger hingegen muss bei einer unwirksamen Abtretung die von ihm – direkt oder indirekt – veranlasste Anzeige der Abtretung gem. § 409 BGB gegen sich gelten lassen, mit der Folge, dass sein Zahlungsanspruch erlischt.

Der Schuldner, der einer Abtretungsanzeige Folge leisten muss, kann, zu seiner Sicherheit, gem. § 410 BGB die Zahlung von der Übergabe einer schriftlichen Abtretungsbestätigung abhängig machen.

Fall `Wieder an den Falschen geraten´ – Lösung: Durchsetzbarkeit des Anspruchs des H

Subsumtion (2)

Die Firma S hat, wozu sie gem. § 409 BGB verpflichtet war, die Abtretungsanzeige beachtet und Zahlung an den vermeintlich neuen Gläubiger, die B-Bank geleistet.

Diese Zahlung muss der alte Gläubiger, hier der PC-Händler H, gegen sich gelten lassen, auch wenn – wie im vorliegenden Fall – der vermeintlich neue Gläubiger, die B-Bank, aufgrund der Unwirksamkeit der Abtretung gar nicht Forderungsinhaber geworden ist, mit der Folge, dass der Zahlungsanspruch des alten Gläubigers erloschen ist.

Ferner war die Firma S gem. § 410 BGB auch berechtigt, zu ihrer Sicherheit die Zahlung von der Übergabe einer schriftlichen Abtretungsbestätigung abhängig zu machen.

Fall `Wieder an den Falschen geraten´ – Lösung: Durchsetzbarkeit des Anspruchs des H

Ergebnis

Der Anspruch von PC-Händler H gegen Firma S auf Zahlung des Kaufpreises ist wegen Erfüllung ausgeschlossen.

Verständnishinweis: Dieser Fall wird über eine später zu besprechende Norm der `Gerechtigkeit´ zugeführt. Hier soviel vorab: PC-Händler H kann aber von B Zahlung des von dieser vereinnahmten Betrages gemäß § 816 Abs. 2 BGB verlangen. Die B-Bank war infolge der Unwirksamkeit der Abtretung nicht Gläubigerin der Forderung und damit Nichtberechtigte. Firma S hat an diese geleistet, was infolge der Ausnahmevorschrift des § 409 BGB schuldbefreiend und damit wirksam war. Der Nichtberechtigte hat den empfangenen Betrag sodann an den wahren Gläubiger G auszukehren.

11. Abschnitt:

- Schuld und Haftung Grundlagen
- Schuld und Haftung Schadensersatznorm § 280 BGB
- Schuld und Haftung Der Erfüllungsgehilfe
- Schuld und Haftung Der Verrichtungsgehilfe
- Schuld und Haftung Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte
- Fall: `Gefährliches Treppenhaus´

Schuld und Haftung Grundlagen zur Haftung und zum Schadensersatz

Grundsatz im deutschen Haftungsrecht: Verschuldenshaftung. Der Schuldner muss nur für Schäden einstehen, deren Verursachung er verschuldet hat (vertreten muss), durch a) fahrlässiges (Regelfall), b) grob fahrlässiges oder c) vorsätzliches Handeln.

Vorbedingung ist in der Regel ein Verstoß gegen:

- 1. Vertragliche Pflichten* (z.B. § 433 BGB, Nichtlieferung d. Ware)
- 2. Gesetzliche Normen insbes. des Deliktsrechts (z.B. § 823 BGB, Kfz-Auffahrunfall)

(* Hinweis: Zu den `vertraglichen Pflichten´ gehören Regeln, die allein im Vertrag stehen (AGB und von den Parteien ausgehandelte Vereinbarungen) sowie solchen Normen über Verträge, die das Gesetz bereitstellt (z.B. §§ 433 ff. BGB (Kaufvertrag), §§ 611 ff. BGB (Dienstvertrag), §§ 631 ff. BGB (Werkvertrag etc.))

Zentrale Schadensersatznorm des Zivilrechts ist § 280 BGB. § 280 BGB regelt (zusammen mit den folgenden Paragraphen) Schadensersatzansprüche, die auf Pflichtverletzungen im Rahmen von Schuldverhältnissen beruhen.

Die Schuldverhältnisse können dabei auf Vertrag beruhen (Regelfall). Beispiel: Schadensersatz für entgangenen Gewinn wegen Nicht-Lieferung. Oder auf Gesetz: Nichtzahlung des Unterhalts eines geschiedenen Elternteils.

<u>Voraussetzungen gem. § 280 BGB:</u>

- 1) Schuldverhältnis (vertragliches oder gesetzliches SchuldV.)
- 2) Pflichtverletzung des Schuldverhältnisses
- 3) Vertretenmüssen der Pflichtverletzung
- 4) Schaden, verursacht durch die Pflichtverletzung

(Ggf. weitere Voraussetzungen, je nach verlangtem Schadensersatz)

Beispiel:

Techniker einer Service-Firma reparieren im Rahmen eines Service-Auftrags die Telearbeitsplätze in einem Call-Center.

Der Auftrag wird korrekt erfüllt. Aber einer der Techniker lässt beim Einpacken des Werkzeugs aus Versehen eine schwere Zange auf einen teuren Tablet-PC fallen, der irreparabel beschädigt wird.

Voraussetzungen gem. §§ 280, 241 Abs. 2, 634 Nr. 4 BGB:

- 1) Schuldverhältnis (hier: Vertrag)
- 2) Pflichtverletzung (hier: Beschädigung des PC)
- 3) Vertretenmüssen d. Pflichtverletzung (hier: fahrlässiges Handeln)
- 4) Schaden, durch die Pflichtverletzung (hier: beschädigter PC)

Zum Beispielsfall: Wegen der Beschädigung d. Tablet-PC bestehen weitere Ansprüche: Gegen die Service-Firma gemäß § 823 BGB, sowie gegen den Techniker selbst gem. § 823 BGB (Schadensersatz kann jedoch nur *einmal* verlangt werden!)

Eine wichtige Besonderheit des § 280 BGB ist die Beweislastumkehr:

- 1) Schuldverhältnis (Vertrag)
- 2) Pflichtverletzung (Beschädigung des Tablet-PC)
- 3) Vertretenmüssen der Pflichtverletzung (fahrlässiges Handeln) Der Vertragspartner, dem die Pflichtverletzung zur Last gelegt wird (hier die Service-Firma) muss beweisen, dass von seiner Seite kein schuldhaftes (fahrlässiges) Handeln vorgelegen hat (Beweislastumkehr gem. § 280 Abs. 1 S. 2 BGB).
- 4) Schaden durch die Pflichtverletzung (beschädigter PC) (Ggf. weitere Voraussetzungen, je nach verlangtem Schadensersatz)

438

Hintergrund / Ergänzung: Das Rechtssystem differenziert stark zwischen `gesetzlichen Schuldverhältnissen´ (z.B. Unfall, § 823 BGB) bei denen sich die Beteiligten nicht kennen und keine vorherigen Beziehungen unterhielten und `rechtsgeschäftlichen / vertraglichen Schuldverhältnissen´, bei denen solche Beziehungen bestanden.

Insbesondere bei vertraglichen Schuldverhältnissen werden den Beteiligten (je nach Vertrag) umfangreiche Pflichten (Haupt-, Neben-, Schutzpflichten) auferlegt, die sich sogar auf den vorvertraglichen Bereich erstrecken können (Verhandlungen).

Das Vorliegen eines `rechtsgeschäftlichen / vertraglichen Schuldverhältnisses verbessert daher die Durchsetzbarkeit von Schadensersatzansprüchen für Schäden, die von der anderen Partei verursacht wurden, z.T. erheblich. Ein Grund ist dabei die Beweislastumkehr gemäß § 280 Abs. 1 S. 2 BGB.

(Jedoch gelten auch im Bereich der `gesetzlichen Schuldverhältnisse', - bsw. im Rahmen von § 823 BGB - Beweislasterleichterungen: z.B. der Beweis des ersten Anscheins, Beweislastumkehr).

Ausgangslage

Der Unternehmer profitiert im Wirtschaftsleben davon, dass er Dritte einschaltet (Angestellte, Subunternehmer etc.), die helfen, seine eingegangenen vertraglichen Pflichten (also d. geschuldeten Leistungen, vgl. § 362 BGB) zu erfüllen.

Solche Angestellten / Subunternehmer etc. nennt man daher auch `Erfüllungsgehilfen'.

Das `Erfüllungsgehilfe-Handeln´ ist typischerweise *reales* oder *tatsächliches* Handeln (im Gegensatz zum Vertreterhandeln, das auf Abgabe von Willenserklärungen gerichtete ist, die eine Rechtsfolge herbeiführen sollen).

Neben den Vorteilen muss der Unternehmer natürlich auch die Nachteile der Einschaltung Dritter tragen. Daher haftet er für die Fehler, die von Erfüllungsgehilfen begangen werden (vgl. unten)₄₄

Beispiele für das Handeln von Erfüllungsgehilfen:

Der Mechaniker einer Werft baut e. Motor ein, der beauftragte Klempner dichtet für die Hausverwaltungsgesellschaft eine Leitung ab, der Angestellte bearbeitet für die Bank einen Überweisungsauftrag, der Subunternehmer baut für den Bauunternehmer eine Heizung ein etc.)

Wichtige Ausnahme: Die Post u.a. `neutrale´ Transportunternehmen werden *nicht* als Erfüllungsgehilfe angesehen.

I. Voraussetzungen § 278 BGB

Ein Erfüllungsgehilfe gem. § 278 BGB ist jede Person, die mit Wissen und Wollen des Schuldners bei Erbringung der geschuldeten Leistung in dessen Pflichtenkreis tätig ist* (Es muss zwingend ein Schuldverhältnis zw. Schuldner und Anspruchsteller bestehen). Wenn d. Erfüllungsgehilfe eine schuldhafte Pflichtverletzung begeht...

* Nochmal der Hinweis:



* Nochmal der Hinweis:
Die Post / o.a. `neutrale´
Transporteure werden nicht
nicht als Erfüllungsgehilfe
angesehen. Der Fahrdienst
des Verkäufers schon.

II. Rechtsfolge § 278 BGB

...werden das Verschulden und die Pflichtverletzung des Erfüllungsgehilfen demjenigen, der den Erfüllungsgehilfen eingesetzt hat, wie eigenes Verschulden und eine eigene Pflichtverletzung zugerechnet, ohne Möglichkeit der Entlastung.

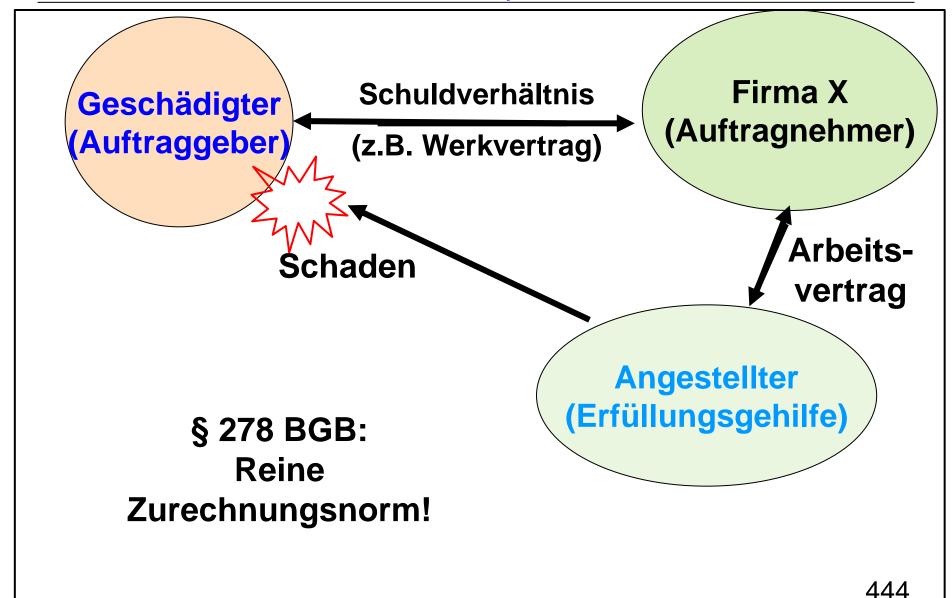
Voraussetzung einer Zurechnung des schuldhaften Handelns eines Erfüllungsgehilfen.

Wichtig: § 278 BGB ist eine *reine Zurechnungsnorm*!! Ohne `Verbindung´ (= Schuldverhältnis) zw. Schuldner (z.B. einer Firma) u. Anspruchsteller (i.d.R. Geschädigter / Vertragspartner) ist § 278 BGB *nicht anwendbar*!

- 1. Schuldverhältnis (vertraglich oder gesetzlich)
- 2. Pflichtverletzung des Erfüllungsgehilfen (Verletzen einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis)
- 3. Schuldhaftes Handeln (Der Erfüllungsgehilfe muss die Pflichtverletzung schuldhaft verursacht haben)

Wichtig: Keine Exkulpation möglich!

Schuld und Haftung - Der Erfüllungsgehilfe Beispiel



Schuld und Haftung Der Verrichtungsgehilfe

I. Voraussetzungen

Ein Verrichtungsgehilfe gem. § 831 BGB ist jede Person, die mit Wissen und Wollen des Schuldners bei Erbringung der geschuldeten Leistung in dessen Pflichtenkreis tätig ist (z.B. Angestellte). Wenn der Verrichtungsgehilfe (1) in Ausführung seiner Tätigkeit (2), eine unerlaubte Handlung (3) im Sinne der § 823 ff. begeht, die zu einem Schaden führt (4), und dem Geschäftsherrn keine Exkulpation möglich ist..



..dann haftet derjenige, der den Verrichtungsgehilfen eingeschaltet hat (Geschäftsherr) für den Schaden.

Schuld und Haftung Der Verrichtungsgehilfe

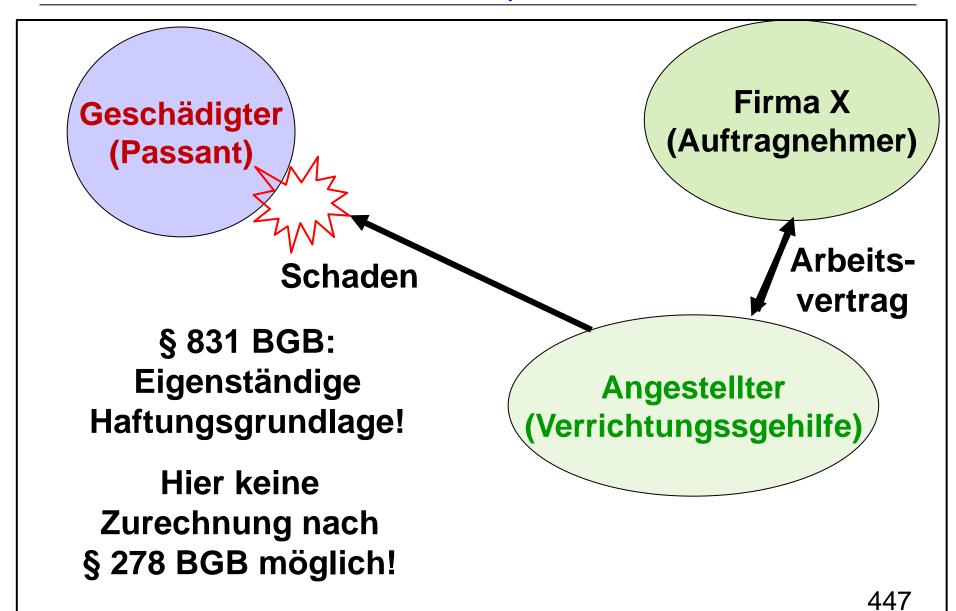
Wichtige Hinweise:

Die Haftung gem. § 831 BGB ist eine eigenständige Anspruchsgrundlage! Zwischen Geschäftsherrn und Geschädigtem ist kein Schuldverhältnis erforderlich.

Eine Exkulpation ist gem. § 831 Abs. 1 S. 2 BGB möglich, wenn der Geschäftsherr den Verrichtungsgehilfen sorgfältig ausgewählt und überwacht hat.

Auf ein Verschulden des Verrichtungsgehilfen kommt es nicht an.

Schuld und Haftung - Der Verrichtungsgehilfe Beispiel



Schuld und Haftung – Beteiligung Dritter am Vertrag

Eine am Vertragsschluss nicht beteiligte Person kann aus d. Vertrag berechtigt sein. Möglich sind Verträge nur zu Gunsten des Dritten, "Verträge zu Lasten Dritter" sind unzulässig.

Fälle der Drittbeteiligung:.

Vertrag zu Gunsten Dritter (§§ 328 ff. BGB). Bsp.: Die Großmutter legt bei der Bank für das Enkelkind ein Sparbuch an. Der Dritte (das Kind) erwirbt einen direkten Anspruch gegen den `Versprechenden´ (die Bank).

Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte (Gewohnheitsrecht)

Schuld und Haftung – Beteiligung Dritter am Vertrag Der Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte

Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte

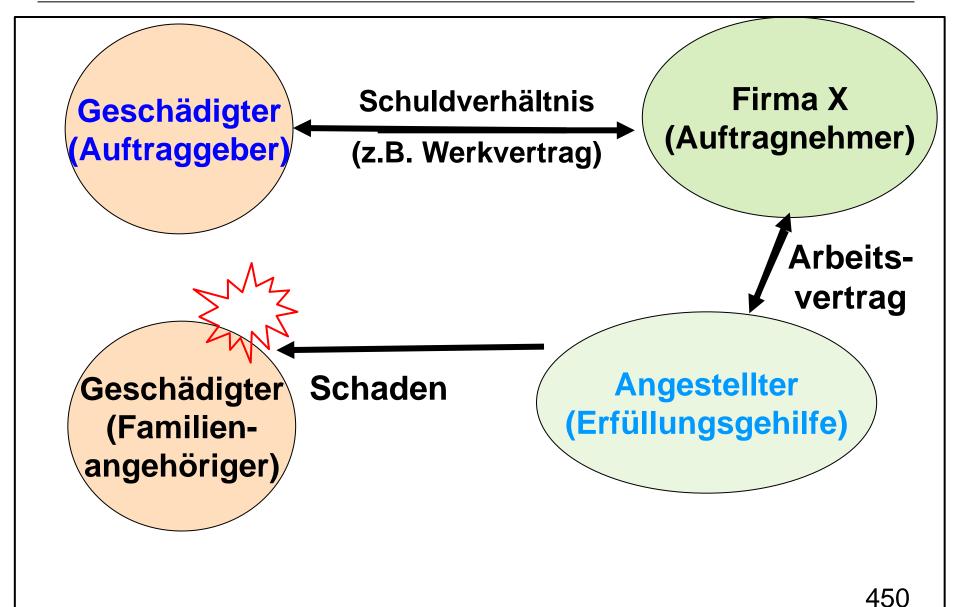
- I. Voraussetzungen
- 1. Leistungsnähe des Dritten zur Schuldnerleistung
- 2. Fürsorgeverhältnis zwischen Gläubiger und Drittem
- 3. Beides ist für den Schuldner erkennbar.
- 4. Schutzbedürftigkeit des Dritten



II. Rechtsfolgen

Einbeziehung des Dritten in den Schutzbereich des Vertrages zwischen Gläubiger und Schuldner; bei Verletzung von Schutzpflichten daher eigener Schadensersatzanspruch aus § 280 BGB.

Schuld und Haftung – Beteiligung Dritter am Vertrag Der Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte



Fall: Gefährliches Treppenhaus

Die Mutter M hat bei Vermieter V (einem großen Unternehmen, das Einkaufzentren und Wohnhäuser in guten City-Lagen baut und vermietet) eine Wohnung angemietet, die sie mit ihrem kleinen, sechsjährigen Kind K bezieht.

Eines Tages vergisst der Hausmeister H (einer der vielen von der Vermietungsfirma V sorgfältig ausgewählten und überwachten Hausmeister) nach der Treppenhaus-Reinigung entsprechende Warnschilder über die temporäre Rutschgefahr aufzustellen. Kind K stürzt daher und bricht sich ein Bein.

Hat K gegen V Schadensersatzansprüche (und wenn ja, welche)?

Obersatz "Erste Prüfungsebene"

I. Schadensersatzanspruch gem. § 280 BGB

K könnte einen Schadensersatzanspruch gegen V gem. § 280 BGB haben.

Dazu müssten folgende Voraussetzungen vorliegen:

ein Schuldverhältnis (1.),

eine Pflichtverletzung des Schuldverhältnisses (2.),

Vertretenmüssen der Pflichtverletzung durch den Schuldner (3.),

ein Schaden, verursacht durch die Pflichtverletzung (4.).

Fall-Lösung: Anspruchsvoraussetzungen des § 280 BGB Das Schuldverhältnis wirft hier das größte Problem auf und erfordert daher eine ziemlich `tiefen' Einstieg in die Prüfungsebenen.

Obersatz "Zweite Prüfungsebene / Schuldverhältnis"

1) Schuldverhältnis.

Es müsste ein Schuldverhältnis zwischen Kind K und Vermieter V bestehen.

Das Mietverhältnis

In Betracht kommt das Mietverhältnis. Dieses wurde jedoch zwischen der Mutter M und Vermieter V geschlossen, nicht mit dem Kind.

Der Mietvertrag stellt somit kein Schuldverhältnis zwischen dem Kind und dem Vermieter dar.

Obersatz "Dritte Prüfungsebene"

Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte

Das Kind K könnte allerdings nach den gewohnheitsrechtlich anerkannten Regeln über den Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte in den Schutzbereich des Vertrages miteinbezogen worden sein.

Dazu müssten die Voraussetzungen des Vertrags mit Schutzwirkung für Dritte vorliegen:

Leistungsnähe des Dritten (a)

Fürsorgeverhältnis zwischen Gläubiger und Drittem (b)

Erkennbarkeit für den Schuldner (c)

Schutzbedürftigkeit des Dritten (d)

Obersatz

a) Leistungsnähe des Dritten müsste bestehen.

Definition

Das bedeutet, der Dritte müsste mit den Leistungen in Berührung kommen und auch den Gefahren einer Pflichtverletzung ebenso ausgesetzt sein, wie der unmittelbare Vertragspartner selbst.

Subsumtion

Das Kind K kommt im vorliegenden Fall ebenso mit den Leistungen des Vermieters V in Berührung und mit den damit verbundenen Gefahren wie seine Mutter M, da beide die von V vermieteten Räumlichkeiten bewohnen.

Ergebnis

Das Tatbestandsmerkmal der Leistungsnähe ist gegeben.

Obersatz

b) Ein Fürsorgeverhältnis müsste bestehen, zwischen dem Gläubiger der vertraglich geschuldeten Leistungen, also hier der Mutter M, und dem Dritten, im vorliegenden Fall Kind K.

Definition

Das bedeutet, dass zwischen Gläubiger und Drittem ein eigenes, berechtigtes Schutzinteresse gegenüber dem Dritten bestehen müsste.

Subsumtion

Im vorliegenden Fall liegt die elterliche Sorge der Mutter M für das Wohl des Kindes K nach § 1626 BGB vor.

Ergebnis

Ein Fürsorgeverhältnis der Mutter M gegenüber ihrem Kind K liegt somit vor.

Obersatz

c) Erkennbarkeit für den Schuldner müsste gegeben sein.

Definition

Das bedeutet, dass Leistungsnähe des Dritten und Schutzinteresse des Vertragspartners für das Wohl des Dritten für den Schuldner erkennbar gewesen sein müssen.

Subsumtion

Im vorliegenden Fall war es für V ersichtlich, dass das Kind K seiner Mieterin ebenso mit seinen Leistungen (der Überlassung von Wohnraum) in Berührung kommen würde, wie seine Vertragspartnerin selbst. Auch das Schutzinteresse der Mutter M für ihr Kind K war für ihn erkennbar.

Ergebnis

Erkennbarkeit war für den Vermieter V gegeben.

Obersatz

d) Schutzbedürftigkeit des Dritten müsste vorliegen.

Definition

Der Dritte dürfte keine eigenen vertraglichen Ansprüche – gleich gegen wen – haben, die denselben oder zumindest einen gleichwertigen Inhalt, wie diejenigen Ansprüche haben, die ihm durch eine Einbeziehung in den Schutzbereich eines Vertrages zukommen würden.

Subsumtion

Im vorliegenden Fall hat das Kind K keine eigenen vertraglichen oder sonstige Ansprüche.

Ergebnis

Damit ist die Schutzbedürftigkeit von K gegeben.

Trotz der langen Prüfung von Punkt a) - Schuldverhältnis - sind noch die weiteren Voraussetzungen für den Anspruch gemäß § 280 BGB auf Schadensersatz zu prüfen (wie oben erwähnt: Pflichtverletzung, Vertretenmüssen und Schaden).

Ergebnis "Dritte Prüfungsebene"

Die Voraussetzungen des Vertrags mit Schutzwirkung für Dritte liegen somit vor.

Ergebnis "Zweite Prüfungsebene / Schuldverhältnis"

Damit besteht ein Schuldverhältnis zwischen dem Kind K und dem Vermieter V.

Obersatz "Zweite Prüfungsebene / Pflichtverletzung"

2. Pflichtverletzung

V müsste zudem eine Pflicht aus d. Schuldverhältnis verletzt haben.

Definition

In Betracht kommt eine Pflichtverletzung gemäß 241 Abs. 2 BGB, wonach der Schuldner auf die Interessen u. Rechtsgüter des Vertragspartners grundsätzlich Rücksicht zu nehmen hat.

Subsumtion

Im vorliegenden Fall wurde das Treppenhaus seines Mietshauses in einem gefährlichen Zustand belassen, in dem kein Hinweis auf die Rutschgefahr bestand, der hier notwendig gewesen wäre.

Ergebnis

Somit wurden die Interessen seiner Vertragspartner, u.a. des Kindes K, verletzt. Eine Pflichtverletzung liegt vor.

Obersatz "Zweite Prüfungsebene / Vertretenmüssen"

3. Vertretenmüssen

Vermieter V müsste die Pflichtverletzung auch zu vertreten haben.

Definition

Das bedeutet, dass er gem. § 276 BGB die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen und so die Pflichtverletzung verursacht haben müsste.

Subsumtion

Im vorliegenden Fall hat der Hausmeister H, indem er die Warnhinweise nach dem Bohnern vergaß, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen und somit gem. § 276 BGB fahrlässig gehandelt.

Ergebnis

Hausmeister H hat die Pflichtverletzung zu vertreten.

Noch Obersatz "Zweite Prüfungsebene / Vertretenmüssen"

Fraglich ist nun, wie es sich auswirkt, dass nicht Vermieter V vergessen hat, die Warnhinweise im Treppenhaus aufzustellen, sondern Hausmeister H.

Das Verschulden des H könnte dem Vermieter V jedoch zurechenbar sein.

Eine Zurechenbarkeit kommt gem. § 278 BGB in Betracht, wenn Hausmeister H Erfüllungsgehilfe des V ist.

Obersatz

Hausmeister H könnte Erfüllungsgehilfe von V sein.

Definition

Ein Erfüllungsgehilfe gem. § 278 BGB ist jede Person, die mit Wissen und Wollen des Schuldners bei Erbringung der geschuldeten Leistung in dessen Pflichtenkreis tätig ist.

Subsumtion

V hat den H im vorliegenden Fall genutzt, um verschiedene Pflichten aus seinen Mietverhältnissen zu erfüllen, wie z.B. Reinigungsaufgaben.

Ergebnis

Hausmeister H ist somit Erfüllungsgehilfe des Vermieters V.

Ergebnis "Zweite Prüfungsebene / Vertretenmüssen"

Das Verschulden des H ist dem Vermieter V somit zurechenbar.

Der V hat somit das ihm zuzurechnende Verschulden des Hausmeisters wie eigenes Verschulden zu vertreten.

Zudem wird ein Verschulden auch gemäß § 280 Abs. 1 S. 2 BGB vermutet.

Obersatz "Zweite Prüfungsebene / Schaden"

4. Schaden

Kind K müsste einen Schaden erlitten haben, der kausal durch die Pflichtverletzung verursacht wurde.

Ein Schaden von K liegt vor, da K sich ein Bein gebrochen hat und somit Heilbehandlungskosten entstehen, gemäß § 249 S. 2 BGB.

Ferner hatte K Schmerzen, die gem. § 253 Abs. 2 BGB zu Anspruch auf Schmerzensgeld führen.

Die Pflichtverletzung war nach dem Sachverhalt auch kausal für den Schaden. Ein durch die Pflichtverletzung verursachter Schaden liegt vor.

Ergebnis "Erste Prüfungsebene"

Die Voraussetzungen des § 280 BGB liegen vor.

Kind K hat Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld.

Fall-Lösung: Anspruchsvoraussetzungen des § 831 BGB Im vorliegenden Fall kommt noch eine weitere Anspruchsgrundlage in Betracht, die hier geprüft werden muss.

Obersatz "Erste Prüfungsebene"

II. Schadensersatzanspruch gem. § 831 BGB

K könnte auch einen Schadensersatzanspruch gegen V gemäß § 831 BGB haben.

Dazu müssten die Voraussetzungen des § 831 BGB vorliegen.

Handeln eines Verrichtungsgehilfen (1)

der in Ausführung seiner Tätigkeit (2)

eine unerlaubte Handlung (3) im Sinne der § 823 ff. begeht,

die zu einem Schaden führt (4),

Und dem Geschäftsherrn dürfte keine Exkulpation möglich (5) sein.

Obersatz "Zweite Prüfungsebene / Verrichtungsgehilfe"

Hausmeister H müsste Verrichtungsgehilfe des Vermieters V sein.

Definition

Verrichtungsgehilfe ist, wer mit Wissen und Wollen für den Geschäftsherrn weisungsabhängig tätig ist.

Subsumtion

H war beim V im vorliegenden Fall angestellt und daher seinen Weisungen unterworfen.

Ergebnis

Hausmeister H ist somit Verrichtungsgehilfe des Vermieters V.

Fall-Lösung: Anspruchsvoraussetzungen des § 831 BGB

"Zweite Prüfungsebene / `in Ausführung´ / unerlaubte Handlung / Schaden" (Relativ unproblematische Tatbestandsmerkmale)

H hat auch in Ausführung seiner Tätigkeit als Hausmeister, die u.a. das Bohnern des Treppenhauses beinhaltet, eine unerlaubte Handlung gemäß § 823 Abs. 1 BGB begangen, nämlich eine fahrlässige Körperverletzung durch Unterlassen, die zu einem Schaden bei dem Kind K geführt hat.

Fall-Lösung: Anspruchsvoraussetzungen des § 831 BGB

Obersatz "Zweite Prüfungsebene / Keine Exkulpation"

Der Geschäftsherr, hier Vermieter V, darf sich nicht exkulpieren können.

Definition

Eine Exkulpation ist gem. § 831 Abs. 1 S. 2 BGB möglich, wenn der Geschäftsherr den Verrichtungsgehilfen sorgfältig ausgewählt und überwacht hat.

Subsumtion

Vermieter V hat laut Sachverhalt den Hausmeister H sorgfältig ausgewählt und überwacht.

Ergebnis

Vermieter V kann sich somit exkulpieren.

Fall-Lösung: Anspruchsvoraussetzungen des § 831 BGB

Ergebnis "Erste Prüfungsebene"

Die Voraussetzungen für einen Schadensersatzanspruch gemäß § 831 BGB liegen nicht vor.

12. Abschnitt

- Schuldrecht Leistungsstörungen: Verzögerung
- Schuldrecht Leistungsstörungen: Schlechtleistung
- Schuldrecht Leistungsstörungen: Unmöglichkeit
- Schuldrecht Sonstige Leistungsstörungen: Culpa in contrahendo

und Wegfall der Geschäftsgrundlage

Fall: `Just in Time'

Übersicht über die (Haupt-)Leistungsstörungen

Leistungsstörungen liegen vor, wenn der Schuldner die vereinbarte Leistung – vereinfacht gesagt – zu spät, zu schlecht oder gar nicht leistet.

Die drei wesentlichen Arten von Leistungsstörungen sind daher:

- 1. Verzögerung (keine rechtzeitige Erfüllung)
- 2. Schlechtleistung (keine korrekte Erfüllung)
- 3. Unmöglichkeit (gar keine Erfüllung)

Wobei die Schlechtleistung häufig noch in die Schlechtleistung von Haupt- oder Nebenleistungspflichten differenziert wird.

Leistungsstörungen 1. Die Verzögerung

1. Verzögerung: Einfache Verzögerung (ohne Verschulden des Schuldners)

Voraussetzungen

- 1. Durchsetzbarer (fälliger) Anspruch
- 2. Nachfrist gem. § 323 Abs. 1 BGB oder Entbehrlichk. der Nachfrist gem. § 323 Abs. 2 BGB



Rechtsfolgen

- Recht zum Rücktritt vom Vertrag, § 323 Abs. 1 BGB
- ggf. Rückforderung von Anzahlungen, gemäß§§ 326 Abs. 4, 346 BGB

Leistungsstörungen 1. Die Verzögerung

1a. Verzögerung: Schuldnerverzug

(Mit Verschulden des Schuldners!)

Voraussetzungen

- 1. Durchsetzbarer (insb. fälliger)
 Anspruch
- 2. Mahnung oder Entbehrlichkeit der Mahnung
- 3. Vertretenmüssen der Nichtleistung durch Schuldner



Rechtsfolgen*

- Ersatz des Verzögerungsschadens
- Schadensersatz statt der Leistung
- Rücktrittsrecht des Gläubigers
- Schuldner hat im Verzug auch Zufall zu vertreten

*Je nach Situation `und'/ oder'

Die Verzögerung Voraussetzungen des Schuldnerverzugs

1. Durchsetzbarer (insbes. fälliger) Anspruch

- a) Fälligkeit des Anspruchs (i.d.R. sofort oder nach Ablauf eines vereinbarten Zeitraums (z.B. 30 Tage))
- b) Einredefreiheit (z.B. kein Zurückbehaltungsrecht gem. § 273, keine Einrede des unerfüllten Vertrages, gem. § 320 BGB)

Kurz-Definition Schuldnerverzug:

Schuldhafte Nichtleistung trotz Möglichkeit*, Fälligkeit und Mahnung.

* (Möglichkeit der Leistung, im Gegensatz zu Fällen der Unmöglichkeit)

1. Die Verzögerung Voraussetzungen des Schuldnerverzugs

2. Mahnung durch den Gläubiger oder Entbehrlichk.

- a) Ernsthafte Leistungsaufforderung (nicht formgebunden) oder
- b) Entbehrlichkeit der Mahnung in besonderen Fällen gemäß § 286 Abs. 2 BGB:
- bei kalendermäßig bestimmter Leistungszeit (Nr. 1 u. 2)
- bei ernstlicher Leistungsverweigerung (Nr. 3)
- bei Vorliegen besonderer Umstände (Nr. 4) Gemäß § 286 Abs. 3 BGB:
- Bei Entgeltforderungen: Ablauf von 30 Tagen (Rechnung o.ä. erforderlich; bei Verbrauchern noch ergänzende Hinweise)

Die Verzögerung Voraussetzungen des Schuldnerverzugs

3. Vertretenmüssen, § 286 Abs. 4 BGB

Weitere Voraussetzung ist das *Vertretenmüssen* der Verzögerung. Das `Nichtvertretenmüssen' ist das Ausnahme formuliert – der Schuldner hat also zu beweisen, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.



Rechtsfolgen des Schuldnerverzugs (Allg.)

Allgemeine und grundsätzliche Rechte des Gläubigers

1. Rücktrittsrecht des Gläubigers (§ 323 Abs. 1 BGB)
Nach Setzen einer Frist (2. Chance) gem. § 323 Abs. 1 BGB
ist der Rücktritt ohne Mahnung oder Vertretenmüssen
des Schuldners zulässig.

Die Frist kann ggf. in besonderen Fällen gemäß § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich sein (z.B. deutlich gemacht, dass Leistung unbedingt an Termin X gebraucht wird oder andere besondere Umstände, (insb. Interessenfortfall) vgl. unten SE statt Leistung, § 281 Abs. 2)

Hinweis: Schadensersatz bleibt trotz Rücktritt möglich, gem. § 325 BGB.

2. Leistungsverweigerungsrecht des Gläubigers (§ 320)

Einrede des nicht erfüllten Vertrages gemäß § 320 BGB (sofern der Gläubiger nicht selbst in Vorleistung treten muss)

479



Rechtsfolgen des Schuldnerverzugs (Spez.)

Spezifische und grundsätzliche Rechte des Gläubigers, neben Rücktritts- und Leistungsverweigerungsrechten.

- 3. Ersatz des Verzögerungsschadens (§ 280 Abs. 2 BGB) Einzelheiten vgl. unten.
- 4. Schadensersatz statt der Leistung (§ 281 Abs. 1 BGB) Einzelheiten vgl. unten.
- 5. Haftungsverschärfung für den Schuldner (§ 287 BGB) Einzelheiten vgl. unten.

3. Ersatz des Verzögerungsschadens (§ 280 Abs 2 BGB) Differenzieren:

- a) Verzögerung einer Geldleistung (Zahlung)
- b) Verzögerung einer sonstigen Leistung
- a) Zahlungsverzögerung: Auch ohne Schadensnachweis besteht Anspruch auf Verzinsung gem. § 288 Abs. 1, 2 BGB: 5% über Basiszinssatz für Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern, 8 % über Basiszinssatz bei Rechtsgeschäften mit Unternehmen / Staat. Konkreter Nachweis höherer Schadenssummen ist möglich.
- b) Schäden für die Verzögerung bei der Erbringung von sonstigen Leistungen, sind nach den Grundsätzen der § 249 ff. BGB genau darzulegen und vom Gläubiger zu beweisen (z.B. die Kosten für notwendigen Mietwagen wg. Verzug bei Lieferung des gekauften Pkw).

4. Schadensersatz statt der Leistung (§ 281 Abs. 1, 2)

Schadensersatz statt der Leistung gemäß § 281 Abs. 1 BGB. Zusätzliche Voraussetzung: Nachfristsetzung (2. Chance),

Nachfrist ist entbehrlich wenn weiteres Abwarten wegen besonderer Umstände unzumutbar ist, § 281 Abs. 2 BGB*.

*Weiteres Abwarten ist insbesondere dann nicht zumutbar, wenn Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Geltendmachung der Schadensersatzforderung rechtfertigen würden, z.B. Heizöl-Lieferungstermin schon überschritten und Eintritt eines überraschenden Kälteeinbruchs. Oder arglistiges Verhalten des Schuldners, z.B. der Versuch, den Gläubiger bezüglich. eines Mangels in die Irre zu führen.

Insbesondere können auch Fälle des Interessenwegfalls eine Nachfrist entbehrlich machen, z.B. Kauf von Waren, die der Gläubiger selbst zu einer bestimmten Zeit weiterverkaufen muss, so dass er dringend auf pünktliche Lieferung angewiesen ist. Hier kommt es aber auch darauf an, ob der Vertragspartner diese Umstände erkennen konnte.

5. Haftungsverschärfung § 287 BGB

Schuldner hat auch Zufall zu vertreten, § 287 BGB, d.h. der Schuldner, der sich im Verzug befindet, haftet auch für Schäden, die aufgrund von Leistungshindernissen entstehen, die er nicht zu vertreten hat.

Bsp.: Händler Nr. 1 verkauft Kfz für 1.000,- EUR verkauft, Lieferungstermin schuldhaft nicht eingehalten (Verzug eingetreten). EinigeTage später wird das Kfz gestohlen. Käufer kauft gleichwertiges Kfz bei anderem Händler für 1.300,- EUR. Händler Nr. 1 haftet auf Schadensersatz von 300,- EUR.

Der Anspruch auf die Gegenleistung

Solange der Gläubiger an dem Vertrag festhält, schuldet er auch die Gegenleistung.

Bsp.: Händler Nr. 1 hat Kfz für 10.000,- EUR verkauft und d. Lieferungstermin schuldhaft nicht eingehalten (Verzug eingetreten). Der Käufer muss auf Geschäftsreise und nimmt sich einen Mietwagen für 5 Tage zu insgesamt 250,- EUR. Der Verzögerungsschaden von 250,- EUR kann abgezogen werden, wenn Käufer am Vertrag festhält und Kfz später geliefert wird.

Wenn der Gläubiger (z.B. Käufer) gem. § 323 Abs. 1 BGB vom Vertrag zurücktritt (und ggf. zusätzlich gem. § 325 BGB Schadensersatz fordert) entfällt der Anspruch des Schuldners (z.B. Verkäufer) auf die Gegenleistung.

Ebenso: Wenn der Gläubiger gemäß § 281 Abs. 1 oder Abs. 2 BGB Schadensersatz statt der Leistung fordert, ist der Anspruch auf die Leistung (z.B. Lieferung der Kaufsache) gemäß § 281 Abs. 4 ausgeschlossen.

Gem. § 326 BGB erlischt auch der Gegenleistungsanspruch.

2. Die Schlechtleistung Allgemeine Übersicht

2. Schlechtleistung

(im Rahmen von Haupt- oder Nebenleistungspflichten)

Voraussetzungen

- 1. Nicht vertragsgemäße Leistung
- 2. Annahme der Leistung durch Gläubiger*
- * Erfolgt i.d.R. in Unkenntnis des Mangels. Bei sofortiger Zurückweisung durch den Gläubiger greifen dagegen die Regeln über die Leistungsverzögerung ein (s.o.).



Rechtsfolgen*

- Rücktritt vom Vertrag
- Schadensersatz statt Leistung
- Ersatz vergeblich. Aufwendungen
- Minderung
- Leistungsverweigerungsrecht
- Schadensersatz für Mangelfolgeschäden
- * Die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen bei Schlechtleistung richten sich stark nach dem jeweiligen Vertrag (Kauf, Reise, Miete etc.) daher hier nur ein allgemeiner Überblick.

2. Die Schlechtleistung

Haftung für Schlechtleistung im BGB für Verträge betreffend Veräußerung, Herstellung, Besitzüberlassung und Herbeiführung eines konkreten Erfolges geregelt, nicht für Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverträge.

Insbesondere relevant:

Kauf vertrag (§§ 434 ff.), Werkvertrag (§§ 633 ff.), Mietvetrag (§§ 536 ff.), Pachtvertrag (§§ 581 Abs. 2), und Reisevertrag (§§ 651 c ff.)

Aber:

Kein allgemeiner Begriff des Mangels / der Schlechtleistung.

Bei Schlechtleistung im Rahmen von Hauptleistungspflichten sind i.d.R. die veräußerten oder hergestellten Gegenstände mangelhaft, oder der herbeigeführte Erfolg (Reisevertrag).

Schlechtleistung: Nebenpflichten (1)

Die Schlechtleistung kann auch die Verletzung von Nebenpflichten betreffen. Dies betrifft i.d.R. Pflichten, die sich aus Verträgen ergeben, Pflichten, die von der Rechtsprechung entwickelt wurden oder die gesetzliche Grundlagen haben (§§ 280, 282, 324, 241a, 311 Abs. 2 BGB)₄₈₆

2. Die Schlechtleistung

Schlechtleistung: Nebenpflichten (2)

Liegt im Rahmen einer Leistungsstörung nur eine Verletzung von Nebenpflichten gemäß § 241 Abs. 2 BGB vor (zum Beispiel eine Schutzpflichtverletzung), dann sind die Sekundäransprüche (Schadensersatz-/Gewährleistungsansprüche) des Gläubigers in der Regel eingeschränkt:

Grundsatz: Stets Schadensersatz infolge der Pflichtverletzung und ansonsten Aufrechterhaltung des Vertrages, § 280 Abs. 1 BGB.

Schadensersatz statt der Leistung, gem. § 282 BGB, und Rücktritt, gem. § 324 BGB bzw. außerordentliche Kündigung, gem. § 314 BGB kommen nur ausnahmsweise – also in Extremfällen – infrage, wenn ein Festhalten an der Gesamtleistung bzw. dem Gesamtvertrag unzumutbar ist.

3. Die Unmöglichkeit der Leistung Allgemeine Übersicht

3. Unmöglichkeit

<u>Voraussetzungen</u>

- 1. Unmöglichkeit der Erbringung der Leistung
- 2. Vertretenmüssen* der Unmöglichkeit
- * Sollte die Leistung unmöglich werden, ohne dass der Schuldner dies zu vertreten hat, wird er – von Ausnahmen abgesehen – von seiner Leistungspflicht frei, ohne sich Schadensersatzpflichtig zu machen.



Rechtsfolgen*

- Rücktritt vom Vertrag
- Schadensersatz statt Leistung
- Ersatz vergeblich. Aufwendungen
- Leistungsverweigerungsrecht
- Schadensersatz und Herausgabe des Ersatzvorteils

* Die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen bei Fällen der Unmöglichkeit richten sich stark nach der jeweiligen Fallkonstellation hier nur ein allgemeiner Überblick.

1. Definition

Unmöglichkeit liegt vor, wenn der Leistungserfolg nicht mehr eintreten kann. Ebenso bei unverhältnismäßigem Leistungsaufwand oder Unzumutbarkeit der Leistung (vgl. §§ 275 Abs. 2 und 3 BGB).

2. Arten der Unmöglichkeit

Objektive (niemand kann leisten) und subjektive Unmöglichkeit (Schuldner kann nicht leisten) werden *gleichgestellt*. Geringfügige Unterschiede bestehen zwischen anfänglicher (vor Entstehung des Schuldverhältnisses) und nachträglicher Unmöglichkeit.

3. Regelungsorte

Die Unmöglichkeit ist im Gesetz insbesondere in den §§ 275, 280, 283, 285, 311 a, 326 BGB geregelt.

3. Gattungsschuld

Die Erfüllung der Gattungsschuld wird unmöglich, wenn die gesamte Gattung zerstört ist oder schon eine Konkretisierung auf die Einzelstücke (§§ 243 Abs. 2, 300 Abs. 2 BGB) erfolgt war.

4. Sonderfälle der Unmöglichkeit

Zweckerreichung / Zweckfortfall

Der Erfolg ist ohne Zutun des Schuldners eingetreten bzw. nicht mehr herbeizuführen.

Absolutes Fixgeschäft

Die Leistung ist durch Überschreitung der Leistungszeit für den Gläubiger sinnlos.



Rechtsfolgen der Unmöglichkeit

Die Rechtsfolge für die Leistungspflicht ergibt sich aus § 275 BGB, die weiteren Folgen sind in § 275 Abs. 4 BGB enumeriert.

- 1. Leistungspflicht
- 2. Gegenleistungspflicht
- 3. Sekundäransprüche

1. Leistungspflicht

Die Leistungspflicht erlischt, § 275 Abs. 1 BGB (bzw. Leistungsverweigerungsrecht, Abs. 2 und 3).

2. Gegenleistungspflicht

Das Schicksal der Gegenleistungspflicht hängt von der Verantwortlichkeit der Parteien ab.

Grundsatz: Die Gegenleistungspflicht erlischt, § 326 Abs. 1 BGB.

Ausnahme: Fortbestand bei...

- Verantwortlichkeit des Gläubigers,
 § 326 Abs. 2 S. 1 Fall 1 BGB
- Annahmeverzug, § 326 Abs. 2 S. 1 Fall 2 BGB
- Gefahrübergang, §§ 446, 644 BGB
- Versendungskauf § 447 BGB

3. Sekundäransprüche

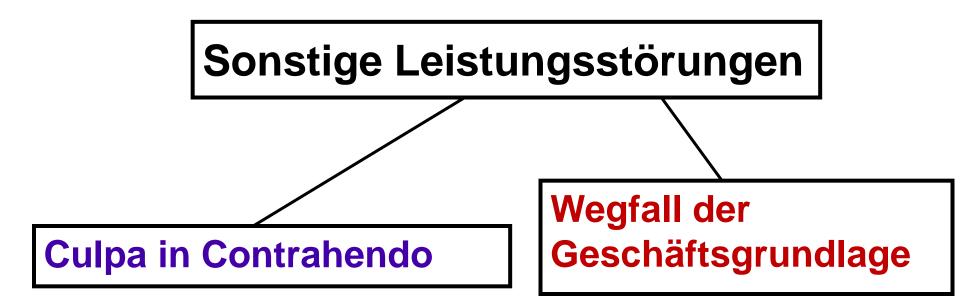
Jeweils ohne Fristsetzung:

- 1. Rücktritt, §§ 326 Abs. 5, 323 BGB
- 2. Herausgabe des Ersatzgegenstandes, § 285 BGB
- 3. Schadensersatz statt der Leistung

Schadensersatzforderungen erfordern regelmäßig Vertretenmüssen.

- a) § 311a Abs. 2 BGB: anfängliche Unmöglichkeit
- b) §§ 283, 280 BGB: nachträgliche Unmöglichkeit (Regelfall)

Sonstige Leistungsstörungen



Sonstige Leistungsstörungen: Culpa in Contrahendo

Culpa in Contrahendo

§ 311 Abs. 2 und 3 BGB stellen klar, dass vor / ohne Vertragsschluss ein Schuldverhältnis mit Pflichten gem. § 241 Abs. 2 BGB zustande kommen *kann*, z.B. durch

- einseitige Aufnahme geschäftlichen Kontaktes
- Vertragsverhandlungen
- ähnliche geschäftliche Kontakte
- Inanspruchnahme besonderen persönlichen Vertrauens.

Die Folge einer Pflichtverletzung im Rahmen dieser Beziehungen ist ein Schadensersatzsanspruch gemäß § 280 Abs. 1 BGB, z.B. Verletzung von Aufklärungspflicht im Vorfeld des Vertragsschlusses, Ladenflächen in nicht verkehrssicherem Zustand oder bei grundlosem Abbruch von Verhandlungen, in bestimmten Fällen.

Sonstige Leistungsstörungen: Wegfall der Geschäftsgrundlage

Wegfall der Geschäftsgrundlage

Leistungsstörungen können statt des Vertragsinhalts nur die Geschäftsgrundlage (erkennbare Vorstellungen über bestimmte Umstände, auf denen Geschäftswille beruht) betreffen, z.B. Einfuhrzölle, Steuern.

Regelung gem. § 313 BGB:

Ein Anspruch des / der benachteiligten Vertragspartner auf Vertragsanpassung oder auf Vertragsaufhebung, nach den Grundsätzen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage besteht, wenn:

(1) ein unverändertes Festhalten an Vertragsbedingungen unzumutbar wäre und

die Veränderung der Umstände *nicht* im Risikobereich der betroffenen Partei lag, die eine Vertragsanpassung oder Aufhebung verlangt.

497

Wiederholung: Zentrale Schadensersatznorm: § 280 BGB

Voraussetzungen gem. § 280 BGB:

- 1) Schuldverhältnis
- 2) Pflichtverletzung des Schuldverhältnisses
- 3) Vertretenmüssen der Pflichtverletzung
- 4) Schaden, verursacht durch die Pflichtverletzung

(Ggf. weitere Voraussetzungen)

Fall: Just in Time...

Kaufmann K betreibt ein Handelsunternehmen für Zulieferprodukte der Autoindustrie.

Der Automobilhersteller BMB bestellt bei ihm die Lieferung von 10.000 speziellen Leuchtdioden für 100.000,- EUR Als fester Liefertermin wird der 01.05.2010 vereinbart, weil BMB die Dioden zu diesem Termin für einen genauen, kontinuierlichen Produktionsablauf benötigt.

Für den Fall einer etwaigen Überschreitung des Liefertermins wird daher auch eine verbindliche Vertragsstrafe vereinbart. Daraufhin bestellt Kaufmann K bei seinem Lieferanten, dem Hersteller V, die 10.000 Dioden. Er vereinbart als Lieferdatum "Spätestens den 30.04.2010" und weist den V darauf hin, dass er, K, ansonsten Gefahr läuft eine Vertragsstrafe zahlen zu müssen.

Fall: Just in Time...

Als dann Hersteller V bis zum 30.4.2010 nicht liefert, bietet zufällig der Lieferant L dem Kaufmann K 10.000 Dioden des benötigten Typs an, die er noch aus einem anderen Geschäft auf Lager hat.

Der L verlangt jedoch 25.000,- EUR mehr, als K beim Hersteller V hätte bezahlen müssen. Kaufmann K nimmt das Angebot dennoch an und erklärt gegenüber dem Hersteller V, dass er von dem Geschäft nichts mehr wissen wolle.

K erwirbt die 10.000 Dioden bei dem Lieferanten L für den um 25.000,- EUR höheren Einkaufspreis und kann so noch rechtzeitig die Leuchtdioden `just in time' an den Auto-Hersteller BMB liefern.

Fall: Just in Time...

Hersteller V bietet Kaufmann K die Leuchtdioden daraufhin zwei Tage später an und verlangt Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 100.000,- EUR.

Dieses Ansinnen weist Kaufmann K zurück; außerdem verlangt er von Hersteller V die Zahlung von 25.000,- EUR, nämlich der Differenz zwischen dem ursprünglichen Einkaufspreis bei V und seinem späteren Vertragspartner, dem Lieferanten L.

Als V auch einen Monat später trotz Mahnung die Differenz in Höhe von 25.000,- EUR nicht gezahlt hat, beauftragt K einen Anwalt, der von V über die Zahlung der Differenz hinaus noch die Erstattung seiner Gebühren sowie die Zahlung von Zinsen in Höhe von 8 % über Basiszinssatz verlangt.

Wie ist die Rechtslage?

Lösung Fall: Just in time...

Obersatz "Erste Prüfungsebene"

A. Anspruch von Hersteller V gem. § 433 Abs. 2 BGB
Hersteller V könnte einen Anspruch gegen Kaufmann K gemäß
§ 433 Abs. 2 BGB auf Zahlung des Kaufpreises haben.

I./II. Vertrag geschlossen und wirksam?

Es müsste zunächst ein wirksamer Kaufvertrag geschlossen worden sein. Laut Sachverhalt haben V und K einen Kaufvertrag über 10.000 Leuchtdioden für 100.000,- EUR geschlossen. Gründe für eine Unwirksamkeit des Vertrages sind nicht ersichtlich. Der Kaufpreiszahlungsanspruch ist somit entstanden.

III. Kaufvertragsanspruch durchsetzbar?

Fraglich ist jedoch, ob der Anspruch durchsetzbar ist.

Die Durchsetzbarkeit des Zahlungsanspruchs wäre ausgeschlossen, wenn der Anspruch erloschen ist.

Lösung Fall: Just in time... Erlöschen des Kaufpreisanspruchs wegen Rücktritt?

Obersatz "Zweite Prüfungsebene"

1. Erlöschen wegen Rücktritt

Der Anspruch von Hersteller V könnte wegen Rücktritts des Kaufmanns K erloschen sein. Ein Rücktritt erfordert

- 1. ein Rücktrittsrecht (vertraglich oder gesetzlich) und
- 2. eine Rücktrittserklärung gem. § 349 BGB.
- 3. Der Rücktritt darf nicht ausgeschlossen sein.

Lösung Fall: Just in time... Erlöschen des Kaufpreisanspruchs wegen Rücktritt?

Obersatz "Dritte Prüfungsebene"

1. Rücktrittsrecht

Fraglich ist, ob ein Rücktrittsrecht besteht.

Dies könnte sich aus § 323 Abs. 1 BGB ergeben.

Danach kann der Gläubiger den Rücktritt erklären, wenn ein zweiseitiger Vertrag vorliegt (1), der Schuldner die Leistung bei Fälligkeit nicht erbracht hat (2) hat und der Gläubiger erfolglos eine Nachfrist gesetzt (3) hat.

- (1) Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Kaufvertrag, ein zweiseitiger Vertrag ist somit gegeben.
- (2) Die Leistung des Schuldners, des Herstellers V, wurde zum Zeitpunkt der Fälligkeit, also am 30.4.2010, von V nicht erbracht.
- (3) Allerdings hat Kaufmann K dem V keine Nachfrist gesetzt.

Obersatz "Vierte Prüfungsebene"

Die Nachfristsetzung könnte jedoch entbehrlich sein, wenn die Voraussetzungen des § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB vorliegen.

Definition

Danach ist eine Nachfrist entbehrlich, wenn der Schuldner die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin nicht bewirkt <u>und</u> d. Gläubiger im Vertrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat.

Subsumtion

Im vorliegenden Fall hatte der Kaufmann K einen bestimmten, spätesten Termin mit dem Hersteller vereinbart. Zudem hatte er auch darauf hingewiesen, dass er unbedingt auf eine pünktliche Lieferung der Dioden angewiesen sei, um nicht selbst eine Vertragsstrafe zahlen zu müssen.

Ergebnis

Damit liegt eine Situation gemäß § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB vor, die eine Nachfrist entbehrlich macht.

Ergebnis "Dritte Prüfungsebene"

Ein Rücktrittsrecht liegt hier vor. Kaufmann K war gemäß § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB berechtigt, den Rücktritt vom Kaufvertrag mit Hersteller V ohne Nachfristsetzung zu erklären.

2. Rücktrittserklärung

Mit seiner Erklärung, dass er von dem Vertrag mit V "nichts mehr wissen" wolle, hat Kaufmann K auch die erforderliche Rücktrittserklärung gem. § 349 BGB abgegeben.

3. Ein Ausschluss des Rücktrittsrechts ist nicht ersichtlich.

Ergebnis "Zweite Prüfungsebene"

Kaufmann K ist vom Kaufvertrag zurückgetreten.

Ergebnis "Erste Prüfungsebene"

Das Vertragsverhältnis gem. § 346 BGB wandelt sich somit in ein Rückgewährschuldverhältnis, wodurch die noch nicht erbrachten Leistungspflichten aus dem Vertrag, wie z.B. die Zahlungspflicht des K, erlöschen.

Hersteller V kann daher aus dem Kaufvertrag von Kaufmann K keine Zahlung mehr verlangen.

Obersatz "Erste Prüfungsebene"

B. Anspruch von Kaufmann K auf Schadensersatz

Kaufmann K könnte einen Anspruch gegen Hersteller V

auf Schadensersatz haben.

Obersatz "Zweite Prüfungsebene"

Im vorliegenden Fall kommt ein Anspruch auf Zahlung von 25.000,- EUR Schadensersatz statt der Leistung in Betracht. Dazu müssten die Voraussetzungen des § 325 BGB in Verbindung mit § § 280, 281 BGB vorliegen.

Gemäß § 325 BGB kann auch nach einem Rücktritt, wie er im vorliegenden Fall bereits durch den Kaufmann K vollzogen wurde, ein Anspruch auf Schadensersatz geltend gemacht werden.

Gemäß § 281 Abs.1 BGB hat der Gläubiger Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, wenn:

- (1) die geschuldete Leistung nicht erbracht wurde,
- (2) und eine angemessene erfolglos Nachfrist gesetzt wurde oder wenn diese entbehrlich ist gem. § 281 Abs. 2 BGB.
- (3) und wenn ferner die Voraussetzungen des § 280 BGB vorliegen.
- (1) Die geschuldete Leistung wurde nicht erbracht, wie oben bereits festgestellt wurde, da der Hersteller V nicht rechtzeitig geliefert hatte.
- (2) Eine angemessene Nachfrist war entbehrlich, wie ebenfalls festgestellt wurde, da die Umstände einen sofortigen Rücktritt des Kaufmannes K erforderlich machten, zu dem er ferner auch berechtigt war.

- (3) Ferner müssen die Voraussetzungen des § 280 BGB vorliegen, also
- a) ein Schuldverhältnis,
- b) eine Pflichtverletzung des Schuldverhältnisses,
- c) Vertretenmüssen der Pflichtverletzung durch den Schuldner,
- d) ein Schaden, verursacht durch die Pflichtverletzung.

a) Schuldverhältnis

Ein Schuldverhältnis besteht, denn zwischen Kaufmann K und dem Hersteller V ist ein Kaufvertrag abgeschlossen worden.

b) Pflichtverletzung

Eine Pflichtverletzung des Schuldverhältnisses liegt vor, denn Hersteller V hat seine Vertragspflicht verletzt, als er nicht zum vereinbarten Zeitpunkt geliefert hat.

c) Vertretenmüssen

Der Schuldner müsste die Pflichtverletzung auch zu vertreten haben, gem. § 276 BGB.

Das Gesetz geht gem. § 280 Abs. 1 S. 2 BGB davon aus, dass die Pflichtverletzung schuldhaft geschah, also vom Schuldner zu vertreten ist, wenn der Schuldner nicht darlegen kann, dass ihn kein Verschulden trifft.

Da der Sachverhalt keine Angaben über die Umstände der Pflichtverletzung durch V enthält, ist von einer schuldhaften Pflichtverletzung auszugehen.

Hersteller V hat die Pflichtverletzung zu vertreten.

d) Schaden

Die Pflichtverletzung muss kausal einen Schaden verursacht haben.

Im vorliegenden Fall hat die Pflichtverletzung des Herstellers V, wie oben dargestellt, den Kaufmann K dazu gezwungen, einen höheren Preis für die benötigten Leuchtdioden zu bezahlen, um seinerseits keine Vertragspflichtverletzung begehen zu müssen, so dass ihm ein Schaden in Höhe von 25.000,- EUR entstanden ist. Ein kausal verursachter Schaden liegt vor.

Ergebnis "Zweite Prüfungsebene"

Die Voraussetzungen des § 325 BGB in Verbindung mit § § 280, 281 BGB liegen vor.

Ergebnis "Erste Prüfungsebene"

Kaufmann K hat einen Anspruch gegen den Hersteller V auf Schadensersatz statt der Leistung gem. § § 325, 280, 281 BGB in Höhe von 25.000,- EUR.

C. Anspruch des K auf Erstattung weiterer Schäden (Anwaltkosten und Zinsen)

Die Verpflichtung des V gegenüber K, auch die Anwaltskosten sowie die Zinsen zu zahlen, ergibt sich aus § 280 BGB. Diese Norm setzt ein Schuldverhältnis voraus, das hier auch vorliegt: Es handelt sich um die von V gemäß § 281 BGB geschuldete Schadensersatzzahlung (siehe oben), mit der V in Verzug geraten ist.

Die dem K zustehende Schadensersatzforderung war gemäß § 271 BGB sofort fällig. Da V trotz Mahnung schuldhaft nicht leistete, ist er in Verzug geraten.

K war daraufhin berechtigt, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die dadurch verursachten Kosten sind ihm daher als Verzögerungsschaden zu ersetzen.

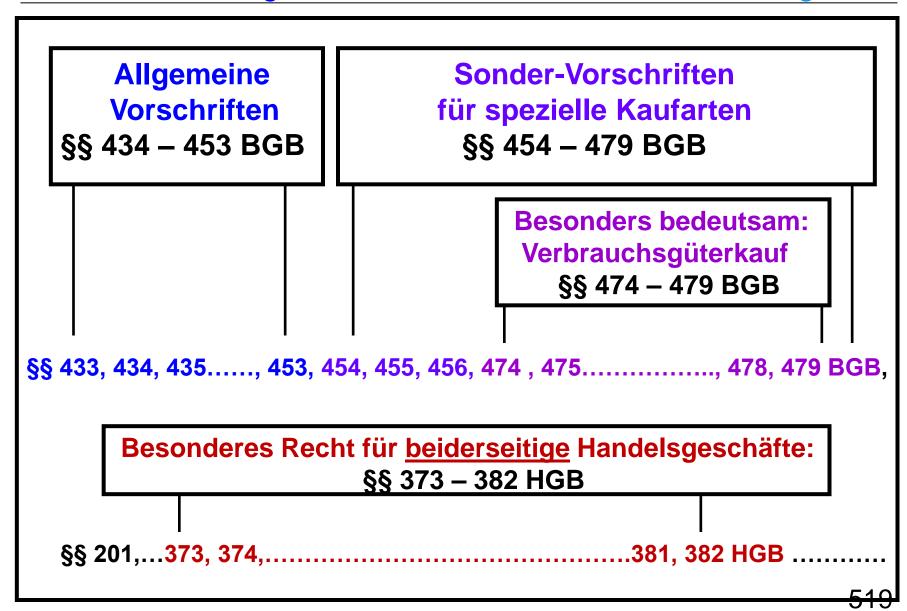
516

Der Anspruch auf Zinszahlung ergibt sich aus § 288 BGB. Sofern kein höherer Zinsschaden (z.B. durch Inanspruchnahme eines Überziehungskredites) nachgewiesen ist, gilt der gesetzliche Verzugszinssatz, der 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) beträgt (bei Entgeltforderungen aus Geschäften zwischen Gewerbetreibenden sogar 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz).

13. Abschnitt:

- I. Grundsätzliches zum Kaufvertrag
- II. Pflichten der Vertragsparteien
- III. Besondere Vertragsarten beim Kaufvertrag
- IV. Gefahrenübergang
- V. Gewährleistungsrecht und Leistungsstörungen
 - Die Voraussetzungen der Gewährleistungsrechte
 - Die Rechtsfolgen der Leistungsstörungen

Fall: Der Untergang der Teermaschine



Kaufmann / Unternehmer

Kaufmann: § 1 HGB, Sonderprivatrecht des HGB ist anwendbar **Unternehmer: § 14 BGB, ist** an spezielle verbraucherschützende Vorschriften gebunden

§ 1 HGB: Betreiber eines Handelsgewerbes

§ 14 BGB: Gewerblich oder selbstständig Handelnder

I. Der Kaufvertrag – Grundsätzliches (1)

Der Kaufvertrag ist als wichtigster Umsatzvertrag auf die endgültige Verschaffung eines Vermögensgegenstandes gegen Entgelt gerichtet.

Die §§ 433 bis 453 BGB enthalten allgemeine Vorschriften für alle Kaufverträge.

Das Kaufrecht, das zunächst nur von `Sachen´ spricht, ist gem. § 453 BGB aber auch auf Rechte und `sonstige Gegenstände´ ausgedehnt, wie z.B. Energielieferungen, Informationen, Software oder Sachgesamtheiten, z.B. Unternehmen.

Der Rechtskauf wird durch ein weiteres Rechtsgeschäft, insbesondere die Abtretung gem. § 398 BGB, durchgeführt.

I. Der Kaufvertrag – Grundsätzliches (2)

In den §§ 454 bis 479 BGB sind Sondervorschriften für besondere Kaufarten enthalten.

Von praktischer Bedeutung sind hier die Regeln über den Vorkauf (§§ 463 bis 473 BGB) sowie über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 bis 479 BGB).

Bei beiderseitigen Handelsgeschäften sind die §§ 373 bis 382 HGB, vor allem und insbesondere die Rügeobliegenheit bei Mängeln (§ 377 HGB) zu beachten.

Im grenzüberschreitenden Verkehr gilt unter Umständen UN-Kaufrecht.

II. Pflichten der Vertragsparteien

1. Pflichten des Verkäufers

Der Verkäufer hat die Kaufsache dem Käufer frei von Sach- und Rechtsmängeln zu *übergeben* und zu *übereignen*, § 433 Abs. 1 BGB.

Wenn kein Sachkauf vorliegt, ist das Recht bzw. der sonstige Vermögensgegenstand zu verschaffen, § 453 BGB. Die übrigen Vorschriften gelten dann entsprechend.

2. Pflichten des Käufers

Der Käufer hat den Kaufpreis zu zahlen und (grundsätzlich als Nebenpflicht) die gekaufte Sache abzunehmen, § 433 Abs. 2 BGB.

III. Besondere Vertragsarten im Kaufvertrag (1)

Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 bis 479 BGB)

Dabei handelt es sich um einen Kaufvertrag über eine bewegliche Sache zwischen einem Verbraucher, gem. § 13 BGB (Käufer) und einem Unternehmer gemäß § 14 BGB (Verkäufer).

Unternehmer gem. § 14 BGB: Eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Verbraucher gem. § 13 BGB: Jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

III. Besondere Vertragsarten im Kaufvertrag (2)

Besonderheiten (bei Verträgen mit Verbraucherschutz):

- Unabdingbarkeit der Gewährleistungsrechte,
- Umkehr der Beweislast, für den Zeitpunkt des Vorliegens von Mängeln. Gem. § 476 BGB gilt die Vermutung, dass ein Sachmangel, der sich innerhalb der ersten 6 Monate nach Gefahrenübergang zeigt, schon bei Gefahrenübergang vorgelegen hat.
- Schutz des Letztverkäufers gegenüber Lieferanten, gem. §§ 478, 479 BGB kann sich derjenige, der als letzter in der Lieferkette an den Verbraucher verkauft (z.B. Einzelhändler), auf ähnliche Rechte ggü. seinem Vorlieferanten berufen, wie der Verbraucher ggü. d. Händler (z.B. Beweislastumkehr, § 476 BGB).

III. Besondere Vertragsarten im Kaufvertrag (3)

Spezielle Vertriebsarten (mit entsprechenden Verbraucherschutzrechten)

Abzahlungskauf (§§ 499 bis 505 BGB)

Haustürgeschäfte (§§ 312, 312 a BGB)

Fernabsatzverträge (§§ 312 b bis f BGB)

Bei diesen speziellen Kaufverträgen zwischen Unternehmer und Verbraucher bestehen verschiedene Schutzklauseln.

Vor allem: Ein 14-tägiges Widerrufsrecht des Verbrauchers gemäß § 355 BGB.

Kaufvertrag - Gefahrenübergang

IV. Besonderheiten - Gefahrenübergang

Aus Gründen e. fairen Risikoverteilung hat der Gesetzgeber einige Ausnahmeregelungen für den Gefahrenübergang gegenüber der allgemeinen Leistungsstörungsregel § 326 Abs.1 BGB geschaffen. (Wiederholung: § 326 Abs. 1 BGB: Bei Unmöglichkeit der Leistung durch den Schuldner (hier Verkäufer), wird d. Gläubiger (hier Käufer), von seiner Leistungspflicht frei, muss also den Kaufpreis nicht zahlen).

Ausnahmeregelungen:

- 1. § 447 BGB Gefahrenübergang nach Versendung.
- 2. § 446 BGB Gefahrenübergang nach Übergabe.
- 3. § 446, BGB Gefahrenübergang nach versuchter Übergabe.
- 4. § 326 Abs. 2 `Gefahrenübergang' nach Gläubiger-Pflichtverletzung.

Kaufvertrag / Gefahrenübergang

*Punkt 4. gehört zu den `allgemeinen´ Regelungen über die Leistungspflicht beim Verzug. Trotzdem sollte man sich diesen Punkt in diesem Zusammenhang merken, da er sonst ggf. leicht übersehen wird.

IV. Besonderheiten - Gefahrenübergang

Ausnahmeregelungen über die Leistungspflicht bei Unmöglichkeit

- 1. § 447 BGB Gefahrenübergang nach Versendung. Eine Firma muss zahlen, auch wenn die Kaufsache nicht ankommt. Achtung: *kein Gefahrenübergang* bei Versendung an Verbraucher (§ 474 Abs. 2 BGB).
- 2. § 446 BGB Gefahrenübergang nach Übergabe. (z.B. bei Kauf unter Eigentumsvorbehalt und mit Ratenzahlungen).
- 3. § 446 BGB Gefahrenübergang nach versuchter Übergabe, aber Nichtannahme (Verzug) durch den Käufer. (Gilt selbst bei leicht fahrlässiger Verursachung der Verschlechterung oder Unmöglichkeit durch den Schuldner / Verkäufer (§ 300 BGB)).
- 4. § 326 Abs. 2 `Gefahrenübergang' nach Gläubiger-Pflichtverletzung* (Die Gegenleistungspflicht des Gläubigers (hier des Käufers) bleibt bestehen, wenn er überwiegend verantwortlich ist, für d. Unmöglichkeit der Lieferung der Kaufsache).

Gewährleistungsrecht beim Kaufvertrag Grundlegendes

V. Besonderheiten - Gewährleistungsrecht

Besonderes Leistungsstörungsrecht – Die Gewährleistungsregeln

Grundsätzlich gelten auch beim Kaufvertrag die allgemeinen Leistungsstörungsregeln (§§ 280 ff., 323 ff. BGB).

§§ 434 bis 444 BGB treffen jedoch einige *spezifische* Regelungen für den Fall nicht vertragsgemäß erbrachter Leistungen, die den *allgemeinen* Regelungen der Leistungsstörungen, (insbes. §§ 280 ff. und §§ 323 ff. BGB) zunächst vorgehen, z.B. die Nachlieferung oder Minderung.

Gewährleistungsansprüche werden stets ausgelöst, wenn der Leistungsgegenstand *mangelhaft* ist.

Ebenso wie beim Kaufvertrag gelten beim Werk- und Mietvertrag einige Sonderregelungen, um gerechte Lösungen für spezifische Probleme zu gewährleisten.

Voraussetzungen* für das Eingreifen der Gewährleistungsrechte beim Kauf

- 1. Mangel der Kaufsache
- 2. Bei Gefahrübergang schon bestanden
- 3. Nachfristsetzung notwendig ('zweite Chance')
- 4. Kein Ausschluss der Gewährleistungsrechte

*Grundsätzlich erfordern alle Gewährleistungsansprüche beim Kaufvertrag diese Mindestvoraussetzungen (Besonderheiten einzelner Rechte werden bei den Rechtsfolgen behandelt).

1. Mangel der Kaufsache (1)

Sachmängel (§ 434 BGB) und Rechtsmängel (§ 435 BGB) sind gleichgestellt.

Fälle von Sachmängeln:

- a) Negative Abweichung der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit, § 434 Abs. 1 S. 1 BGB
- b) Falsche Montageanleitung des Verkäufers ('Ikea-Klausel'), § 434 Abs. 2 BGB
- c) Lieferung anderer Sache oder zu geringer Menge, § 434 Abs. 3 BGB

1. Mangel der Kaufsache (2)

- a) `Negative Abweichung der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit' ist der Grundsatz. Im Einzelnen:
- a.1.) Negative Abweichung von d. vertraglich (auch stillschweigend) vereinbarten Beschaffenheit. Bsp. Kfz: Lack-Kratzer, falscher Km-Stand, defekte Bremsen, undichtes Schiebedach etc.
- a.2.) Keine Eignung für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung. (weitgehend wie a.1., wenn stillschweigend vorausgesetzt)
- a.3.) Keine Eignung für die gewöhnliche Verwendung wegen Fehlen der üblichen bzw. zu erwartenden Beschaffenheit.
 (Maßgeblich ist d. Erwartungshorizont d. Durchschnittskäufers) Beispiel: Gebrauchtwagen darf nicht mehr verbrauchen, als vergleichbar altes Modell.

Zulässige Erwartungen richten sich ggf. auch nach Werbeaussagen und Etikettierungen (434 Abs. 1 BGB).

2. Bei Gefahrübergang schon bestanden

Der Mangel muss bereits bei Übergabe, § 446 BGB oder Versendung der Ware vorliegen, § 447 BGB.

Dies ist grundsätzlich vom Käufer zu beweisen.

Ausnahme:

Beweislastumkehr beim Verbrauchsgüterkauf, wenn Mangelsymptom innerhalb von 6 Monaten nach Gefahrenübergang auftritt, § 476 BGB.

3. Nachfristsetzung notwendig (`zweite Chance')

Für die – immer zuerst zu fordernde – Nacherfüllung gem. § 439 BGB, (Lieferung e. neuen Sache ('Nachlieferung') oder Reparatur ('Nachbesserung') muss eine angemessene Nachfrist gesetzt werden).

Der Verkäufer muss somit in angemessener Zeit nacherfüllen.

Ansonsten: Auch für Schadensersatz und / oder Rücktritt sowie für eine Minderung, ist eine (vergebliche) Nachfristsetzung an den Verkäufer erforderlich, vgl. §§ 281, 323 und 441 BGB ('zweite Chance').

Allerdings: Nachfristsetzung kann ggf. entbehrlich sein (n. Seite).

3. Nachfristsetzung ggf. nicht notwendig

Die Nachfristsetzung ist in folgenden Fällen entbehrlich:

- a) Bei Geltendmachung von Rücktritt und Schadensersatz, gem.
 §§ 326 Abs. 5, 283 BGB: Unmöglichkeit Der Mangel ist nicht zu beheben.
- b) Geltendmachung von Rücktritt und Schadensersatz gemäß §§ 323 Abs. 2, 281 Abs. 2 BGB: insbes. Leistungsverweigerung des Verkäufers *oder* Liefertermin <u>und</u> Hinweis auf Bedeutsamkeit des Termins *oder* besondere Umstände.
- c) Geltendmachung von Rücktritt und Schadensersatz gem. §§ 440, 323, 281 BGB: Leistungsverweigerung des Verkäufers gemäß § 439 Abs. 3 BGB *oder* fehlgeschlagene Nacherfüllung (Reparatur i.d.R. nach zweitem erfolglosen Versuch fehlgeschlagen) *oder* die Nacherfüllung ist für den Käufer unzumutbar.

4. Kein Ausschluss der Gewährleistungsrechte (1)

Gewährleistungsansprüche können unter Umständen ausgeschlossen sein. Gründe sind insbesondere:

- a) Kenntnis / grob fahrlässige Unkenntnis des Mangels, auf Seiten des Käufers, § 442 BGB.
- b) Vertraglicher Gewährleistungsausschluss

Der vertragliche Gewährleistungsausschluss ist jedoch...

- ...generell unzulässig bei arglistiger Täuschung oder Abgabe einer Garantie durch den Verkäufer, § 444 BGB.
- ... begrenzt durch AGB-Regelungen.
- ...begrenzt durch Regeln zum Verbrauchsgüterkauf: Ausschluss der Gewährleistungsrechte ist generell unzulässig, gemäß §§ 475 Abs. 1 und 3 BGB.
- c) Fehlende Rüge beim Handelskauf, gem. § 377 HGB.

4. Kein Ausschluss der Gewährleistungsrechte (2)

Zu b) Vertraglicher Gewährleistungsausschluss:

Verkürzungen der Gewährleistungsfrist sind durch AGB-Regeln begrenzt, § 309 Ziffern 7 und 8 BGB.

Kontrolle aber auch durch Generalklausel § 307 BGB möglich, bei unangemessener Benachteiligung durch Gewährleistungs-ausschluss.

Beim Verbrauchsgüterkauf ist eine Reduktion der Verjährungszeit der Gewährleistungsansprüche auf unter 2 Jahre grundsätzlich unzulässig.

4. Kein Ausschluss der Gewährleistungsrechte (3)

<u>Ausnahmen</u>:

Beim Verkauf gebrauchter Sachen durch einen Unternehmer ist eine Reduktion der Gewährleistungsansprüche auf ein Jahr zulässig, § 475 Abs. 2 BGB, aber nicht darunter.

Ansprüche wegen Schadensersatzforderungen sind, auch in Bezug auf ihre Verjährung, innerhalb der allgemeinen Grenzen gemäß § 475 Abs. 3 BGB ausschließbar.

Ausschluss von Schadensersatzforderungen aber ebenfalls durch AGB-Regeln begrenzt.

4. Kein Ausschluss der Gewährleistungsrechte (4)

Die Verjährungsfrist der Mängelgewährleistungsansprüche beträgt grundsätzlich 2 Jahre, § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB, bei Bauwerken 5 Jahre (Nr. 2.)

Durch die Verjährung der Forderung erhält der Verkäufer ein Leistungsverweigerungsrecht.

Rücktritt und Minderung sind dann ausgeschlossen (§§ 438 Abs. 4 und 5, 218 BGB).

Rechtsfolgen bei Leistungsstörungen im Kaufvertrag

Rechtsfolgen bei Leistungsstörungen im Kaufvertrag: (gem. § 437 BGB)

- 1. Nacherfüllung
- 2. Minderung
- 3. Rücktritt
- 4. Schadensersatz

Bei nicht vertragsgemäßer Leistung des Verkäufers hat der Käufer, sofern er die Ware noch nicht angenommen / akzeptiert hat, zunächst ohnehin das Recht der Leistungsverweigerung gemäß § 320 BGB (die sog. `Einrede des nicht erfüllten Vertrages ').

1. Nacherfüllung

(Gehört zu d. spezifischen Folgen für Leistungsstörungen) Der Käufer muss zunächst Nacherfüllung verlangen, gem. §§ 437 Ziffer 1, 439 BGB.

Nach Wahl des Käufers durch *Nachbesserung* oder *Neulieferung* einer intakten Sache, im Rahmen einer angemessenen Nachfrist.

Insbesondere gegenüber Verbrauchern hat der Verkäufer die Kosten für die Nacherfüllung zu tragen (§ 439 Abs. 2 BGB).

Der Verkäufer hat jedoch das Recht, die vom Käufer getroffene Wahl zu verweigern, sofern diese mit unverhältnismäßigen Kosten

verbunden ist, § 439 Abs. 3 BGB (dann aber ggf. Schadensersatz).

Der Anspruch d. Käufers auf die Nacherfüllung (entweder auf Neulieferung oder Nachbesserung oder beides) ist ausgeschlossen, soweit die Leistung unmöglich ist, § 275 BGB (dann aber ggf. Schadensersatz).

2. Minderung

(Gehört zu d. spezifischen Folgen für Leistungsstörungen) §§ 437 Ziffer 2, 441 BGB

- 1. Folge: Bei der Minderung ist der Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.
- 2. Ggf. muss also eine Teilrückzahlung erfolgen. Der Minderungsbetrag muss ggf. geschätzt werden.

(Voraussetzung: Wie Rücktritt, § 441 Abs. 1 BGB)

3. Rücktritt

(Gehört zu den *allgemeinen* Folgen für Leistungsstörungen)
Voraussetzungen: Die harte Konsequenz des Rücktritts kommt in der Regel nur infrage, wenn ohne Erfolg eine Frist für die Nacherfüllung gesetzt wurde (2. Chance), gemäß §§ 437 Ziffer 2, 323 BGB (z.B. 2 x fehlgeschlagen oder nicht nacherfüllt).

Die Fristsetzung kann in besonderen Fällen entbehrlich sein*, z.B.: Nacherfüllung verweigert, Vorliegen besonderer Umstände, Unzumutbarkeit, wichtiger Termin verstrichen etc. (vgl. §§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2)

Zusätzliche Voraussetzung:

Erheblichkeit des Mangels / keine Unerheblichkeit, § 323 Abs. 5 S. 2 BGB.

Folge:

Rückzahlung des Kaufpreises, Rückgabe Sache, §§ 346 ff. BGB

4. Schadensersatz

(Gehört zu d. spezifischen Folgen für Leistungsstörungen)

- 1. Schaden wg. Unmöglichkeit: §§ 437 Nr. 3, 311a BGB: (anfänglicher unbehebbarer Mangel).
- 2. Schaden wg. Unmöglichkeit: §§ 437 Nr. 3, 283 BGB: (nachträglicher / sonstiger unbehebbarer Mangel).
- 3. Mangelfolgeschaden (an sonstigen Rechtsgütern des Vertragspartners): §§ 437 Nr. 3, § 280 BGB.
- 4. Sonstige Schäden (z.B. keine rechtzeitige Lieferung trotz fixen Termins, Schaden durch teuren Deckungskauf etc. hier ggf. Nachfristsetzung notw. / oder Entbehrlichkeit der Nachfrist*) §§ 437 Nr. 3, § 281 BGB*.

Zusätzliche Voraussetzung: Vertretenmüssen des Verkäufers.

^{*} Vgl. oben, Seite: "3. Nachfristsetzung erfolglos oder nicht notwendig (2)"

Fall: Der Untergang der Teermaschine

Der Bauunternehmer B betreibt in Berlin ein mittelständisches Bauunternehmen und hat einen Auftrag mit einem Auftragswert von 100.000,- EUR erhalten, zu dessen Erfüllung er eine größere Teermaschine benötigt, wie er sie noch nicht im Fuhrpark hat. Beim Maschinenverkäufer V in Hamburg entdeckt er eine geeignete gebrauchte Maschine und vereinbart mit V, dass er sie in vollgetanktem Zustand in einer Woche mit einem geeigneten Transporter abholen komme.

Es wird ein Kaufpreis von 20.000,- EUR vereinbart.

Bevor Bauunternehmer B die Maschine jedoch abholen kann, befüllt M, ein Mitarbeiter des V, sie aus Unachtsamkeit mit dem falschen Treibstoff, was zur Folge hat, dass das Gerät einen irreparablen Schaden erleidet und nicht mehr zu gebrauchen ist.

Fall: Der Untergang der Teermaschine

Bauunternehmer B verlangt Erfüllung des Kaufvertrags oder im Falle der Nichtlieferung Kompensation für den Ausfallschaden, der ihm entsteht, weil er seinerseits den 100.000,- EUR Auftrag nicht erfüllen kann. Verkäufer V verlangt hingegen Begleichung der Rechnung über 20.000,- EUR.

Fallfrage:

Wie ist die Rechtslage?

Vorüberlegungen

Gefragt ist nach Ansprüchen aller Beteiligten gegeneinander:

Wer will also was von wem woraus?

B will: Lieferung / Schadensersatz

Seine Anspruchsgrundlagen:

Kaufvertrag und §§ 280 ff. BGB

V will: Kaufpreiszahlung

Seine Anspruchsgrundlage: Kaufvertrag

Kaufvertrag spielt entscheidende Rolle, daher:

- I. Vertrag geschlossen?
- II. Vertrag wirksam?
- III. Vertrag durchsetzbar?
- IV: Sekundäransprüche (Schadensersatz etc.)?

Obersatz "Erste Prüfungsebene"

A. Anspruch des Bauunternehmers B auf Lieferung B könnte einen Anspruch auf Lieferung der Teermaschine aus dem Kaufvertrag gem. § 433 Abs.1 BGB haben.

Relativ unproblematische Tatbestandsmerkmale

I./ II. Vertrag geschlossen und wirksam?

Der Kaufvertrag müsste geschlossen worden und wirksam sein.

Laut Sachverhalt wurde der Vertrag geschlossen.

Nichtigkeitsgründe sind nicht ersichtlich.

Der Anspruch auf Lieferung ist zunächst entstanden.

Obersatz "Zweite Prüfungsebene"

III. Vertrag durchsetzbar?

Fraglich ist, ob der Anspruch aus dem Kaufvertrag auf Lieferung der Teermaschine durchsetzbar ist, oder ob der Anspruch erloschen ist.

Relativ unproblematische Tatbestandsmerkmale

(1) Erlöschen durch Erfüllung

Ein Erlöschung durch Erfüllung gem. § 362 BGB scheidet aus, denn Verkäufer V hat die von ihm geschuldete Leistung, nämlich Übergabe und Übereignung der Teermaschine, nicht erbracht.

Obersatz "Dritte Prüfungsebene"

(2) Erlöschen durch Unmöglichkeit

Der Anspruch auf Leistung, also Übergabe und Übereignung der Maschine, könnte jedoch gemäß § 275 BGB durch Unmöglichkeit ausgeschlossen sein.

Obersatz

Fraglich ist, ob die von V geschuldete Leistung gem. § 275 BGB unmöglich geworden ist.

Definition

Unmöglichkeit liegt vor, wenn die Leistung von niemanden mehr erbracht werden kann. Dies hängt maßgeblich vom Inhalt der Leistungspflicht ab. Während der Schuldner einer Stückschuld von seiner Leistungspflicht frei wird, bleibt der Schuldner einer Gattungsschuld in der Regel zur Nachlieferung verpflichtet.

Subsumtion (1)

Im vorliegenden Fall schuldet Verkäufer V jedoch eine Stückschuld, da es sich um eine gebrauchte Teermaschine handelt, die – wie gebrauchte Sachen allgemein – anhand von individuellen Merkmalen identifiziert wird.

(Wiederholungs-) Hinweis zum Verständnis: Das Erlöschen der Primärleistungspflicht (hier der Lieferung) bedeutet natürlich nicht, dass die von ihrer Leistungspflicht frei gewordene Partei nicht ggf. Schadensersatz zu leisten hat! Das muss jeweils noch geprüft werden und ist meist dann der Fall, wenn die Unmöglichkeit der Primärleistung (für die der Vertrag ja überhaupt abgeschlossen worden ist) durch die von ihrer Leistung frei gewordene Partei (hier der Verkäufer) zu vertreten ist.

Subsumtion (2)

Dadurch, dass sich die Leistungspflicht auf eine Stückschuld bezog, nämlich auf genau die ausgesuchte gebrauchte Teermaschine des Verkäufers in Hamburg, ist die Leistung durch die Zerstörung dieser Maschine gem. § 275 I BGB unmöglich geworden.

Ergebnis

Damit ist die aus dem Kaufvertrag geschuldete Leistung, die Lieferung der Maschine, gem. § 275 BGB unmöglich geworden.

Ergebnis "Dritte und zweite Prüfungsebene"

Der Anspruch des B auf Leistung ist gemäß § 275 BGB durch Unmöglichkeit erloschen.

Ergebnis "Erste Prüfungsebene"

B hat keinen Anspruch auf Lieferung der Teermaschine aus dem Kaufvertrag gem. § 433 Abs.1 BGB.

Obersatz "Erste Prüfungsebene"

B. Anspruch des Verkäufers V auf Zahlung V könnte einen Anspruch auf Zahlung aus dem Kaufvertrag gem. § 433 Abs. 2 BGB haben.

Relativ unproblematische Tatbestandsmerkmale

I.II. Wirksamer Vertrag

Dazu müsste ein wirksamer Vertrag geschlossen worden sein. Wie oben unter A.) bereits geprüft, ist der Kaufvertrag wirksam geschlossen worden.

Obersatz "Zweite Prüfungsebene"

III. Durchsetzbarer Vertrag

Fraglich ist, ob der somit entstandene Zahlungsanspruch des Verkäufers V durchsetzbar ist, denn der Zahlungsanspruch des Verkäufers V könnte, ebenso wie der Anspruch auf Lieferung des Käufers, erloschen sein.

Obersatz "Dritte Prüfungsebene"

1. Erlöschen gem. § 326 BGB

Der Anspruch auf die Gegenleistung könnte gem. § 326 BGB erloschen sein.

Obersatz

Dann müssten die Voraussetzungen gem. § 326 BGB vorliegen.

Definition

Bei zweiseitigen Verträgen entfällt danach der Anspruch auf die Gegenleistung, wenn der Schuldner von seiner Leistungspflicht Gem. § 275 Abs. 1-3 BGB frei geworden ist, sofern kein Ausnahmetatbestand vorliegt.

Subsumtion

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen zweiseitigen Vertrag, bei dem der Schuldner, der Verkäufer V, gemäß § 275 BGB wegen Unmöglichkeit von seiner Leistungspflicht frei wurde.

Ein Ausnahmetatbestand, wie das Verschulden des Gläubigers gem. § 326 Abs. 2 BGB, ist nicht ersichtlich.

Ergebnis

Die Voraussetzungen gem. § 326 BGB liegen vor.

Ergebnis "Dritte, zweite und erste Prüfungsebene"

Der Anspruch des V auf die Gegenleistung, also auf die Zahlung des Kaufpreises, ist gem. § 326 BGB erloschen.

Obersatz "Erste Prüfungsebene"

- C. Anspruch des Käufers B auf Schadensersatz
- B könnte einen Anspruch auf Schadensersatz aus dem

Vertragsverhältnis mit Verkäufer V haben.

Obersatz "Zweite Prüfungsebene"

- I. Schadensersatz statt der Leistung
- B könnte gem. §§ 280 Abs. 3, 283 BGB einen Anspruch auf

Schadensersatz statt der Leistung gegen V haben.

Dazu müssten die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- 1) Schuldverhältnis
- 2) Pflichtverletzung des Schuldverhältnisses
- 3) Vertretenmüssen der Pflichtverletzung
- 4) Schaden, verursacht durch die Pflichtverletzung
- 5) Unmöglichkeit, als weitere Voraussetzungen gem. § 283 BGB.

Relativ unproblematische Tatbestandsmerkmale

1) Schuldverhältnis

Ein Schuldverhältnis besteht aufgrund des Kaufvertrages zwischen B und Verkäufer V.

Relativ unproblematische Tatbestandsmerkmale

2) Pflichtverletzung

Auch eine Pflichtverletzung liegt vor, da Verkäufer V seiner Lieferpflicht aus dem Kaufvertrag nicht nachgekommen ist.

Obersatz "Dritte Prüfungsebene" (1)

3) Vertretenmüssen

Verkäufer V müsste die Pflichtverletzung auch zu vertreten haben, das bedeutet, dass er gem. § 276 BGB die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen und so die Pflichtverletzung verursacht haben müsste.

Obersatz "Dritte Prüfungsebene" (2)

Im vorliegenden Fall ist es jedoch so, dass der Angestellte des Verkäufers die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat und so die Pflichtverletzung verursacht hat.

Obersatz "Vierte Prüfungsebene"

Das Verschulden des Angestellten könnte dem Verkäufer V allerdings zuzurechnen sein.

Obersatz

Eine Zurechnung kommt insbesondere in Betracht, wenn der Angestellte Erfüllungsgehilfe des Verkäufers V war, gem. § 278 BGB

Definition

Ein Erfüllungsgehilfe gem. § 278 BGB ist jede Person, die mit Wissen und Wollen des Schuldners bei Erbringung der geschuldeten Leistung in dessen Pflichtenkreis tätig ist.

Subsumtion

Der Angestellte war generell damit beauftragt, seinen Arbeitgeber bei der Erfüllung seiner geschäftlichen Verpflichtungen zu unterstützen. Im vorliegenden Fall sollte er insbesondere, wie vom Verkäufer im Vertrag u.a. geschuldet, die Betankung der Teermaschine vornehmen.

Ergebnis

Der Angestellte ist damit Erfüllungsgehilfe des Verkäufers.

Ergebnis "Vierte Prüfungsebene"

Da der Angestellte Erfüllungsgehilfe von Verkäufer V ist, wird dem V gem. § 278 BGB das Verschulden des Angestellten bei der unachtsamen Befüllung und Zerstörung der Teermaschine zugerechnet.

Ergebnis "Dritte Prüfungsebene"

V hat somit die Pflichtverletzung zu vertreten.

Relativ unproblematische Tatbestandsmerkmale

4) Schaden

Ferner müsste durch die Pflichtverletzung auch ein Schaden verursacht worden sein. Der B konnte durch die Pflichtverletzung, also die Nichtlieferung der Teermaschine, seinen Auftrag nicht erfüllen. Damit erleidet er einen Verlust mindestens in Höhe des entgangenen Gewinns aus diesem Auftrag.

Relativ unproblematische Tatbestandsmerkmale

5) Weitere Voraussetzung: Unmöglichkeit

Gemäß § 280 Abs. 3 BGB wird der Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung gewährt, wenn der Schuldner gemäß §§ 283, 275 BGB wg. Unmöglichkeit von seiner Leistungspflicht frei wurde.

Dies ist, wie oben geprüft, der Fall, denn Verkäufer V wurde aufgrund der Unmöglichkeit der Leistung von seiner Leistungspflicht frei.

Ergebnis "Erste Prüfungsebene"

Damit liegen die Voraussetzungen für Schadensersatz statt der Leistung gem. §§ 280, 283 BGB vor.

Bauunternehmer B kann von V Schadensersatz in Höhe des entgangenen Gewinns aus dem Bau-Auftrag verlangen.

Abwandlung Fall: Der Untergang der Teermaschine

Ausgangsfall wie oben, aber K und V vereinbaren auf Ks Wunsch hin, dass die Maschine von Hamburg auf Vs Kosten mit einem Spezialtransportunternehmen T an K nach Berlin geliefert werden soll. Auf dem Transport rutscht die Maschine vom Anhänger und wird irreparabel beschädigt.

Wie ist nun die Rechtslage?

(*Hinweis: Die Lösung wäre aufzubauen, wie oben, nur mit dem Unterschied, dass die Unmöglichkeit nicht durch den Angestellten, sondern durch das Transportunternehmen verursacht wurde)

Obersatz "Erste Prüfungsebene"

A. Anspruch des Bauunternehmers Bu auf Lieferung B könnte einen Anspruch auf Lieferung der Teermaschine aus dem Kaufvertrag gem. § 433 Abs.1 BGB haben.

Der Anspruch ist jedoch wg. Unmöglichkeit erloschen, wie oben unter Prüfungspunkt A) im Grundsatz dargestellt.*

Obersatz "Erste Prüfungsebene"

B. Anspruch des Verkäufers V auf Zahlung

V könnte einen Anspruch auf Zahlung aus dem Kaufvertrag gem. § 433 Abs. 2 BGB haben.

Relativ unproblematische Tatbestandsmerkmale

I.II. Wirksamer Vertrag

Dazu müsste ein wirksamer Vertrag geschlossen worden sein. Wie oben bereits geprüft, ist der Kaufvertrag wirksam geschlossen

worden.

Obersatz "Zweite Prüfungsebene"

III. Durchsetzbarer Vertrag

Fraglich ist, ob der somit entstandene Zahlungsanspruch des Verkäufers V durchsetzbar ist, denn der Zahlungsanspruch des Verkäufers V könnte, ebenso wie der Lieferungsanspruch des Käufers, erloschen sein.

Obersatz "Dritte Prüfungsebene"

1) Erlöschen gem. § 326 BGB

Als Rechtsgrundlage kommt § 326 BGB in Betracht.

Bei zweiseitigen Verträgen entfällt danach der Anspruch auf die Gegenleistung, wenn der Schuldner von seiner Leistungspflicht gemäß § 275 Abs. 1-3 BGB frei geworden ist...

...sofern kein Ausnahmetatbestand vorliegt.

Obersatz "Vierte Prüfungsebene" (1)

Hier könnte jedoch der Ausnahmetatbestand gemäß § 447 BGB eingreifen, mit der Folge, dass der Anspruch auf die Gegenleistung, also auf Zahlung, nicht erlischt.

Obersatz "Vierte Prüfungsebene" (2)

- a) Erhalt des Zahlungsanspruchs gem. § 447 BGB
- § 447 BGB setzt folgende Tatbestandsmerkmale voraus:
- aa) Versendungskauf
- bb) auf Verlangen des Käufers
- cc) Sache wurde dem Transporteur übergeben und kein Verschulden des Verkäufers am Untergang der Sache
- dd) Kein Ausnahmetatbestand

Relativ unproblematische Tatbestandsmerkmale

aa) Versendungskauf

Wie im Sachverhalt dargestellt, wurde ein Versendungskauf vereinbart.

Relativ unproblematische Tatbestandsmerkmale

bb) Verlangen des Käufers

Der Versendungskauf wurde auch auf Verlangen des Käufers vereinbart, da K den V gebeten hatte, die Maschine nach Berlin transportieren zu lassen.

Relativ unproblematische Tatbestandsmerkmale

cc) Sache Transporteur übergeben, kein Verschulden

Die Kaufsache, also die Maschine, wurde auch der Transportperson übergeben, nämlich dem Spezial-Transportunternehmen T. Damit endet die von V geschuldete Leistungshandlung. Der Transport selbst wird von ihm nicht geschuldet, das Unternehmen T ist daher kein Erfüllungsgehilfe des V gemäß § 278 BGB; ein Verschulden von T ist V daher nicht zurechenbar.

(Hinweis: In der Realität gibt es i.d.R. einen Anspruch des Verkäufers gegen den Spediteur, die Post etc., den er dann an den Käufer abtreten muss)

Relativ unproblematische Tatbestandsmerkmale

dd) Kein Ausnahmetatbestand

Ausnahmetatbestände wie z.B. 474 BGB, sind nicht ersichtlich.

Ergebnis "Vierte Prüfungsebene"

Die Voraussetzungen von § 447 BGB liegen vor.

Ergebnis "Dritte und zweite Prüfungsebene"

Der Anspruch des Verkäufers V auf die Gegenleistung, also auf die Zahlung, erlischt nicht nach § 326 BGB.

Ergebnis "Erste Prüfungsebene"

Verkäufer V hat hat Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises gem. § 433 Abs. 2 BGB.

14. Abschnitt

Der Werkvertrag – Rechte und Pflichten der Vertragsparteien Gewährleistungsrecht und Leistungsstörungen

Der Dienstvertrag – Rechte und Pflichten der Vertragsparteien Gewährleistungsrecht und Leistungsstörungen

Der Mietvertrag – Rechte und Pflichten der Vertragsparteien Gewährleistungsrecht und Leistungsstörungen

I. Der Werkvertrag – Grundsätzliches (1)

Der Werkvertrag §§ 631 bis 650 BGB ist auf die Schaffung eines Werkes im Sinne eines bestimmten Arbeitsergebnisses gerichtet (im Gegensatz zur reinen Tätigkeit, die beim Dienstvertrag geschuldet wird).

Das BGB versteht darunter die *Herstellung / Bearbeitung einer körperlichen* Sache (z.B. Bau eines Hauses, Anfertigung eines Maßanzuges, Reparatur eines Autos) oder aber die *Bewirkung eines nicht körperlichen Leistungserfolges* (z.B. Berechnung der Baustatik, Erstellung eines Business-Planes, Entwicklung einer Computersoftware) vgl. § 631 Abs. 2 BGB. Parteien sind der `Besteller' und der `Unternehmer'*.

^{*}Das BGB die Bezeichnung `Unternehmer' bedeutet nicht zwangsläufig, dass es sich um einen Unternehmer gem. § 14 BGB handelt.

I. Der Werkvertrag – Grundsätzliches (2)

Zahlreiche Vorschriften über den Werkvertrag sind eng an das Kaufvertragsrecht angelehnt.

Insbesondere für den 'Werklieferungsvertrag' (Vertrag, über die Lieferung neu herzustellender beweglicher Sachen (zum Beispiel Anfertigung eines Maßanzugs)), findet das Kaufrecht Anwendung (mit geringfügigen Modifikationen) Anwendung, § 651 BGB.

Im Baugewerbe kommen häufig die VOB zu Anwendung (Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen). Es handelt sich dabei nicht um ein Gesetz, sondern um privatrechtlich erstellte Regelungen, die sich am BGB orientieren und im Baugewerbe und bei Ausschreibungen sehr weit verbreitete Anwendung finden. Die VOB fungieren u.a. als AGB, da die allgemeinen Regelungen des BGB die spezifischen Anforderungen des Baugewerbes nur teilweise abdecken. Da die VOB kein Gesetz sind, muss die Einbeziehung der VOB in den Vertrag vereinbart werden.

II. Pflichten der Vertragsparteien (1)

1. Pflichten des Unternehmers

Der Unternehmer hat das Werk dem frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen (bzw. die Leistung zu erbringen), § 633 Abs. 1 BGB.

Daneben bestehen die üblichen Nebenpflichten (Treu- und Glauben, Informationspflichten etc.)

2. Pflichten des Bestellers

Der Besteller hat den Werklohn (= die Vergütung) zu zahlen § 631 Abs. 2 BGB und muss das Werk abnehmen.

Der Werklohn ist fällig, wenn das Werk / die Leistung mangelfrei hergestellt / erbracht wurde und (soweit möglich) abgenommen wurde.

Auch hier bestehen die üblichen Nebenpflichten (Treu- und Glauben, Informationspflichten etc.)

Besonders bedeutsam: Mitwirkungspflichten!

II. Pflichten der Vertragsparteien (2)

Sicherung der Unternehmerrechte:

In d. Praxis sind bei größeren Aufträgen Abschlagszahlungen üblich. Ferner können unter den Voraussetzungen von § 632a BGB, insbes. bei Bauaufträgen, Abschlagszahlungen verlangt werden.

Gem. § 647 BGB erhält der Unternehmer, ein Pfandrecht an Sachen, die zur Durchführung des Werkvertrags in seinen Besitz gelangen (sog. `Unternehmerpfandrecht´), z.B. Auto in Reparaturwerkstatt.

Gem. § 648 BGB kann der Unternehmer bei der Errichtung eines Bauwerks oder eines Schiffes eine Sicherungshypothek verlangen.

II. Pflichten der Vertragsparteien (3)

Kostenvoranschlag:

Ein Kostenvoranschlag ist nur bindend (also eine verbindliche Preisabsprache), wenn dies ausdrücklich vom Unternehmer erklärt wurde.

Ist der Kostenvoranschlag nicht verbindlich, und ist eine nicht unwesentliche Überschreitung der veranschlagten Kosten zu erwarten, so ist vom Unternehmer an den Besteller unverzüglich Mitteilung zu machen, (§ 650 BGB).

Der Besteller hat in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht. Der Unternehmer hat dann nur einen anteiligen Vergütungsanspruch.

Bei einer Beendigung des Werkvertrages ohne Kündigungsrecht behält der Unternehmer (grundsätzlich) seinen Anspruch auf die Vergütung (§ 649 BGB).

581

Voraussetzungen für das Eingreifen der Gewährleistungsrechte beim Werkvertrag gem. §§ 633 – 639 BGB.

- 1. Mangel des Werkes / der Leistung
- 2. Bei Gefahrübergang schon bestanden
- 3. Nachfristsetzung notwendig (2. Chance)
- 4. Kein Ausschluss der Gewährleistungsrechte

1. Mangel des Werkes / der Leistung (1)

Sachmängel und Rechtsmängel sind gleichgestellt, § 633 BGB.

Fälle von Sachmängeln gem. § 633 Abs. 2 BGB:

- a) Negative Abweichung der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit.
- b) Herstellung eines anderen Werkes oder zu geringer Menge.

1. Mangel des Werkes / der Leistung (2)

- a) `Negative Abweichung der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit' ist der Grundsatz. Im Einzelnen:
- a.1.) Negative Abweichung von d. vertraglich (auch stillschweigend) vereinbarten Beschaffenheit. Bsp. Neubau: Dach undicht, Keller feucht, einfach- statt doppelt verglaste Fenster, Kfz funktioniert trotz durchgeführter Reparatur nicht richtig.
- a.2.) Keine Eignung für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung. (weitgehend wie a.1., wenn stillschweigend vorausgesetzt)
- a.3.) Keine Eignung für die gewöhnliche Verwendung wegen Fehlen der üblichen bzw. zu erwartenden Beschaffenheit. (Maßgeblich: Erwartungshorizont d. Durchschnittsbestellers) Beispiel: Wärmedämmung e. Neubaus muss Durchschnittswerten entsprechen.

2. Bei Gefahrübergang

Der Mangel muss bereits bei Gefahrübergang, also bei Abnahme des Werkes bzw. Vollendung der Leistung vorliegen, § 644 Abs. 1 S. 1 BGB.

Gefahrenübergang tritt auch bei Verzug der Abnahme ein, § 644 Abs. 1 S. 2 BGB.

Ferner bei Versendung des Werkes, §§ 644 Abs. 2, 447 BGB.

3. Nachfristsetzung `zweite Chance'

Für die – immer zuerst zu fordernde – Nacherfüllung gem. § 635 BGB, Herstellung eines neuen Werkes ('Neuherstellung') oder Nachbesserung muss eine angemessene Nachfrist gesetzt werden, so dass der Unternehmer in zumutbarerer Zeit nacherfüllen kann.

Ansonsten: Auch für Schadensersatz und / oder Rücktritt sowie für eine Minderung, ist die (vergebliche) Nachfristsetzung an den Unternehmer erforderlich, vgl. §§ 281, 323 und 441 BGB. (`zweite Chance').

Allerdings: Die Nachfristsetzung kann ggf. entbehrlich sein (vgl. Seite).

3. Nachfristsetzung ggf. nicht notwendig

Die Nachfristsetzung ist in folgenden Fällen entbehrlich:

- a) Bei Geltendmachung von Rücktritt und Schadensersatz, gem.
 §§ 326 Abs. 5, 283 BGB: Unmöglichkeit Der Mangel ist nicht zu beheben.
- b) Geltendmachung von Rücktritt und Schadensersatz gemäß §§ 323 Abs. 2, 281 Abs. 2 BGB: insbes. Leistungsverweigerung des Unternehmers *oder* Liefertermin <u>und</u> Hinweis auf Bedeutsamkeit des Termins *oder* andere besondere Umstände.
- c) Geltendmachung von Rücktritt und Schadensersatz gem. §§ 636, 323, 281 BGB: Leistungsverweigerungsrecht des Unternehmers gem. § 635 Abs. 3 BGB wg. zu hoher Kosten, *oder* fehlgeschlagene Nacherfüllung (Nachbesserung i.d.R. nach zweitem erfolglosen Versuch fehlgeschlagen) *oder* die Nacherfüllung ist für den Besteller unzumutbar.

4. Kein Ausschluss

- a) Abnahme in Kenntnis des Mangels Bei Abnahme ohne Mangelvorbehalt in Kenntnis des Mangels verliert der Besteller seine Gewährleistungsrechte, gemäß § 640 Abs. 2 BGB.
- b) Vertraglicher Gewährleistungsausschluss, jedoch:
- unzulässig bei Arglist oder Garantie, § 639 BGB.
- begrenzt durch AGB-Regeln gem. §§ 307 ff. BGB.
- ferner begrenzt durch Regeln des Verbrauchsgüterkaufes bei Werklieferungsverträgen (§ 651 BGB).
- c) Verjährung der Gewährleistungsrechte

Die Verjährungsfrist bei Werkverträgen über die Herstellung, Veränderung, Reparatur von beweglichen Sachen beträgt zwei Jahre ab Abnahme, § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB. Die Verjährung für die Herstellung / Planung von Bauwerken beträgt fünf Jahre ab Abnahme, § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB.

Rechtsfolgen bei Leistungsstörungen im Werkvertrag: (gem. § 634 BGB)

- 1. Nacherfüllung
- 2. Selbstvornahme
- 3. Minderung
- 4. Rücktritt
- 5. Schadensersatz

Bei nicht vertragsgemäßer Leistung (mangelhaftem Werk) des Unternehmers hat der Besteller, sofern er das Werk nicht abgenommen hat, zunächst ohnehin das Recht der Leistungsverweigerung gem. § 320 BGB (Einrede des nicht erfüllten Vertrages).

1. Nacherfüllung

(Gehört zu den spezifischen Folgen für Leistungsstörungen)

Der Besteller muss zunächst Nacherfüllung verlangen, gemäß §§ 634 Nr. 1, 635 BGB.

Der Hersteller hat (im Gegensatz zum Kaufvertragsrecht) das Recht zu wählen, ob er den Anspruch auf Nacherfüllung durch *Nachbesserung* oder *Neuherstellung* erfüllt.

Eine Nachfristsetzung (angemessene Frist) ist erforderlich.

Insbesondere hat der Unternehmer die Kosten für die Nacherfüllung zu tragen (§ 635 Abs. 2 BGB).

Der Unternehmer hat jedoch das Recht, die Nacherfüllung zu verweigern, sofern diese mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist, § 635 Abs. 3 BGB (dann aber ggf. Schadensersatz).

Der Anspruch des Bestellers auf die Nacherfüllung ist ebenfalls ausgeschlossen, soweit die Leistung unmöglich ist, § 275 BGB (auch dann aber ggf. Anspruch auf Schadensersatz).

590

2. Selbstvornahme und Aufwendungsersatz

(Gehört zu den spezifischen Folgen für Leistungsstörungen)

Der Besteller kann gem. §§ 634 Nr. 2, 637 BGB den Mangel selbst beseitigen (lassen) und Ersatz d. dafür notwendigen Aufwendungen verlangen.

Voraussetzung ist jedoch zunächst, dass zuvor dem Unternehmer eine zweite Chance (Nachfristsetzung) eingeräumt wird (Vorrang der Nacherfüllung!), § 637 Abs. 1 BGB.

Erst wenn die Nachfrist erfolglos verstrichen ist, die Nacherfüllung unrechtmäßig verweigert wurde, oder fehlgeschlagen ist, ist die Selbstvornahme zulässig (vgl. oben Blatt: `3. Nachfristsetzung erfolglos o. nicht notwendig (2).

3. Minderung

(Gehört zu d. spezifischen Folgen für Leistungsstörungen)
Die Minderung gem. §§ 634 Nr. 3, 2. Fall, 638 BGB. kommt statt des
Rücktritts in Frage (es gelten entsprechende Regelungen wie im
Kaufrecht). Insbesondere muss zunächst eine Nachfrist (2. Chance)
eingeräumt worden sein (oder Entbehrlichkeit der Nachfrist) vgl.
oben Blatt: `3. Nachfristsetzung erfolglos o. nicht notwendig (2) ´)

- 1. Folge: Bei der Minderung ist die Vergütung in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem der Wert des Werkes in mangelfreiem Zustand zu dem Wert des mangelbehafteten Werkes stehen würde.
- 2. Ggf. muss also eine Teilrückzahlung erfolgen. Der Minderungsbetrag muss ggf. geschätzt werden.

Hinweis: Im Anwendungsbereich der VOB* kann der Besteller nur dann mindern, wenn die Mangelbeseitigung 1) unmöglich ist, 2) für d. Auftraggeber unzumutbar oder 3) vom Unternehmer wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert wird.

4. Rücktritt (1)

(Gehört zu den *allgemeinen* Folgen für Leistungsstörungen, Regelung wie im Kaufrecht)

Voraussetzungen: Die harte Konsequenz dieser Maßnahme kommt in der Regel nur infrage, wenn ohne Erfolg eine Frist für die (vorrangige) Nacherfüllung gesetzt wurde (eine zweite Chance), gemäß der §§ 634 Nr. 3, 1. Fall, 636 BGB (z.B. 2 x fehlgeschlagen oder gar nicht nacherfüllt).

Sofortiger Rücktritt ist möglich, sofern die Nachfrist entbehrlich ist (vgl. `3. Nachfristsetzung erfolglos o. nicht notwendig (2) ´)

4. Rücktritt (2)

Wichtige zusätzliche Voraussetzung:

Rücktritt nur bei *Erheblichkeit* des Mangels (= keine Unerheblichkeit), gem. § 323 Abs. 5 S. 2 BGB.

Hinweis: Im Anwendungsbereich der VOB ist ein Rücktritt wg. Mängel nicht vorgesehen.

Folge des Rücktritts:

Erlöschen der Leistungspflichten, Rückabwicklungsverhältnis gem. §§ 634 Nr. 3, 323, 346 ff. BGB: Rückzahlung der Vergütung, Rückgabe des Werkes.

5. Schadensersatz

(Regelung ähnlich wie im Kaufrecht, geringfügige Ergänzung durch § 636 BGB)

- 1. Schaden wg. Unmöglichkeit: §§ 634 Nr. 4, 311a BGB: (anfänglicher unbehebbarer Mangel).
- 2. Schaden wg. Unmöglichkeit: §§ 634 Nr. 4, 283 BGB: (nachträglicher / sonstiger unbehebbarer Mangel).
- 3. Mangelfolgeschaden (an sonstigen Rechtsgütern des Vertragspartners): §§ 634 Nr. 4, § 280 BGB.
- 4. Sonstige Schäden (z.B. keine rechtzeitige Lieferung trotz fixen Termins, Schaden durch teuren Deckungskauf etc. hier ggf. Nachfristsetzung notw. / oder Entbehrlichkeit der Nachfrist*) §§ 634 Nr. 4, § 280 BGB*.

Zusätzliche Voraussetzung: Vertretenmüssen des Unternehmers.

⁵⁹⁵

I. Dienstvertrag – Grundsätzliches

Der Dienstvertrag (gem. §§ 611 bis 630 BGB) verpflichtet zur Durchführung einer entgeltlichen Dienstleistung.

In Abgrenzung zum Werkvertrag ist kein Erfolg, sondern lediglich die Tätigkeit als solche geschuldet, wobei der Dienstverpflichtete natürlich verpflichtet ist, seine Dienstleistungen ordnungsgemäß durchzuführen.

Praktisch wichtigster Fall des Dienstvertrages ist der Arbeitsvertrag. Daneben aber auch: Verträge mit den Angehörigen der `freien´ Berufe (Arzt, Rechtsanwalt, Architekt, Steuerberater), über sogenannte `Dienste höherer Art´ (Heilbehandlung, rechtliche Beratung etc.).

Oder Dienste ohne formelle Eingruppierung (Nachhilfe, Tennistrainingsstunde, Babysitting etc.)

II. Dienstvertrag – Pflichten der Vertragsparteien

Dienstverpflichteter

Der Dienstverpflichte muss die vereinbarte Dienstleistung durchführen, § 611 BGB, im Zweifel höchstpersönlich, § 613 BGB. Ferner gelten Treuepflichten, § 242 BGB (z.B. Verschwiegenheit).

Dienstherr

Der Dienstherr muss die Vergütung zahlen, § 611 BGB (Vergütung kann auch stillschweigend vereinbart sein). Die Vergütung richtet sich grds. nach der Vereinbarung, den gesetzlichen Tarifen oder nach Üblichkeit, § 612 BGB.

Daneben treffen den Dienstherrn Fürsorgepflichten, insbesondere der Schutz des Dienstverpflichteten vor Gefahren, §§ 617, 618 BGB.

Ferner gelten die üblichen Treuepflichten gem. § 242 BGB.

Sowie: Mitwirkungspflichten.

III. Dienstvertrag – Beendigung (Ergänzung im Arbeitsrecht)

- 1. Bei punktueller Dienstleistung (z.B. RA-Vertrag): Mit Erledigung.
- 2. Bei befristetem Vertrag: Nur mit Zeitablauf, § 620 Abs. 1 BGB (Ausschluss der ordentlicher Kündigung!)
- 3. Im Übrigen: Kündigung

Ordentliche Kündigung

Allgemein: Bindung an Kündigungsfrist gem. §§ 620 - 622 BGB; Bei Arbeitsverträgen: Schriftform gem. 623 BGB und (sofern das Kündigungsschutzgesetz eingreift): Grund gem. KSchG erforderlich.

Außerordentliche (fristlose) Kündigung

Fristlose Kündgg. stets zulässig bei wichtigem Grund, § 626 BGB; Auch ohne wichtigen Grund zulässig bei `Diensten höherer Art´, (Arzt, Rechtsanwalt, Steuerberater etc.) gem. § 627 BGB. Dann gilt der Grundsatz: Vergütungsanspruch nur für die bereits geleisteten Dienste, gem. § 628 BGB.

IV. Dienstvertrag – Leistungsstörungen (1)

Bei festen Dienstzeiten:

- a) Unverschuldete vorübergehende Verhinderung lässt Vergütungsanspruch unberührt, § 616 BGB (Abweichung von § 326 Abs. 1 BGB im Arbeitsrecht zeitliche Ausweitung durch Entgeltfortzahlungsges.
- b) Bei Annahmeverzug des Dienstherrn besteht der Vergütungsanspruchs des Dienstverpflichteten fort (abzüglich ersparter Aufwendungen), auch wenn Nachholung der Dienstleistung möglich wäre, § 615 BGB (Erweiterung zu § 326 Abs. 2 BGB).

Grundlegende Voraussetzungen für das Eingreifen der Mängelrechte beim Dienstvertrag, gem. §§ 611 ff. BGB

- 1. Mangelhafte Dienstleistung
- 2. Abmahnung

IV. Dienstvertrag / Schlechtleistung – Leistungsstörungen (2)

1. Schlechtleistung:

Die Schlechtleistung ist im Dienstvertragsverhältnis teilweise schwer zu beurteilen, da zumeist (im Gegensatz zum Werkvertrag) kein konkreter Erfolg geschuldet wird (Bsp.: Nachhilfe, Behandlung einer Krankheit etc.).

Erfolglose Dienstleistung ist für Dienstherrn nutzlos, muss jedoch keine Schlechtleistung sein.

Entscheidend: Dienstverpflichteter muss die Dienstleistungen nach seinen individuellen Möglichkeiten und daneben auch entsprechend der objektiv zu erwartenden Qualität (des jeweiligen Tätigkeitsgebiets) durchführen.

IV. Dienstvertrag / Schlechtleistung – Leistungsstörungen (3)

Besonderheiten bei Leistungsstörungen im Dienstvertrag: Keine Regelungen über eigenständige Gewährleistungsrechte.

Stattdessen: Geltung der der allgemeinen Vorschriften, insbesondere §§ 323 ff. und 280 ff. BGB, d.h.:

2. Abmahnung:

- 1. Zunächst gilt der Grundsatz, dass eine zweite Chance einzuräumen ist (=Abmahnung, also Aufforderung, vertragswidriges Verhalten zu unterlassen, vgl. § 323 Abs. 3, 281 Abs. 3, 314 BGB Abs. 2 BGB).
- 2. Erst dann ist die harte Konsequenz des Rücktritts zulässig, wobei der `Rücktritt' bei Dauerschuldverhältnissen gem. § 323 BGB durch die `Kündigung' ersetzt wird, (vgl. § 626 BGB für den Werkvertrag).
- 3. Bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen ist stets die fristlose Kündigung des Dauerschuldverhältnisses zulässig.

Rechtsfolgen bei Leistungsstörungen beim Dienstvertrag, gem. § 611 ff. BGB

- 1. Kündigung
- 2. Schadensersatz

IV. Dienstvertrag / Schäden - Leistungsstörungen (4)

1. Kündigung:

Die Kündigung wegen Schlechtleistung (die dem Rücktritt entspricht) soll stets das letzte Mittel sein.

Insbesondere im Arbeitsrecht ist im Geltungsbereich des Kündigungsschutzgesetzes die Kündigung wegen Schlechtleistung nur unter bestimmten weiteren Voraussetzungen möglich.

Sie erfordert daher neben der vorherigen Abmahnung weitere Bedingungen (Einschaltung d. Betriebsrates, Prognose, Abwägung (mehr dazu im Arbeitsrecht)).

Auch außerhalb des Geltungsbereichs d. Kündigungsschutzgesetzes darf die Kündigung nicht völlig willkürlich ausgesprochen werden, z.B. aus Anlass geringster unterdurchschnittlicher Leistungen.

IV. Dienstvertrag / Schäden - Leistungsstörungen (5)

2. Schadensersatz:

- a. Schaden wg. schuldhaft verspäteter oder ausgebliebener Dienstleistung: Ersatz gem. §§ 611 i.V.m. 280 Abs. 2, 286 oder 280 Abs. 3, 281 oder 280 Abs. 3, 283 BGB*.
- b. Schaden wg. schuldhaft schlecht erbrachter Dienstleistung: Ersatz gem. §§ 611 i.V.m. 280 Abs. 1, oder 280 Abs. 3, 281 BGB*
- c. Mangelfolgeschaden wg. schuldhaft an sonstigen Rechtsgütern des Vertragspartners verursachten Schäden: Ersatz gemäß §§ 611 i.V.m. 280 Abs. 1 oder 280 Abs. 3, 282 BGB.

*Je nach Situation und Zumutbarkeit ggf. Nachfristsetzung erforderlich.

Besonderheit im Arbeitsrecht: Haftung des Arbeitnehmers nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Und: Keine Geltung der Verschuldensvermutung gem. § 280 Abs. 1 BGB, (§ 619 a BGB).

605

I. Der Mietvertrag – Grundsätzliches (1)

Der Mietvertrag (§§ 535 bis 580 a BGB) ist auf die zeitweilige Gebrauchsüberlassung an einer Sache gegen Entgelt gerichtet.

Allgemeine Regeln §§ 535 – 548 BGB

Die allgemeinen Pflichten der Vertragsparteien sind für alle Mietverträge in den §§ 535 bis 548 BGB geregelt.

Mietvertrag über Wohnraum §§ 549 – 577a BGB Es folgen besondere Vorschriften für die Miete von Wohnräumen gem. §§ 549 bis 577 a BGB; praktisch der bedeutsamste Mietvertrag. Diese Bestimmungen ändern die obigen allgemeinen Regeln teilweise zugunsten des Mieters ab (`soziales Mietrecht').

Sondervorschriften

Die §§ 578 - 580 BGB erklären wesentliche Grundzüge der obigen Mietrechtsvorschriften auch für anwendbar, bei Verträgen über die Vermietung von Grundstücken und sonstigen Räumen (Gewerbemiete) sowie für Schiffe.

I. Mietvertrag – Grundsätzliches (2)

Mietverträge sind grundsätzlich formlos möglich.

Bei Räumen und Grundstücken ist für befristete Mietverträge von über einem Jahr Schriftform erforderlich, anderenfalls gilt der Vertrag als *auf unbestimmte Zeit* geschlossen (§ 550 Abs. 1 Satz 1 BGB).

II. Mietvertrag - Pflichten der Vertragsparteien

1. Pflichten des Vermieters

Der Vermieter hat den Gebrauch an der Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu überlassen und zu erhalten (§ 535 Abs. 1 BGB).

2. Pflichten des Mieters

a) Mietzinszahlung, § 535 Abs. 2 BGB.

Bei Wohnraum: Miethöheregeln, §§ 556 bis 561 BGB, und Sicherung durch Vermieterpfandrecht, §§ 562 ff. BGB.

- b) Einhaltung vertragsgemäßen Gebrauches, § 541 BGB. Insbesondere Verbot der Untervermietung, § 540 BGB-
- c) Anzeige von Mängeln, § 536 c BGB.
- d) Rückgabe der Mietsache bei Beendigung, § 546 BGB.

III. Mietvertrag - Beendigung des Mietverhältnisses

Mietverträge sind Dauerschuldverhältnisse, so dass besondere Beendigungstatbestände erforderlich sind. In Frage kommen:

Fristablauf, § 542 Abs. 2 BGB (Befristungen bei Wohnraum nur eingeschränkt zulässig, § 575 BGB).

Kündigung, § 542 Abs. 1 BGB,

Außerordentliche (fristlose) Kündigung, §§ 543, 569 BGB.

Ordentliche Kündigung (bei Verträgen auf unbestimmte Zeit)

- Fristen, §§ 573 c, 580 a BGB.
- Bei Wohnraum: Kündigungsgrund erforderlich § 573 BGB.
- Ferner bei Wohnraum: Schriftform erforderlich, § 568 BGB.

Veräußerung der Mietsache: Eintritt d. Erwerbers in die Mietverträge bei Räumen und Grundstücken, §§ 566, 578 BGB (Grundsatz: `Kauf bricht nicht Miete').

Tod einer Vertragspartei. Ggf. Fortsetzung mit den Erben o. Eintritt von Mitbewohnern (§§ 563 bis 563 b BGB).

Grundlegende Voraussetzungen für das Eingreifen der Gewährleistungsrechte beim Mietvertrag, gem. §§ 536 ff. BGB

- 1. Mangel der Mietsache
- 2. Anzeige d. Mangels an Vermieter
- 3. Kein Ausschluss der Gewährleistungsrechte

IV. Mietvertrag - Leistungsstörungen (1)

Die Besonderheiten des Gewährleistungsrechtes beim Mietvertrag finden sich in den §§ 535 Abs. 1 S. 2, 536 bis 536d, 543 BGB.

Voraussetzungen:

1. Nicht unerheblicher Mangel

Ein nicht unerheblicher Sach- oder Rechtsmangel bzw. das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft der Mietsache.

- 2. Anzeige des Mangels an den Vermieter
- 3. Kein Ausschluss der Mangelgewährleistungsrecht

Die Gewährleistungs- / Schadensersatzansprüche können unter Umständen ausgeschlossen sein, insbesondere:

- Bei Kenntnis / grob fahrlässiger Unkenntnis des Mieters vom Mangel (§ 536b BGB),
- Bei vertraglichem Ausschluss (§ 536d BGB) oder
- Bei unterlassener Mangelanzeige durch den Mieter, (§ 536c BGB).

611

Rechtsfolgen bei Leistungsstörungen im Mietvertrag: (gem. § 536 ff. BGB)

- 1. Mangelbeseitigung
- 2. Selbstvornahme
- 3. Minderung
- 4. Kündigung
- 5. Schadensersatz

Vertragliche Schuldverhältnisse / Mietvertrag

IV. Mietvertrag - Leistungsstörungen (2)

Wenn ein nicht unerheblicher Sach- oder Rechtsmangel vorliegt, oder wenn eine zugesicherte Eigenschaft der Mietsache fehlt, so kommen folgende Mangelgewährleistungs-/Schadensersatz-ansprüche in Betracht:

- 1. Anspruch Mangelbeseitigung durch Vermieter § 535 Abs.1 S.2 BGB.

 Sofern die Mangelbeseitigung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt:
- 2. Selbstvornahme und Aufwendungsersatz, § 536a Abs. 2 BGB.
- 3. Minderung des Mietzinses (teilweises Erlöschen des Mietzinsanspruches, gem. § 536 BGB).
- 4. Fristlose Kündigung des Mietvertrages, gem. 543 BGB
- 5. Schadensersatz gem. 536a Abs. 1 BGB; bei anfänglichen Mängeln (die schon bei Vertragsschluss bestanden) besteht Schadensersatzanspruch auch ohne Vertretenmüssen des Vermieters! (Garantiehaftung) Schadensersatz auch für Mangelfolgeschäden.

Vertragliche Schuldverhältnisse / Mietvertrag

IV. Mietvertrag - Leistungsstörungen (3)

Weitere wichtige Grundsätze zu Nutzung, Haftung und Schäden:

- 1. Hinderung am Gebrauch durch persönliche Gründe des Mieters lässt Anspruch auf Mietzins durch Vermieter bestehen.
- 2. Kein Anspruch des Vermieters auf Mietzins bei Verhinderung des Gebrauchs der Mietsache durch die Rechte Dritter, § 537 BGB.
- 3. Kein Schadensersatz bei Beschädigung der Mietsache, wenn Abnutzung durch vertragsgemäßen Gebrauch entsteht, gem. § 538 BGB;
 - Verjährung sonstiger Schadensersatzansprüche des Vermieters in 6 Monaten nach Rückgabe der Mietsache, § 548 BGB.
- 4. Bei Rückgabeverzug Anspruch des Vermieters auf Entschädigung mindestens in Höhe des Mietzinses, § 546 a BGB.

Fall `Ein irrer Typ'

Unternehmer U hat beim Autohaus A für die Zeit von sechs Monaten ein Fahrzeug angemietet. Als er günstig einen Gebrauchtwagen erwerben kann, erklärt er die Kündigung des Vertrages zum Monatsende und gibt das Fahrzeug zurück. A besteht dagegen auf Mietzinszahlung.

U schaltet daher Rechtsanwalt R für seine Interessenwahrnehmung ein. Als er kurze Zeit später erfährt, dass sich R in der örtlichen SPD engagiert, will er `als Unternehmer´ von einer Zusammenarbeit mit R nichts mehr wissen und erklärt den geschlossenen Vertrag daher für beendet.

An dem erworbenen Gebrauchtwagen tritt ein Motorschaden auf. Mit dem Inhaber der örtlichen Werkstatt, dem W, vereinbart U daher eine Reparatur zu einem Festpreis von 1.000,- EUR. Bei der Ablieferung des Wagens in der Werkstatt des W sieht er einen Aufkleber: `Stell dir vor, es ist Krieg, und keiner geht hin!' Dem U kommen sofort Zweifel, ob der Werkstattinhaber eine `gefestigte politische Weltanschauung' hat. Daher zweifelt er auch umgehend an dessen Leistungsfähigkeit. U erklärt deshalb kurzerhand die Vereinbarung für "erledigt" und nimmt den Wagen wieder mit.

Fall `Ein irrer Typ´ - Lösung / Der Mietvertrag

Obersatz "Erste Prüfungsebene"

A. Anspruch des A gem. § 535 Abs. 2 BGB

A könnte gegen U einen Anspruch auf Zahlung des für die Laufzeit von sechs Monaten vereinbarten Mietzinses gemäß § 535 Abs. 2 BGB haben.

Dann müsste zwischen den beiden für diese Dauer ein Mietvertrag geschlossen worden sein (1). Der Mietvertrag müsste ferner wirksam (2) und der Anspruch aus dem Vertrag durchsetzbar (3) sein.

I./ II. Vertrag geschlossen und wirksam?

(1) Vertrag geschlossen

Der Mietvertrag wurde über sechs Monate geschlossen.

(2) Vertrag wirksam

Der Mietvertrag ist wirksam.

Nichtigkeitsgründe sind nicht ersichtlich.

Fall `Ein irrer Typ´ - Lösung / Der Mietvertrag

Obersatz "Zweite Prüfungsebene"

III. Anspruch durchsetzbar?

3) Vertrag durchsetzbar

Der Anspruch aus dem Mietvertrag müsste auch durchsetzbar sein. Daran konnte es wegen der Kündigung des U scheitern.

Obersatz

Der Anspruch auf den Mietzins könnte aufgrund der Kündigung des U erloschen sein.

Definition

Gemäß § 542 Abs. 2 BGB endet ein auf bestimmte Zeit eingegangenes Mietverhältnis aber erst mit Ablauf der Zeit, sofern es nicht vorher außerordentlich gekündigt wurde.

Ein ordentliches Kündigungsrecht ist durch die Zeitbestimmung grundsätzlich ausgeschlossen.

Fall `Ein irrer Typ´ - Lösung / Der Mietvertrag

Subsumtion

Im vorliegenden Fall bestehen jedoch keine wichtigen Gründe für eine außerordentliche Kündigung gemäß § 543 BGB.

Ergebnis

Der Anspruch des A auf die Zahlung des Mietzinses ist durch die Kündigung nicht erloschen.

Ergbnis "Zweite Prüfungsebene"

Der Anspruch aus dem Mietvertrag ist durchsetzbar.

Ergebnis "Erste Prüfungsebene"

A hat gegen U einen Anspruch auf Zahlung des Mietzinses für sechs Monate gemäß § 535 Abs. 2 BGB.

Fall `Ein irrer Typ´ - Lösung / Der Dienstvertrag

Obersatz "Erste Prüfungsebene"

B. Anspruch des R gem. § 611 Abs. 1 BGB

R könnte gegen U einen Anspruch auf Zahlung der Vergütung für die Vertretung seines Rechtsfalles gem. §§ 611 Abs. 1 BGB haben.

Dann müsste zwischen den beiden ein

Dienstvertrag geschlossen worden sein (1).

Der Dienstvertrag müsste ferner wirksam (2)

und der Anspruch aus dem Vertrag durchsetzbar (3) sein.

I./ II. Vertrag geschlossen und wirksam?

(1) Vertrag geschlossen

Zwischen U und R wurde ein Dienstvertrag geschlossen, bei dem es sich um einen Rechtsanwaltsvertrag handelt.

(2) Vertrag wirksam

Der Dienstvertrag ist wirksam. Nichtigkeitsgründe sind nicht ersichtlich.

Fall `Ein irrer Typ´ - Lösung / Der Dienstvertrag

Obersatz "Zweite Prüfungsebene"

III. Anspruch durchsetzbar?

Der Anspruch aus dem Dienstvertrag müsste auch durchsetzbar sein. Ein Hinderungsgrund könnte jedoch die Kündigung des U darstellen.

Obersatz

Der Anspruch auf die Vergütung könnte aufgrund der Kündigung des U erloschen sein.

Definition

Bei einem Dienstvertrag über sog. `Dienste höherer Art' handelt es sich um Verhältnisse, die auf einer besonderen Vertrauensstellung beruhen. Ein solches Dienstverhältnis kann daher auch ohne wichtigen Grund i.S.d. § 626 BGB gekündigt werden.

Dem Dienstverpflichteten steht dann lediglich eine seinen bisherigen Leistungen entsprechende Vergütung zu.

Fall `Ein irrer Typ´ - Lösung / Der Dienstvertrag

Subsumtion

Da es sich im vorliegenden Fall um einen Rechtsanwaltsvertrag handelt, also um ein `Dienstverhältnis höherer Art´, konnte U das Dienstverhältnis somit gem. § 627 BGB auch ohne wichtigen Grund wirksam fristlos kündigen. Die insofern maßgebliche Vergütung richtet sich gemäß § 612 Abs. 2, 628 Abs. 1 BGB nach den Regelungen der Gebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO).

Ergebnis

Der Anspruch des R auf die Zahlung der Vergütung ist teilweise erloschen, nämlich hinsichtlich der zukünftigen Tätigkeiten.

Ergbnis "Zweite und esrte Prüfungsebene"

Der Anspruch aus dem Anwaltsvertrag ist nur hinsichtlich der bereits geleisteten Dienste durchsetzbar, gem. §§ 611 Abs. 1, 628 Abs. 1 BGB.

Fall `Ein irrer Typ´ - Lösung / Der Werkvertrag

Obersatz "Erste Prüfungsebene"

C. Anspruch des W gem. § 631 Abs. 1 BGB

W könnte gegen U einen Anspruch auf Zahlung des Werklohns für die Vertretung Reparatur gem. §§ 631 Abs. 1 BGB haben.

Dann müsste zwischen den beiden ein

Werkvertrag geschlossen worden sein (1).

Der Werkvertrag müsste ferner wirksam (2)

und der Anspruch aus dem Vertrag durchsetzbar (3) sein.

I./ II. Vertrag geschlossen und wirksam?

(1) Vertrag geschlossen

Zwischen U und W wurde ein Werkvertrag geschlossen, bei dem es sich um einen Reparaturauftrag für ein Kfz handelt.

(2) Vertrag wirksam

Der Werkvertrag ist wirksam. Nichtigkeitsgründe sind nicht erkennbar.

Fall `Ein irrer Typ´ - Lösung / Der Werkvertrag

Obersatz "Zweite Prüfungsebene"

III. Anspruch durchsetzbar?

Der Anspruch aus dem Werkvertrag müsste auch durchsetzbar sein. Ein Hinderungsgrund könnte jedoch die Kündigung des U darstellen.

Obersatz

Dem könnte die Kündigung des U entgegenstehen.

Fraglich ist in diesem Zusammenhang, wie es sich auswirkt, dass laut Sachverhalt kein wichtiger Grund für die Kündigung vorliegt.

Definition

Beim Werkvertrag steht dem Besteller gemäß § 649 BGB ein freies Kündigungsrecht zu.

Gemäß Satz 2 dieser Vorschrift bleibt dann aber der volle Vergütungsanspruch bestehen.

Fall `Ein irrer Typ´ - Lösung / Der Werkvertrag

Subsumtion

Der Auftraggeber U konnte den Werkvertrag somit frei kündigen, auch ohne wichtigen Grund.

Der Auftragnehmer, hier der W, behält allerdings seinen Anspruch auf die Vergütung. Er muss sich nur die durch die Kündigung ersparten Aufwendungen (insbes. Materialkosten, nicht solche Aufwendungen, die – wie etwa die Werkstattmiete – ohnehin entstanden wären) anrechnen lassen.

Ergebnis

Die Kündigung des Werkvertrages steht dem Anspruch des W auf die Zahlung der Vergütung nicht entgegen.

Ergebnis "Zweite und esrte Prüfungsebene"

Dem W steht der volle Werklohn – abzüglich der ersparten Aufwendungen – weiterhin zu. Der Anspruch ist auch durchsetzbar.

15. Abschnitt:

Bereicherungsrecht - Leistungskondiktion

Bereicherungsrecht - Nichtleistungskondiktion

Bereicherungsrecht - Rechtsfolgen

Geschäftsführung ohne Auftrag

Deliktsrecht - Gefährdungshaftung

Deliktsrecht - Haftung für vermutetes Verschulden

Deliktsrecht - Verschuldenshaftung

Deliktsrecht - Schadenszurechnung

Deliktsrecht - Schadensarten

Bereicherungsrecht

Das Bereicherungsrecht

Das gesetzliche Schuldverhältnis der sog. `ungerechtfertigten Bereicherung' (§§ 812 bis 822 BGB) regelt (anders als das Deliktsrecht) die Abschöpfung ungerechtfertigter Vermögensvorteile beim Anspruchsgegner.

Ein Vermögensnachteil beim Anspruchsteller ist *nicht* erforderlich.

Zu unterscheiden ist zwischen der *Leistungskondiktion* (Rückabwicklung fehlgeschlagener Leistungsbeziehungen, insbesondere nichtiger Verträge)

und

Nichtleistungskondiktion (sonstige ungerechtfertigte Vermögensverschiebungen, insbesondere durch Eingriffe in fremde Rechte).

Voraussetzungen der Leistungskondiktion § 812 Abs. 1, Satz 1, 1. Fall BGB

Etwas erlangt
(Sache /
Rechte /
Vorteile)

Durch Leistung
(bewusste,
zweckgerichtete
Mehrung fremden
Vermögens)

Ohne
Rechtsgrund
(kein vertragl.
oder
gesetzlicher
Anspruch)

Und: Kein Ausschluss!!

Etwas erlangt (Sache / Rechte / Vorteile)

Möglicher Gegenstand des Anspruches ist jeder Vermögensvorteil, z. B. Erwerb von Sachen / Rechten, Befreiung von Verbindlichkeiten, Gebrauchsvorteile, Dienstleistungen etc.

Durch Leistung

Der Vermögensvorteil muss durch Leistung des Anspruchstellers an den Anspruchsgegner erworben worden sein. Leistungen durch Dritte reichen nicht aus.

Leistung ist die bewusste und zweckgerichtete Vermögensmehrung.

Ohne rechtlichen Grund

Der Vermögenserwerb erfolgt ohne rechtlichen Grund, wenn auf den Vermögensvorteil kein vertraglicher oder gesetzlicher Anspruch besteht. Hier Unterscheidung der verschiedenen...

Anspruchsgrundlagen:

- § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 BGB: Anfänglich fehlender Rechtsgrund
- § 812 Abs. 1 Satz 2 Fall 1 BGB: Späterer Wegfall
- Weitere Fälle: § 812 Abs. 1 S. 2 Fall 2, § 813 (Leistung trotz Einrede), § 817 Satz 1 BGB (sitten- oder gesetzeswidriger Leistungsempfang)

Kein Ausschluss

Keine Rückforderung, wenn der Leistende den fehlenden Rechtsgrund kannte (§ 814 BGB).

Weitere Fälle: §§ 815, 817 Satz 2 BGB.

Die Fallgruppen der Nichtleistungskondiktion

Hauptfall:

Eingriffskondiktion, § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 2 BGB

Sonderfall:

Verfügung eines Nichtberechtigten, § 816 Abs. 1 BGB

Sonderfall:

Leistung an Altschuldner, § 816 Abs. 2 BGB

Hauptfall:

Eingriffskondiktion, § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 2 BGB

Voraussetzungen:

- 1. Etwas erlangt
- 2. in sonstiger Weise auf Kosten d. Anspruchstellers Vermögenserwerb nicht durch Leistung des Anspruchstellers, sondern durch Eingriff in Rechte des Anspruchstellers (durch den Anspruchsgegner selbst, Dritte oder Naturereignisse), d. h. Erhalt eines nach der Rechtsordnung der Anspruchsteller zugewiesenen Vermögensvorteils.
- 3. ohne rechtlichen Grund

Sonderfall (1):

Verfügung eines Nichtberechtigten, § 816 Abs. 1 BGB

Voraussetzungen:

Ein Nichtberechtigter verfügt über einen fremden Gegenstand, den der Verfügungsempfänger gutgläubig erwirbt (zum Bsp. gem. § 932 BGB).

Der Nichtberechtigte muss hier den Verfügungserlös an den ursprünglich Berechtigten (i.d.R. Eigentümer) heraus geben (§ 816 Satz 1 BGB).

Bei unentgeltlicher Verfügung muss der Verfügungsempfänger das Empfangene an den ursprünglichen Berechtigten (i.d.R. Eigentümer) herausgeben (Satz 2).

Ähnlicher Fall: § 822 BGB.

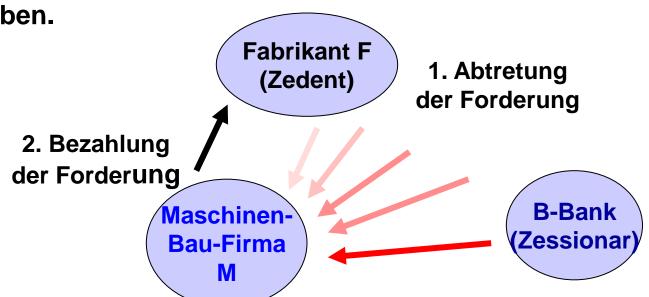
Sonderfall (2):

Verfügung eines Nichtberechtigten, § 816 Abs. 2 BGB

<u>Voraussetzungen:</u>

Der Schuldner einer Forderung leistet in Unkenntnis von deren Abtretung schuldbefreiend (§ 407 BGB) an den bisherigen Gläubiger.

Dieser hat das Empfangene sodann an den neuen Gläubiger herauszugeben.



Bereicherungsrecht – Rechtsfolgen von Bereicherungsansprüchen

1. Herausgabe:

Das Erlangte ist in Natur herauszugeben; ebenso etwaige Nutzungen und Surrogate, § 818 Abs. 1 BGB.

2. Wertersatz:

Ist die Herausgabe in Natur unmöglich (z. B. bei Verbrauch, Weiterveräußerung), ist der Wert des Erlangten zu ersetzen, § 818 Abs. 2 BGB.

3. Entreicherung:

Der Anspruch erlischt, soweit der Empfänger entreichert ist, § 818 Abs. 3 BGB (das Erlangte ist weder in Natur noch seinem Wert nach im Empfängervermögen vorhanden (Beschädigung, Zerstörung, unentgeltliche Weitergabe). Aber: Keine Berufung auf Entreicherung wenn d. Empfänger die Rechtsgrundlosigkeit seines Erwerbs kannte oder wenn der Empfänger bereits auf Herausgabe verklagt war (§§ 818 Abs. 4, 819 Abs. 1 BGB).

Geschäftsführung ohne Auftrag

Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA)

Das Institut der GoA gehört (wie auch z.B. das Bereicherungsrecht u. das Deliktsrecht) zu d. gesetzlichen Schuldverhältnissen und regelt in den §§ 677 bis 687 BGB Rechtsfolgen von Fällen, bei denen jemand Tätigkeiten in einem fremdem Rechtskreis vornimmt, ohne eine zugrundeliegende Vereinbarung getroffen zu haben (z.B. Dienstvertrag).

Hier kann der Handelnde insbesondere dann Ersatz verlangen, wenn er zum Vorteil des Betroffenen gehandelt hat (z.B. spontan ein vom Betroffenen lange gesuchtes aber vergriffenes Album 'second hand' gekauft oder: Einen bewusstlosen, blutenden Verletzten ins Krankenhaus gefahren, dabei Autopolster verschmutzt).

Anspruchsgrundlagen des Deliktsrechts

I.Gefährdungshaftung II. Haftung für vermutetes Verschulden

III. Haftung für zu beweisendes Verschulden

Das Ziel des Deliktsrechtes (§§ 823 bis 853 BGB und ProdHaftG) ist der Ausgleich von Nachteilen, die der Geschädigte aufgrund des Verhalten des Schädigers erlitten hat.

Anders als im Bereicherungsrecht kommt es auf korrespondierende Vorteile auf Seiten des Schädigers nicht an.

Deliktsrecht

Zum Deliktsrecht gehören alle Schadensersatznormen, die (anders als das Leistungsstörungsrecht, z.B. § 280 ff. BGB) kein bestehendes Schuldverhältnis zur Zeit der schädigenden Handlung voraussetzen.

Die Verpflichtung zum Schadensersatz setzt grds. rechtswidriges und vom Geschädigten *zu beweisendes* schuldhaftes Handeln des Schädigers voraus.

Somit Grundsatz: Haftung für zu beweisendes Verschulden.

(Beispiele: §§ 823 Abs. 1, Abs. 2, 824, 826)

Von dem Grundsatz existieren jedoch Ausnahmen:

- 1. Schadensersatz aufgrund von Gefährdungshaftung
- 2. Schadenshaftung für vermutetes Verschulden

Deliktsrecht – Ausnahmen: Haftung ohne Verschulden

I. Gefährdungshaftung

In bestimmten Sondervorschriften ordnet das Gesetz als Ausnahme eine Haftung ohne Verschulden an.

Die Haftung knüpft an der Schaffung einer Gefahrenquelle an, die zwar erlaubt ist, bei Verwirklichung der Gefahr aber ohne Verschulden zur Schadensersatzpflicht führen muss.

Hintergrund: Der Geschädigte soll in jedem Fall einen durchsetzbaren und werthaltigen Schadensersatzanspruch haben. Daher werden in den betreffenden Fällen tw. für die für die Gefahrenquelle Verantwortlichen Versicherungspflichten vorgeschrieben.

Beispiele:

- § 1 Abs. 1 ProdHaftG: Produkthaftung
- § 7 StVG: Kfz-Halterhaftung
- § 833 Abs. 1 BGB: Tierhalterhaftung

Deliktsrecht – Haftung ohne Verschulden § 1 ProdHaftG

§ 1 Produkthaftungsgesetz (1) Voraussetzungen:

- 1. Rechtsgutsverletzung
- 2. Durch den Fehler (§ 3) eines Produktes (§ 2)
- 3. Anspruchsgegner ist Hersteller (§ 4)
- 4. Kein Ausschluss gemäß: §§ 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 3 ProdHaftG
- 5. Umfang §§ 7 ff.
- 6. Verjährung (§ 12); Zeitablauf (§ 13)

Deliktsrecht – Haftung ohne Verschulden § 1 ProdHaftG

§ 1 ProdHaftG (2)

1. Rechtsgutsverletzung

An anderen Rechtsgütern als dem betroffenen Produkt: Leben, Körper, Gesundheit, Sachbeschädigung, (§ 1 ProdHaftG)

2. Durch den Fehler (§ 3) eines Produktes (§ 2)

Ein fehlerhaftes Produkt liegt u.a. vor, wenn es nicht die Sicherheit aufbietet, die unter Berücksichtigung der Umstände, der Üblichkeit etc. erwartet werden darf.

Deliktsrecht – Haftung ohne Verschulden § 1 ProdHaftG

§ 1 ProdHaftG (3)

3. Anspruchsgegner ist Hersteller

Hersteller ist u.a. der Produzent, EU-Importeur oder, bei fehlender Herstellerfeststellung, jedes Glied der Vertriebskette, gemäß § 4 ProdhaftG.

4. Kein Ausschluss, § 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 u. 3

Verschiedene Ausschlussgründe, insbesondere für die Fälle, in denen dem Hersteller nichts vorzuwerfen ist (z.B. Fehler zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens nach Stand von Wissenschaft und Technik nicht erkennbar, § 1, Abs. 2, Nr. 5 ProdHaftG)

5. Umfang

Spezifische Haftungsbeschränkungen in den §§ 7 bis 11 ProdHaftG, insbesondere Selbstbeteiligung bei Sachschäden.

6. Verjährung (§ 12); Zeitablauf (§ 13)

Deliktsrecht – Haftung ohne Verschulden § 7 StVG

§ 7 StVG

Voraussetzungen:

1. Rechtsgutsverletzung

Verletzung von Körper, Gesundheit oder bei Sachbeschädigung

2. Beim Betrieb eines Kfz

3. Anspruchsgegner ist Halter

Halter ist, wer das Kfz auf eigene Rechnung im Gebrauch hat (nicht notwendig Eigentümer).

4. Kein Ausschluss, z.B.:

§ 7 Abs. 2 StVG: Ausschluss in bestimmten Fällen bei Eingriff von Ereignissen von höherer Gewalt;

§ 7 Abs. 3 StVG: Unberechtigte u. unverschuldete "Schwarzfahrt" eines Dritten.

5. Umfang, §§ 10 bis 12 StVG

Deliktsrecht – Haftung für vermutetes Verschulden

II. Haftung für vermutetes Verschulden

Weitere spezielle gesetzliche Anspruchsgrundlagen setzen zwar ein Verschulden voraus, dieses wird aber vermutet, so dass sich der Schädiger exkulpieren muss (d. h. beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft).

Beispiele:

- § 18 StVG: Kfz-Fahrer
- § 831 BGB: Haftung für den Verrichtungsgehilfen
- § 832 BGB: Haftung des Aufsichtspflichtigen
- §§ 836 bis 838 BGB: Haftung bei Gebäudeeinsturz

Deliktsrecht – Haftung für vermutetes Verschulden § 831 BGB

§ 831 BGB

Wer im eigenen wirtschaftlichen Interesse durch Einschaltung von Gehilfen die Gefahren für Dritte erhöht, hat für dadurch entstehende Schäden einzutreten, obwohl er nicht selbst gehandelt hat (vgl. Einheit 11).

- Voraussetzungen:
- 1. Verrichtungsgehilfe
- 2. Unerlaubte Handlung des Verrichtungsgehilfen
- 3. In Ausführung der Verrichtung
- 4. Keine Exkulpation

III. Haftung für zu beweisendes Verschulden

Die grundsätzliche Haftung richtet sich nach den Grundsätzen des § 823 BGB, der Schadenshaftung für schuldhaftes Handeln.

Haftungsbegründender Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB:

- 1) Rechtsgutsverletzung
- 2) Kausale Handlung
- 3) Rechtswidrigkeit
- 4) Verschulden

Bei allen Schadensersatznormen ist zwischen dem haftungsbegründenden Tatbestand (ist der Schädiger überhaupt ersatzpflichtig?)

und

dem haftungsausfüllenden Tatbestand (Art und Umfang des Schadensersatzes) zu unterscheiden.

§ 823 Abs. 1 BGB setzt voraus, dass durch rechtswidrige und schuldhafte Handlung ein Rechtsgut des Geschädigten verletzt wurde und dies zu einem Schaden führte.

1. Rechtsgutsverletzung

a. Benannte Rechte

Insbesondere Eigentum (nur gegenwärtige konkrete Eigentumsposition, nicht das Vermögen im Ganzen oder künftige Erwerbsaussichten)

b. Sonstige Rechte

Alle Rechte, die wie die benannten Rechtspositionen absoluten Schutz genießen, insbesondere

- aa) Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, Geschützt ist das Unternehmen in allen seinen Bereichen (Produktionsabläufe, Know-how, Ruf), aber nur vor betriebsbezogenen (gezielten, nicht nur zufälligen) Eingriffen.
- bb) Allgemeines Persönlichkeitsrecht, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG
- cc) Weitere Rechte, insbes. dingliche Rechte wie Pfandrechte, Grundschulden, Hypotheken, Anwartschaftsrechte, Besitz etc.

2. Kausale Tathandlung

Die Rechtsgutverletzung muss durch den Schädiger verursacht worden sein.

- 1. Erforderlich ist grundsätzlich ein kausales aktives Handeln. (zur Kausalitätsfeststellung siehe unten). Unterlassen reicht aus, wenn eine Rechtspflicht zum Handeln bestand, z.B. unterlassene Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten bei gefährlichen Anlagen oder anderen Gefahrenquellen.
- 2. Der kausale Tatbeitrag ist grds. vom Geschädigten zu beweisen. Eine wechselseitige Zurechnung findet bei Mittätern, Anstiftern und Gehilfen statt (§§ 830 Abs. 1 S. 1, Abs. 2). Die Kausalität wird auch bei Nebentätern vermutet, wenn diese in zeitlich-örtlichem Zusammenhang handeln, gemäß § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Deliktsrecht / Die Verschuldenshaftung

3. Rechtswidrigkeit

Die Rechtswidrigkeit wird durch die Rechtsgutverletzung grundsätzlich indiziert, wenn kein Rechtfertigungsgrund als Ausnahme eingreift, z. B.:

- 1. Notwehr bzw. Nothilfe, § 227 BGB oder Besitzwehr, gemäß §§ 859 Abs. 1, 860 BGB.
- 2. Defensiver Notstand, § 228 BGB (beim aggressiven Notstand dagegen trotz Rechtmäßigkeit Schadensersatzpflicht, § 904 BGB).
- 3. Selbsthilferechte, §§ 229, 230, 859 Abs. 2, 3 BGB.
- 4. Einwilligung (z. B. in fachgerechte Operation).

Deliktsrecht / Die Verschuldenshaftung

4. Verschulden (1)

Die grundsätzliche Haftung für schuldhaftes Handeln ('Verschuldenshaftung') setzt zumindest Fahrlässigkeit voraus:

a) Fahrlässigkeit

Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, gem.

- § 276 Abs. 2 BGB. Besondere Maßstäbe hierbei:
- Grobe Fahrlässigkeit: Gravierender Sorgfaltsverstoß; Außerachtlassung einfachster Sorgfaltserfordernisse
- Eigenübliche Sorgfalt (§ 277 BGB): Beachtung der in eigenen Angelegenheiten üblichen Sorgfalt, z. B. gemäß § 708 BGB (GbR) oder §§ 1359, 1664 BGB.

b) Vorsatz

Für absichtliches oder wissentliches Handeln (dolus directus) oder billigende Inkaufnahme des als möglich erachteten Erfolges (dolus eventualis) wird stets gehaftet!

Deliktsrecht / Die Verschuldenshaftung

4. Verschulden (2)

Deliktsfähigkeit

Die Deliktsfähigkeit fehlt bei Unzurechnungsfähigkeit, § 827 BGB, bei Personen bis 7 Jahre (im Straßenverkehr bis 10 Jahre) sowie bei 7- bis 18-jährigen ohne die erforderliche Einsichtsfähigkeit, § 828 BGB.

Denkbar ist aber ggf. die Haftung des Aufsichtspflichtigen, gem. § 832 BGB.

Deliktsrecht / Verschuldenshaftung

Fortsetzung:

Haftung für zu beweisendes Verschulden

Voraussetzungen zweier weiterer wichtiger deliktsrechtlicher Anspruchsgrundlagen:

- 1) § 823 Abs. 2 BGB (`Schutzgesetzverstoß')
- 2) § 826 BGB ('Vorsatz und Sittenwidrigkeit')

Deliktsrecht - § 823 Abs. 2 BGB

Schutzgesetzverstoß

Voraussetzungen wichtiger deliktsrechtlicher Anspruchsgrundlagen:

1) § 823 Abs. 2 BGB

a. Ein Schutzgesetz besteht

Ge-/Verbot, das nicht nur die Allgemeinheit, sondern auch bestimmte individuelle Rechtspositionen schützen soll, insbesondere das Straßenverkehrsrecht und das Straßesetz (Diebstahl, Betrug etc.)

b. Rechtwidriger und schuldhafter Verstoß gegen das Schutzgesetz

Deliktsrecht - § 826 BGB

Vorsätzliche, sittenwidrige Schädigung

Voraussetzungen wichtiger deliktsrechtlicher Anspruchsgrundlagen:

- 2) § 826 BGB
- a. Schädigung eines Dritten
- b. Vorsatz des Schädigers
- c. Sittenwidrigkeit

Die `Haftungsausfüllende' Kausalität

Zwischen dem haftungsbegründenden Tatbestand und dem Schaden muss ein *Kausalzusammenhang* bestehen. Ermittlung:

1. Äquivalenztheorie

(Theorie des natürlichen Ursachenzusammenhangs) "Kausal ist jede Bedingung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne das der Erfolg in seiner konkreten Form entfiele". ('conditio sine qua non')

2. Einschränkung durch adäquaten Ursachenzusammenhang

Die Äquivalenztheorie stellt nur den ersten Schritt der Kausalitätsermittlung dar.

Auszuschließen sind in jedem Fall ganz ungewöhnliche, überhaupt nicht zu erwartende Kausalverläufe außerhalb jeder Lebenswahrscheinlichkeit (allgemeines Lebensrisiko ohne Zusammenhang zum haftungsbegründenden Tatbestand).

Kausalität mehrerer

Ein Schaden kann durch kausale Tatbeiträge mehrerer, nach- oder nebeneinander handelnder Personen verursacht werden.

Gleiches gilt, wenn zwei Ursachen erst im gemeinsamen Zusammenwirken den Schaden herbeiführen (additive Kausalität).

Wenn mehrere Beteiligte durch eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung (z.B. Schlägerei / Körperverletzung) einen Schaden verursachen, so ist *jeder* für den Schaden verantwortlich.

Das gilt auch, wenn sich nicht ermitteln lässt, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat (Anstifter und Gehilfen stehen Mittätern gleich), gem. § 830 BGB

Mitverschulden, § 254 BGB

Mitverschulden kann sich auf die Schadensverursachung gem. § 254 Abs. 1 BGB

<u>oder</u>

auf die Schadensentwicklung (§ 254 Abs. 2 BGB: sogenannte Schadensminderungspflicht) beziehen.

Für letztere reicht ggf. schon der fehlende Hinweis auf das Drohen eines besonders hohen Schadens aus.

Grundsätzlich besteht für alle Parteien eine Verpflichtung zur Schadens- (und Kosten) Minderung / Vermeidung!

Deliktsrecht - Rechtsfolgen Mitverschulden

Mitverschulden Dritter:

Dem Mitverschulden des Geschädigten wird ein solches seiner Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter gleichgestellt, § 254 Abs. 2 Satz 2 BGB, 278 BGB.

Rechtsfolgen:

Das Mitverschulden führt zur Reduzierung der Schadensersatzpflicht auf eine dem Maß der Mitverursachung entsprechende Quote.

Umfangreiches Mitverschulden kann ggf. sogar zum gänzlichen Wegfall der Schadensersatzpflicht des Schädigers führen!

Deliktsrecht - Rechtsfolgen Begriff und Arten des Schadens

Arten des Schadens (1): Negatives und positives Interesse

Als negatives Interesse (Vertrauensschaden) wird nur der Nachteil ersetzt, der durch das Vertrauen auf die Gültigkeit eines Rechtsgeschäftes entstanden ist (z. B. bei § 122 BGB).

Der Geschädigte ist so zu stellen, als ob er das Rechtsgeschäft nie geschlossen hätte (in der Regel also kein entgangener Gewinn; vgl. oben Thema Anfechtung).

Beim positiven Interesse (Schadensersatz statt der Leistung) ist der Geschädigte dagegen so zu stellen, als ob der Vertrag ordnungsgemäß erfüllt worden wäre, einschließlich entgangenen Gewinns (z. B. bei den §§ 281 bis 283 BGB).

Deliktsrecht - Rechtsfolgen Begriff und Arten des Schadens

Arten des Schadens (2):

Materieller und immaterieller Schaden

Begriff des Schadens

Als Schaden wird die Einbuße an Rechtsgütern des Geschädigten bezeichnet.

Als materieller Schaden (Vermögensschaden) wird die Minderung des Vermögens des Geschädigten durch Verminderung von Aktiva oder Vermehrung von Passiva, einschließlich Verhinderung künftigen Erwerbs (Lohnausfall, entgangener Gewinn, § 252 BGB) bezeichnet.

Deliktsrecht - Rechtsfolgen Begriff und Arten des Schadens

Arten des Schadens (3): <u>Materieller und immaterieller Schaden</u>

Immaterielle Schäden sind Einbußen ohne (mittelbare)
Vermögensfolgen. Diese werden in der Regel nur in Natur
(z. B. Richtigstellung ehrverletzender Äußerungen), nicht in Geld ersetzt, § 253 Abs. 1 BGB.

Wichtige Ausnahme, insbes. bei Körperverletzungen: Schmerzensgeld, § 253 Abs. 2 BGB (auch bei Ehrverletzungen möglich):

- Angemessene Entschädigung für erlittene Unbill sowie Genugtuung
- Die Vorschrift gilt entsprechend für schwerwiegende Verletzungen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechtes.

16. Abschnitt

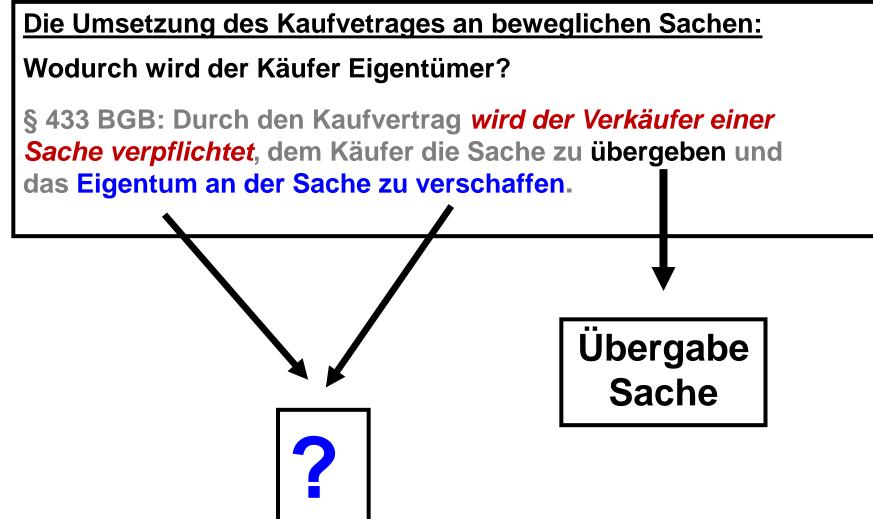
Eigentumserwerb vom Berechtigten
Eigentumserwerb vom Nichtberechtigten
Kreditsicherung - Kauf unter Vorbehalt
Kreditsicherung - Sicherungseigentum
Fälle: `Der große Schwindel',
`Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser'

Sachenrecht – Einführung

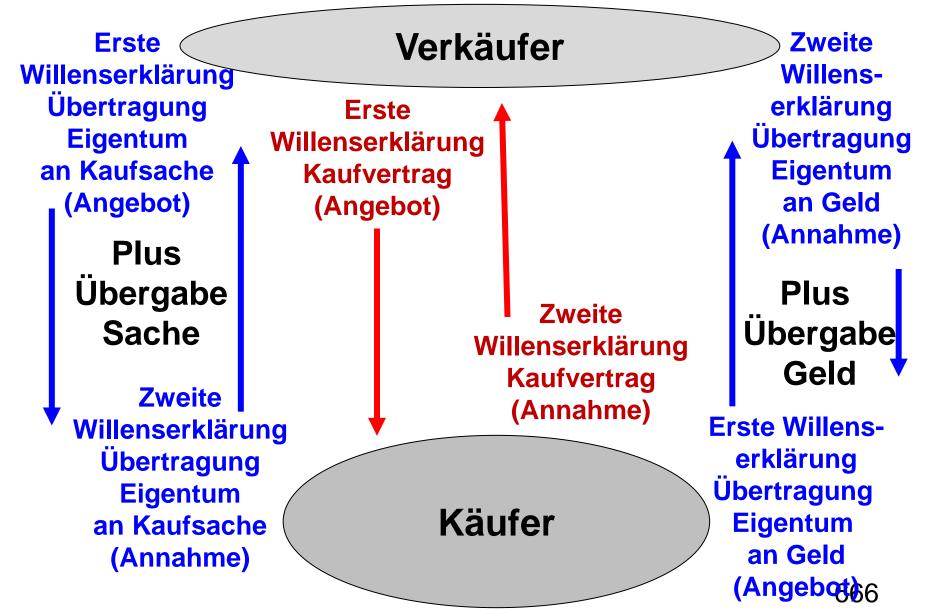
Grundsätze

- § 903 BGB: Recht des Eigentümers zur beliebigen Verfügung über das Eigentum.
- § 1006 BGB: Zugunsten des Besitzer e. Sache gilt die Eigentumsvermutung (dass er der Eigentümer einer beweglichen Sache ist).
- § 985 BGB: Der Eigentümer einer Sache kann vom Besitzer Herausgabe der Sache verlangen.
- § 985 BGB: Der Eigentümer einer Sache kann vom Besitzer *nicht* Herausgabe der Sache verlangen, wenn Besitzer ihm gegenüber zum Besitz berechtigt ist.

Sachenrecht – Eigentumserwerb



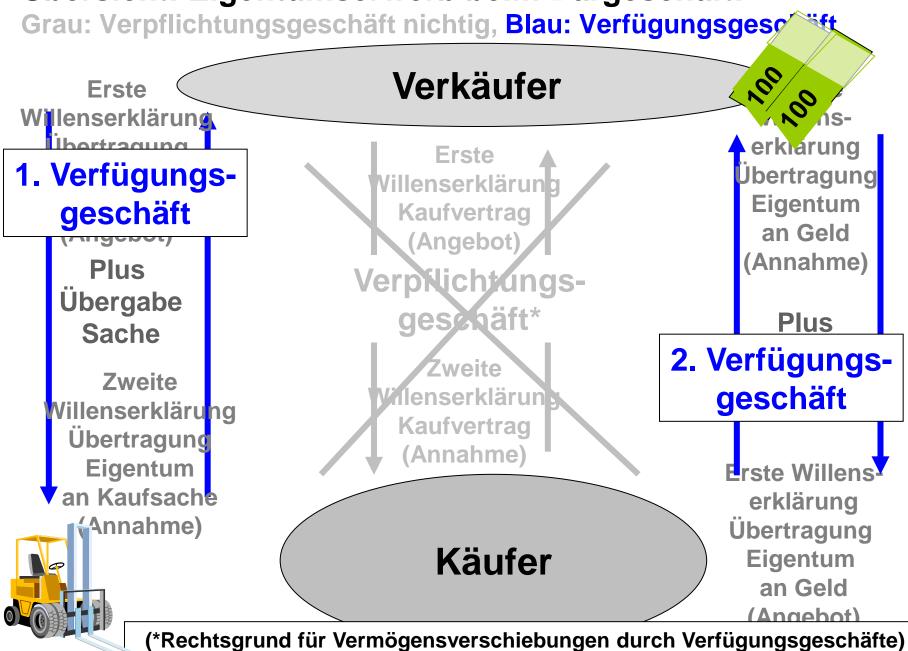
Rot: Verpflichtungsgeschäft / Blau: Verfügungsgeschäft

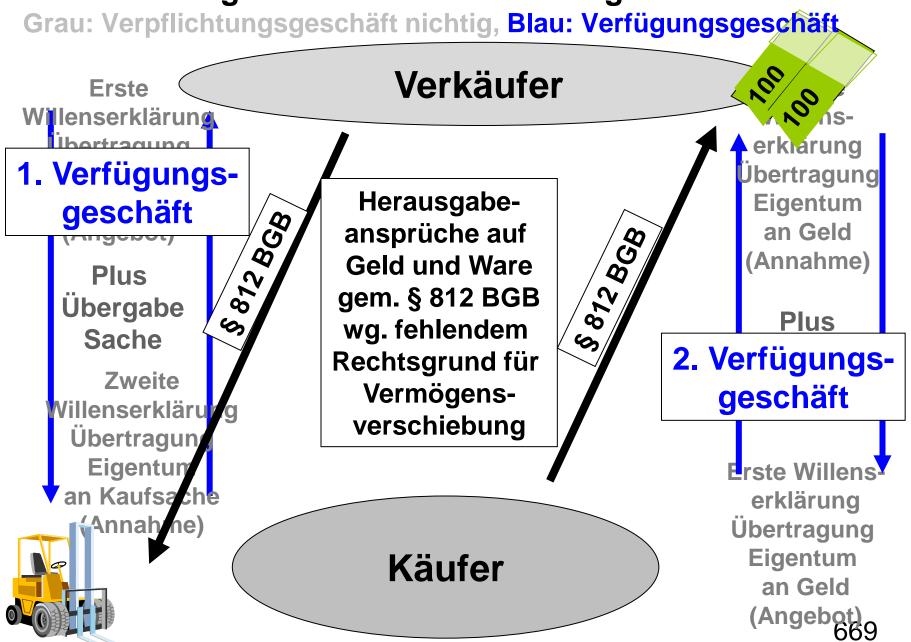


Ubersicht: Eigentumserwerb beim Bargeschäft: Rot: Verpflichtungsgeschäft / Blau: Verfügungsgesch ADD Verkäufer **Erste** Willenserklärung erklarung **Frste** 1. Verfügungs-Jbertragung Willenserklärund **Eigentum** geschäft **Kaufvertrag** an Geld (Angebot) **Annahme**) Plus Verpflichtungs-Übergabe geschäft* Plus Sache 2. Verfügungs-**Zweite Zweite** geschäft Willenserklärund Villenserklärung **Kaufvertrag** Übertragung (Annahme) **Eigentum** Erste Willens an Kaufsache erklärung (Annahme) Ubertragung Käufer Eigentum

(*Rechtsgrund für Vermögensverschiebungen durch Verfügungsgeschäfte)

an Geld
(Angebot)





§ 158 BGB: Die Bedingung im Verfügungsgeschäft

Erste

Willenserklärung: Angebot das
Eigentum
an Kaufsache zu
übertragen,
unter folgender
Bedingung:
Vollständige
Bezahlung des
Kaufpreises.

Zweite
Willenserklärung:
Annahme

Plus Übergabe Sache

Verkäufer

Erste Willenserklärung Kaufvertrag (Angebot)

Verpflichtungsgeschäft

Zweite Willenserklärung Kaufvertrag (Annahme)

Käufer

erklarung Übertragung Eigentum an Geld (Annahme)

Plus

100

2. Verfügungsgeschäft

Erste Willens erklärung
Übertragung
Eigentum
an Geld
(Angebot)

Wiederholung / Systematik: (Vgl. oben Abschnitt 1): Rechtsgeschäfte und Willenserklärungen

Arten der Rechtsgeschäfte nach Form u. Inhalt

Form

Einseitig

Nur eine Willenserklärung z.B. Testament

Testament, Kündigung, Auslobung

Zweiseitig

Zwei Willenserklärungen (Vertrag)

Inhalt

Verfügungsgeschäft: Verändert bestehende Rechte (z.B. Eigentumsübertragg)

Verpflichtungsgeschäft:

Begründet Anspruch auf die Durchführung des Verfügungsgeschäfts (z.B. Lieferungsanspruch)

Rechtsgeschäfte und Willenserklärungen

Arten der Rechtsgeschäfte nach Form u. Inhalt

Inhalt der Rechtsgeschäfte

Verfügungsgeschäft (z.B. Übereignung)
Ein Verfügungsgeschäft überträgt ein Recht.
(Bsp.: Eigentumsrecht an Sache durch Übereignung,
Übertragung einer Forderung durch Abtretung).
Durch Verfügungsgeschäft kann man ein Recht auch belasten
(z.B. Belastung des Eigentums an Grundstück durch e. Grundschuld o. Hypothek) oder aufgeben (Aufgabe des Eigentums).

Verpflichtungsgeschäft (z.B. Kaufvertrag)

- 1. Begründet lediglich einen Anspruch auf die Durchführung vom Verfügungsgeschäft (z.B. Lieferung der Ware, Zahlung).
- 2. Das Verpflichtungsgeschäft ist der *Rechtsgrund* für das / die Verfügungsgeschäft/e: Wegfall des Kaufvertrages führt zu einem Anspruch wg. ungerechtfertigter Bereicherung gem. § 812 BGB.

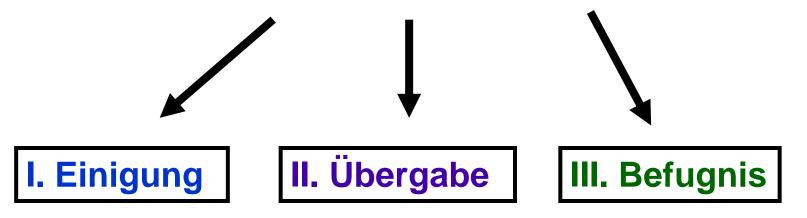
Sachenrecht – Eigentumserwerb

Rechtsgeschäftliche Übertragung des Eigentums an beweglichen Sachen (auch genannt: Übereignung)

Zu unterscheiden ist zwischen dem Erwerb vom Berechtigten (§§ 929 – 931 BGB) und dem gutgläubigem Erwerb vom Nichtberechtigten (§§ 932 – 935 BGB).

(*Die Übertragung von Forderungen (sind keine Sachen!) wird dagegen als *Abtretung* bezeichnet. Eine Bezeichnung für die Übertragung von Vermögensgegenständen, die auch das BGB häufig verwendet, ist der `Oberbegriff´ der *Veräußerung*, (die sich nämlich auf Sachen oder Forderungen beziehen kann). In den §§ 929 ff. meint das Gesetz aber die Übereignung von beweglichen Sachen).

Der Erwerb vom Berechtigten Der rechtsgeschäftliche Eigentumserwerb vom Berechtigten hat drei wesentliche Voraussetzungen:



I. Einigung

Vertrag (§§ 145 f BGB) mit d. Inhalt, dass Eigentum übergehen soll

II.Übergabe

<u>Definition:</u> Vollständige Besitzaufgabe und Verschaffung des Besitzes an Erwerber (bzw. dessen Besitzdiener/-mittler) gemäß § 929 S. 1 BGB, falls der nicht schon besitzt (§ 929 Satz 2 BGB).

Übergabesurrogate: Die Übergabe kann ersetzt werden, nämlich

- § 930 BGB: Besitzkonstitut (Besitzmittlungsverhältnis, kraft dessen Erwerber mittelbarer Besitzer wird, z. B. bei einer Sicherungsübereignung),
- § 931 BGB: Besitz eines Dritten, Veräußerer nur mittelbarer Besitzer, statt Übergabe Abtretung des Herausgabeanspruchs gegen den Dritten.

III. Verfügungsbefugnis

Der Veräußerer muss zur Übertragung des Eigentums befugt sein:

- Eigentümer, sofern nicht Einschränkung (z. B. gemäß § 80 InsO).
- Sonstiger Verfügungsbefugter, z. B. Ermächtigter, § 185 BGB, oder Insolvenzverwalter, § 80 InsO.

674

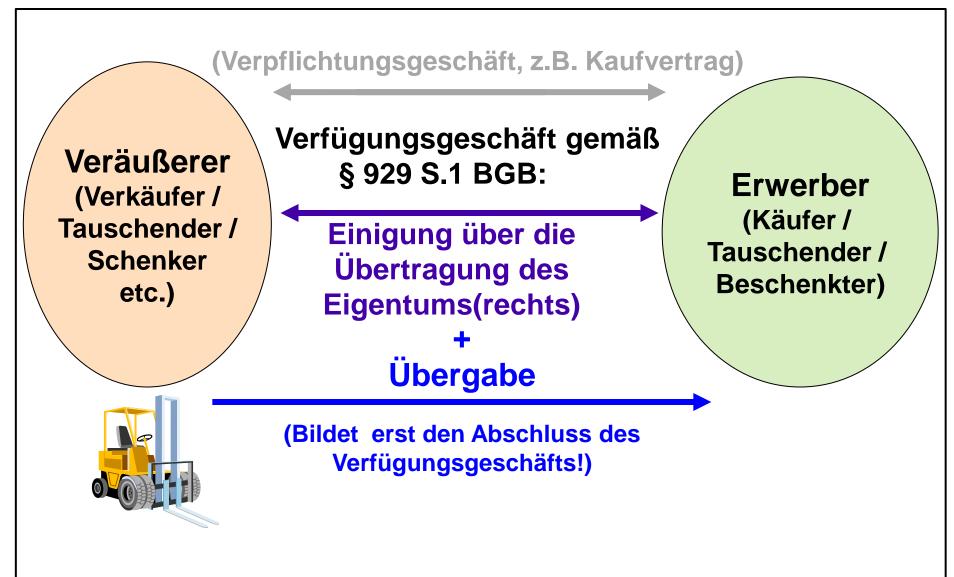
Sachenrecht – Eigentumserwerb

Erwerb des Eigentums kraft Rechtsgeschäft*

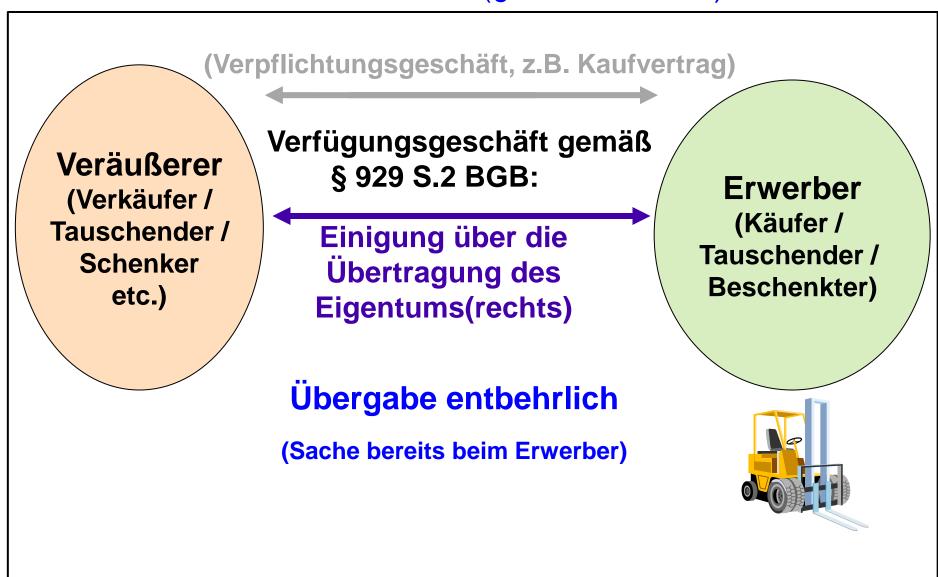
- 1. Alt.: Vom Berechtigten
- § 929 Satz 1 BGB
- § 929 Satz 2 BGB
- § 930 BGB
- § 931 BGB

*Im Gegensatz zum Erwerb durch Gesetz (z.B. durch Einbau etc.) oder durch Hoheitsakt (z.B. Zuschlag bei Zwangsversteigerung)

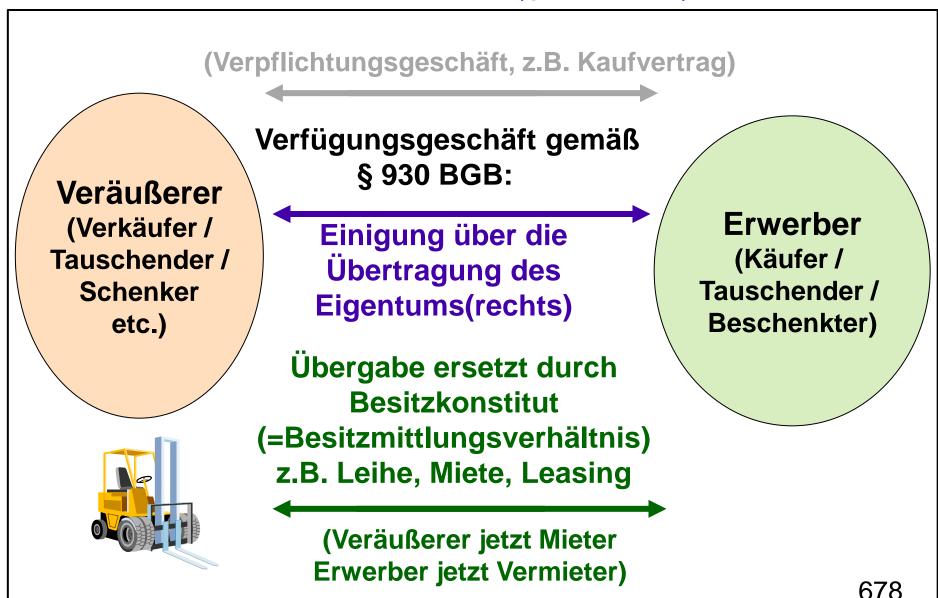
Sachenrecht – Rechtsgeschäftlicher Eigentumserwerb 1. Alternative (§ 929 S. 1 BGB)



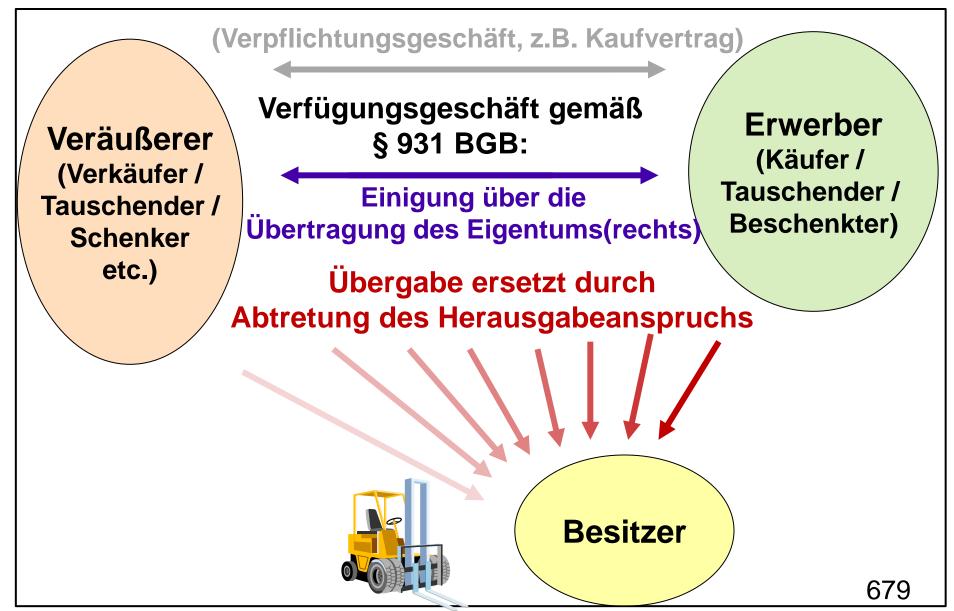
Sachenrecht – Rechtsgeschäftlicher Eigentumserwerb 2. Alternative (§ 929 S. 2 BGB)



Sachenrecht – Rechtsgeschäftlicher Eigentumserwerb 3. Alternative (§ 930 BGB)



Sachenrecht – Rechtsgeschäftlicher Eigentumserwerb 4. Alternative (§ 931 BGB)



Sachenrecht – Eigentumserwerb Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten

Der Rechtsverkehr darf grundsätzlich vom Besitz auf das Eigentum einer Person schließen (§ 1006 BGB). Daher ist ein Eigentumserwerb des gutgläubigen Erwerbers trotz fehlender Berechtigung des Veräußerers gerechtfertigt, wenn der Eigentümer den Rechtsschein des Besitzes veranlasst hat.

Voraussetzungen:

I. Veräußerung durch Nichtberechtigten

(Einigung und Übergabe gem. § 929 BGB, bzw. Ersatz der Übergabe, gem. §§ 930, 931 BGB)

II. Guter Glaube

III. Kein Abhandenkommen

Sachenrecht – Eigentumserwerb Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten

I. Veräußerung durch den Nichtberechtigten (gem. §§ 929 – 931 BGB)

II. Gutgläubigkeit des Erwerbers

- 1. Definition, § 932 Abs. 2 BGB
- Glaube an das Eigentum des Veräußerers (bei Veräußerungen e. Kaufmannes auch an dessen Verfügungsermächtigung gemäß § 366 HGB)
- Erwerber darf keine Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis vom fehlenden Eigentum haben.

2. Zeitpunkt

Bei Abschluss des Erwerbes, d. h. abweichend von den §§ 930 und 931 BGB grundsätzlich bei Übergabe vom Veräußerer an den Erwerber (Ausnahme: § 934 Fall 1 BGB).

Sachenrecht – Eigentumserwerb Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten

. Kein vorheriges Abhandenkommen, § 935 BGB

- unfreiwilliger Verlust des unmittelbaren Besitzes
- beim Eigentümer oder Besitzmittler
- keine Geltung bei öffentlicher Versteigerung, Geld oder Inhaberpapieren

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des gutgläubigen Erwerbs:

Rechtsfolgen

Der Erwerber wird Eigentümer, Herausgabeansprüche bestehen daher nicht (Ausnahme beim unentgeltlichen Erwerb: § 816 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Der frühere Eigentümer kann vom Veräußerer Schadensersatz oder Erlösherausgabe verlangen §§ 823 ff, 816 BGB.

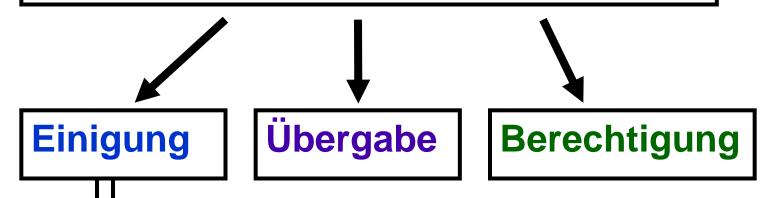
Sachenrecht – Eigentumserwerb

Erwerb des Eigentums kraft Rechtsgeschäft

- 1. Alt.: Vom Berechtigten
- § 929 Satz 1 BGB
- § 929 Satz 2 BGB
- § 930 BGB
- § 931 BGB
- 2. Alt.: Vom Nichtberechtigten (nur gutgläubig mögl.)
- § 932 Abs. 1 Satz 1 BGB
- § 932 Abs. 1 Satz 2 BGB
- § 933 BGB
- § 934 BGB

Sachenrecht / Sicherungsrechte – Veräußerung unter Eigentumsvorbehalt

Verkauf unter Eigentumsvorbehalt Der Eigentumserwerb vom Berechtigten unter Eigentumsvorbehalt des Veräußerers hat <u>folgende wesentliche Voraussetzungen</u>:



Die Einigung wird gem. § 158 BGB unter einer aufschiebenden Bedingung erklärt, nämlich dass der geschuldete Kaufpreis vollständig bezahlt wurde.

Der sachenrechtliche Eigentumsvorbehalt muss *spätestens bei Übergabe* mit dem Käufer vereinbart werden.

Sachenrecht / Sicherungsrechte – Veräußerung unter Eigentumsvorbehalt

Bei Veräußerung unter Eigentumsvorbehalt ist insbesondere zu berücksichtigen:



Rechtsfolgen (1)

Der Verkäufer kann sein `noch' Eigentum nicht gem. § 985 BGB herausverlangen, solange der Käufer seine Raten bezahlt. Denn der Käufer hat aus dem Kaufvertrag ein Recht zum Besitz gem. § 986 Abs. 1 BGB.

Eine nochmalige Verfügung des Verkäufers über sein `noch' Eigentum ist an einen Dritten ist ggü. dem Erwerber gemäß § 161 BGB unwirksam, sobald die letzte Rate gezahlt wurde und damit die Bedingung für die Eigentumsübertragung eingetreten ist.

Auch in der Zwischenzeit kann der Dritte, dem die Sache nach § 931 BGB durch Abtretung des Anspruchs auf Herausgabe veräußert worden ist, keine Herausgabe der Sache vom Vorbehaltskäufer verlangen, denn er muss gem. § 986 Abs. 2 BGB das Recht des Vorbehaltskäufers auf Besitz aus dem Kaufvertrag gegen sich gelten lassen.

Sachenrecht / Sicherungsrechte – Veräußerung unter Eigentumsvorbehalt

Rechtsfolgen (2)

Sobald die Bedingung gem. § 158 BGB eintritt (vollständige Zahlung des Kaufpreises = Erlöschen der Kaufpreisforderung), unter der die Einigung über die Eigentumsübertragung vereinbart wurde, wird der Käufer Eigentümer.

Solange der Käufer die Bedingung nicht erfüllt hat, darf er über die Sache nicht verfügen (eine (rechtswidrige) Veräußerung an einen gutgläubigen Dritten wäre allerdings möglich).

Bei einer Pfändung der Sache beim Käufer steht dem Verkäufer die Drittwiderspruchsklage zu. Bei der Insolvenz des Käufers hat der Verkäufer das Recht zur Aussonderung der Sache (sofern er nicht die Raten zahlt, um das Eigentum zu erlangen).

Schon vor der Zahlung der letzten Rate hat der Käufer ein sogenanntes `Anwartschaftsrecht´ an der Sache, dass sich – je nach Ratenstand – dem `vollen´ Eigentumsrecht annähert. Es kann übertragen werden und ist gem. § 823 BGB als `sonstiges Recht´ geschützt.

Sachenrecht / Sicherungsrechte – Erwerb von Sicherungseigentum

Erwerb von Sicherungseigentum

Der Erwerb von Sicherungseigentum (z.B. zur Besicherung eines Kredits) hat <u>folgende wesentliche Voraussetzungen</u>:

(Hinweis: Sicherungseigentum kann auch für Sachen vereinbart werden, die erst zukünftig in den Besitz des Sicherungsgebers gelangen, z.B. Waren, die dieser erst noch einkauft und in seinem Lager deponiert)







Einigung über Eigentums- übertragung

Besitzmittlungs-Verhältnis, § 930 BGB (z.B. Leihe, Miete) Sicherungsabrede zw. Sicherungsgeber und -nehmer (i.d.R. Verbindung zu e. Kredit)

Durch die Vereinbarung von einem Besitzmittlungsverhältnis wird gem. § 930 BGB Eigentum in der Weise übertragen, dass der Veräußerer es weiterhin berechtigt ist, die Sache zu behalten und zu nutzen, solange er seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt. (z.B. Zahlung von Zinsen u. Tilgung bei einer Kreditsicherung)

Die Sicherungsabrede bestimmt, dass der Sicherungsnehmer ('Verleiher') die Sache nur im Sicherungsfall herausverlangen darf. Insbes. bei Nichtzahlung.

Sachenrecht / Sicherungsrechte – Erwerb von Sicherungseigentum

Bei Sicherungseigentum ist insbes. zu berücksichtigen:



Rechtsfolgen

Bei Rückzahlung des Kredits tritt die in der Sicherungsabrede regelmäßig getroffene Regelung in Kraft, dass der Sicherungsnehmer die Verpflichtung zur Rückübertragung des Eigentums hat.

Bei Insolvenz des Sicherungsgebers (und Schuldners - z.B. eines Kreditnehmers): Sicherungseigentümer (z.B. Bank) kann nun Abgesonderte, d.h. vorrangige Befriedigung verlangen, nachdem d. Insolvenzverwalter die im Sicherungseigentum stehende Sache verwertet hat.

Dieb D hat bei Eigentümer E ein Kfz gestohlen und veräußert das Auto an den Händler H.

Händler H hält Dieb D für den Eigentümer, weil dieser perfekt gefälschte Ausweis- und Fahrzeugpapiere vorzeigt.

Bei einer Polizeikontrolle stellt sich heraus, dass das Fahrzeug tatsächlich gestohlen war.

E verlangt nunmehr von Händler Herausgabe. Zu Recht?

Obersatz "Erste Prüfungsebene"

Der E kann die Herausgabe des Autos verlangen, wenn er einen darauf gerichteten durchsetzbaren Anspruch hat.

Obersatz "Zweite Prüfungsebene"

I. Herausgabeanspruch gem. § 985 BGB

Im vorliegenden Fall könnte ein Anspruch gem. § 985 BGB in Frage kommen.

Der Herausgabeanspruch gemäß § 985 BGB erfordert, dass sich das Auto noch im Eigentum des E befindet.

Obersatz "Dritte Prüfungsebene"

Übertragung des Eigentums gem. §§ 929 BGB

Ursprünglich stand das Auto im Eigentum des E. Es ist jedoch fraglich, ob E noch der Eigentümer des Autos ist, denn Händler Hkönnte das Eigentum gem. §§ 929 BGB erworben haben.

Voraussetzung dafür ist die Übergabe (1) der Sache, hier des Autos, und die Einigung (2), dass das Eigentum übergehen soll. Ferner muss die Verfügungsbefugnis (3) der Veräußerers, hier des D, bestehen.

Relativ unproblematische Tatbestandsmerkmale

Eine Einigung hat stattgefunden, denn Dieb D und Händler H haben vereinbart, dass H Eigentümer des Autos werden sollte.

Relativ unproblematische Tatbestandsmerkmale

Auch die Übergabe hat im vorliegenden Fall stattgefunden, also die vollständige Besitzaufgabe bei dem Veräußerer D und die Verschaffung des Besitzes an dem Auto beim Erwerber Händler H, denn Dieb D hatte das Auto an H übergeben.

Relativ unproblematische Tatbestandsmerkmale

D war jedoch nicht verfügungsbefugt, denn als Dieb der Sache war er nicht berechtigt, das Eigentum an dem Kfz an Händler H zu übertragen.

(Zwischen-Ergebnis) "Dritte Prüfungsebene"

E hat das Eigentum an dem Auto nicht gem. § 929 BGB verloren.

Obersatz "Dritte Prüfungsebene / Gutgläubiger Erwerb"

II. Eigentumsübertragung gem. § 929, 932 BGB
Händler H könnte jedoch das Eigentum dadurch erlangt haben,
dass er es gutgläubig erworben hat, gemäß § 929, 932 BGB.

Voraussetzung dafür ist die Veräußerung der Sache gem. § 929 S. 1 BGB durch einen Nichtberechtigten (1), guter Glaube des Erwerbers (2), und ferner auch kein vorheriges Abhandenkommen (3).

Relativ unproblematische Tatbestandsmerkmale

Wie oben unter I. bereits geprüft, liegt die Voraussetzung (1) vor, denn eine Veräußerung gem. § 929 S. 1 BGB ist durch den D erfolgt, wobei der D als Nichtberechtigter gehandelt hat.

Obersatz

(1) H müsste gutgläubig gewesen sein, gem. § 932 Abs.2 BGB.

Definition

Gutgläubigkeit bedeutet, dass der Erwerber bei Abschluss des Erwerbes an das Eigentum des Veräußerers geglaubt hat, bei Veräußerungen eines Kaufmannes auch an dessen Verfügungsermächtigung, § 366 HGB. Er darf weder positive Kenntnis vom fehlenden Eigentum haben, noch grob fahrlässig in Unkenntnis sein.

Subsumtion

Händler H ging bei Abschluss des Erwerbs, also im Zeitpunkt der Übergabe des Kfz, davon aus, dass der D Eigentümer des Autos war, denn D hatte ihm einen gefälschten Personalausweis gezeigt, dessen Daten genau zu denen der Fahrzeugpapiere passten. Auch ansonsten hatte der H keine Kenntnis vom fehlenden Eigentum des D.

Ergebnis

H war gutgläubig gem. § 932 Abs. 2 BGB.

Obersatz

(3) Es darf kein Fall des vorherigen Abhandenkommens gemäß § 935 BGB vorliegen.

Definition

Vorheriges Abhandenkommen ist gegeben, wenn ein unfreiwilliger Verlust des Besitzes, im vorliegenden Fall des Besitzes des Autos, beim Eigentümer oder Besitzer eingetreten ist.

Subsumtion

Der D hatte das Auto von E gestohlen. Das bedeutet, E hat seinen unmittelbaren Besitz unfreiwillig verloren.

Ergebnis

Ein vorheriges Abhandenkommen des Kfz gemäß § 935 BGB liegt hier vor.

Ergebnis "Dritte Prüfungsebene / Gutgläubiger Erwerb"

Die Voraussetzungen gemäß §§ 929, 932 BGB sind nicht erfüllt. E hat das Eigentum an dem Auto nicht verloren, denn der gutgläubige Erwerb des H scheitert am Abhandenkommen des Autos beim E.

Ergebnis "Zweite und erste Prüfungsebene"

E ist Eigentümer des Autos, E hat daher einen Herausgabeanspruch gegen Händer H gemäß § 985 BGB, denn H hat auch keinen anderen ersichtlichen Anspruch auf Besitz, wie z. B. einen Mietvertrag mit E.

A ist Eigentümer einer Maschine, die bei ihm als Schaustück in seinem Ausstellungsraum steht. B benötigt die Maschine für seinen Gewerbebetrieb und wird sich deshalb mit A über einen käuflichen Erwerb zu einem Preis von 20.000,- EUR handelseinig. Den Kaufpreis zahlt B sofort. Da A die Maschine jedoch noch zwei Monate wegen anstehender Kundenbesuche in seinem Ausstellungsraum benötigt, soll diese vereinbarungsgemäß noch bei A bleiben, der allerdings einen monatlichen Mietzins von 500,- EUR an B zahlen soll. Vor Ablauf der zwei Monate wird über das Vermögen des A das Insolvenzverfahren eröffnet. Am folgenden Tag händigt der X, ein Angestellter des A, der noch nicht über das Insolvenzverfahren informiert war, die Maschine an B aus. Kann der Insolvenzverwalter die Herausgabe verlangen?

Obersatz "Erste Prüfungsebene"

Der Insolvenzverwalter kann die Herausgabe der Maschine verlangen, wenn er einen darauf gerichteten durchsetzbaren Anspruch hat.

Der Insolvenzverwalter kann gem. § 80 InsO die vorher dem Azustehenden Ansprüche geltend machen.

Obersatz "Zweite Prüfungsebene"

I. Herausgabeanspruch gem. § 985 BGB

Im vorliegenden Fall könnte ein Anspruch gem. § 985 BGB in Frage kommen.

Der Herausgabeanspruch gemäß § 985 BGB erfordert, dass die Maschine noch im Eigentum des A ist.

Obersatz "Zweite Prüfungsebene"

Übertragung des Eigentums gem. §§ 929, 930 BGB

Es ist jedoch fraglich, ob A noch der Eigentümer der Maschine ist, denn A könnte das Eigentum gemäß §§ 929, 930 BGB auf B übertragen haben.

Voraussetzung der Eigentumsübertragung gem. §§ 929, 930 BGB sind Einigung über den Eigentumsübergang (1) und Erlangung mittelbaren Besitzes des Erwerbers (2) durch ein Besitzmittlungsverhältnis sowie die Befugnis (3) des Veräußerers zur Übertragung des Eigentums.

Relativ unproblematische Tatbestandsmerkmale

1. Einigung

A und B müssten sich über den Eigentumsübergang geeinigt haben. Davon ist laut Sachverhalt auszugehen, da sie einen Kaufvertrag geschlossen haben, der regelmäßig den Käufer zum Eigentümer der gekauften Sache machen soll. Ferner hat B dem A die Maschine anschließend vermietet, was eindeutig zeigt, dass sie sich über die Übertragung des Eigentumsrechts an der Maschine auf B geeinigt haben.

Eine Einigung über den Eigentumsübergang zwischen A und B liegt somit vor.

2. Erlangung mittelbaren Besitzes

Der Erwerber, also B, müsste den mittelbaren Besitz an der Sache, hier der Maschine, gem. § 868 BGB erlangt haben.

Obersatz

Zwischen A und B müsste ein Besitzmittlungsverhältnis, ein sogenanntes Besitzkonstitut, vereinbart worden sein.

Definition

Ein Besitzmittlungsverhältnis ist eine Vereinbarung gemäß § 868 BGB, aufgrund derer der Besitzer nur auf Zeit zum Besitz der Sache berechtigt ist.

Subsumtion

A und B hatten einen Mietvertrag über die Maschine geschlossen, da diese bereits dem B gehören sollte, bevor er sie übergeben bekommen würde.

Damit war A nur noch auf Zeit zum Besitz berechtigt und er übte zudem den Besitz für B aus, den Eigentümer.

Ergebnis

Zwischen A und B wurde ein Besitzmittlungsverhältnis vereinbart.

Der B hat mittelbaren Besitz an der Maschine gem. § 868 BGB erlangt.

3. Befugnis

Der A war als Eigentümer auch grundsätzlich befugt, das Eigentum an der Maschine zu übertragen. Zwar verlor er später aufgrund der Insolvenz die Verfügungsbefugnis, aber zu dem Zeitpunkt, als er mit dem B das Besitzmittlungsverhältnis vereinbarte, war er noch verfügungsbefugt.

Ergebnis "Zweite Prüfungsebene"

Damit liegen die Voraussetzungen gem. §§ 929, 930 BGB vor und B wurde mit Entstehen des Besitzkonstituts, also des Besitzmittlungsverhältnisses, Eigentümer der Maschine.

Ergebnis "Erste Prüfungsebene"

Der Insolvenzverwalter hat somit keinen Anspruch auf Herausgabe gemäß § 985 BGB, da der A nicht mehr Eigentümer der Maschine ist.

17. Abschnitt

Sachenrecht II.

Eigentümer-Benutzer-Verhältnis

Eigentumserwerbs durch Gesetz

Eigentum / Eigentumserwerb an Grundstücken

Kreditsicherung durch Grundpfandrechte

Sachenrecht Eigentümer-Benutzer-Verhältnis (1)

Eigentümer-Benutzer-Verhältnis (EBV)

Ist der Besitzer (z. B. als Mieter) dem Eigentümer gegenüber zum Besitz berechtigt, hat er nicht herauszugeben (§ 986 BGB). Die Rechte und Pflichten ergeben sich dann aus dem zum Besitz berechtigenden Rechtsverhältnis.

Anders liegt dies beim unrechtmäßigen Besitzer. Der Herausgabeanspruch ist nur die Hauptfolge.

Neben- und Haftungsfolgen (Nutzungsersatz, Schadensersatz und Verwendungsersatz) ergeben sich grundsätzlich unter Ausschluss sonstiger gesetzlicher Schuldverhältnisse aus den Regeln des EBV gem. §§ 987 ff BGB.

Sachenrecht Eigentümer-Benutzer-Verhältnis (2)

Der bösgläubige Besitzer, der wusste (Dieb) oder grob fahrlässig nicht wusste (Kauf von gestohlenen Gegenständen unter eindeutig verdächtigen Umständen), dass er mangels Besitzberechtigung herausgeben musste, haftet nach diesen Vorschriften verschärft.

Der gutgläubige Besitzer, der sich ohne grobe Fahrlässigkeit für berechtigt hält, hat dagegen grundsätzlich nur herauszugeben. Und genießt nach den EBV-Regelungen grundsätzlich vorteilhafte Regelungen zu seinem Schutz.

Sachenrecht – Eigentumserwerb durch Gesetz

Bezugspunkt dinglicher Rechte:

Dingliche Rechte beziehen sich stets auf konkrete, einzelne Sachen, (Spezialitätsgrundsatz), selbst wenn mehrere Sachen zu einer organisatorischen Sachgesamtheit zusammengefügt sind.

Unselbständige Teile einer Sache sind ihre wesentlichen Bestandteile (§ 93 BGB), insbesondere Gebäude und Gebäudeteile bezüglich eines Grundstückes (§ 94 BGB; Ausnahme: Verbindung nur zu vorübergehendem Zweck, so genannter Scheinbestandteil, § 95 BGB).

Durch Zusammenfügen verschiedener Teile, kann daher eine Sache entstehen. Die Einzelteile werden durch Einbau unselbständige Teile der Sache.

Der Hersteller erlangt kraft Gesetz das Eigentum an der neuen Sache (selbst wenn die Einzelteile nicht ihm gehörten).

Sachenrecht – Eigentumserwerb durch Gesetz

Erwerb des Eigentums kraft Gesetz

Neben dem Eigentumserwerb durch Rechtsgeschäft kommt daher auch ein Eigentumserwerb kraft Gesetzes in Betracht:

- Verbindung / Vermischung, §§ 946 bis 949 BGB
- Verarbeitung, § 950 BGB

Beachte: Unabhängig von Verfügungsbefugnis oder Abhandenkommen auch durch Nichtberechtigten; Ausgleich gem § 951 BGB

- Erbfall, § 1922 BGB
- Ersitzung, §§ 937 ff BGB
- Fund, § 973 BGB
- Aneignung, § 958 BGB

Das Grundbuch

Ein Grundstück ist ein katastermäßig vermessener Teil der Erdoberfläche, der in einem eigenen Grundbuchblatt registriert ist.

Das Grundbuch übernimmt bei Grundstücken die Publizitätsfunktion anstelle des Besitzes, zeigt also an, wer (insbesondere auch in Zweifelsfällen) der Eigentümer oder sonstig Berechtigte ist.

Für den Kauf und Eigentumserwerb an einem Grundstück (aber auch bei anderen rechtsgeschäftlichen Vorgängen an Grundstücken, z.B. Eintragung einer Grundschuld) ist daher die Eintragung in das Grundbuch erforderlich (§ 873 BGB).

Verfahren bei der Grundbucheintragung

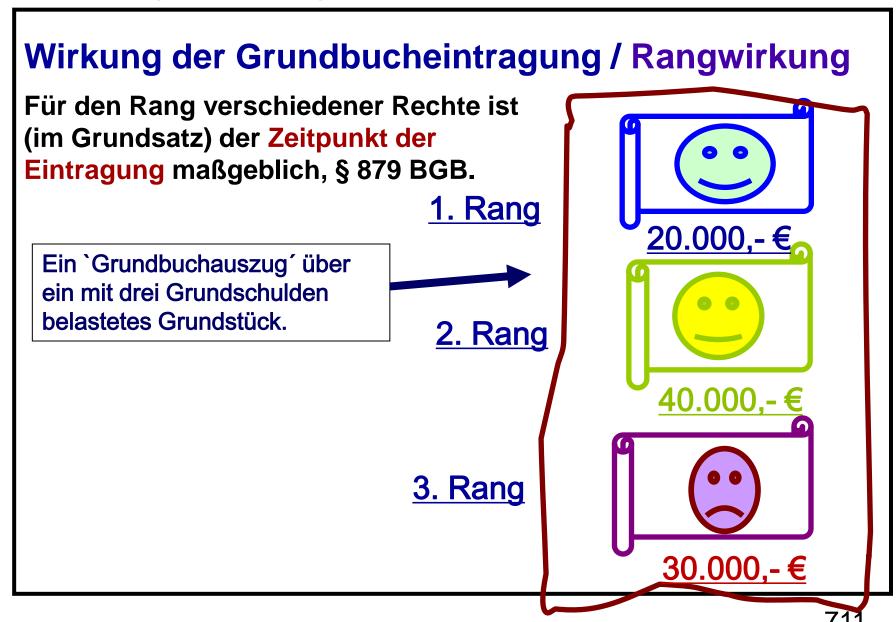
Das Verfahren zur Grundbucheintragung (`formelles' Grundbuchrecht) ist in der Grundbuchordnung (GBO) geregelt.

Eintragungsvoraussetzungen:

(gem. Grundbuchordnung)

- Antrag
- Bewilligung des Betroffenen
- in öffentlich beglaubigter Form

Beachte: Für den materiellen Erwerb gemäß § 873 BGB ist die Einhaltung der formellen Vorschriften irrelevant!



Richtigkeit der Grundbucheintragung (1)

Der im Grundbuch Eingetragene muss nicht tatsächlich der richtige Rechtsinhaber sein. Möglich sind auch Fehler des Grundbuchamtes oder Erwerbsvorgänge außerhalb des Grundbuches (z. B. der Erbfall!).

In diesen Fällen besteht ein Berichtigungsanspruch des wahren Berechtigten gemäß § 894 BGB.

Ein Widerspruch kann per einstweiliger Verfügung erwirkt werden (§ 899 BGB). Durch die Eintragung eines Widerspruchs in das Grundbuch kann ein etwaiger gutgläubigen Erwerb von Dritten verhindert werden.

Richtigkeit der Grundbucheintragung (2)

Gemäß § 891 BGB besteht aber die Vermutung, dass der Grundbuchinhalt der wahren Rechtslage entspricht. Dieser öffentliche Glaube des Grundbuches ist Grundlage für einen möglichen gutgläubigen Erwerb von Dritten, die berechtigterweise auf den Inhalt des Grundbuches vertrauen (§ 892 BGB).

Die Eintragung im Grundbuch hat also eine ähnliche Wirkung wie der Besitz an einer beweglichen Sache!

Rechtsgeschäftlicher Eigentumserwerb an Grundstücken Die Übereignung eines Grundstückes ist in §§ 873, 925 BGB geregelt.

Voraussetzungen:

- I. Einigung (`Auflassung')
- II. Eintragung in das Grundbuch
- III. Berechtigung des Veräußerers

I. Die Einigung:

Die Einigung ('Auflassung') zwischen Veräußerer und Erwerber muss (Formerfordernis) grundsätzlich durch Erklärung beider Parteien vor einem Notar erfolgen, § 925 BGB. Sie ist absolut bedingungsfeindlich (kein Eigentumsvorbehalt möglich!)

II. Eintragung in das Grundbuch

III. Berechtigung des Veräußerers:

Fehlt die Berechtigung des Veräußerers, ist ggf. gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten, möglich, gem. § 892 BGB:

- 1. Einigung mit dem Nichtberechtigten und Eintragung (Unrichtigkeit des Grundbuchs `legitimiert´ den fehlerhaft Eingetragenen zur Übereignung).
- 2. Guter Glaube des Erwerbers (schädlich ist nur *positive* Kenntnis der wahren Rechtslage).
- 3. Keine Eintragung eines Widerspruchs im Grundbuch.

Beschränkt dingliche Rechte an Grundstücken

- 1. Erwerbsrechte
- 2. Nutzungsrechte
- 3. Sicherungsrechte

1. Erwerbsrechte

sichern Ansprüche auf Erwerb von Grundstücksrechten:

- Vormerkung, § 883 BGB (insbes. zur Sicherung eines Kaufrechts)
- Vorkaufsrecht, § 1094 BGB

2. Nutzungsrechte

Geben beschränkte Herrschaftsrechte am belasteten Grundstück

- Nießbrauch, § 1030 BGB umfassendes Nutzungsrecht
- <u>Dienstbarkeiten</u> (beschränkte Nutzungsrechte)
- Grunddienstbarkeit (für jeweiligen Eigentümer eines herrschenden Grundstücks), § 1018 BGB
- beschränkt persönliche Dienstbarkeit (für eine bestimmte Person), § 1090 BGB; Sonderfall: Wohnrecht, § 1093 BGB
- Reallast, § 1105 BGB

3. Sicherungsrechte

Sichern als Grundpfandrechte die Erfüllung von Forderungen:

- Grundschuld, § 1191 BGB (Regelfall)
- Hypothek, § 1113 BGB (Ausnahme)

Die Grundpfandrechte

Eine Grundschuld oder (seltener in der Praxis) eine Hypothek reserviert ein Grundstück für den besonderen Zugriff eines Gläubigers zur Sicherung einer Forderung. Dieser Zugriff erfolge gem. § 1147 BGB im Sicherungsfall durch Zwangsvollstreckung, in der Regel in der Form der Zwangsversteigerung des Grundstückes und Verwendung des Erlöses zur Befriedigung der gesicherten Forderung nach der Rangfolge der eingetragenen Grundpfandrechte.

Neben d. Grundstück haften gemäß §§ 1120 ff BGB auch Zubehör, Erzeugnisse u. ä.

In der Regel wird im Rahmen des Darlehensvertrages und der Vereinbarung der Grundschuld, eine Sicherungsabrede getroffen (schuldrechtliche Abrede mit dem Inhalt, dass die Zwangsvollstreckung nur im Sicherungsfall statthaft ist (sog. `notleidende Forderung´)).

I. Erwerb der Grundschuld

Der Erwerb einer Grundschuld vollzieht sich unter den Voraussetzungen der §§ 873, 1113, 1192 ff. BGB:

- 1. Einigung
- 2. Eintragung in das Grundbuch
- 3. Verfügungsbefugnis des Grundstückseigentümers

Daneben erfolgt (aber nicht im Grundbuch!) die rein schuldrechtliche Vereinbarung der Sicherungsabrede als Bestandteil des Kreditvertrages.

II. Rechtsfolgen (1)

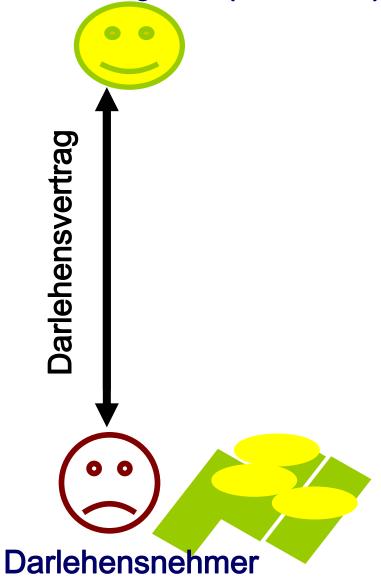
- 1. Zahlt der Schuldner nicht (der die Grundschuld i.d.R. zur Sicherung eines Darlehens bestellt hat), kann der Gläubiger die Zwangsvollstreckung betreiben, § 1147, 1192 ff. BGB und (was der Regelfall ist) das Grundstück zwangsversteigern lassen.
- 2. Er bekommt dann den Geldbetrag, auf den die Grundschuld lautete (Bsp. oben: 40.000,- EUR für die Grundschuld in Rang 2), sofern die Zwangsversteigerung entsprechend viel eingebracht hat und sein Rang bedient wurde.

II. Rechtsfolgen (2)

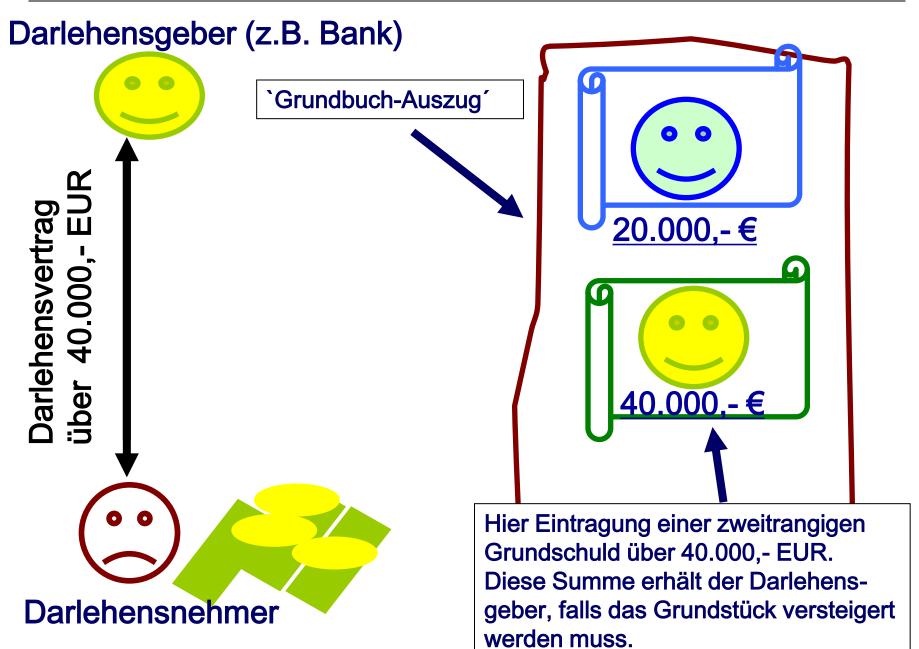
1. Zahlt der Schuldner das Darlehen zurück (also den in der Regel in der Grundschuld festgelegten Betrag), so hat er aufgrund der regelmäßig mit dem Darlehensgeber (z.B. Bank) geschlossenen Sicherungsabrede, Anspruch auf Löschung der Grundschuld. (Oder er kann die im Grundbuch eingetragene Grundschuld, wenn sie einen vorderen Rang hat, erneut (ggf. bei einer anderen Bank) zur Sicherung eines Darlehens (ggf. zu besseren Konditionen) anbieten. Vorteil: Keine völlig neue Eintragung der Grundschuld.

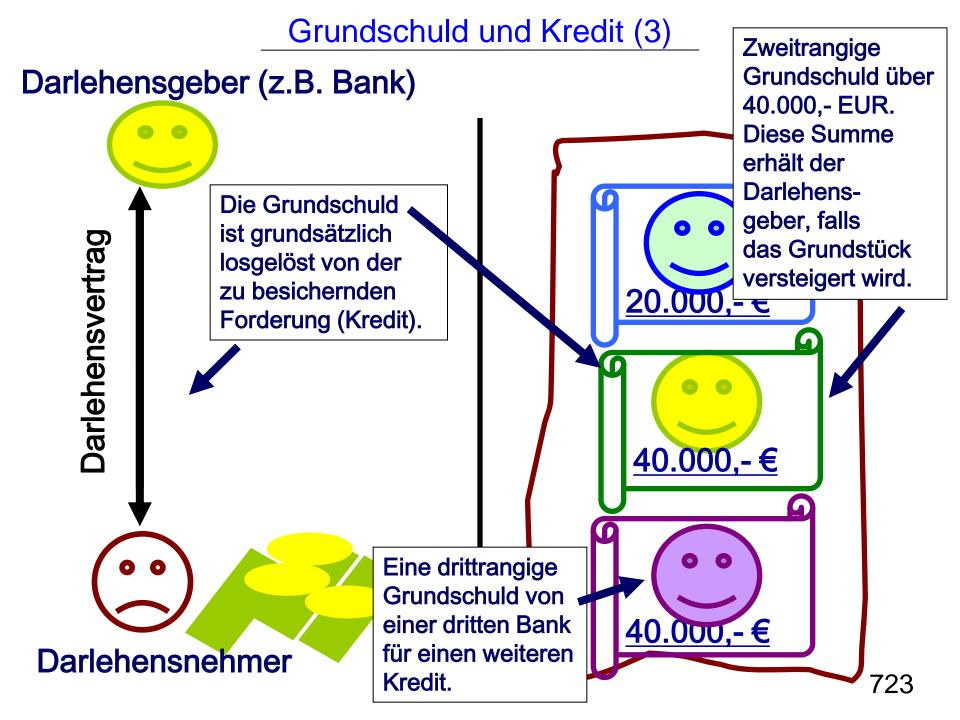
Grundschuld und Kredit (1)

Darlehensgeber (z.B. Bank)



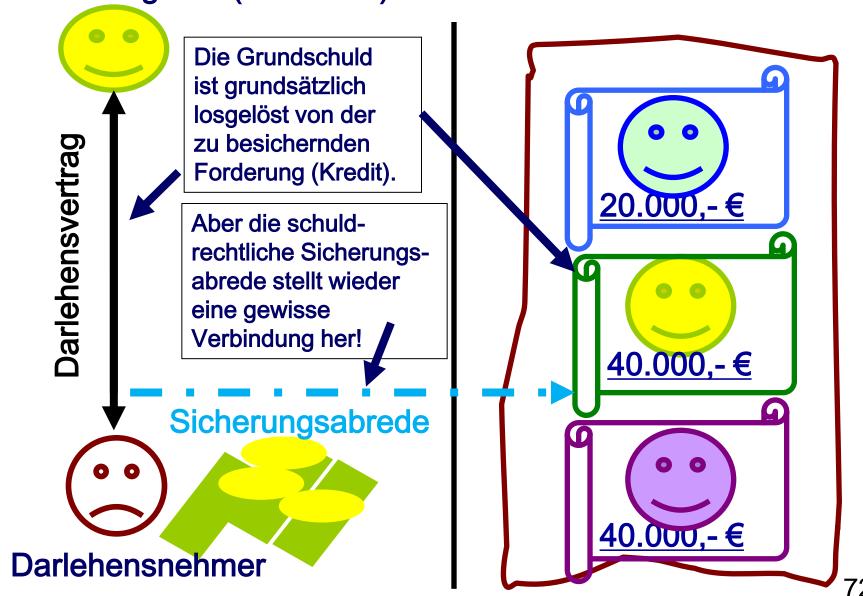
Grundschuld und Kredit (2)





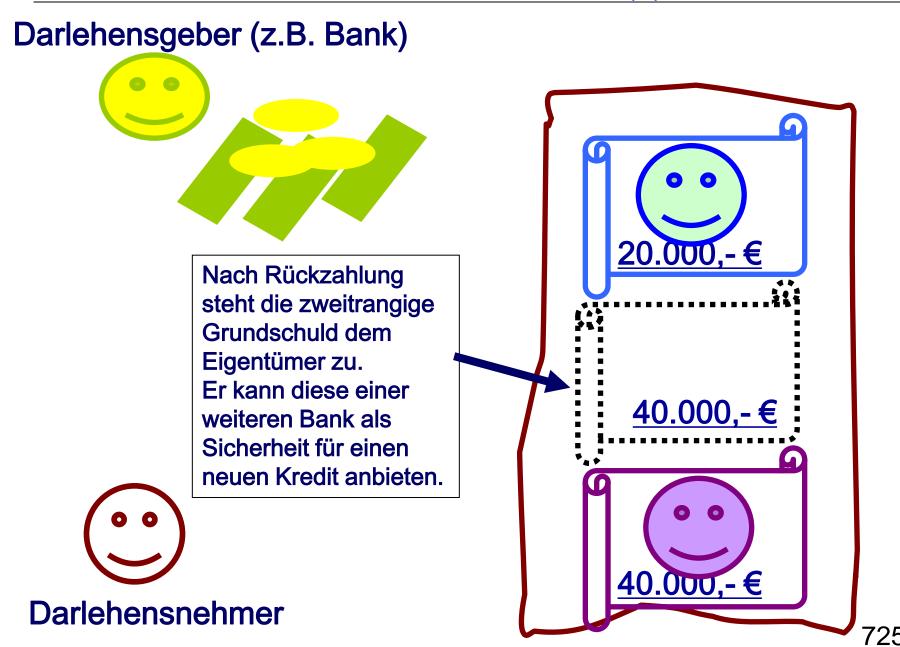
Grundschuld und Kredit (4)

Darlehensgeber (z.B. Bank)



724

Grundschuld und Kredit (5)



18. Abschnitt

Arbeitsrecht – Grundzüge

Einführung und Grundsätze

Wirksamkeit und Anfechtbarkeit von Arbeitsverträgen

Schadenshaftung im Arbeitsrecht

Kündigungsgründe im Arbeitsrecht

Grundzüge des Arbeitsrechts

Der Individualarbeitsvertrag ist:

- ein privatrechtlicher Vertrag
- ein Dienstvertrag
- über Leistung unselbständiger, weisungsgebundener Tätigkeit eines Arbeitnehmers
- für einen Arbeitgeber

Grundzüge des Arbeitsrechts

Wichtige Grundsätze / Besonderheiten:

- Vielfältige Rechtsprechung
- Zahlreiche relevante Gesetze
- Sonderregelungen zum Schutz der Arbeitnehmer
- Beteiligung `Dritter' (Betriebsrat, Tarifparteien)

Grundzüge des Arbeitsrechts

Grundsätze:

Grundsätzliche Vertragsfreiheit aber viele Ausnahmen aufgrund zwingender Gesetze, Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen

Für das Arbeitsverhältnis gelten in nachfolgender Reihenfolge:

- 1. Zwingende Gesetze (insb. Dienstvertragsrecht §§ 611 ff. BGB)
- 2. Zwingende Bestimmungen im Tarifvertrag
- 3. Zwingende Bestimmungen in Betriebsvereinbarung
- 4. Regelung aus dem Einzelarbeitsvertrag
- 5. Abdingbare Bestimmungen in Betriebsvereinbarung
- 6. Abdingbare Bestimmungen aus dem Tarifvertrag
- 7. Abdingbare Bestimmungen aus dem Gesetz

Die Wirksamkeit von Arbeitsverträgen

Auch ein bloß mündlicher Arbeitsvertrag kann wirksam von den Parteien abgeschlossen werden, da kein gesetzliches Formerfordernis gemäß § 125 Satz 1 BGB existiert.

Eine mündlich vertraglich vereinbarte Befristung des Arbeitsvertrages ist jedoch unwirksam!

Befristung:

Zwar ist gemäß § 14 TzBfG auch ohne das Vorliegen von einem sachlichen Grund eine Befristung des Arbeitsverhältnisses bis zur Dauer von 2 Jahren möglich.

Aber: Die Befristung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform gem. § 14 Abs. 4 TzBfG.

Wenn die Schriftform nicht eingehalten ist, ist die Befristung (nicht der Arbeitsvertrag als solcher) gemäß § 125 BGB unwirksam.

Folge: Das Arbeitsverhältnis gilt ist gemäß § 16 TzBfG als auf unbestimmte Zeit (unbefristet) geschlossen!

Die Wirksamkeit von Arbeitsverträgen

Bedeutung der späteren Unterzeichnung des schriftlichen Arbeitsvertrages?

Ein später geschlossener schriftlicher Arbeitsvertrag ist nach der Auffassung des BAG (Urteil vom 01.12.2004 –7 AZR 198/04) lediglich die schriftliche Niederlegung des gleichen Vertrages. Es ist <u>n i c h t</u> der Abschluss eines neuen – jetzt wirksam befristeten – Arbeitsvertrages!

Anfechtung von Arbeitsverträgen wg. Irrtums

Fallbeispiel:

Die C soll als Buchhalterin bei M beschäftigt werden. Zu ihrem Aufgabenbereich gehört auch die Abwicklung von Banküberweisungen und die Verwaltung der Kasse. Nachdem C drei Monate lang ohne Beanstandungen ihre Tätigkeit ausgeübt hat, erfährt M zufällig, dass C...

- wegen Diebstahls mehrfach vorbestraft ist,
- wegen Trunkenheit im Verkehr mehrfach vorbestraft ist
- und außerdem im sechsten Monat schwanger ist.

M ist im empört und ficht den Arbeitsvertrag an.

Zu Recht?

Welche Folge hätte eine wirksame Anfechtung?

Der zwischen C und M geschlossene Arbeitsvertrag könnte gem. § 142 BGB wg. Anfechtung rückwirkend nichtig sein.

Voraussetzungen einer Anfechtung:

- Anfechtungserklärung gem. § 143 BGB von M erklärt.
- Anfechtungsgrund. In Betracht kommt § 119 Abs. 2 BGB: Irrtum des Arbeitgebers über eine verkehrswesentliche Eigenschaften des Arbeitnehmers.

Eigenschaften sind alle wertbildenden Merkmale einer Sache oder Person.

Verkehrswesentlich sind Eigenschaften, wenn sie für das Rechtsgeschäft von Bedeutung sind.

Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG):

Schwangerschaft keine Eigenschaft i.S.d. § 119 Abs. 2 BGB, da sie der betreffenden Person nicht dauerhaft anhaftet.

Vorstrafen keine Eigenschaften einer Person i.S.d. § 119 Abs. 2 BGB (lassen aber ggf. auf Eigenschaften wie fehlende Zuverlässigkeit oder fehlende Ehrlichkeit schließen!)

Solche Eigenschaften (z.B. Ehrlichkeit, Zuverlässigkeit etc.) werden im Verkehr aber nur dann als wesentlich angesehen, wenn sie für den Arbeitsplatz von besonderer Erheblichkeit sind!

Zum Fall:

Die fehlende Ehrlichkeit der C bezüglich fremder Vermögenssphären (hier ausgewiesen durch die diesbezüglichen Vorstrafen) ist von erheblicher Bedeutung für Arbeit im Zusammenhang mit Finanzen.

Ein Anfechtungsgrund gem. § 119 Abs. 2 BGB liegt vor.

Rechtsfolge:

Nichtigkeit des Arbeitsvertrags gemäß § 142 BGB.

Die Vorstrafen der C wegen der Straßenverkehrsdelikte sind hingegen für die Arbeitstätigkeit der C unerheblich und daher kein Anfechtungsgrund.

Folge einer wirksamen Anfechtung:

Die Anfechtung führt gem. § 142 BGB grds. dazu, dass der Vertrag als von Anfang an (ex tunc) unwirksam ist.

Dies würde beim bereits praktizierten Arbeitsvertrag zu einer Rückabwicklung für die in der Vergangenheit erbrachten Dienst- und Entgeltleistungen führen.

Diese Rechtsfolge ist jedoch bei e. Dauerschuldverhältnis, wie dem Arbeitsvertrag, kaum möglich.

Die Anfechtung wirkt daher nach der Rechtsprechung ex nunc, also nur für die Zukunft (dasselbe gilt auch für andere Dauerschuldverhältnisse).

Die Anfechtung wirkt also letztlich wie eine fristlose Kündigung.

(Weiterer) Anfechtungsgrund:

Arglistige Täuschung gem. § 123 BGB?

Täuschung durch aktives Tun?

<u>Ausgangsfall</u>: C hat vor der Einstellung keine aktiv wahrheits- widrigen Angaben gemacht, sondern persönliche Umstände – Vorstrafen sowie die bestehende Schwangerschaft – nicht mitgeteilt, also verschwiegen.

Daher keine Täuschung durch aktives Tun.

Aber: Täuschung durch Unterlassen (von Angaben)?

Ein Unterlassen steht aktivem Tun dann gleich, und wird daher ebenfalls als arglistige Täuschung gewertet, wenn eine Aufklärungspflicht gemäß § 242 (Treu und Glauben) besteht.

Aufklärungspflichten bestehen im Arbeitsrecht grundsätzlich nur für solche Umstände, welche die Ausübung der Tätigkeit an dem zu besetzenden Arbeitsplatz erkennbar beeinträchtigen könnten.

Beispiele: Verschweigen einer chronischen Krankheit, welche die Arbeitsleistung dauernd unmöglich macht oder erheblich beeinträchtigt.

Fall:

Eine Anfechtung wg. arglistiger Täuschung kommt nur in Bezug auf die Unehrlichkeit beziehungsweise die Unzuverlässigkeit der C beim Umgang mit fremden Vermögen in Betracht (auf diese Unzuverlässigkeit durfte man wegen der Vorstrafen schließen).

Es gibt allerdings Grenzen für die Offenbarungspflichten des Stellenbewerbers:

Bei unzulässigen Fragen, die wahrheitswidrig beantwortet wurden, besteht kein Recht zur Anfechtung, sondern vielmehr ein `Recht zur Lüge' des Arbeitnehmers.

Bei zulässigen Fragen ist eine wahrheitswidrige Beantwortung dagegen eine arglistige Täuschung.

Maßgeblich kommt es immer darauf an, ob die erfragten Umstände für den jeweiligen Arbeitsplatz <u>erheblich</u> sind!!

Zum Fallbeispiel:

Frage zu Vorstrafen hinsichtlich der Vermögensdelikte:

Angesichts des Tätigkeit von C als Buchhalterin mit Zugriff auf Kasse und Konto des Betriebes sind die begangenen Vermögensdelikte von Bedeutung.

Die hierauf gerichtete Frage war mithin zulässig.

Die C durfte auf diese Frage nicht wahrheitswidrig antworten.

Frage zu Vorstrafen hinsichtlich der Verkehrsdelikte:

Demgegenüber sind Verkehrsstraftaten insoweit für die Tätigkeit als Buchhalterin unerheblich. Die C durfte eine darauf gerichtete Frage wahrheitswidrig verneinen.

Zum Fallbeispiel:

Frage nach der Schwangerschaft:

Diese Frage ist bereits aufgrund der Implikationen durch den Mutterschutz von Bedeutung für den Arbeitgeber.

Allerdings:

Die Frage verstößt jedoch nach der Rechtsprechung des EuGH (Europäischer Gerichtshof) die Frage aber gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, zumal eine Anfechtung dem Mutterschutz gerade zuwiderlaufen würde.

Die Frage ist daher unzulässig, die wahrheitswidrige Antwort der C rechtfertigt keine Anfechtung.

Fragen nach einer Behinderung:

Anders dagegen die Frage nach der Schwerbehinderteneigenschaft, da hieran nach dem SGB IX erhebliche Rechtsfolgen für den Arbeitgeber geknüpft werden.

Auch Fragen nach einer sonstigen Behinderung sind zulässig, wenn dadurch die Eignung des Stellenbewerbers für die vorgesehene Tätigkeit beeinträchtigt wird.

Die Einstellung neuer Arbeitnehmer -Beteiligung des Betriebsrats

Beteiligung des Betriebsrates

In Betrieben mit mehr als 20 Arbeitnehmern ist nach § 99 BetrVG der Betriebsrat bei geplanten Einstellungen zu beteiligen.

Der Betriebsrat kann einer Einstellung aus bestimmten Gründen widersprechen.

Hintergrund: Wahrung der Interessen des (derzeitigen) Personals.

Eine dennoch vorgenommene Einstellung bleibt aber dennoch wirksam, sofern nicht das Arbeitsgericht e. Aufhebungsantrag des Betriebsrates ausnahmsweise stattgibt (vgl. §§ 99 Abs. 2, 101 BetrVG).

Schadenshaftung im Arbeitsrecht – Fallszenario

Beispielsfall:

Das Tiefbauunternehmen des A beschäftigt den Baggerführer B. Dieser wird im Rahmen eines Vertrages mit der FHH zur Durchführung von Bauarbeiten bei einer Straßenbaustelle eingesetzt.

Aufgrund einer leichten Unachtsamkeit des B, die der Arbeitgeber A ihm aufgrund einer Zeugenaussage später auch nachweisen kann, wird:

- 1. Eine Straßenüberführung beschädigt (Schaden: 100.000,- EUR).
- 2. Dadurch fallen Betonteile herab, die sich gelöst haben. Damit wird Passant X verletzt (Schaden: 10.000,- EUR).
- 3. Außerdem wird der von B geführte Bagger d. Tiefbauunternehmens des A schwer beschädigt (Schaden: 50.000,- EUR).

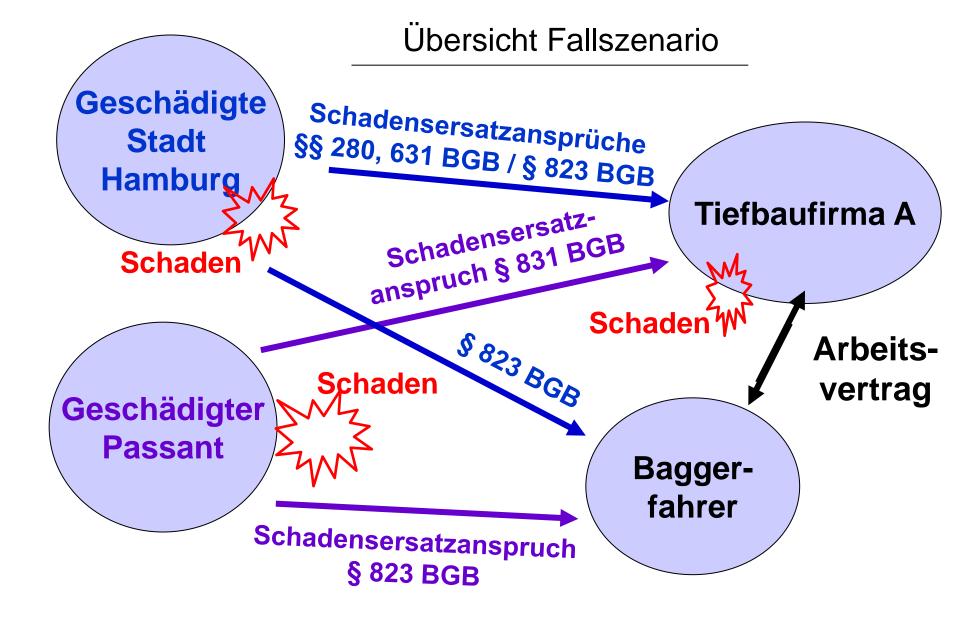
Schadenshaftung im Arbeitsrecht – Sachverhalt

Der A nimmt daraufhin, als er von der Hansestadt Hamburg (der Eigentümerin der Überführung) in Regress genommen wird, den B in Anspruch für die Schäden an der Überführung.

Ferner nimmt er, als er vom Passanten X auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird, den B auch für den Personenschaden in die Haftung.

Schließlich verlangt Unternehmer A von B Ersatz der Reparaturkosten für den Bagger.

Zu Recht?



Als Anspruchsgrundlage für die Haftung gegenüber der eigenen Firma (Arbeitgeber) kommt § 280 Abs. 1 BGB in Verbindung mit dem Arbeitsvertrag in Betracht:

Voraussetzungen gem. §§ 280 Abs. 1, 611 BGB:

- 1. Schuldverhältnis
- 2. Pflichtverletzung
- 3. Vertretenmüssen
- 4. Schaden

1. Schuldverhältnis

Es müsste ein Schuldverhältnis zwischen den Beteiligten bestehen.

Ein Schuldverhältnis ist durch den Arbeitsvertrag zwischen A und B gegeben, gem. § 611 BGB.

2. Pflichtverletzung

Es muss eine Pflichtverletzung hinsichtlich einer aus dem Schuldverhältnis resultierenden Pflicht vorliegen.

Hauptpflicht d. B ist das Erbringen der vereinbarten Arbeitsleistung gem. § 611 BGB. Hier ist kein Verstoß ersichtlich.

Aber B schuldet auch die Beachtung einer allgemeinen Treuepflicht gem. § 242 BGB. So hat der Arbeitnehmer auf die Interessen des Arbeitgebers Rücksicht zu nehmen (vgl. § 241 Abs. 2 BGB) und insbesondere Schädigungen von dessen Vermögen zu unterlassen.

Durch den von ihm verursachten Unfall hat der B diese Pflicht verletzt. Denn er hat die Überführung der FHH beschädigt, den Bagger des A beschädigt und den Passanten X verletzt. Dadurch hat B erhebliche Schadensersatzforderungen verursacht, die nun gegenüber A entstanden sind.

3. Vertretenmüssen

Der B müsste die Pflichtverletzung zu vertreten haben, d.h. er müsste schuldhaft gehandelt haben.

Gemäß des Grundsatzes aus § 280 Abs. Satz 2 BGB tritt die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn d. Schuldner nachweist, dass ihn kein Verschulden im Sinne des § 276 BGB trifft.

Im Arbeitsrecht greift jedoch eine *Beweislastumkehr* ein, gemäß § 619a BGB!

Der Arbeitgeber muss grundsätzlich jeweils im Einzelfall das Verschulden des Arbeitnehmers beweisen!

A kann im vorliegenden Fall laut Sachverhalt jedoch beweisen, dass der B leicht fahrlässig gehandelt hat.

B hat den Schaden also schuldhaft verursacht. Er hat den Schaden zu vertreten.

4. Schaden

Durch die Pflichtverletzung des B wurden mehrere Schäden kausal verursacht:

- 1. Beschädigung des Baggers der Firma erfordert Ersatz der Reparaturkosten gem. § 249 Abs. 2 BGB.
- 2. Sachschaden der Stadt Hamburg durch Beschädigung ihres Eigentums an der Straßenüberführung, Ersatz des Schadens gem. § 249 Abs. 2 BGB.
- 3. Schaden des Passanten X wegen Verletzung, die Ersatz von Heilbehandlungskosten etc. erforderlich macht, gemäß § 249 Abs. 2 BGB.

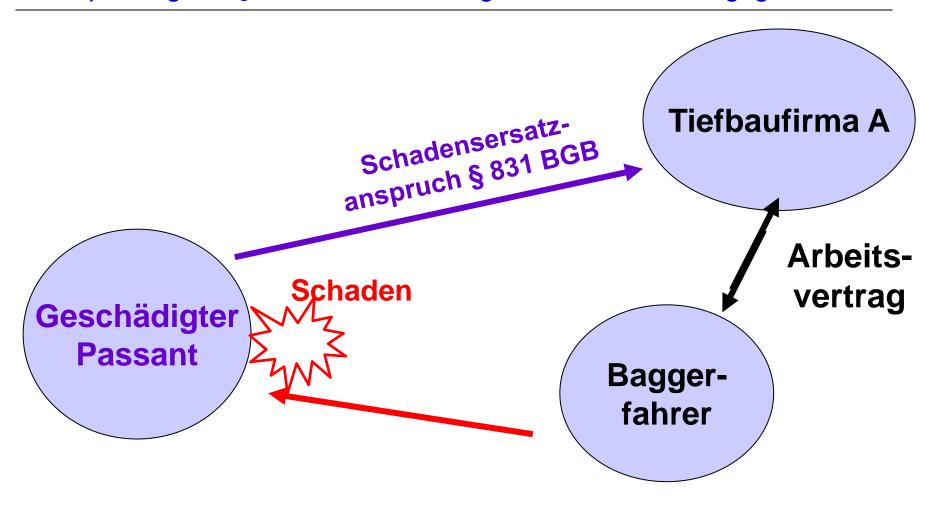
Zum Schaden des Passanten X (1):

X steht in keinem Vertragsverhältnis zum Schädiger B oder dessen Arbeitgeber A.

X kann den Arbeitgeber A daher gem. § 831 BGB für den ihm entstandenen Schaden in Anspruch nehmen (sofern die Voraussetzungen der Norm vorliegen, soll hier angenommen werden).

Wenn A dem X Schadensersatz leistet, (Übernahme Behandlungskosten, ggf. Schmerzensgeld etc.), hat er einen Schaden erlitten, der durch B kausal verursacht wurde.

Übersicht Fall-Szenario Anspruch gem. § 831 BGB / Haftung für den Verrichtungsgehilfen



Zum Schaden des Passanten X (2):

Grundsätzlich liegen die Voraussetzungen für eine Haftung des B gem. §§ 280 Abs. 1, 611 BGB gegenüber seinem Arbeitgeber A vor, wie oben geprüft:

- 1. Schuldverhältnis liegt vor
- 2. Pflichtverletzung liegt vor
- 3. Schuldhaft liegt vor
- 4. Schaden liegt vor

Der Schadensersatzanspruch könnte jedoch durch einen Haftungsausschluss ausgeschlossen sein...

<u>Haftungsausschluss:</u>

Grundsatz: Der *Arbeitnehmer haftet* im Arbeitsverhältnis für schuldhafte Pflichtverletzungen *nur eingeschränkt!* (gefestigte Rechtsprechung).

Dies ist insbesondere dort interessengerecht, wo die Tätigkeit des Arbeitnehmers im Verhältnis zur Gehaltszahlung mit einem erheblichen Schadensrisiko behaftet ist.

Diese Risikoverteilung ist in gewissem Maße als ein Betriebsrisiko des Arbeitsgebers zu sehen, zumal für den Arbeitgeber die Möglichkeit der Absicherung durch Versicherungen besteht (Betriebsrisikolehre).

Es gilt eine Staffelung der Risikoverteilung:

Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Arbeitnehmers:

Vollumfängliche Haftung des Arbeitnehmers für den vorsätzlich oder grob fahrlässig von ihm verursachten Schaden.

Bei mittlerer Fahrlässigkeit des Arbeitnehmers:

Quotale Haftung des Arbeitnehmers bei mittlerer Fahrlässigkeit.

Verbleibender Schaden wegen des Betriebsrisikos

vom Arbeitgeber zu tragen.

Bei leichter Fahrlässigkeit des Arbeitnehmers:

Die Haftung des Arbeitnehmers für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist ausgeschlossen!

Schadenshaftung im Arbeitsrecht

Zum Fall:

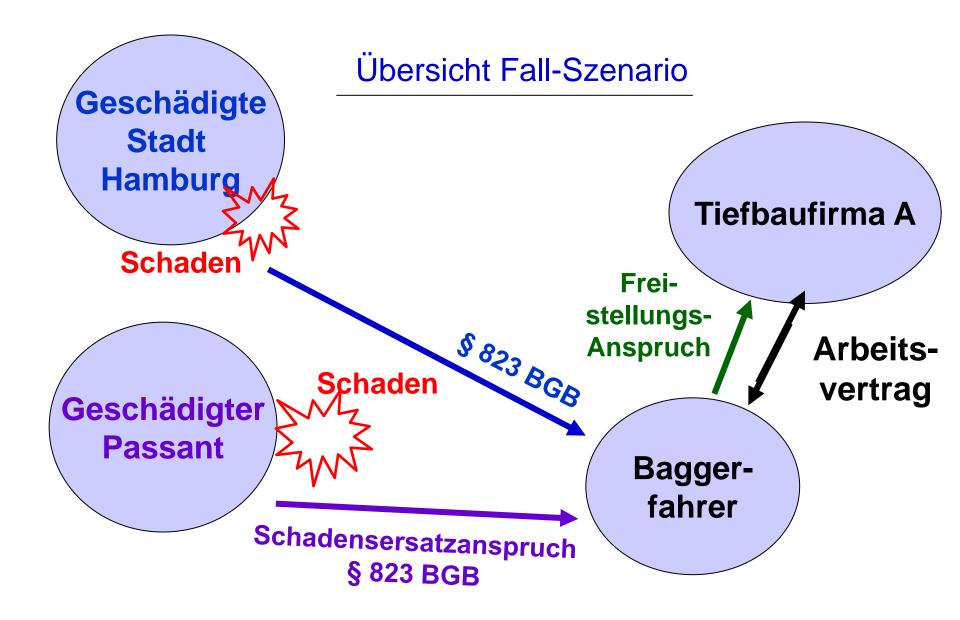
Es liegt leichte Fahrlässigkeit des Arbeitnehmers B vor.

Die Haftung des B ist somit ausgeschlossen.

A hat keine Schadensersatzansprüche gemäß § 280 Abs. 1, 611 BGB (oder aufgrund anderer Normen) gegen B.

<u>Wichtig</u>: Wenn der B direkt von der FHH oder dem Passanten X gemäß § 823 Abs. 1 BGB schadensersatzpflichtig gemacht worden wäre, hätte er wegen der oben stehenden Haftungsverteilung einen Anspruch gegen seinen Arbeitgeber auf Freistellung von dieser Schadensersatzpflicht.

Auch dann würde somit im Endergebnis das Unternehmen des A allein haften.



- Übersicht: Beendigung des Arbeitsverhältnisses -

Das Arbeitsverhältnis kann beendet werden durch:

- 1. Kündigung (= Beendigung durch einseitige Erklärung einer Vertragspartei):
- a. Ordentliche Kündigung
- b. Außerordentliche Kündigung
- 2. Zeitablauf (= Eintritt der vereinbarten Befristung oder Erreichen der Altersgrenze)
- 3. Aufhebungsvertrag (= Einvernehmliche Beendigung des Arbeitsvertrags).
- 4. Tod einer Partei (keine Fortsetzung mit den Erben)

- Die Kündigung des Arbeitsvertrages -

1. a. Ordentliche Kündigung:

Abhängig von der Dauer der Betriebszugehörigkeit des Arbeitnehmers, sind entsprechende Kündigungsfristen des § 622 BGB einzuhalten!

- In der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist grds. 2 Wochen.
- Ggf. ist das Kündigungsschutzgesetz zu beachten!

1. b. Außerordentliche Kündigung:

Fristlose Beendigung des Arbeitsvertrages.

Voraussetzung:

Wichtiger Grund i.S.d. § 626 Abs. 1 BGB, i.d.R. schwere Pflichtverletzung, die eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zur ordentlichen Kündigungsfrist unzumutbar macht.

<u>Ausschlussfrist</u> gem. § 626 Abs. 2 BGB (Kündigung unwirksam, wenn nicht binnen 2 Wochen nach Kenntniserlangung vom Kündigungsgrund erklärt).

- Die Kündigung des Arbeitsvertrages -

- 1) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen, gem. § 623 BGB.
- 2) Besteht ein Betriebsrat, ist zur Wirksamkeit der Kündigung zuvor der Betriebsrat anzuhören (§102 BetrVG).
- 3) Da die Kündigung, insbesondere die außerordentliche Kündigung das letzte Mittel (`Ultima Ratio') zur Beendigung eines Arbeitsvertrages darstellt, sind zuvor mildere Mittel zu wählen wie z.B.:
- Grds. Abmahnung vor fristloser / verhaltensbedingter* Kündigung,
- Vorrang der Änderungskündigung (= Kündigung für den Fall, dass Angebot für geänderten Arbeitsvertrag nicht angenommen wird**).
- Vorrang von Überstundenabbau Kurzarbeit vor betriebsbedingter Kündigung.
- * Fristlose Kündigungen sind i.d.R. verhaltensbedingte Kündigungen.
- ** Voraussetzung für eine wirksame Änderungskündigung ist natürlich, dass d. Vertragsänderung auf begründeten Interessen des Arbeitgebers beruht (i.d.R. gegeben, wenn statt der Änderungskündigung auch die Gründe für eine betriebsbedingte Kündigung vorliegen würden).

- Übersicht: Kündigungsschutz -

Kündigungsschutz des Arbeitnehmers:

- Der Arbeitnehmer kann binnen einer 3-Wochen-Frist ab Zugang der Kündigung vor dem Arbeitsgericht die Unwirksamkeit der Kündigung mittels Kündigungsschutzklage geltend machen (§ 4 KSchG). Tut er dies nicht fristgemäß, ist die Kündigung ob fehlerhaft oder nicht wirksam!
- 2) Der Arbeitnehmer kann gegen die Kündigung z.B. einwenden:
 - Bei außerordentlicher Kündigung: Fehlen eines wichtigen Grundes, Ablauf der 2 Wochen-Frist des § 626 Abs. 2 BGB.
 - Bei ordentlichen Kündgg.: Nichteinhaltung der Kündigungsfrist, Fehlerhaftigkeit und/oder Treuwidrigkeit der Kündigung, Verstöße gegen das Kündigungsschutzgesetz (KSchG).

- Übersicht: Kündigungsschutz -

Kündigungsschutzgesetz (KSchG):

Das Kündigungsschutzgesetz ist nur anwendbar, wenn folgende Bedingungen eingreifen:

- (1) Der Betrieb hat mehr als 10 Mitarbeiter (§ 23 Abs. 1 S. 3 KSchG).
- (2) Der betreffende Arbeitnehmer ist länger als 6 Monate im Betrieb beschäftigt (§ 1 Abs. 1 KSchG).

<u>Beachte</u>: Sind o.g. Voraussetzungen nicht erfüllt, dann kann der Arbeitsvertrag grds. ohne besondere Rechtfertigung ordentlich gekündigt werden, wenn keine Willkür vorliegt (§ 242 BGB) und kein Sonderkündigungsschutz (Ausschluss der Kündigung) eingreift wie z.B.:

<u>Mutterschutz</u>, vgl. § 9 Abs. 1 MuSchG / <u>Elternzeit</u>, vgl. § 18 BErzGG / <u>Betriebsratsmitgliedern</u>, vgl. § 15 I KSchG (bei außerordentl. Kündigung nur bei Zustimmung des Betriebsrats oder deren Ersetzung durch das Arbeitsgericht, vgl. § 103 BetrVG) / <u>Schwerbehinderte</u>: Kündigung nur nach Zustimmung des Integrationsamtes, § 85 SGB IX.

- Übersicht: Kündigungsschutz -

Kündigung unter dem Kündigungsschutzgesetz:

Die ordentliche Kündigung des Arbeitsvertrages ist nur bei Vorliegen von einem der nachfolgenden 3 Gründe wirksam:

- 1. Personenbedingte Kündigungsgründe
- 2. Verhaltensbedingte Kündigungsgründe
- 3. Betriebsbedingte Kündigungsgründe (sog. `soziale Rechtfertigung´ gemäß § 1 KSchG)

- Übersicht: Kündigungsschutz -

1. Personenbedingt (`personenbedingte Kündigung'):

Die Gründe liegen in der Person des Arbeitnehmers und sind (anders als das Verhalten) i.d.R. nicht unmittelbar oder kurzfristig zu ändern. Beispiele:

Fehlende persönliche, fachliche, gesundheitliche Qualifikation,

Wegfall der Arbeitserlaubnis, Haftstrafe, Verlust der Fahrerlaubnis bei Kraftfahrern, bei Krankheit: sehr lange andauernde Krankheit, häufige Kurzerkrankungen.

Grundsätzlich sind die Interessen von Arbeitgeber u. Arbeitnehmer abzuwägen.

- Übersicht: Kündigungsschutz -

2. Verhaltensbedingt (`verhaltensbedingte Kündigung') (1)

Verletzung vertraglicher Hauptpflichten (insbes. Schlechtleistung), oder Verstöße gegen Nebenpflichten, z.B. Störung der betrieblichen Ordnung, wiederholte Unpünktlichkeit, Unterlassen ordnungs-gemäßer Krankmeldungen, private Nutzung von Firmeneigentum (Computern Mobiltel. etc.). Extremfall: Straftaten, i.d.R. fristloser

Kündigungsgrund.

Ansonsten: Grundsätzlich ist eine vorherige Abmahnung notwendig (wenn nicht Gründe für fristloste Kündigung vorliegen, insbes. bei Straftaten).

Ferner sind grundsätzlich die Interessen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer abzuwägen.

- Übersicht: Kündigungsschutz -

2. Verhaltensbedingt (`verhaltensbedingte Kündigung') (2)

Sonderfälle:

- 1. Verdachtskündigung, 2. Druckkündigung
- 1.) Bei der Verdachtskündigung kann ein zwar letztlich unbewiesener, aber aufgrund von objektiven Tatsachen derart drückender Verdacht einer schweren Pflichtverletzung (z.B. Diebstahl) dazu führen, dass d. Vertrauensverhältnis derart zerrüttet ist, dass eine Kündigung gerechtfertigt ist.

Hohe Anforderungen. Arbeitgeber muss versuchen, Sachverhalt komplett aufzuklären. Arbeitnehmer muss Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

2.) Druckkündigung: Arbeitgeber will den betr. Arbeitnehmer nicht kündigen, muss sich jedoch dem Druck der Belegschaft beugen. Hohe Anforderungen: Eine unzumutbare Schädigung muss drohen, wenn übrige Mitarbeiter für den Fall kündigen werden, dass der betr. Arbeitnehmer im Betrieb bleibt. Arbeitgeber muss sich zuvor schützend vor den betr. Arbeitnehmer gestellt Haben, sämtlich anderen Mittel müssen ausgeschöpft worden sein.

- Übersicht: Kündigungsschutz -

3. Betriebsbedingt (`betriebsbedingte Kündigung'):

Wegfall d. Arbeitsplatzes wg. außerbetrieblicher Einflüsse oder (nicht willkürlicher) unternehmerischer Entscheidung; keine anderweitige Beschäftigungsmöglichkeit (§§ 1 Abs. 2 KSchG).

<u>Wichtig</u>: Der Arbeitgeber muss prüfen, ob nicht andere Arbeitnehmer mit vergleichbarem Arbeitsplatz vorrangig gekündigt werden können (sog. wirksame Sozialauswahl gemäß § 1 Abs. 3 KSchG).

Kriterien: Betriebszugehörigkeit, Alter, Unterhaltspflichten, etc.

Sonderfall: `Leistungsträger'. Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Kriterien (junges Alter, hohe Qualifikation, ledig etc.) vorrangig für eine Kündigung aufgrund der Sozialauswahl auszuwählen wären, dürfen von der Sozialauswahl ausgenommen werden, wenn ihre Weiterbeschäftigung, insbesondere wegen ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen im berechtigten betrieblichen Interesse liegen.